

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 770. Sitzung

Berlin, Freitag, den 30. November 2001

#### Inhalt:

- Worte des Gedenkens an den früheren Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Dr. Gerhard Stoltenberg und an Ministerin a. D. Dr. Regine Hildebrandt** . . . 635 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 635 D
1. **Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses** – gemäß § 12 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 886/01) . . . . . 635 D
- Beschluss:** Senator Dr. Roger Kusch (Hamburg) wird gewählt . . . . . 635 D
2. **Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 887/01, zu Drucksache 887/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 691\*A
3. **Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)** (Drucksache 888/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 636 B
4. a) **Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)** (Drucksache 889/01, zu Drucksache 889/01)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... **SGB III-Änderungsgesetz** – ... SGB III ÄndG) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 211/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes **„Jobrotation“ im Rahmen des SGB III** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 265/01) . . . . . 636 B
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . . . . . 636 B
- Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt) . . . . . 637 D
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 639 C
- Harald Schartau (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 640 D
- Christa Stewens (Bayern) . . . . . 641 D
- Claus Möller (Schleswig-Holstein) . . . . . 695\*B
- Beschluss** zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 643 A
- Beschluss** zu b): Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Kajo Schommer (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 643 B
- Beschluss** zu c): Der Gesetzesantrag wird für erledigt erklärt . . . . . 643 B
5. a) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 916/01)
- b) **Gesetz zu der Entschließung vom 22. Mai 1995 zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 917/01)

- c) Gesetz zu dem **Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999** zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 918/01) 636 A
- Beschluss** zu a) bis c): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 691 \*C
6. Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Steueränderungsgesetz 2001 – StÄndG 2001**) (Drucksache 891/01)
- in Verbindung mit
7. Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (**Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG**) (Drucksache 892/01)
8. Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (**Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG**) – gemäß Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 GG – (Drucksache 893/01)
- und
76. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (**Gemeindefinanzreformgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 988/01) . . . . . 643 C
- Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 643 C
- Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern) 646 D, 695 \*D
- Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg) . . . . . 648 C
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 649 D
- Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt) . . . . . 651 A
- Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 652 A
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . 695 \*C, D
- Beschluss** zu 6: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG . . . . . 653 A
- Beschluss** zu 7: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG – Annahme einer Entschließung . . . . . 653 B
- Beschluss** zu 8: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 653 C
- Mitteilung** zu 76: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 653 C
9. a) Gesetz zur **Finanzierung der Terrorbekämpfung** (Drucksache 894/01)
- b) Erstes Gesetz zur **Änderung des Ver-einsgesetzes** (Drucksache 943/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (**Terrorismusbekämpfungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 920/01)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (**Sozialdatenschutz-änderungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg – (Drucksache 826/01)
- e) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen – (Drucksache 841/01)
- in Verbindung mit
75. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 35) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 993/01)
- und
79. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1014/01) . . . . . 653 C
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . 653 D
- Dr. Günther Beckstein (Bayern) . . . 655 B
- Otto Schily, Bundesminister des Innern . . . . . 657 B
- Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . 659 A
- Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . 659 D
- Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 696 \*C
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 696 \*D
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 698 \*B
- Beschluss** zu 9 a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 661 C
- Beschluss** zu 9 c): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 662 D

- Beschluss** zu 9 d): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag . . . . . 662 D
- Beschluss** zu 9 e): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 662 D, 663 A
- Mitteilung** zu 75 und 79: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 663 A
10. Gesetz zur **Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen** (Drucksache 895/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 691 \*C
11. Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchsrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (**Bundeswertpapierverwaltungsgesetz – BWpVerwG**) (Drucksache 897/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 691 \*C
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Medizinproduktegesetzes** (2. MPG-ÄndG) (Drucksache 898/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 691 \*A
13. Gesetz zur **Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 899/01, zu Drucksache 899/01) . . . . . 663 A
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) . . . . . 663 A
- Christa Stewens (Bayern) . . . . . 664 C
- Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) . . . . . 665 D
- Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit . . . . . 666 D
- Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 698 \*B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 667 D
14. Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (**Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG**) (Drucksache 941/01) . . . . . 668 A
- Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) . . . . . 668 A
- Christa Stewens (Bayern) . . . . . 699 \*C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 669 B
15. a) Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (**Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG**) – gemäß Artikel 74a Abs. 2 GG – (Drucksache 900/01)
- b) Fünftes Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Drucksache 901/01) . . . . . 669 B
- Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) . . . . . 669 C
- Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 671 A
- Hans Zehetmair (Bayern) . . . . . 672 A
- Dr. Gerd Harms (Sachsen-Anhalt) . . . . . 673 D
- Prof. Dr. Peter Frankenberg (Baden-Württemberg) . . . . . 674 C
- Edelgard Bulmahn, Bundesministerin für Bildung und Forschung . . . . . 676 A
- Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 700 \*C
- Beschluss** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 678 A
- Beschluss** zu b): Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 678 A
16. Sechstes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. Bes-ÄndG**) (Drucksache 902/01, zu Drucksache 902/01 [2]) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2 GG . . . . . 691 \*A
17. Erstes Gesetz zur **Änderung des Wahlstatistikgesetzes** (Drucksache 903/01) . . . . . 681 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 681 B
18. Gesetz zur **Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen** sowie zur **Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung** (Drucksache 904/01) . . . . . 681 B
- Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) . . . . . 681 B
- Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . . . 682 C
- Dr. Gerd Harms (Sachsen-Anhalt) . . . . . 701 \*D
- Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . . . . 703 \*A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 683 C

19. Siebtes Gesetz zur **Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 905/01) . . . 636 A  
Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 693\*C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 691\*C
20. Gesetz zur **Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess** (Rm-BereinVpG) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 906/01) . . . . . 683 C  
Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . . 704\*A  
Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . 705\*A  
**Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 683 D
21. Gesetz zur **Änderung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 924/01) . . . . . 683 D  
Jürgen Gnauck (Thüringen) . . . . . 683 D, 706\*B  
Dr. Gerd Harms (Sachsen-Anhalt) . . . 707\*A  
Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . 708\*B  
**Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 684 A
22. Gesetz zur **Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordrucksverordnungen** sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 908/01) . . . . . 684 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 684 B
23. Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – **ERJuKoG** – (Drucksache 942/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 691\*A
24. Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (**Bundeswehrneuausrichtungsgesetz** – BwNeuAusrG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 910/01) . . . . . 684 B  
**Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 684 C
25. Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (**Zehntes Euro-Einführungsgesetz** – 10. EuroEG) (Drucksache 911/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 691\*C
26. Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (**Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz** – EGG) (Drucksache 912/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 691\*C
27. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Volksrepublik China** über **Sozialversicherung** (Drucksache 913/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 691\*A
28. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** und zur **Amtshilfe in Steuersachen** (Drucksache 914/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 691\*A
29. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 915/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 691\*A
30. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der **Weltorganisation für geistiges Eigentum** (Drucksache 909/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 691\*C
31. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften (**Tierarzneimittel-Neuordnungsgesetz** – TAM-NOG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 950/01) . . . . . 684 C  
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 709\*B  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 684 C

32. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – **Graffiti-Bekämpfungsgesetz** – (... StrÄndG) – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 765/01 [neu]) . . . . . 684 C  
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 710\*C  
 Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) . . . . . 711\*B  
 Dr. Gerd Harms (Sachsen-Anhalt) . . . . . 711\*C  
 Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . . . . 712\*C  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 684 D
33. Entschließung des Bundesrates zur Festlegung von Eckwerten für eine bilaterale administrative Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Deutschland nach Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99 mit **allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Grundverordnung)** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 811/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 691\*D
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen** (Drucksache 827/01) . . . . . 685 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 685 C
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz** (Drucksache 829/01) . . . . . 685 C  
 Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 714\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 685 C
36. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Abkommen über **Soziale Sicherheit** und zur **Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze** (Drucksache 830/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 692\*A
37. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Seemannsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 831/01) . . . . . 685 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 685 D
38. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost** (Drucksache 833/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 692\*B
39. Entwurf eines **post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes** (Drucksache 834/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 692\*B
40. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik **Mazedonien** andererseits (Drucksache 828/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 692\*A
41. Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Litauen** vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Slowenien** vom 2. März 2001 (Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz) (Drucksache 832/01) . . . . . 685 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 685 D
42. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2000 (**Jahresrechnung 2000**) (Drucksache 307/01, Drucksache 773/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Erteilung der Entlastung gemäß Art. 114 GG und § 114 BHO . . . . . 692\*B
43. Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum **Sondervertriebsweg nach § 47a des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 560/01) . . . . . 685 D  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 686 A
44. **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2000** – gemäß § 5 Abs. 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes – (Drucksache 715/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 692\*C

45. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 556/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 692\* C
46. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über **staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 754/01) . . . . . 678 B
- Peter Müller (Saarland) . . . . . 678 B
- Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 679 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 681 A
47. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Eine strategische Vision für Biowissenschaften und Biotechnologie – Konsultationspapier** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 764/01) . . . . . 686 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 686 A
48. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 736/01) . . . . . 686 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 686 B
49. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln** sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 722/01) . . . . . 686 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 686 C
50. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 755/01) . . . . . 686 C
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 686 C
51. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 808/01) . . . . . 686 C
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 686 D
52. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 854/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 692\* C
53. **Weißbuch** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010 – Weichenstellungen für die Zukunft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 783/01) . . . . . 686 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 687 A
54. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines trans-europäischen Verkehrsnetzes** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 852/01) . . . . . 687 A
- Jürgen Gnauck (Thüringen) . . . . . 715\* A
- Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . . . 715\* D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 687 B
55. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 885/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 692\* C
56. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur **Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 770/01) . . . . . 636 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 692\* C
57. Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum **Schutz vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien** (Drucksache 760/01) . . . . . 687 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung . . . . . 687 B, C

58. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2002 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2002**) (Drucksache 824/01) . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 693\*A
59. Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (**Wahlordnung** – WO) (Drucksache 838/01) . . . 687 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung . . . . . 687 C
60. Verordnung zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die **Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums** sowie ihrer Organe und ihres Personals (Drucksache 938/01) . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 693\*A
61. Dreiundvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 847/01) . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 693\*A
62. **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen** (PodAPrV) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 839/01) . . . . . 687 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung . . . 687 D
63. Erste Verordnung zur **Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung** (Drucksache 842/01) . . . . . 636 A  
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . 693\*D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 692\*C
64. Verordnung zur **Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses** (Drucksache 937/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 693\*A
65. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (**GefÄndV2001**) (Drucksache 846/01) . . . . . 687 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 688 A
66. Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (**Meisterprüfungsverfahrensverordnung** – MPVerfVO) (Drucksache 771/01) . . . . . 688 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung . . . 688 C
67. Zweite Änderung der Bestimmungen über die **Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates** (Drucksache 972/01, zu Drucksache 972/01) . . . . . 688 C  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 972/01 und Zu-Drucksache 972/01 . . . . . 688 C
68. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds** – gemäß § 2 Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – (Drucksache 774/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 774/01 . . . . . 693\*B
69. **Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** – gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KfW-Gesetz – (Drucksache 812/01) . . . 636 A  
**Beschluss:** Minister Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) wird wieder bestellt, Ministerpräsident Erwin Teufel (Baden-Württemberg) wird bestellt . . . 693\*B
70. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 835/01) . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 835/01 . . . . . 693\*B
71. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 825/01) . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 825/01 . . . . . 693\*B
72. **Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** – gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Filmförderungsgesetz – (Drucksache 872/01) . . . . . 636 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 872/1/01 . . . . . 693\*B

73. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 951/01) . . . . .	636 A		
<b>Beschluss:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	693*C		
74. <b>Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung</b> (Drucksache 969/01) . . . . .	636 A		
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	691*A		
77. Entschließung des Bundesrates anlässlich des Europäischen Rates in Laeken zu <b>Leistungen der Daseinsvorsorge</b> – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 992/01) . . . . .	684 D		
Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . .	685 A, 713*B		
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	714*B		
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . .	714*B		
<b>Beschluss:</b> Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	685 B		
		78. <b>Neubenennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union</b> (hier: Gremien, in denen die Vertreter seit 1998 tätig sind) – gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt II und IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 952/01, zu Drucksache 952/01) . . . . .	636 A
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 952/01 und Zu-Drucksache 952/01 . . . . .	693*B
		<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	688 C
		Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . .	688 B/D, 689 A/C
		<b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . .	689 B/D



**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Klaus Wowereit, Regierender  
Bürgermeister des Landes Berlin

Vizepräsident Dr. Henning Scherf,  
Präsident des Senats und Bürgermeister der  
Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

**Schriftführerin:**

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

**Amtierende Schriftführerin:**

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)

**Baden-Württemberg:**

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter  
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Prof. Dr. Peter Frankenberg, Minister für Wissen-  
schaft, Forschung und Kunst

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Dr. Friedhelm Repnik, Sozialminister

**Bayern:**

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und  
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,  
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim  
Bund

Prof. Dr. Kurt Falthäuser, Staatsminister der  
Finanzen

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und  
Sozialordnung, Familie und Frauen

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister des Innern

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Hans Zehetmair, Staatsminister für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst

**Berlin:**

Juliane Freifrau von Friesen, Senatorin für Wirt-  
schaft und Technologie

**Brandenburg:**

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für  
Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Johanna Wanka, Ministerin für Wissen-  
schaft, Forschung und Kultur

**Bremen:**

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bür-  
germeister, Senator für kirchliche Angelegen-  
heiten und Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte  
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für  
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

**Hamburg:**

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bür-  
germeister

Dr. Roger Kusch, Senator, Präses der Justiz-  
behörde

**Hessen:**

Roland Koch, Ministerpräsident

Ruth Wagner, Ministerin für Wissenschaft und  
Kunst

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Euro-  
paangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Helmut Holter, Minister für Arbeit und Bau

Till Backhaus, Minister für Ernährung, Landwirt-  
schaft, Forsten und Fischerei

## Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

## Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Peer Steinbrück, Finanzminister

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Harald Schartau, Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie

## Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Florian Gerster, Minister für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Herbert Mertin, Minister der Justiz

## Saarland:

Peter Müller, Ministerpräsident

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund

## Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

## Sachsen-Anhalt:

Dr. Gerlinde Kuppe, Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

Dr. Gerd Harms, Kultusminister

## Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

## Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Otto Schily, Bundesminister des Innern

Edelgard Bulmahn, Bundesministerin für Bildung und Forschung

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Siegmar Mosdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Angelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

## 770. Sitzung

Berlin, den 30. November 2001

Beginn: 9.30 Uhr

**Präsident Klaus Wowereit:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 770. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich)

(B) In diesen Tagen sind **zwei ehemalige Mitglieder des Bundesrates verstorben**, deren ganz unterschiedliche Biografien auch ein Stück jüngerer deutscher Geschichte widerspiegeln: Wir gedenken des früheren Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Dr. Gerhard Stoltenberg und des früheren Mitglieds der Brandenburgischen Landesregierung Frau Dr. Regine Hildebrandt. Ihr Tod berührt uns schmerzlich.

**Gerhard Stoltenberg** hat über Jahrzehnte in herausgehobenen Positionen die Politik in Schleswig-Holstein und in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt mitgestaltet.

Bereits 1965 wurde er als Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in das Bundeskabinett berufen. Von 1971 bis 1982 war er Ministerpräsident von Schleswig-Holstein und gehörte damit auch dem Bundesrat an. Er hat diesem Haus im Geschäftsjahr 1977/78 als Präsident vorgestanden. 1982 wurde er erneut in das Bundeskabinett berufen, zunächst als Finanzminister, von 1989 bis 1992 dann als Bundesminister der Verteidigung. Dem Deutschen Bundestag hat Gerhard Stoltenberg bis 1998 angehört.

Der Verstorbene hat nicht nur die Geschichte der alten Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgeprägt, sondern auch eine wichtige Rolle nach Erlangung der staatlichen Einheit gespielt. Er hat auf Grund seines außergewöhnlichen Pflichtbewusstseins und seiner in vielen Bereichen herausragenden Kompetenz Maßstäbe gesetzt. Auch persönlich genoss er auf Grund der ihm eigenen stets verbindlichen Art des Umgangs weit über seine Partei hinaus Respekt und Wertschätzung. Für seine Verdienste schulden wir ihm Dank und bleibende Anerkennung.

**Regine Hildebrandt** kam aus der Bürgerbewegung der ehemaligen DDR und wurde 1990 Mitglied der

ersten und auch letzten demokratisch legitimierten Regierung der noch bestehenden DDR. Sie gehörte dann von 1990 bis 1999 der Regierung des Landes Brandenburg als Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen an. Zweifellos war sie eine der populärsten Politikerinnen der neuen Länder.

In den neun Jahren ihrer Zugehörigkeit zum Bundesrat war sie ein besonders engagiertes Mitglied dieses Hauses, dessen Arbeit sie als leidenschaftliche Sozialpolitikerin in vielfältiger Weise bereichert hat.

(D) Nicht nur in den eigenen Reihen, sondern auch beim politischen Gegner wurde Regine Hildebrandt auf Grund ihrer Geradlinigkeit und ihrer unverwechselbar temperamentvollen Natur geschätzt und geachtet. Bis zuletzt war sie politisch aktiv. Ihre Verdienste um die Einbeziehung der neuen Länder in die Arbeit des Bundesrates bleiben uns in dankbarer Erinnerung.

Sie haben sich zu Ehren der verstorbenen Mitglieder von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 79 Punkten vor. Die Tagesordnungspunkte 6 bis 8 und 76 werden miteinander verbunden. Mit Tagesordnungspunkt 9 werden auch die Punkte 75 und 79 beraten. Tagesordnungspunkt 46 wird nach Punkt 15 aufgerufen. Tagesordnungspunkt 77 wird nach Punkt 32 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

**Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses**  
(Drucksache 886/01)

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Senator Dr. Roger K u s c h (Hamburg) zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Wer stimmt dem **Vorschlag** zu?

Das ist **einstimmig so beschlossen**.

Präsident Klaus Wowereit

(A) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 11/01\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**2, 5, 10 bis 12, 16, 19, 23, 25 bis 30, 33, 36, 38 bis 40, 42, 44, 45, 52, 55, 56, 58, 60, 61, 63, 64, 68 bis 74 und 78.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Das ist so **beschlossen.**

Zu **Tagesordnungspunkt 19** hat Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) und zu **Tagesordnungspunkt 63** hat Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** abgegeben.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (**Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –**) (Drucksache 888/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Es liegt Ihnen jedoch ein gemeinsamer Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in Drucksache 888/1/01 vor, der darauf abzielt, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das (B) Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen.**

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 4 a) bis c)** auf:

- a) Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (**Job-AQTIV-Gesetz**) (Drucksache 889/01, zu Drucksache 889/01)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (**... SGB III-Änderungsgesetz – ... SGB III ÄndG**) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 211/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes „**Jobrotation**“ im Rahmen des **SGB III** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 265/01)

Ich erteile Herrn Ministerpräsidenten Teufel (Baden-Württemberg) das Wort.

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem heute zur Diskussion stehenden Gesetz will die Bundesregierung die Arbeitsmarktpolitik modernisieren und neu ausrichten. Zwar enthält die Vorlage Elemente, die positiv zu beurteilen sind; ich möchte beispielsweise die Einführung von **Eingliederungsver-**

**einbarungen** oder die Einführung einer **Jobrotation** (C) nennen. Seiner eigentlichen Zielsetzung, nämlich den Abbau der Arbeitslosigkeit und den Aufbau zukunftsicherer Arbeitsplätze zu erreichen, wird das Gesetz aber in keiner Weise gerecht.

Das **Gesetz erfüllt nicht die Anforderungen an eine weit reichende Strukturreform.** Dass wir eine solche Reform dringend bräuchten, daran wird angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklung wohl niemand Zweifel haben. Wir brauchen wirksamere Rahmenbedingungen für eine beschäftigungsorientierte Gesamtpolitik.

Bundeskanzler Schröder ist 1998 mit dem **Ziel** angetreten, die **Zahl der Arbeitslosen bis zum Herbst 2002 auf 3,5 Millionen zu senken**; anfangs war sogar noch von 3 Millionen die Rede. Das war ein höchst dringliches Ziel. Aber: Dieses Ziel wird glatt **verfehlt.** Das räumt die Bundesregierung nach langem Schönreden inzwischen selbst ein. **Für den Haushalt 2002** geht sie **im Jahresdurchschnitt** nämlich von **3,9 Millionen** Arbeitslosen aus. Der Bundesfinanzminister spricht sogar schon von 4 Millionen.

Meine Damen und Herren, die Arbeitsmarktzahlen im Oktober waren die schlechtesten seit vier Jahren. Täglich kommen in der Zeitung Meldungen über den Abbau von Arbeitsplätzen. Die Bundesregierung reduziert ihre Wachstumsprognose auf 0,7 %.

Deutschland als größtes Land und als stärkste Volkswirtschaft der Europäischen Union ist nicht Motor der Entwicklung, sondern Schlusslicht aller Mitgliedstaaten. So weit haben wir es gebracht. (D)

Der deutsche Arbeitsmarkt ist noch nie in derartiger Unordnung gewesen wie zurzeit. Die **Bundesanstalt für Arbeit** ist **unterfinanziert.** Der Haushalt, den die Bundesregierung vorgelegt hat, muss stark korrigiert werden. Statt 0 sind nun fast **4 Milliarden DM Bundeszuschuss notwendig.**

Die **Arbeitslosenhilfe kostet mehr als geplant.**

Die **Sozialversicherungsabgaben** insgesamt sinken nicht, wie geplant, auf deutlich unter 40 %, sondern **steigen auf über 41 %.** Die AOK Baden-Württemberg hat ihren Beitragssatz in diesem Jahr bereits um 0,7 Prozentpunkte erhöhen müssen. In den letzten Wochen war in den Zeitungen fast täglich von **Beitragssatzerhöhungen** weiterer Krankenkassen zu lesen. Die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge auf unter 40 % ist also ein weiteres Ziel, das die Bundesregierung verfehlt – und dies trotz der Tatsache, dass aus der wirtschafts- und ordnungspolitisch nicht vertretbaren so genannten Ökosteuer über 22 Milliarden DM in die Rentenversicherung fließen.

Sogar den Notgroschen der Rentenversicherung, die so genannte **Schwankungsreserve**, greift die Bundesregierung an, um zu verhindern, dass der Rentenbeitrag vor der Wahl angehoben werden muss. Es ist ein Eingriff in die Rentenkasse, eine Zumutung für Beitragszahler und Rentner, wenn nicht einmal mehr eine Monatsrente Reserve vorgehalten wird.

Auch die **Steuerlast steigt kontinuierlich** an. Ich nenne die **Ökosteuererhöhung**, die zum 1. Januar

\*) Anlage 1

\*\*\*) Anlagen 2 und 3

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) geplant ist. Ich nenne die **Tabak- und Versicherungssteuer**. Bei einem Bundeshaushalt von fast 500 Milliarden DM war es nicht möglich, ein Antiterrorprogramm von 3 Milliarden DM durch Umschichtung aus dem Haushalt zu finanzieren – man musste zwei Steuern erhöhen. Tanken für die Rente! Inzwischen auch: Rauchen für die innere Sicherheit! Da braucht man sich doch nicht zu wundern, dass das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland stagniert.

Wir brauchen dringend eine **Belebung des Arbeitsmarktes**. Der deutsche Arbeitsmarkt ist zunehmend in einem verhängnisvollen Kreislauf gefangen: Steigende Sozialabgaben halten Unternehmen davon ab, Stellen zu schaffen. Sie halten Arbeitslose davon ab, Jobs mit mittelmäßiger Bezahlung aufzunehmen, weil immer noch weniger Lohn übrig bleibt. So kommt es zu wachsender Massenarbeitslosigkeit, und so steigen die Sozialabgaben weiter und weiter.

Die Bundesregierung muss diesen Kreislauf durchbrechen. Ohne zügige Reformen auf allen Gebieten – Steuerpolitik, Wachstumspolitik, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, Sanierung der Sozialversicherungssysteme – wird es nicht gelingen, die Arbeitslosigkeit abzubauen.

Das vorliegende **Gesetz führt nicht zu einer Senkung der Arbeitslosigkeit**. In diesem Punkt sind sich sogar Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften einig. Selbst die Bundesregierung geht offensichtlich nicht davon aus, dass mit dem Gesetz zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Bundesarbeitsminister bringt lediglich seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die durchschnittliche Bezugsdauer der Arbeitslosengelder geringfügig verringert werden könnte. Aber von der Hoffnung zu leben ist angesichts der gravierenden Probleme wirklich zu wenig.

Was müsste getan werden? Lassen Sie mich nur wenige Ansätze nennen, durch die die Beschäftigung kurzfristig gesteigert werden könnte:

Erstens. Wir brauchen die **ersatzlose Streichung des derzeitigen 630-DM-Gesetzes**. Allein 700 000 Beschäftigungsverhältnisse sind durch dieses Gesetz zerstört worden. Wir brauchen die **Streichung des Gesetzes gegen** die so genannte **Scheinselbstständigkeit**. Durch beide Maßnahmen könnten Hunderttausende neuer Beschäftigungsverhältnisse entstehen.

Zweitens. Wir brauchen die bundesweite und flächendeckende **Einführung von Kombilöhnen**. **Baden-Württemberg** hat dies schon lange erkannt und als eines der ersten Länder das **Modell „Einstiegslohn“**, eine Variante des Kombilohns, eingeführt. Dieser Punkt fehlt im vorliegenden Gesetz.

Drittens. Die im **Niedriglohntsektor** vorhandenen **Beschäftigungspotenziale müssen aktiviert werden**. Dieser Punkt fehlt ebenfalls im Gesetz.

Viertens. Wir brauchen eine **bessere Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe**. Auch dieser Punkt fehlt im vorliegenden Gesetz.

Fünftens. Wir brauchen bessere Steuerbedingungen für den Mittelstand und eine wirkliche **Gleichstellung der Personenunternehmen mit den Kapitalgesellschaften**.

Sechstens. Die **Ökosteuererhöhung zum 1. Januar 2002 muss ausgesetzt werden**. Stattdessen muss die Ökosteuer stufenweise aufgehoben werden. Davon müssen die Wirtschaft und die Bürger entlastet werden.

Siebtens. Schließlich **muss das Arbeitsrecht insgesamt flexibilisiert werden**, damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat die Sozialversicherung auf die Intensivstation gebracht, und sie ist auf dem Arbeitsmarkt gescheitert. Außer **zusätzlicher Bürokratisierung und Regulierung des Arbeitsmarktes** fällt ihr nichts ein. Die Aufblähung der Bürokratie belastet vor allem wieder die mittelständischen Unternehmen. „Wieder“ sage ich deshalb, weil es vorrangig die mittelständischen Unternehmen sind, die unter der erst jüngst erfolgten Änderung im Betriebsverfassungsgesetz zu leiden haben.

Die **Entlastung des Mittelstandes** ist ein weiteres Versprechen, das nicht eingehalten wurde. Seit Amtsantritt der Bundesregierung ist der Mittelstand der große Verlierer. Wer ernsthaft Arbeitsplätze schaffen und erhalten will, muss insbesondere dem Mittelstand mehr Luft zum Atmen lassen. Unter dieser Bundesregierung wird dagegen der Arbeitsmarkt bis zur völligen Bewegungslosigkeit reglementiert. Das uns heute vorliegende Gesetz ist ein weiterer Beweis dafür. Eine Überarbeitung ist daher dringend erforderlich.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Thüringen zuzustimmen und den Vermittlungsausschuss anzurufen. Nur so wird es möglich sein zu retten, was noch zu retten ist. (D)

**Präsident Klaus Wowereit:** Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Kuppe (Sachsen-Anhalt).

**Dr. Gerlinde Kuppe** (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Derzeit erleben wir in Deutschland eine konjunkturelle Eintrübung, die auch am Arbeitsmarkt nicht spurlos vorübergeht. Das Job-AQTIV-Gesetz ist keinesfalls Ausdruck eines kurzatmigen arbeitsmarktpolitischen Aktivismus in wirtschaftlich angespannten Zeiten. Es bewirkt vielmehr eine **grundlegende Modernisierung des Arbeitsförderungsrechts** und reicht damit strategisch weit über die Tagespolitik hinaus.

Das Job-AQTIV-Gesetz reagiert auf den strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft. Es berücksichtigt insbesondere den **Wandel in den Arbeitsverhältnissen und Erwerbsverläufen**. Es ermöglicht eine flexible und pragmatische Antwort auf unterschiedliche Arbeitsmarktlagen und damit eine Antwort auf die Herausforderung des gespaltenen Arbeitsmarktes in Deutschland.

Ein modernes Arbeitsförderungsrecht muss **präventiv** und zugleich **aktivierend** wirken. Es muss an erster Stelle, wie es in § 1 stehen wird, Arbeitslosigkeit vermeiden helfen. Tritt dennoch Arbeitslosigkeit ein, gilt es, Langzeitarbeitslosigkeit durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitslosen zu verhindern.

**Dr. Gerlinde Kuppe** (Sachsen-Anhalt)

- (A) Diesen Anforderungen wird das Job-AQTIV-Gesetz gerecht: Die **Verbesserung der Vermittlung**, die Erweiterung der Möglichkeiten zur **Qualifikation** von Beschäftigten, die Einführung der **Jobrotation** und die **stärkere Orientierung** des Sektors der öffentlich geförderten Beschäftigung **auf den ersten Arbeitsmarkt**, um nur einige Beispiele zu nennen, sind richtungsweisende Veränderungen.

Damit werden erfolgreiche Reformen unserer europäischen Nachbarn in der Arbeitsmarktpolitik endlich nachvollzogen. Zudem werden wesentliche Empfehlungen der Europäischen Kommission und des „Bündnisses für Arbeit“ umgesetzt.

Ein zentraler Baustein der modernen Arbeitsmarktpolitik ist das Prinzip des Gender Mainstreaming. Als neues allgemeines Ziel wurde in § 1 des Job-AQTIV-Gesetzes die **Gleichstellung von Frauen und Männern** verankert. Das ist keine inhaltsleere Hülle. Dieses Ziel verpflichtet alle verantwortlichen Akteure, bei der Formulierung und bei der Umsetzung des Arbeitsförderungsrechts der Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

- (B) Die Ausgangsbedingungen der Erwerbsverläufe von Frauen und Männern sind immer noch sehr unterschiedlich. Gleichstellungspolitik in der Arbeitsförderung bedeutet, die Auswirkungen unterschiedlicher Ausgangsbedingungen dort zu kompensieren, wo sie ansonsten zu Ungerechtigkeiten führen würden. Das Job-AQTIV-Gesetz leistet hierzu sehr konkrete Beiträge: Es werden Nachteile ausgeglichen, die Frauen derzeit haben, wenn sie nach der Geburt und der Erziehung eines Kindes wieder erwerbstätig sein wollen. **Berufsrückkehrerinnen** können künftig leichter in einer geförderten Arbeit beschäftigt werden. Vor allem: **Zeiten des Mutterschutzes und der Kindererziehung werden in die Versicherungspflicht einbezogen**.

Die christlichliberale Regierung schaffte mit dem Arbeitsförderungsreformgesetz seinerzeit die gleichgestellten Zeiten ab, um das Sozialgesetzbuch III stärker auf seinen versicherungsrechtlichen Charakter zurückzuführen. Die Idee war damals, dass mit Geburt und Erziehung eines Kindes zwar keine neuen Ansprüche mehr erworben, wohl aber alte Ansprüche „konserviert“ werden können.

Das Problem aus der Sicht der Betroffenen war bisher, dass sie trotz Familienarbeit nach einer bestimmten Zeit Restansprüche auf Lohnersatzleistungen verloren haben. Hier hatte es federführend Herr Blüm versäumt, die so genannten Erlöschensfristen anzupassen.

Das Problem aus ordnungspolitischer Sicht war die Finanzierung: Kindererziehung und Pflege wurden zwar als gesellschaftspolitisch erwünschte Tätigkeiten gefördert, aber finanziert haben sie ausschließlich die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

Das Job-AQTIV-Gesetz bringt uns hier entscheidende Schritte voran: Zeiten des Mutterschutzes und der Erziehung eines Kindes werden unter bestimmten Bedingungen in die Versicherungspflicht einbezogen. Das heißt: **In Zukunft werden Ansprüche wieder be-**

**gründet**, nicht mehr nur gewährt. Die Ungerechtigkeiten, die durch die uneinheitlichen Fristen zur Anspruchswahrung entstanden sind, sind damit beseitigt. (C)

Die **Finanzierung geht anteilig auf die Steuerzahler über**, indem der Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten entrichtet. Die Steuerfinanzierung ist ordnungspolitisch korrekt, weil es in der Verantwortung der gesamten Gesellschaft, nicht nur der Beitragszahler liegt, dass die Erziehung von Kindern in keinem Lebensbereich zu einer Benachteiligung führt.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist von vielen Seiten kritisiert worden, dass **Zeiten der Pflege** noch **nicht** in die Versicherungspflicht **aufgenommen** wurden. Zu Recht! Sie wissen, dass sie zunächst berücksichtigt werden sollten. Diese Linie konnte aber nicht durchgehalten werden, weil im Rahmen des Pflege-Versicherungsgesetzes zunächst das Problem der Demenzzkranken zu lösen war. Da hier sehr konkreter Handlungsbedarf bestand, wurden Pflegezeiten im Job-AQTIV-Gesetz zurückgestellt. Vor diesem Hintergrund kann ich das akzeptieren. Ich bin aber der Überzeugung, dass in diesem Punkt noch nachgearbeitet werden muss. Wir müssen ihn im Auge behalten.

Das gilt auch für die Regelung, dass Beiträge für Mutterschaft und Kindererziehung nur gewährt werden, wenn die Familienarbeit direkt an Erwerbsarbeit oder Leistungsbezug anschließt.

In der Gesamtschau halte ich das Job-AQTIV-Gesetz dennoch für einen wichtigen Schritt hin zur Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt. Das gilt insbesondere deshalb, weil Gleichstellungspolitik nicht mit Familienpolitik gleichgesetzt wird. Die **Neugestaltung der Förderquote** in § 8 zeigt, dass Überlegungen zur Förderung von Frauen eine ebenso wichtige Rolle spielen wie der Nachteilsausgleich für Mütter. (D)

Kritisiert wurde die Neuregelung allerdings zu Recht von Bundesländern, in deren Arbeitsamtsbezirken sie zu einer Verringerung des Frauenanteils in aktiven Maßnahmen geführt hätte. Sachsen-Anhalt gehört auf Grund der hohen Erwerbsorientierung von Frauen im Osten nicht dazu. Ich begrüße es, dass im Bundestag klargestellt wurde, dass es sich bei der neuen Quote um eine **Mindestquote** handelt. Damit kann das hohe Niveau fortgeführt werden.

Das Job-AQTIV-Gesetz ist durchgehend und in sich stimmig auf die **Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbspersonen** ausgerichtet. Dies wird verbunden mit Flexibilität in Reaktion auf besondere Arbeitsmarktlagen. **Arbeitsmarktpolitischer Pragmatismus** ist angesichts sehr disparater regionaler Arbeitsmärkte dringend geboten. Trotz einiger weniger Ausnahmen muss immer noch von einem zwischen Ost und West **gespaltenen Arbeitsmarkt** gesprochen werden. Teilweise nimmt die Spaltung sogar zu.

Das erfordert ein Höchstmaß an Entscheidungsspielraum wie auch vielfältig und in hohem Maße flexibel einsetzbare Instrumente auf der regionalen

**Dr. Gerlinde Kuppe** (Sachsen-Anhalt)

- (A) Ebene. Dem trägt das Job-AQTIV-Gesetz Rechnung: Die Instrumente der Arbeitsämter im Eingliederungstitel wurden erweitert, in ihrer Handhabung erleichtert und strukturpolitisch effektiver ausgerichtet, d. h. investiver und näher am ersten Arbeitsmarkt.

Aus der Sicht der neuen Länder besonders begrüßenswert ist das neue **Instrument der „Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung“**. Dieses Instrument ermöglicht in Zukunft bei Vergabemaßnahmen **projektorientierte Zuschüsse** – eine alte Forderung der Arbeitsmarktpolitiker in Ost und West, die endlich verwirklicht wurde. Hierdurch wird die Wirksamkeit der aktiven Arbeitsmarktpolitik insgesamt doppelt gesteigert: Erstens wächst der strukturpolitische Nutzen der Projekte, zweitens steigen die Eingliederungschancen der Teilnehmer, weil sie in einem Wirtschaftsunternehmen, also näher am ersten Arbeitsmarkt, beschäftigt sind.

Ein wichtiger Schritt zu mehr Flexibilität in der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist die Möglichkeit der Wahl der pauschalierten Zuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Ausgesprochen erfreulich ist auch die **verstärkte Förderung** in Höhe von 200 Euro pro Monat **bei den Strukturanpassungsmaßnahmen für Ältere**, die jetzt im gesamten Bundesgebiet möglich sind. **Sachsen-Anhalt** engagiert sich auf diesem Feld mit seinem **Programm „Aktiv zur Rente“** bereits seit einem Jahr.

Der arbeitsmarktpolitische Reformprozess ist mit dem Job-AQTIV-Gesetz natürlich keineswegs beendet. Nach der Reform ist immer auch vor der Reform.

(B) Ich darf vor allem auf die Modellprojekte, die der Bundesarbeitsminister auf den Weg gebracht hat, und auf die Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz verweisen.

In **weiteren Reformschritten** – darin sind wir uns einig – muss ein Paket zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit geschnürt werden, das folgende Elemente enthält: passgenaue Beratung und Förderung der Beschäftigung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, Verzahnung der Systeme der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe sowie Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten.

Heute geht es um ein konkretes, ausgereiftes Gesetz. Das Job-AQTIV-Gesetz dient insgesamt dazu, die in der Arbeitsmarktpolitik vorhandenen Mittel effektiver und effizienter einzusetzen. Ich will damit sagen: Wir wollen die richtigen Dinge tun, und wir wollen die Dinge richtig tun. Das Mittelvolumen im Entwurf des Haushalts der Bundesanstalt und der Bundeszuschuss von 2 Milliarden Euro erscheinen mir für das Jahr 2002 nach derzeitiger Lage hinreichend. Die Ost-West-Aufteilung ist Ausdruck der Solidarität der westdeutschen mit den ostdeutschen Bundesländern.

Wir brauchen das Job-AQTIV-Gesetz, und zwar jetzt. – Danke.

**Präsident Klaus Wowereit:** Herr Staatsminister Tillich (Sachsen).

**Stanislaw Tillich** (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente will die Bundesregierung nach eigenem Bekunden die aktiven Leistungen des Arbeitsförderungsrechts durchgreifend reformieren. Die bislang eher reaktive Wirkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik soll entsprechend den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union durch präventivere Ansätze ersetzt werden.

Nach der bisherigen Prüfung des Gesetzentwurfs ist allerdings Folgendes festzustellen: Bereits der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens verwundert von der Sache her. Die **Länder** wurden **im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens nicht ausreichend unterrichtet**. Bis zum 26. September 2001 lag nur eine inoffizielle Formulierungshilfe der Bundesanstalt für Arbeit für die Bundesregierung vor. Die Mitwirkung der Länder an dem zustimmungsfrei gestalteten Gesetz ist deshalb nur noch durch die heute zur Abstimmung stehende Anrufung des Vermittlungsausschusses möglich. Die Bundesregierung hätte die Chance gehabt, eine echte, umfassende und zudem dringend notwendige Reform der Arbeitsförderung im Konsens herbeizuführen. Sie hat diese Chance leider ungenutzt verstreichen lassen.

Der entscheidende Kritikpunkt ist, dass mit dem Job-AQTIV-Gesetz – entgegen der anfangs zitierten Begründung der Regierungskoalition – eine grundlegende Reform des Arbeitsförderungsrechts nicht erreicht wird. Dabei war eine grundlegende **Reform noch nie so notwendig wie heute**.

(D)

So hat die **Europäische Kommission** bereits im **Beschäftigungsbericht 2001** kritisiert, dass die Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland auf hohem Niveau verharre und die Beschäftigungsquote der älteren Arbeitnehmer anhaltend niedrig sei. Die Kommission mahnt deshalb zu Recht Reformen der Beschäftigungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland an.

Ebenso kritisiert die von der Bundesregierung selbst eingesetzte **Benchmarking-Arbeitsgruppe des „Bündnisses für Arbeit“** deren Beschäftigungspolitik. Sie sieht die Ursachen der Beschäftigungsmisere insbesondere in der hohen Regulierungsdichte und der hohen Belastung der privaten Haushalte mit Steuern und Abgaben.

Mit dem vorliegenden Gesetz folgt die Bundesregierung weder den Empfehlungen der Europäischen Kommission noch den Überlegungen der Benchmarking-Arbeitsgruppe. Die **Regulierungsdichte nimmt** vielmehr weiter **zu**, und es ist sehr fraglich, ob Langzeitarbeitslosen damit tatsächlich geholfen wird.

Insgesamt gilt: Wer Generalüberholungen scheut und Reparaturen vorzieht, wird keinen Erfolg haben. Einzelne durchaus positive Ansätze des Gesetzes verlieren an Gewicht, weil sie in eine bestenfalls im Ansatz stecken gebliebene Reform eingebettet sind.

Zu den positiven Ansätzen gehören beispielsweise die Verbesserung des Vermittlungsprozesses durch das so genannte Profiling und die auf der Grundlage

Stanislaw Tillich (Sachsen)

- (A) des Profiling zu erstellenden Eingliederungspläne. Dadurch ist eine echte **individuelle Einschätzung der Chancen von Arbeitslosen möglich**. Mit dem Profiling können die Stärken und Schwächen des Arbeitslosen schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit umfassender als bisher festgestellt werden. Das ermöglicht es, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit zu ermitteln und frühzeitig gegenzusteuern.

Dies ist zugleich ein Beitrag zu der notwendigen Transparenz der Strukturen der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Stärken und Schwächen wird sich auch zeigen, wer vorübergehend oder vielleicht überhaupt nicht mehr arbeitsfähig ist. Auch wenn die Zahl der Sozialhilfeempfänger dadurch möglicherweise etwas ansteigt, sehen wir diesen Weg als den richtigen an.

Den vorgesehenen Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes können wir von der Zielrichtung her zustimmen. Weitere Erleichterungen bei der Arbeitnehmerüberlassung sind jedoch unverzichtbar. Jede überflüssige Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung verringert deren positive arbeitsmarktpolitische Wirkung. Immerhin wird jeder dritte Leiharbeiter vom Entleiher in eine Festanstellung übernommen. Deshalb muss man die sich hier bietenden Chancen offensiv nutzen und darf sich nicht jede Erleichterung abringen lassen.

Insgesamt bleiben wir jedoch bei unserer Position, dass der Arbeitsmarkt weiterhin viel zu stark „gefeselt“ ist. Durch die **Rücknahme der Arbeitsmarkt-reformen aus dem Jahre 1996** – Sie erinnern sich: (B) Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung – wurde der Arbeitsmarkt zusätzlich belastet. Auch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung, das Gesetz gegen Scheinselbstständigkeit, das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge sowie die Reform des Betriebsverfassungsrechts sind Entscheidungen der Bundesregierung, die wir für falsch halten.

Zum so genannten zweiten Arbeitsmarkt: Die Erfolge von ABM und SAM bei der Überführung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sind bisher – allerdings nicht unerwartet – leider eher gering. Insofern muss die Notwendigkeit der **Einführung** eines weiteren Instruments der öffentlich geförderten Beschäftigung, nämlich **des Instruments der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung**, kritisch hinterfragt werden. Noch sind Ausführungsbestimmungen dazu nicht bekannt. Eines muss aber schon klar sein: Den Beitragszahlern darf keinesfalls die Finanzierung von öffentlichen Regelaufgaben aufgebürdet werden, die an sich aus Steuermitteln bezahlt werden müssen.

Wenn im Zusammenhang mit den Änderungen bei ABM und SAM auf das Kriterium der Zusätzlichkeit von beschäftigungsfördernden Maßnahmen verzichtet werden soll, dann besteht die Gefahr einer Fehlsteuerung zu Lasten von Handwerk und Mittelstand. Die Bundesregierung verzichtet auch bei diesem Gesetz auf einen Ansatz in Richtung auf eine **angemessene Verteilung der Finanzierungslast zwischen Bund und Beitragszahlern** bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

(C) Der Bund darf sich nicht länger aus der Verantwortung stehlen. Er muss die finanziellen Lasten auf Grund der von ihm aufgelegten Programme für Jugendliche und Langzeitarbeitslose tragen. Eine ständig steigende Belastung der Beitragszahler gefährdet deren Arbeitsplätze. Das muss die Bundesregierung endlich einsehen. Im Sinne einer wirklichen Reform der Arbeitsförderung halten wir es für unerlässlich, mit dem üblichen Reparaturbetrieb aufzuhören.

Wir müssen deshalb über die breite **Einführung eines Kombi-Einkommens** diskutieren. Auch hierzu fehlt im Job-AQTIV-Gesetz der Bundesregierung jeglicher Ansatz, obwohl nach einer Meldung der „Financial Times Deutschland“ vom 7. November dieses Jahres selbst die Arbeitsminister der SPD-regierten Länder die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe fordern.

Natürlich freuen wir uns, dass nach einer entsprechenden Äußerung des Sachverständigenrates nun auch der Bundeskanzler für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sein soll. Wir fragen uns aber, warum er diese Dinge nicht schon vorher zur Kenntnis genommen hat. Schließlich haben das Bundeskabinett und das sächsische Kabinett bereits im Dezember 1998 in einer gemeinsamen Sitzung über diesen Gedanken beraten. Der Kanzler hat damals zugesagt, dass sich der Arbeitsminister der Sache annehmen werde. Dieser hat sich bisher auf die Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Sozialämtern beschränkt. Das reicht nicht.

(D) Ohne eine tief greifende Reform unserer sozialen Sicherungssysteme werden wir die Probleme auf dem Arbeitsmarkt nicht in den Griff bekommen. Mit dem Job-AQTIV-Gesetz greift die Bundesregierung viel zu kurz.

Daher bitte ich Sie um Unterstützung der Anrufung des Vermittlungsausschusses.

**Präsident Klaus Wowereit:** Herr Minister Schartau (Nordrhein-Westfalen).

**Harald Schartau** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Job-AQTIV-Gesetz hat die Regierungskoalition ein wichtiges Zeichen für einen Wechsel in der arbeitsmarktpolitik gesetzt: **weg von der reaktiven Ausrichtung** der früheren Bundesregierung und **hin zur Betonung eines präventiven Ansatzes!** Das Gesetz räumt mit der arbeitsmarktpolitik auf, die in der Bundesrepublik 16 Jahre lang betrieben wurde und die dazu geführt hat, dass man über einen längeren Zeitraum hinweg arbeitslos sein muss, bevor man aktive Hilfe bekommt. Mit anderen Worten: Die arbeitsverwaltung wird erst tätig, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist. Das ist arbeitsverwaltung im wahrsten Sinne des Wortes.

Das Job-AQTIV-Gesetz bricht endlich Strukturen auf, die sich im Laufe von 16 Jahren verfestigt haben. Es ist von klaren Prinzipien bestimmt: Die **arbeitsmarktpolitik** ist in Zukunft von Anfang an vorrangig auf den **ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet**. Sie stellt



**Harald Schartau** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) ein viel verbindlicheres Verhältnis als bisher zwischen den Arbeitsämtern und den Menschen her, die in eine prekäre Situation geraten sind. Sie versucht über Transferprozesse eine Anschlussbeschäftigung zu erreichen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Arbeitslose, der über Jahre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, hat **Anspruch auf eine erstklassige Assistenz** auf dem Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt. Man darf nicht warten, bis es zu spät ist.

Die Arbeitsmarktpolitik der Zukunft hat das Ziel, zu vermeiden, dass sich Menschen auf Grund von Arbeitslosigkeit von Tag zu Tag mehr vom betrieblichen Geschehen entfernen. Denn der damit einhergehende Verlust ihrer Qualifikation ist eine hohe Hürde vor der Rückkehr in den Betrieb.

Ich finde es sehr gut, dass die Bundesregierung den Mut hat, es der Arbeitsverwaltung zu gestatten, mit externen Experten, wie **privaten Vermittlern** oder **Zeitarbeitsunternehmen**, zusammenzuarbeiten, um Arbeitslose auch in schwieriger Zeit wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Insofern trägt das Gesetz insgesamt zur Aufwertung einer Arbeitsmarktpolitik bei, die die Menschen endlich aus ihrer schwierigen Lage befreien will, statt sie durch die dauerhafte Finanzierung von Arbeitslosigkeit darüber hinwegzutäuschen, dass die Lösung eines der größten sozialen Probleme, das wir haben, noch aussteht.

- (B) In dieser Debatte wird teilweise scheinheilig argumentiert, z. B. in der Frage der ABM. Die **Vergabe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** ist grundsätzlich von der Zustimmung des Verwaltungsausschusses vor Ort abhängig. Jeder dort kann die Hand heben und sagen: Bitte, keine ABM! Ich nehme den Beschäftigten in meinen Betrieb auf; gebt mir lieber Zuschüsse zur Einarbeitung!

Die Zahl von AB-Maßnahmen ist ein eindeutiges Zeichen dafür, wie hoch die Hürden sind, in einen normalen Betrieb des ersten Arbeitsmarktes zu gelangen. Wenn wir es schaffen, die Hürden zu senken und das Geld auf andere Weise zu verwenden, werden wir keine ABM mehr brauchen. Hier sind alle beteiligt, auch die Unternehmen, die sich bereit erklären müssen, Menschen in misslichen Situationen – oftmals mit einem problematischen Hintergrund – unter ihre Fittiche zu nehmen. Dabei möchte ich gerne helfen. Wenn Sie mitmachen, können wir es schaffen. Im Augenblick ist es nicht so.

Ich möchte zur Klärung der Begriffe beitragen: Der eine verlangt einen Niedriglohnbereich, der andere fordert **Kombilohn-Modelle**. Vielleicht könnten wir uns einmal darauf verständigen, dass wir in zweierlei Hinsicht Klarheit haben müssen.

Was wollen wir erreichen? Wir wollen erreichen, dass aus Schwarzarbeit gute Jobs werden. Das heißt, dass der Niedriglohnbereich, den es schon gibt, in den ersten Arbeitsmarkt überführt werden muss. Dies ist unser Ziel.

Dass das viel Geld kostet, ist jedem klar. Von den Kosten habe ich in Ihren Ausführungen, Herr Teufel, nichts gehört. Sie sind zwar dabei, die Einnahmen

drastisch zu senken; aber die Kosten, die die **Rückführung des Niedriglohnbereichs in den ersten Arbeitsmarkt** verursacht, sind gewaltig. Daher muss man behutsam, aber entschlossen an dieses Thema herangehen und darf nicht so tun, als ob man bereits mit dem Umlegen eines Schalters einen Effekt erzielen könnte. (C)

Lassen Sie mich etwas zur **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** sagen! Allen Experten ist klar: Dieser Weg muss gegangen werden. Aber lassen Sie uns bitte nicht so tun, als ob die Kommunen in der gesamten Bundesrepublik nicht mit Argusaugen darauf achteten, wie die **Kostenverteilung** in diesem Zusammenhang ausgestaltet wird und wie die praktische Seite aussieht, d. h. wie die Menschen konkret begleitet werden, die diese kombinierte Leistung erhalten! Es ist unredlich, wenn Sie sich bei diesen beiden Argumenten so verhalten wie der Nikolaus, der Nüsse verteilt. Das sind tief greifende Veränderungen, die wir systematisch angehen müssen. Die Einladung an die Oppositionsparteien, konstruktiv daran mitzuwirken, ist ehrlich gemeint, wenn Sie damit aufhören, diese Argumente wie eine Monstranz vor sich herzutragen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit einem präventiven Ansatz, d. h. mit dem Versprechen gegenüber den Arbeitslosen, mit konkreter Unterstützung nicht zu warten, bis sie lange arbeitslos sind, mit der Aufforderung, Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden, indem man Transferprozesse organisiert, und mit der Chance für Arbeitslose, über **Jobrotation** wieder in den betrieblichen Alltag hineinzukommen, ist ein Paket geschnürt worden, das über den Tag hinaus Bedeutung erlangen wird und von dem ich glaube, dass es einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik bewirken wird, indem 16 Jahre Verkrustung über Bord geworfen werden. – Herzlichen Dank. (D)

**Präsident Klaus Wowereit:** Das Wort hat nun Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

**Christa Stewens** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Schartau, die alte Bundesregierung hat z. B. maßvolle Lockerungen im Kündigungsschutz vorgenommen, die von der neuen Bundesregierung sofort wieder aufgehoben worden sind. Sämtliche Lockerungen, die wir vorgeschlagen haben, um Verkrustungen auf dem Arbeitsmarkt aufzubrechen, sind im Bundesrat von Ihnen blockiert worden. Wenn Sie dann das große Wort führen, sticht das bei weitem nicht. Es ist unredlich und nicht überzeugend. Sie haben das Problem durchaus erkannt. Aber wenn ich mir das Job-AQTIV-Gesetz anschau, dann stelle ich fest, dass Sie nicht die Kraft haben, die Strukturen am Arbeitsmarkt aufzubrechen. Es sind letztlich nur sehr zaghafte Versuche.

Das spürt die deutsche Bevölkerung; denn 67 % sind mit der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung schlicht und einfach unzufrieden. Es gibt nur einen Bereich, in dem noch größere Unzufriedenheit

**Christa Stewens** (Bayern)

- (A) herrscht: Das ist die Gesundheitspolitik. Dies sind die Ergebnisse einer „Spiegel“-Umfrage, die am 24. September dieses Jahres veröffentlicht wurde.

Objektive Daten untermauern dieses vernichtende Urteil der breiten Bevölkerungsmehrheit heute noch mehr als im September. Die Arbeitslosenzahlen sind in der Tat alarmierend schlecht. **Im Oktober waren 3,725 Millionen Menschen in Deutschland arbeitslos.** Der Bundeskanzler hat deshalb von seinem Versprechen, die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2002 auf 3,5 Millionen zu senken, offiziell Abschied genommen. „Bald mehr als 4 Millionen Arbeitslose – die Regierung aber betreibt Nabelschau“: Dies ist ein Zitat aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom letzten Wochenende.

Um Ausreden – das haben wir heute wieder gehört – ist die Bundesregierung natürlich nicht verlegen. Sie sucht die Ursache der Misere in der nach dem 11. September allgemein schlechten Stimmung in der Wirtschaft. Aber **Deutschland war in der Europäischen Union** schon vor dem 11. September **Schlusslicht beim Wirtschaftswachstum** und ist es nach diesem Datum geblieben. Wer die Entschuldigung immer nur in der Weltwirtschaft sucht, steckt den Kopf in den Sand, blockiert eigene Handlungsmöglichkeiten und stiehlt sich aus der Verantwortung. Denn Voraussetzung für wirklich gute, kraftvolle Reformen, die wieder Schwung in den Arbeitsmarkt bringen können, ist doch zunächst einmal eine klare Situationsanalyse. Diese betreiben Sie leider nicht.

- (B) Die Bundesregierung hat durch eigene Versäumnisse und Fehler erheblich dazu beigetragen, dass Deutschland beim Wirtschaftswachstum Schlusslicht in der Europäischen Union ist. Während es den meisten anderen europäischen Ländern längst gelungen ist, ihre Wirtschafts- und Sozialsysteme an die globalen Herausforderungen anzupassen, werden die Probleme in Berlin ignoriert. Man umschreibt das elegant mit der „Politik der ruhigen Hand“ des Bundeskanzlers.

Das in seiner Bedeutung oft überschätzte Job-AQTIV-Gesetz ist ein konkretes Beispiel für eine Regierungspolitik, die versucht, die offensichtlichen Probleme auf dem Arbeitsmarkt zu ignorieren, zu umschiffen oder auch notdürftig zu verwalten. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat das folgendermaßen formuliert: „Die Arbeitsmarktpolitik der Regierung ist konzeptionslos, mutlos und daher gänzlich wirkungslos.“ – Mit einer solchen Politik muss man früher oder später scheitern. Der Schiffbruch ist programmiert. Das werden wir an steigenden Arbeitslosenzahlen merken.

Ich verkenne nicht, dass das Gesetz durchaus positive Elemente enthält. Aber ich möchte auf gravierende Mängel aufmerksam machen, die auf einer falschen Situationsanalyse beruhen und eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes dringend erforderlich machen.

Nur ein Beispiel dazu – es ist heute schon öfter angesprochen worden –: Das **Instrument der „Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung“** ist durchaus gut gemeint; aber seine wirtschafts- und

beschäftigungspolitische Wirkung ist nach meiner (C) Auffassung hochproblematisch.

Zunächst wird wieder einmal der zweite Arbeitsmarkt zu Lasten regulärer Beschäftigung ausgeweitet. Dasselbe gilt übrigens für die Aufgabe des Kriteriums der „Zusätzlichkeit“ bei der Vergabe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Weiterhin dürfen den Beitragszahlern nicht die **Kosten für öffentliche Regelaufgaben** auferlegt werden. Da werden Schwimmbäder, Rathäuser und Straßen von der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg bezahlt. Meine Damen und Herren, das sind Projekte, die aus Steuermitteln zu finanzieren sind. Vom ersten Arbeitsmarkt werden, um nur ein Beispiel zu nennen, gut funktionierende Baufirmen verdrängt. Ich bin gespannt, wohin diese Entwicklung führt, wenn man diese Maßnahmen in der vorgeschlagenen Form ausbaut, Herr Kollege Schartau. Was über ABM und SAM gefördert wird, ist nämlich nicht mehr Markt und Wettbewerb. Das muss man sich schon sehr genau anschauen.

Schließlich ist die langfristige arbeitsmarktpolitische Wirkung völlig ungewiss. Die meisten der beauftragten Unternehmen werden Arbeitslose nur befristet zur Durchführung der konkreten Maßnahme einstellen. Das bringt also überhaupt keinen positiven Effekt für den ersten Arbeitsmarkt.

Andere Maßnahmen gehen zwar durchaus in die richtige Richtung, sind aber viel zu zaghaft und zu engherzig ausgestaltet. Das gilt z. B. für die Arbeitnehmerüberlassung, mit der wir in Bayern hervorragende Erfahrungen gemacht haben. Eine grundlegende Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wären hier dringend notwendig, um die **Zeitarbeit als Sprungbrett für Arbeitslose in eine Festanstellung** optimal nutzen zu können. Damit können wir die Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt integrieren. Genau das sind die Projekte, die besser gefördert werden müssen. (D)

Ihr Gesetz krankt vor allem daran, dass elementare Bereiche nicht angegangen werden. Warum, so frage ich, wird eine angemessene Finanzierungsteilung zwischen Bund und Bundesanstalt übergangen? Warum fehlen Vorschläge zur **Angleichung der Arbeitslosenhilfe an die Sozialhilfe**? Auf der einen Seite beklagen Sie das – ich habe Ihnen sehr genau zugehört, Herr Kollege Schartau –, auf der anderen Seite wird keiner Ihrer Vorschläge in das Job-AQTIV-Gesetz übernommen. Warum gibt es keinerlei Vorschläge im Gesetz, den **Niedriglohnbereich besser zu erschließen** – auch hierzu gibt es Vorschläge von Ihnen –, obwohl Experten schätzen, dass in diesem Bereich 1,3 Millionen Arbeitsplätze entstehen können? Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Aber was tut die Bundesregierung? Sie drückt sich erst einmal vor der Lösung dieses Problems und gibt bis zum Frühjahr 2002 eine Studie in Auftrag.

Die kreativste Leistung der Verfasser des Job-AQTIV-Gesetzes liegt wahrscheinlich in der **Namensfindung**: „Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Inves-

**Christa Stewens** (Bayern)

- (A) tieren, Vermitteln“. Das klingt gut. Aber das ist leider Gottes nur eine schöne Verpackung.

Meine Damen und Herren, was wir brauchen, ist eine umfassende Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik Hand in Hand mit einer tief greifenden Reform des Arbeitsförderungsrechts. Nur so kann es gelingen, möglichst viele Menschen möglichst schnell und nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln und zu integrieren.

Ein wichtiger Schritt in Richtung auf dieses Ziel wäre als Erstes die grundlegende Überarbeitung des Job-AQTIV-Gesetzes im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens. Wir sollten diese Chance nicht ungenutzt verstreichen lassen. Deswegen bitte ich Sie, die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu unterstützen. – Danke.

**Präsident Klaus Wowereit:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** gibt **Minister Möller** (Schleswig-Holstein).

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 4 a)**, dem Job-AQTIV-Gesetz.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 889/1/01 und ein Antrag Sachsens in Drucksache 889/2/01 vor, der die Ziffer 1 ergänzt.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

- (B) Eine Abstimmung über den Antrag Sachsens in der Drucksache 889/2/01 entfällt damit.

Wir kommen nun zu **Punkt 4 b)**, dem Gesetzesantrag Sachsens zum SGB III.

Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 211/1/01 vor.

Wer den Gesetzentwurf, wie unter Ziffer 1 empfohlen, beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir sind übereingekommen, dass als **Beauftragter** für die Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag Herr **Staatsminister Dr. Kajo Schommer** (Sachsen) benannt wird.

Wir fahren fort mit **Punkt 4 c)**, dem Gesetzentwurf zur Einführung der „Jobrotation“.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 265/1/01 vor.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den **Gesetzesantrag für erledigt zu erklären**. Wer stimmt zu? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Die **Punkte 6 bis 8 und 76** rufe ich zur gemeinsamen (C) Beratung auf:

6. Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Steueränderungsgesetz 2001** – StÄndG 2001) (Drucksache 891/01)

in Verbindung mit

7. Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (**Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz** – StVBG) (Drucksache 892/01)

8. Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (**Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz** – UntStFG) (Drucksache 893/01)

und

76. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (**Gemeindefinanzenreformgesetz**) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 988/01)

Das Wort hat Herr Minister Steinbrück (Nordrhein-Westfalen).

**Peer Steinbrück** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will mit dem Versuch beginnen, Ihre Erinnerung etwas anzustrengen. Wir haben es seit 1998 mit 14 Gesetzen zu tun, die erhebliche steuerpolitische Bedeutung haben und die nach den Berechnungen – ich hoffe, die Berechnungen auf der Ländersseite stimmen mit denen auf der Bundesseite überein – im Jahr 2002 insgesamt unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Ökosteuer zu Entlastungen der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von fast 30 Milliarden DM führen werden. Ohne Einrechnung der Ökosteuer würden die Entlastungen fast 60 Milliarden DM erreichen. Nordrhein-Westfalen ist daran mit über 5 Milliarden DM beteiligt. Deshalb stehen im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen im nächsten Jahr unabhängig von den Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung 5,5 bis 5,6 Milliarden DM weniger zur Verfügung als 1998. (D)

Es stehen sieben weitere Gesetze in Rede – drei davon beschäftigen uns heute –, die ebenfalls zu Einnahmeverlusten führen werden. Um diese schlechte Nachricht für die Tugendwächter auf der Seite der öffentlichen Gebietskörperschaften in eine gute Nachricht umzuwandeln: Auf die deutsche Wirtschaft und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Bundesrepublik Deutschland kommen weitere erhebliche Entlastungen zu, insbesondere durch die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz, die Lohnsteuerrichtlinie 2002 und Steuergesetze, die uns heute zusammenführen, namentlich das Gesetz zur Fortentwicklung der Unternehmenssteuerreform.

\*) Anlage 4

**Peer Steinbrück** (Nordrhein-Westfalen)

(A) In dieser Situation und trotz der aktuellen Auswirkungen der Steuerschätzung im November sollten wir, so meine ich, an den Zielsetzungen dieser Steuergesetze, insbesondere an der Zielsetzung, den deutschen Mittelstand weiter zu fördern, festhalten. Das Ausmaß und das Volumen der Entlastung dürfen jedoch nicht so überdehnt werden, dass im nächsten Jahr erkennbar der Haushalt nicht nur von Nordrhein-Westfalen, sondern wie ich vermute, der meisten Länder schon im Aufstellungsverfahren über die verfassungsmäßig gebotene Grenze hinaus explodiert.

Ich will diese Bemerkung an den Anfang meiner Ausführungen stellen, weil sich nach meiner Wahrnehmung mit den drei Steuergesetzen, über die wir heute beraten, weitere erhebliche Entlastungseffekte verbinden. Dies ist eindeutig eine gute Nachricht für all diejenigen, die davon im besten Sinne des Wortes profitieren sollen. Aber für diejenigen, die auf der Ebene der Länder Verantwortung für die Einnahmenseite haben, ist dies eine sehr schwierige Operation.

Ich will zunächst auf das **Steuerverkürzungs-bekämpfungsgesetz** eingehen. Übrigens, dieses Wort umfasst zehn Silben. Ich bin gespannt, wann wir solche Gesetze mit elf- oder zwölfsilbigen Bezeichnungen toppen.

Ich darf vorab feststellen, dass ich das Gesetz aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüße. Will man ein gerechtes Steuerrecht, ein gerechtes Steuersystem gleichmäßig durchsetzen, muss man den Steuerbetrug wirkungsvoll bekämpfen. Hierzu schafft das Steuerverkürzungs-bekämpfungsgesetz wichtige Voraussetzungen.

(B) Dabei ist es neben einer weitergehenden Überprüfung bestimmter Steuerfälle unerlässlich, dass Steuerverkürzungen oder Steuerhinterziehungen oder, um es umgangssprachlich auf den Punkt zu bringen, schlicht und einfach der Betrug auch sanktioniert werden. Insoweit kann ich die Einwände einiger B-Länder, die behaupten, Steuerverkürzung ebenfalls bekämpfen zu wollen, denen aber die neu geschaffenen Überprüfungsmöglichkeiten und die neuen Sanktionsmöglichkeiten bei vorsätzlichem Steuerbetrug zu weit gehen, definitiv nicht nachvollziehen.

Ich hoffe, dass das neue Gesetz langfristig wirkt und die Steuerverkürzung erheblich erschwert. Ich hoffe darüber hinaus, dass dies langfristig zu den von allen öffentlichen Haushalten benötigten Steuermehreinnahmen führt.

Ich mache aus einer gewissen Skepsis kein Hehl. Ich rechne nicht damit, dass das Gesetz schon im nächsten Jahr zu Steuermehreinnahmen in der Dimension von mehreren Milliarden führt. Denn selbst wenn Steuerverkürzungs- und -hinterziehungsfälle in entsprechender Höhe aufgedeckt werden, erscheint es mir zweifelhaft, dass die entsprechenden Mehrsteuern wirklich in voller Höhe schon im Jahre 2002 beigetrieben werden können. Im Regelfall dürf-

te das Geld in diesen Fällen schlicht und einfach nicht (C) mehr vorhanden sein.

Dennoch: Das Steuerverkürzungs-bekämpfungsgesetz ist zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges richtig und unerlässlich. Wie gesagt, Nordrhein-Westfalen begrüßt es sehr.

Ich für meinen Teil möchte über das Gesetz hinaus allerdings gerne etwas systematischer ansetzen. Aus diesem Grund unterstütze ich ausdrücklich den Vorschlag meines rheinland-pfälzischen Kollegen Gernot Mittler, die **Umsatzsteuer im zwischenunternehmerischen Bereich**, d. h. in denjenigen Handelsvorstufen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, zukünftig **nicht mehr zu erheben**. Damit würde man den Umsatzsteuerbetrag an der Wurzel bekämpfen; denn wegen des Fehlens von Zahlungsströmen zwischen Abnehmer und Lieferanten auf den Handelsvorstufen entfielen die Möglichkeit, die Umsatzsteuer zu verkürzen. In dem Augenblick, in dem diese Gestaltungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist, haben wir es nicht mehr mit den negativen Auswirkungen der unsäglichen Karussellgeschäfte zu tun.

Aus nordrhein-westfälischer Sicht möchte ich hinzufügen, dass wir es bedauern, dass dieses so wichtige Gesetz kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mit einem zusätzlichen Problem belastet worden ist, das steuersystematisch nicht dort hineingehört. Das ist die **organschaftliche Sonderregelung für Versicherungsunternehmen**. Diese Sonderregelung erscheint mir, gelinde gesagt, **nicht sehr ausge-reift** zu sein. (D)

Die Versicherungswirtschaft wendet gegen diese Regelung ein, sie sei eine verfassungsrechtlich unzulässige Sonderbelastung einer Branche. Da bitte ich um die besondere Aufmerksamkeit des Bundes; denn wir haben es hier in der Tat mit einer sehr **branchenspezifischen Regelung** zu tun, von der ich behaupte, dass sie gerichtlichen Auseinandersetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhält.

Der Versuch, durch diese Regelung insbesondere die Steuerausfälle aufzufangen, die durch eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Regelungen für Versicherungsunternehmen erst in diesem Sommer eintreten könnten, könnte deshalb, wie ich behaupte, auf absehbare Zeit scheitern.

Nordrhein-Westfalen wünscht ausschließlich wegen der organschaftlichen Sonderregelung für Versicherungsunternehmen – in einem Gesetz, in die sie nicht hineingehört – eine Überprüfung. Diesem Ziel dient unser Plenarantrag. Es ist erkennbar, dass wir dafür keine Mehrheit bekommen. Dann wäre ich jedoch sehr dankbar, wenn Sie hilfsweise zustimmten, dass zumindest diese Regelung einer **gesonderten Überprüfung** unterworfen wird, und zwar auch wegen der von mir, glaube ich, nicht unzutreffend beschriebenen Wahrscheinlichkeit, dass man in den anstehenden gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht obsiegt.

Das zweite zur Beschlussfassung anstehende Steuergesetz ist das **Steueränderungsgesetz**. Ziel des Ge-

Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen)

- (A) setzes soll es sein, das Steuerrecht zu bereinigen und zu vereinfachen. Das ist unstrittig der Fall und deshalb begrüßenswert.

Der Bundesfinanzminister geht davon aus, dass mit dem Gesetz Mehreinnahmen von ca. 170 Millionen DM verbunden sind. Um es offen zu sagen: Diese Einschätzung teile ich nicht, weil insbesondere die Ausdehnung der Entfernungspauschale auf die verkehrsgünstigste statt auf die kürzeste Straßenverbindung sowie die vorgezogene Anwendung des § 35 des Einkommensteuergesetzes jährlich zu deutlichen **Steuermindereinnahmen** führen werden.

Ich will damit kein Missverständnis auslösen: Ich gehöre zu denjenigen, die im Interesse der Pendler und vor allen Dingen im Interesse unserer Steuerverwaltungen den Ansatz einer Ausdehnung der Entfernungspauschale auf die verkehrsgünstigste Straßenverbindung ausdrücklich teilen; ich bin nur dafür, dass wir uns offen und öffentlich eingestehen, welcher Preis dafür im Sinne von Steuermindereinnahmen zu zahlen ist. Wir sollten uns also nicht schöner schwindeln, als wir sind.

Des Weiteren bedauere ich es, dass die Vorschläge der Länder aus dem ersten Durchgang im Bundesrat, zu einer **verwaltungsmäßig praktikablen Abwicklung von Massenrechtsbehelfen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** zu kommen, **nicht aufgegriffen** worden sind. Ich bitte wirklich inständig – fast hätte ich gesagt: leidenschaftlich – darum, dies auf einem geeigneten

- (B) Wege nachzubessern, und ich freue mich über erste empfangene Signale, dass die Bundesregierung nach einem geeigneten Weg suchen will.

Die Länder brauchen praktikable Regelungen, z. B. die von uns vorgeschlagene **gesetzliche Erledigungsfiktion**, um nicht mit einem erheblichen und völlig unnützen Verwaltungsaufwand, der auch erhebliches Personal bindet, die noch laufenden Rechtsbehelfe und offenen Veranlagungen für zurückliegende Jahre zu bereinigen. Ich nenne die Zahl, die ich für die nordrhein-westfälische Steuerverwaltung ausgerechnet habe, nicht, weil ich weiß, dass ich ansonsten am Wochenende einen Anruf von der Deutschen Steuerwerkschaft bekommen würde mit der Frage, was das an zusätzlichen Stellen bedeutet, die die Personalausgaben wiederum erhöhen würden.

Das dritte heute anstehende Steuergesetz, meine Damen und Herren, ist das **Gesetz zur Fortentwicklung der Unternehmenssteuerreform**. Ich will vorweg unterstreichen: Nordrhein-Westfalen unterstützt die Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts auf der Grundlage des **Berichts des Bundesministeriums der Finanzen an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages** vom 18. April dieses Jahres. Die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge sind von einer Expertengruppe im Konsens mit der Wirtschaft erarbeitet worden.

Die Bundesregierung hat das Konzept für die Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts in ihrem Bericht seinerzeit wie folgt zusammengefasst:

Die öffentlichen Haushalte sind auf Grund der in Kraft gesetzten steuerlichen Entlastungen bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gegangen. Die Weiterentwicklung des Unternehmenssteuerrechts muss sich deshalb auf strukturelle Änderungen konzentrieren. Zusätzliche Steuerausfälle kommen daher nicht in Betracht. (C)

Heute ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesbeschluss, also mit den Ergänzungen durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, eine gute und eine schlechte Nachricht enthält. Die gute Nachricht lautet: Auf Grund dieses Gesetzesvorhabens kommen weitere – in meinen Augen erhebliche – Entlastungen auf die Wirtschaft zu. Das ist eindeutig eine gute Nachricht. Die schlechte Nachricht ist, dass diejenigen, die für die Einnahmenseite unserer Haushalte verantwortlich sind, in einer ohnehin sehr angespannten Situation mit weiteren Steuerausfällen rechnen müssen.

Das heißt, die Bundesregierung legt ein Gesetz vor – mit den Ergänzungen durch den Deutschen Bundestag –, das über die von mir eingangs in Erinnerung gerufenen Gesetzesvorhaben hinaus zu weiteren – in meinen Augen bemerkenswerten – **Entlastungen für die deutsche Wirtschaft und insbesondere für den Mittelstand** führen wird. Nach den Einschätzungen des Landes Nordrhein-Westfalen bewegen wir uns dabei in einer Dimension, die eher größer als kleiner ist gegenüber den Zahlen, die Gegenstand des Finanztableaus sind, das in Berlin erarbeitet worden ist.

Dies begrüßte ich in der Tendenz. Ich weise aber darauf hin, dass sich die damit verbundenen **Steuerausfälle in Grenzen halten** müssen. Anders ausgedrückt und ohne dass irgendetwas kaschiert werden soll: Die Umsetzung des Gesetzesbeschlusses in der gegenwärtig vorliegenden Fassung würde für das Land Nordrhein-Westfalen im **Haushaltsaufstellungsverfahren** im Jahre 2002 unmittelbar dazu führen, dass die **Verfassungsgrenze nicht mehr einzuhalten** ist. Dies wird kein Einzelfall sein. Selbst diejenigen Länder, die auf der Einnahmenseite kommoder ausgestattet sind, werden in meinen Augen vor dieselben Probleme gestellt wie Nordrhein-Westfalen und die große Mehrzahl der Länder. Ich vermute eher, alle 16 Länder werden auf der Grundlage dessen, was jetzt im Aufstellungsverfahren vorgelegt worden ist, keine verfassungskonformen Haushalte mehr vorlegen können. (D)

Was die Auswirkungen angeht, so kommt es in einer Reihe von Punkten in der Tat zu Abweichungen in den Einschätzungen. Ich will ein Beispiel nennen, bei dem es meiner Ansicht nach um eine weit unterschätzte Einschätzung von Steuerausfällen geht. Es handelt sich dabei um die **Neuregelung zur Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen Personenunternehmen**. Diese führt nach Auffassung meiner Experten nicht nur zu geringfügigen Veränderungen der Steuereinnahmen, sondern meine Experten gehen davon aus, dass wir uns dabei über Milliarden dimensionen zu unterhalten haben.

Der Gesetzesbeschluss des Bundestages ermöglicht es – über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus –, Ver-

**Peer Steinbrück** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) käufe von Einzelwirtschaftsgütern und Unternehmen steueroptimiert ohne Besteuerung der stillen Reserven vorzunehmen. Deshalb ist es zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlich, die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf einen anderen Rechtsträger nur dann zu begünstigen, wenn dies nicht der Vorbereitung einer Veräußerung oder Entnahme dient. Ansonsten wäre es wiederum möglich, meine Damen und Herren, die Besteuerung von Veräußerungs- und Entnahmevorgängen durch vorgeschaltete steuerneutrale Übertragungen einzelner Wirtschaftsgüter auf einen anderen über eine Personengesellschaft gezielt zu umgehen und dabei die Steuerschuld zu minimieren.

Zudem ist es notwendig, die steuerneutralen Übertragungsmöglichkeiten im Rahmen des **§ 6 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes** wieder auf die Möglichkeiten des ursprünglichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu beschränken und nicht noch über die durch das Schreiben des BMF im Rahmen des früheren Mitunternehmererlasses geregelten Möglichkeiten hinaus auszudehnen.

Ich will an dieser Stelle innehalten und keine weiteren Beispiele nennen, bei denen ich den Eindruck habe, dass wir es mit weit höheren Einnahmeausfällen zu tun haben, als in unseren Gesprächen bisher in Rede stehen. Ich will vor allen Dingen keinen falschen Eindruck aufkommen lassen: Ich bin für die Begünstigung des Mittelstandes. Ich komme gleich auf einen konkreten Vorschlag zurück.

- (B) Zur Begünstigung des Mittelstandes gehört es selbstredend, Umstrukturierungen in Personenunternehmen möglichst steuerneutral durchzuführen. Dazu gehören auch eine steuerneutrale Übertragung der Anteile an Personenunternehmen im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge** oder eine sachgerechte Ausgestaltung der Investitionsregelung in § 6b des Einkommensteuergesetzes. Aber – das ist der entscheidende Punkt – dies darf nicht zu Regelungen führen, die definitiv nichts mehr mit der Förderung des Mittelstandes, sondern nur mit der Förderung von Steuergestaltungskünstlern zu tun haben. So ist es im Augenblick systematisch angelegt.

Nordrhein-Westfalen wird auch aus diesem Grund auf der Seite derjenigen sein, die den Vermittlungsausschuss anrufen. Wir möchten jedoch herausstellen, dass wir mit anderen Komponenten, insbesondere mit der **Reinvestitionsrücklage**, nicht nur zufrieden sind, sondern sie als richtige Komponenten der Mittelstandsförderung ausdrücklich begrüßen.

Ich will einen Schritt weiter gehen: Nordrhein-Westfalen und vielleicht auch andere A-Länder können sich in einem Vermittlungsverfahren weitere Verbesserungen im Rahmen der Reinvestitionsrücklage für die Gewinnausschüttung von Veräußerungen aus Kapitalanteilen vorstellen, indem wir den derzeitigen **Höchstbetrag von 50 000 Euro** weiter **nach oben variieren**. Das ist originäre Mittelstandsförderung. Dies wäre auch refinanzierbar. Es wäre über eine Gegenfinanzierung leicht zu erreichen, wenn man gleichzeitig die Grunderwerbsteuerbefreiung für konzerninterne Übertragungen von Grundstücken streichen

würde; denn sie hat mit Mittelstandsförderung nichts zu tun. Während das Erstere, die Reinvestitionszulage, unmittelbar dem Mittelstand und, wie ich hoffe, dann auch der konjunkturellen Entwicklung entgegenkäme, hat das Letztere, die Grunderwerbsteuerbefreiung für konzerninterne Immobilientransaktionen, mit der Mittelstandsförderung nichts zu tun. (C)

Damit will ich signalisieren, dass Nordrhein-Westfalen im Vermittlungsverfahren nicht anstehen wird, Vorschläge im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes zu unterbreiten und nach Möglichkeit einem Konsens zuzuführen.

Abschließend möchte ich allerdings deutlich sagen, dass sich Nordrhein-Westfalen jedem Versuch derjenigen widersetzen wird, die quasi in einem Windhundverfahren oder in einem Hase-und-Igel-Verfahren sagen, es müsse immer noch mehr draufgelegt werden. Das halten wir vor dem Hintergrund der konkreten Haushaltslage für sehr taktisch, für sehr populistisch. Das heißt, mit Blick auf die von manchen B-Ländern geforderten weitergehenden Entlastungen wird es von Seiten Nordrhein-Westfalens keine ausgestreckte Hand geben. Wir glauben, dass dies zu weiteren Steuerausfällen im Jahre 2002 in der Dimension von ungefähr 20 Milliarden DM führen würde. Dann herrscht Erklärungsnotstand bei Ihnen, wie Sie dies in Ihren eigenen Haushalten wegstecken wollen. Das werden Baden-Württemberg und Bayern vielleicht noch schaffen. Aber ich vermute, insbesondere die neuen christdemokratisch regierten Länder oder auch alte Länder, die christdemokratisch regiert werden, werden sich solche Forderungen nicht zu Eigen machen können. Denn dies würde einmal mehr bedeuten, dass die Verfassungskonformität schon im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2002 nicht mehr gewährleistet ist. (D)

Solche Wünsche haben in meinen Augen mit einer soliden Haushaltsführung nichts zu tun. Es handelt sich eher um rituelle Auseinandersetzungen, die wir uns mit Blick auf die knappe Zeit und auf die Notwendigkeit, das Plenum des Bundestages – ich glaube, am 14. Dezember – zu erreichen, nicht leisten sollten.

Deshalb erwarte ich, dass die Fortentwicklung der Unternehmenssteuerreform in dem anstehenden Vermittlungsverfahren mittelstandsfreundlich und in einer vernünftigen, haushaltsverträglichen Dimension von uns betrieben werden kann. – Herzlichen Dank.

**Präsident Klaus Wowereit:** Das Wort hat nun Herr Staatsminister Professor Dr. Falthäuser (Bayern).

**Prof. Dr. Kurt Falthäuser** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Steinbrück, ich habe den Eindruck, Sie halten Baden-Württemberg und Bayern für reich. Ich teile Ihnen mit: Wir haben nix!

(Heiterkeit)

Ich stimme Ihnen aber in zwei Punkten ausdrücklich zu. Ich halte es für notwendig, dass wir den

Prof. Dr. Kurt Faltthäuser (Bayern)

- (A) **Vorschlag von Rheinland-Pfalz** aufgreifen, die **Nettoallphasenumsatzsteuer** systematisch doch etwas genauer und nicht nur dilatorisch anzugehen. Natürlich erheben die Experten in allen Finanzministerien eine Reihe von Einwänden und weisen darauf hin, welche Schwierigkeiten damit verbunden sind. Aber wenn wir – darin stimme ich den Kollegen Steinbrück und Mittler ausdrücklich zu – an die Wurzel der Karussellgeschäfte herangehen wollen, dann müssen wir diese Frage viel energischer angehen.

Ich will eine zweite Anmerkung zu dem machen, was Sie vorgetragen haben, Herr Kollege Steinbrück. Auch ich bin der Auffassung, dass wir die Einschränkung der **Organschaft bei den Versicherungsunternehmen** sehr kritisch beurteilen müssen. Ich halte die, wenn ich es richtig verfolgt habe, erst im Finanzausschuss des Bundestages eingebrachte Regelung für einen **Verstoß gegen den Gleichheitssatz**. Die Unterschiede zwischen Organschaften in der Versicherungsbranche und anderen Organschaften sind nicht von derartigem Gewicht, dass sie die steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Ein Grund, an die wirtschaftliche Verflechtung von Unternehmen der Versicherungsbranche höhere Anforderungen zu stellen als an andere Unternehmen, ist für mich nicht ersichtlich. Die Organschaft bei Versicherungsunternehmen privilegiert nicht die Unternehmen gegenüber der früheren Rechtslage, sondern stellt ein mit anderen Kapitalgesellschaften vergleichbares Belastungsergebnis her.

- (B) Meine Damen und Herren, branchenbezogene Sonderregelungen zu Lasten einzelner Steuerzahler sind ungeeignet, das Problem der Finanzierung von Gemeinden mit zu lösen. Diese Regelung, Frau Kollegin Staatssekretärin, wird mit Sicherheit schnell an eine verfassungsrechtliche Wand fahren. Hier stimme ich den Ausführungen des Kollegen Steinbrück ausdrücklich zu.

Lassen Sie mich in der verbundenen Debatte nur in einem Punkt auf das **Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz** eingehen. Wenn ich richtig gezählt habe, Herr Kollege Steinbrück, enthält dieser Begriff noch mehr Silben. Wir schrauben die Zahl nach oben; denn eigentlich müsste es „Unternehmenssteuer-nachbesserungsgesetz“ heißen.

Ich frage die Bundesregierung insbesondere, wie sie die **Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften** vertreten will. Ich frage, warum die Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf neue Wirtschaftsgüter nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen darf – **Zweijahresbeschränkung**. Ich frage, warum der übertragbare Gewinn auf einen Höchstbetrag von 50 000 Euro begrenzt sein muss; der Rest muss versteuert werden. Ich frage, warum die Übertragung nur beim Erwerb von neuen Anteilen an Kapitalgesellschaften, Gebäuden und abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern möglich ist. All das sind Einschränkungen, die es bei den Kapitalgesellschaften nicht gibt. Geben Sie doch eine klare Antwort, warum Sie diese Einschränkungen für Personengesellschaften, also, sehr cursorisch gesagt, für den Mittelstand, vornehmen wollen! Bis jetzt haben Sie keine überzeugende Antwort darauf gegeben.

Herr Steinbrück hat gerade einen schlaumeieri- (C)  
schen Finanzierungsvorschlag gemacht. Ich habe ihn zur Kenntnis genommen. Wir werden uns nächste Woche sicherlich darüber unterhalten können.

Lassen Sie mich im Schwerpunkt auf den Antrag eingehen, den der Freistaat Bayern in der Drucksache 988/01, einer Bundesratsinitiative zum **Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen**, vorlegt.

In der **Koalitionsvereinbarung** vom Oktober 1998 heißt es wörtlich:

Wir

– die neu gebildete rotgrüne Bundesregierung –

wollen die Finanzkraft der Gemeinden stärken und das Gemeindefinanzierungssystem einer umfassenden Prüfung unterziehen.

Was ist bis heute passiert? Gar nichts ist geschehen! Es ist bei dieser Ankündigung geblieben. Herr Eichel hat in der letzten oder in der vorletzten Woche angekündigt, eine **Kommission** einzusetzen. Ich kann nur sagen: nicht ankündigen, sondern schlicht machen! Es wird höchste Zeit. Drei Jahre sind inzwischen dahingegangen, und die Kommunen warten auf die qualifizierte Arbeit in einer Kommission. In einer derartigen Kommission muss die Problematik der Gewerbesteuer sehr grundlegend angegangen werden.

Die **Gewerbesteuer bricht zurzeit flächendeckend weg** – nicht nur in Bayern, sondern sicherlich auch bei Ihnen. Das hat **konjunkturelle Gründe**, aber natürlich auch **strukturelle Gründe**. Der Bürgermeister von (D)  
Wasserburg, einer schönen Gemeinde im Osten Oberbayerns, war kürzlich bei mir und sagte: Ich habe in meinem Ortsbereich 700 Betriebe; 70 sind gewerbesteuerpflichtig, und sieben davon zahlen 90 % des Aufkommens – einfach zu merken. Das zeigt, die Gewerbesteuer steht auf sehr dünnen Beinen.

Ein Grundproblem, das Sie kennen und das sich durch Beschlüsse der Bundesregierung heute verschärft: Die von Kapitalgesellschaften an andere Kapitalgesellschaften gezahlten Dividenden werden auch von der Gewerbesteuer befreit. Ein weiteres Problem: Die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Kapitalgesellschaften werden gefördert, indem Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften von der Körperschaftsteuer befreit werden. Das hat dann auch Folgen für die Gewerbesteuer. Auch die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer für die Personenunternehmen schwächt letztlich die finanzpolitische Bedeutung der Gewerbesteuer. Systematisch werden der Gewerbesteuer in diesem Bereich die Beine weggezogen. Also rundum ein massives Problem!

Da die Bundesregierung nicht tätig geworden ist, habe ich in Bayern Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen zusammengeholt. Man war sich in der Beurteilung natürlich nicht punktgenau einig, auch nicht in den Lösungsmöglichkeiten, die man nicht aus der Hosentasche ziehen kann. Aber einig waren sich alle darin, dass der heutige Zustand der Gewerbesteuer

**Prof. Dr. Kurt Faltthäuser** (Bayern)

- (A) einer verlässlichen kommunalen Finanzierung nicht mehr gerecht wird und dass deshalb bald etwas geschehen muss. Ich fordere die Bundesregierung nochmals nachdrücklich auf, endlich etwas zu tun.

Nach den Ergebnissen der aktuellen **Steuerschätzung vom November 2001** wird die Gewerbesteuer 2001 bundesweit um 9,9 % zurückgehen, punktuell sogar bis zu 50 % auf Grund von Sonderentwicklungen insbesondere bei Großunternehmen. Gleichwohl – jetzt komme ich zu dem Thema des Antrags – wird bei der **Basisgewerbesteuerumlage ein Anstieg um 6,2 % in diesem Jahr und um 32,4 % im nächsten Jahr prognostiziert**. Das ist Folge der im Steuersenkungsgesetz vom 6. Juli 2000 – dem wir nicht zugestimmt haben – beschlossenen schrittweisen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage. Sie belastet die Kommunen unmittelbar, obwohl sich jetzt erwiesen hat, dass versprochene Einnahmen ausfallen.

Die Gewerbesteuerumlage ist angehoben worden, um eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform sicherzustellen. Damals war für die Gemeinden mit Gewerbesteuermehreinnahmen in Höhe von 1,4 Milliarden in 2001 und knapp 6,8 Milliarden im Jahre 2005 gerechnet worden. Die tatsächliche Entwicklung, heute schon nachrechenbar und erkennbar, ist eine völlig andere. **Die aus der Steuerreform vom letzten Jahr zugerechneten Mehreinnahmen treten nicht ein.**

- (B) Außerdem hat der Bundesfinanzminister mit dem Verzicht, dem erzwungenen Verzicht – es war nicht glorios, was er vorgelegt hat –, auf die Anpassung der Branchenabschreibungstabellen die Umsetzung einer Maßnahme aufgegeben. Das heißt, die **Bemessungsgrundlage ist nicht verbreitert worden**. Deshalb fehlen zusätzliche Einnahmen bei den Kommunen. Damit hat sich die Geschäftsgrundlage für diese Umlage geändert. Die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage ist geblieben, obwohl die Begründung für die Anhebung zumindest teilweise weggefallen ist, meine Damen und Herren. Deshalb legen wir den Antrag vor, den alten Rechtszustand wiederherzustellen.

Wenn der Bund eine Überprüfung der Gewerbesteuerumlage erst ab dem Jahr 2004 zusagt, dann ist dies zu spät. Die Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder empören sich von Woche zu Woche mehr – zu Recht, wie ich meine. Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen, ist sofortiges Handeln notwendig. Der Gewerbesteuer einbruch ist in diesem Jahr eingetreten. Die versprochenen Mehreinnahmen fehlen bereits; deshalb muss bereits von diesem Jahr an die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zurückgenommen werden. Dies entspricht den Forderungen nicht nur bayerischer kommunaler Spitzenvertreter, sondern aller kommunalen Spitzenvertreter.

Natürlich kostet dies nicht nur den Bund Geld, sondern auch die Länder, im ersten Jahr etwa 1,2 Milliarden. Das entspricht ungefähr der Größenordnung, Herr Ministerpräsident Clement, die uns allen miteinander durch die Steurrückzahlung bei der Telekom ins Haus steht. Mit Blick auf unser essenzielles Inte-

resse an gesunden und soliden Finanzen der Kommunen sollten wir den Antrag in Drucksache 988/01 beschließen. Dies wäre ein Zeichen der Gerechtigkeit und der Fairness gegenüber den Kommunen. Ohne faire Rücknahme werden wir das Verhältnis zwischen Bund, Land und Kommunen nachhaltig beschädigen. Das wollen wir doch sicherlich gemeinsam nicht. (C)

**Präsident Klaus Wowereit:** Das Wort hat nunmehr Herr Minister Stratthaus (Baden-Württemberg).

**Gerhard Stratthaus** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Minister Steinbrück hat zu Beginn seiner Ausführungen einige allgemeine Bemerkungen gemacht, denen ich zum Teil zustimmen kann. Einige muss ich aus meiner Sicht aber etwas beleuchten.

Zunächst ist es natürlich richtig, dass wir Finanzminister Steuerentlastungen, die alle schön finden, auch mit einem weinenden Auge sehen; denn es sind fehlende Einnahmen. Zumindest bei kurzfristiger Betrachtung – darauf lege ich Wert – ist dies richtig. Man darf aber auch nicht vergessen, dass man der Kuh, die Milch geben soll, das Futter nicht vorenthalten darf. Das heißt, wenn die Wirtschaft kein Kapital hat, wenn sie keine Gewinne macht, dann kann sie auch nicht investieren.

Sie haben eine ganze Reihe von Entlastungen aufgezählt. Es ist richtig: Es gab viele Entlastungen. Aber interessant ist doch immer, dass der am weitesten gefasste Parameter, nämlich die **Steuerlastquote**, also der Anteil der Steuern am Bruttoinlandsprodukt, in den letzten Jahren um einen vollen Prozentpunkt zugenommen hat, was immerhin eine Steigerung um 4 bis 5 % ausmacht. Das heißt, die Steuern sind gesamtwirtschaftlich in den letzten drei Jahren nicht etwa gefallen, sondern sie sind, gemessen an ihrem Anteil an unserem Bruttoinlandsprodukt, sogar gestiegen. (D)

Meine Damen und Herren, ich möchte mich nun einem Teilaspekt der drei Gesetze, über die heute diskutiert wird, zuwenden, nämlich dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz, das, wie sein Name sagt, das Unternehmenssteuerrecht fortentwickeln soll.

Wir haben im vergangenen Jahr eine zum Teil recht weit gehende Steuerreform durchgeführt, die allerdings in erster Linie für die Kapitalgesellschaften von Vorteil war. Die **Belastung der Kapitalgesellschaften durch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer beträgt** – je nach Gewerbesteuerhebesatz der entsprechenden Kommune – **37 bis 38 %**. Wir sind der Ansicht, dass die gleiche Entlastung den Personenunternehmen, also den Einzelunternehmen, nicht zuteil geworden ist; denn sie werden bei der Einkommensteuer immer noch mit dem Höchstsatz von 48,5 % belastet. Auch wenn man von dem idealtypischen Fall ausgeht, dass die Gewerbesteuer zwar zu zahlen, aber wirtschaftlich nicht mehr zu tragen ist, kann man feststellen, dass **in der Spitze eine Mehrbelastung von ungefähr 12 % zu Ungunsten der Perso-**



Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg)

- (A) **nenunternehmen besteht.** Ich weiß zwar, dass dieser Unterschied ab dem Jahre 2005 beträchtlich eingeplant wird; dann nämlich wird der Spitzensatz nur noch bei 42 % liegen. Aber wir meinen, dass diese vier Jahre ganz besonders wichtig sind und dass die Entlastung im Jahre 2005 zu spät, zumindest relativ spät kommt.

Deswegen fordern wir, die steuerlichen Rahmenbedingungen für die mittelständischen Personenunternehmen strukturell zu verbessern und sie weitgehend an diejenigen der Kapitalgesellschaften anzupassen.

Dabei geht es zunächst einmal um die **Beteiligungsverkäufe durch Personenunternehmen.** Hier besteht ab dem kommenden Jahr ein eklatanter Unterschied in der Besteuerung; denn dann werden die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen – also die Aufdeckung stiller Reserven – bei Kapitalgesellschaften steuerfrei sein. Personenunternehmen werden diese Möglichkeit nicht haben. Bei ihnen unterliegt der Gewinn aus Beteiligungsverkäufen – wenn auch nur zur Hälfte – der Einkommensteuer. Um hier eine gewisse Gleichstellung mit den Kapitalgesellschaften zu erreichen, sieht das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz die **Möglichkeit der steuerneutralen Reinvestition** vor. Allerdings wird das **Ziel der Gleichstellung der Personenunternehmen mit den Kapitalgesellschaften** quantitativ bei weitem **nicht erreicht.**

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften unterliegen die Personengesellschaften auf diesem Feld einigen **Einschränkungen.** Sie dürfen z. B. Veräußerungsgewinne nur bis zu 50 000 Euro steuerneutral reinvestieren. Herr Steinbrück hat schon angedeutet, dass insoweit Verhandlungsspielraum besteht. Grund und Boden sind als Reinvestitionsobjekt ausgenommen; die Reinvestition muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Wir sind der Meinung, dass alle diese Einschränkungen ersatzlos aufgehoben werden müssen, damit eine Gleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen hergestellt wird.

- (B) Ein Gebiet, auf dem ebenfalls Handlungsbedarf besteht, ist die **Umstrukturierung von Personenunternehmen.** Wir sind mit einigen der im Gesetz vorgesehenen Veränderungen recht zufrieden. Es befriedigt uns z. B., dass bei der **Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern** fast vollständig zu den bis 1998 gültigen Regeln des Mitunternehmererlasses zurückgekehrt wird. Wir sind auch darüber zufrieden, dass das Auseinandergehen von Gesellschaftern nicht mehr automatisch zu einer **Aufdeckung** und damit zu einer Versteuerung **der stillen Reserven** führt. Natürlich sind wir zufrieden, dass die sehr schlechte **Behaltefrist von sieben Jahren** nun **fallen gelassen** worden ist.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass wir es auch dann, wenn das Gesetz so verabschiedet wird, wie es vorgelegt worden ist, nicht mit einer Fortentwicklung zu tun haben, sondern lediglich mit der Wiederherstellung des Rechtszustandes, der vor der Zeit von Finanzminister Lafontaine herrschte. Es handelt sich praktisch um die Rückführung auf den Rechtszustand des Jahres 1998.

Die **Generationennachfolge darf nicht behindert werden;** dies ist uns ein wichtiges Anliegen. Das ist insbesondere für den Mittelständler von Bedeutung, weil bei der Familiengesellschaft, bei der Personengesellschaft eine sinnvolle Gestaltung der Unternehmensnachfolge durch das geltende Steuerrecht vereitelt wird. Das ist derzeit vor allem dann der Fall, wenn die **Unternehmensnachfolge in mehreren Schritten** vollzogen wird. Wenn z. B. ein Mittelständler einen Teil seines Anteils an einer Unternehmung seinen Erben gibt, aber gleichzeitig, um sein Altersrisiko abzusichern, das Grundstück behält, dann müssen stille Reserven versteuert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem keine Liquidität anfällt. Dies sind **Steuern zur Unzeit.** Wir sind der Meinung, dass Steuern zur Unzeit nicht etwa nur für den Unternehmer ärgerlich sind, sondern das Unternehmen in seinem Bestand bedrohen und damit auch die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsplätze.

Ich appelliere deswegen an Sie, den Beschluss des Finanzausschusses zu bestätigen und zum Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wenn wir bestehende Arbeitsplätze sichern und die Grundlage für neue Arbeitsplätze schaffen wollen, dann müssen wir die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Mittelstand verbessern.

Lassen Sie mich nur wenige Sätze zum **halben Steuersatz bei Betriebsveräußerungen** bei Personenunternehmen sagen. Sie wissen, dass Personenunternehmen bei einer Veräußerung bis zum Jahre 1999 den halben Steuersatz zu zahlen hatten. Diese Regelung wurde abgeschafft, Gott sei Dank allerdings auf unsere starke Einwirkung hin ab dem Jahre 2001 wieder eingeführt.

Wer im Jahre 1999 oder 2000 sein Unternehmen verkaufen musste, hat Pech gehabt: Er muss den vollen Steuersatz zahlen. Es gibt wirklich schlimme Fälle. Ich denke z. B. an Mittelständler, Handwerksmeister, die sich ein Leben lang um ihr Unternehmen gekümmert, ihre Ersparnisse in das Unternehmen investiert haben und es dann aus Altersgründen oder – noch schlimmer – krankheitshalber verkaufen mussten; im schlimmsten Fall musste die Witwe das Unternehmen verkaufen.

Wir halten das für eine große Ungerechtigkeit und wollen deswegen im Vermittlungsausschuss versuchen, rückwirkend den halben Steuersatz zu erreichen.

**Präsident Klaus Wowereit:** Das Wort hat nunmehr Herr Staatsminister Tillich (Sachsen).

**Stanislaw Tillich (Sachsen):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist vor drei Jahren mit dem Anspruch angetreten, nicht alles anders, aber manches besser zu machen. Heute können wir feststellen: In der Steuerpolitik ist kaum etwas besser, aber vieles schlechter geworden.

In Frankreich werden zum Neujahr 2002, zur Euro-Einführung, die Bankmitarbeiter für höhere Löhne

Stanislaw Tillich (Sachsen)

- (A) streiken. Mich würde es nicht wundern, wenn in Deutschland demnächst Finanzbeamte die Arbeit niederlegten, um von der Bundesregierung eine vollziehbare und nachvollziehbare Steuergesetzgebung zu fordern.

Die Steuergesetze, über die wir heute zu entscheiden haben, sind bei unvoreingenommener Betrachtung gigantische Reparaturgesetze, die im Wesentlichen die **Fehler und Ungereimtheiten der vorangegangenen Steuergesetze** kaschieren.

Selbst bei der Namensgebung schreckt die Bundesregierung nicht vor falschen Fährten zurück. Sie nennt das Folgegesetz zur Reform der Unternehmensbesteuerung ein „Fortentwicklungsgesetz“, obwohl darin nur die Fehler und Versäumnisse der vorangegangenen Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung korrigiert werden. Meine Damen und Herren von der Bundesregierung, Sie hätten es besser „Gesetz zur Kapitulation vor der Wahrheit“ nennen sollen.

Beispielhaft möchte ich die **Umstrukturierungs- erleichterungen bei Personenunternehmen** nennen, die als große Verbesserungsmaßnahmen für den Mittelstand dargestellt werden, in Wahrheit aber den Unternehmen nur zum Teil das wieder zurückgeben, was ihnen von der amtierenden Bundesregierung im Jahre 1999 mit dem Steuerentlastungsgesetz genommen wurde.

- (B) Wenn man daraus schließen könnte, dass die Bundesregierung nunmehr erkannt hat, dass den mittelständischen Personenunternehmen in unserer Wirtschaft großes Gewicht zukommen muss, weil sie z. B. die meisten Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, wäre wenigstens etwas Positives erreicht.

Halbherzigkeit und Zaghafteigkeit in der Steuerpolitik der Bundesregierung sind aber auch in den vorliegenden Gesetzen wieder deutlich zu erkennen. So wird – darauf sind meine Vorredner schon eingegangen – eine **Gleichstellung von mittelständischen Personenunternehmen mit Kapitalgesellschaften bei der Veräußerung von Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften immer noch **nicht erreicht**.

Während bei Kapitalgesellschaften die Veräußerungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stets steuerfrei bleiben, werden vergleichbare Beteiligungsverkäufe bei **Personenunternehmen** z. B. durch die **Begrenzung des steuerfreien Gewinns auf 50 000 Euro** in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt. Dadurch wird diese Maßnahme unserer Ansicht nach wirkungslos verpuffen. Sie reiht sich ein in die Klaviatur der einseitigen Belastungen kleiner und mittelständischer Unternehmen durch Bundesfinanzminister Eichel. Es ist wie im Mittelalter zu Zeiten des Raubrittertums, als an jeder Brücke, an jeder Straße Steuern erhoben wurden. So ähnlich fühlen sich die Mittelständler heute, wenn die Bundesregierung wieder eine Änderung der Steuergesetzgebung ankündigt.

Inakzeptabel ist auch der Griff des Bundesfinanzministers in die Haushalte der Länder. Der Vorschlag, die **Grunderwerbsteuer** in einem wesentlichen Punkt

zu ändern, ohne zuvor eine Verständigung mit den Ländern herbeigeführt zu haben, denen schließlich die Ertragshoheit über die Grunderwerbsteuer zusteht, lässt den Respekt vor der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Haushalte von Bund und Ländern vermissen. (C)

Zu einer kraftvollen und systematischen Reform des Steuerrechts fehlt der Bundesregierung der Mut. Hektische Änderungen in immer kürzeren Abständen lassen ein geschlossenes Konzept in der Steuerpolitik nicht erkennen. Von **Grundprinzipien der Steuerpolitik** – Berechenbarkeit und Verlässlichkeit – ist die Bundesregierung meilenweit entfernt. Steuervereinfachung findet nicht mehr statt. Zurück bleibt ein Scherbenhaufen an steuerpolitischer Glaubwürdigkeit.

Verwaltung und Steuerberatung haben bei der Art der Steuergesetzgebung, die stattfindet, nicht die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf Veränderungen einzustellen. Wenn sich der Vermittlungsausschuss mit den Steuergesetzen befassen wird – das wird nach der derzeitigen Planung zwischen dem 6. und 11. Dezember 2001 der Fall sein –, ist das Jahr fast vorbei. Die Änderungen sollen aber schon ab dem Jahr 2002 gelten. Auch das spricht gegen die Berechenbarkeit der Steuerpolitik, für die diese Bundesregierung steht.

Das **Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz** und das **Steueränderungsgesetz 2001** sind in der vorliegenden Form **nicht verabschiedungsreif**. Sie müssen grundlegend überarbeitet werden. Die große Zahl von Anträgen – vor allem aus Nordrhein-Westfalen – zeigt, dass dies auch die A-Seite so sieht. Ich hoffe, es bleibt dabei. (D)

Sie, Herr Ministerpräsident Clement, könnten, schneller König von Nordrhein-Westfalen werden. Das könnte eher Realität werden, als Sie es sich wünschen. Ich war überrascht, in einem Interview vom 25. November 2001 in der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ die folgenden Worte von Ihnen zu lesen:

Stellen Sie sich mal vor, das Geld, das heute – zu Recht – nach Ostdeutschland fließt, wäre unter anderem in die Infrastruktur Nordrhein-Westfalens investiert worden. Ich wäre wahrscheinlich die gesamte Arbeitslosigkeit los. Ich gebe Ihnen Brief und Siegel darauf, wenn wir das in Schulen und Hochschulen, im Straßenbau und bei der Bahn investiert hätten, dann wäre ich heute der König von Nordrhein-Westfalen.

Zugegeben, logisch ist das. Aber Sie vergessen die Solidarität zwischen den alten und den neuen Ländern.

(Wolfgang Clement [Nordrhein-Westfalen]: Eben nicht! Sie müssen die Wörter „zu Recht“ beachten!)

Nicht nachvollziehen kann ich Ihre Antwort auf eine weitere Frage des Journalisten:

Immer nur die böse Weltwirtschaft. Deutschland steht innerhalb Europas als Schlusslicht da. Da muss es doch hausgemachte Gründe geben?

**Stanislaw Tillich** (Sachsen)

(A) Dazu stellen Sie fest:

Das ist sehr einfach erklärbar, nur leider verdrängen wir das. Es gibt keinen Staat auf der Welt, der jährlich – je nach Rechnung – 150 Milliarden DM von einem Landesteil in einen anderen transferieren muss.

Wir sind also schuld. Lassen Sie mich dazu eines sagen, Herr Ministerpräsident Clement: Es sind nicht die Ostdeutschen, die an der Misere der Bundesrepublik Deutschland schuld sind. Sie und wir müssen das ertragen, was uns die rotgrüne Bundesregierung zurzeit anbietet. – Vielen Dank.

**Präsident Klaus Wowereit:** Es folgt nun Herr Minister Gerhards (Sachsen-Anhalt).

**Wolfgang Gerhards** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beneide die Kollegen aus Nordrhein-Westfalen, die heute so viele Blumen überreicht bekommen. Besonders beeindruckt mich, dass das Königtum von Sachsen nun auf Nordrhein-Westfalen übertragen werden soll. Meine Hochachtung!

Ich will mich im Rahmen der verbundenen Debatte nur zu zwei Tagesordnungspunkten äußern, nämlich zum Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – auch ich bin von der Wortschöpfungskraft der Bundesregierung beeindruckt – und zum Gemeindefinanzreformgesetz.

(B) Zum ersten Punkt: Sachsen-Anhalt wird aus den Gründen, die Herr Kollege Steinbrück vorgetragen hat, die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausdrücklich mittragen. Ich will kurz begründen, warum.

Unser **Steuerrecht** ist in manchen Bereichen **kaum überschaubar**, mit dem Effekt, dass wir heute praktisch schon ein Unternehmenssteuervermeidungsrecht für große Unternehmen haben. Jeder gute Abteilungsleiter eines großen Unternehmens ist in der Lage, die vielen Gestaltungsmöglichkeiten, die es gibt, auszunutzen. Wenn er das nicht kann, ist er, ehrlich gesagt, sein Geld nicht wert. Unser Problem ist weniger, dass die Steuerlast in diesem Bereich zu groß ist; es liegt vielmehr darin, dass das Steuerrecht nicht überschaubar ist und deshalb nach wie vor **Investitionshindernisse für ausländische Investoren** bestehen. Dieses Gesetz unternimmt einen weiteren Schritt, um dies zu verändern.

Der zweite wesentliche Ansatz ist, dass **kleine und mittlere Unternehmer** nach wie vor **keine ausreichenden Gestaltungsmöglichkeiten** haben und zu wenig Transparenz besteht. Beides in Übereinstimmung zu bringen ist ein Kunststück. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang wichtige Schritte unternommen. Ich begrüße insbesondere, dass wir bei der **Reinvestitionsrücklage** auf einem sehr guten Weg sind; man wird diese Regelung sicherlich noch modifizieren können. Ich glaube, dass es eine Reihe von Gründen gibt – sie werden von verschiedener Seite vorgetragen –, das Gesetz im Vermittlungsverfahren noch etwas mehr in diese Richtung zu verändern.

Das ist ein zentraler Punkt für die **Struktur der ostdeutschen Länder**. Dort gibt es **kaum Großunternehmen**; wir leben davon, dass unsere Wirtschaft insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, die arbeitsplatzintensiver sind, vorangebracht wird. Deshalb sind wir sehr daran interessiert, dass Weichen über das hinaus gestellt werden, was die Bundesregierung schon erarbeitet hat. Man kann dies noch verbessern. Deshalb unterstützen wir die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Der zweite Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, ist die **Gemeindefinanzreform**. Herr Kollege Professor Falthäuser, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie mit Ihrem Antrag ein Signal gegeben haben, dass sich Bundestag und Bundesrat und letztendlich die Gemeinschaft der öffentlichen Hände in Deutschland ernsthaft mit diesem Thema befassen müssen. Wir schieben dieses Problem schon seit Jahrzehnten vor uns her.

Gegenwärtig brechen die **Grundlagen der Steuererhebungsrechte der Kommunen** und damit auch die Grundlagen **des Selbstverwaltungsrechts** weg, das den Kommunen nach Artikel 28 des Grundgesetzes zusteht, weil die Gewerbesteuer im letzten und im laufenden Jahr keine tragfähige Finanzierungsquelle mehr bildete bzw. bildet. Zum Teil ist das Aufkommen von den Kämmerern der Kommunen nicht mehr planbar. Deshalb ist es notwendig, eine Veränderung herbeizuführen.

Unser Problem besteht darin, dass wir nicht genau wissen, warum sich die **Gewerbesteuerkraft** an verschiedenen Standorten momentan sehr **unterschiedlich** entwickelt. Das Gewerbesteueraufkommen sinkt nicht generell. Das könnte man noch nachvollziehen. Es gibt nach wie vor Kommunen, in denen es gut läuft. Es gibt auch Kommunen, in denen das Aufkommen wieder steigt. In anderen Kommunen wiederum brechen die Gewerbesteuereinnahmen geradezu dramatisch weg. Das ist nicht alleine mit den Standorten großer Versicherungsunternehmen zu erklären. Wir werden die Gründe herausfinden müssen.

Wir müssen ein Steuerrecht schaffen, das den Kommunen nach wie vor Steuererhebungsrechte belässt. Wir dürfen nicht den Weg gehen, der uns von anderer Seite vorgeschlagen worden ist, die Grundsteuer und auch die Gewerbesteuer abzuschaffen und stattdessen Zuschläge auf die Gemeinschaftssteuern einzuführen. Das hilft den Kommunen nicht. Es nimmt ihnen jede Möglichkeit, sich zu profilieren.

Dies ist für die ostdeutschen Länder besonders wichtig. Denn die **Unterfinanzierung der ostdeutschen Kommunen** ist viel dramatischer als die der westdeutschen. Umso mehr sind sie darauf angewiesen, eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu haben. Wenn nun noch die Gewerbesteuer auf Dauer als voraussehbare und damit gestaltungsfähige Finanzierungsquelle ausfallen sollte, müssten wir rasch nach neuen Wegen suchen. Das ist allerdings nicht möglich – dies ist, glaube ich, auch nicht die Meinung der Bayerischen Staatsregierung –, indem man kurzerhand über den Antrag beschließt. Wir werden uns vielmehr generell mit diesem Thema beschäftigen müssen. Dazu setzt der Antrag das richtige Signal.

**Wolfgang Gerhards** (Sachsen-Anhalt)

- (A) Wir werden im Laufe des nächsten Jahres Weichen darüber hinaus stellen müssen. Das wird nur im Zusammenwirken aller Länder, des Bundes und der kommunalen Spitzenverbände möglich sein. – Danke sehr.

**Präsident Klaus Wowereit:** Für die Bundesregierung hat nun Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks (Bundesministerium der Finanzen) das Wort.

**Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wegen der fortgeschrittenen Zeit will ich mich kurz fassen. Alle Äußerungen am heutigen Tag zu den verbundenen Tagesordnungspunkten machen deutlich, dass wir uns, zumindest was das **Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts** angeht, im Vermittlungsausschuss treffen werden. Dort werden wir ins Einzelne gehende Argumente austauschen. Es würde mir jetzt schwer fallen, auf die Vielzahl der sehr unterschiedlichen Argumente einzugehen, die von der A- und der B-Seite vorgetragen worden ist.

Wenn Sie sich, meine Damen und Herren, heute dafür entscheiden, zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen, wird es ein hartes Stück Arbeit sein, im Vermittlungsverfahren die sehr unterschiedlichen Positionen der Länder unter einen Hut zu bekommen. Denn im Finanzausschuss des Bundesrates bestand nur Einigkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen; die Begründungen sind diametral entgegengesetzt. À la bonne heure für den Vermittlungsausschuss! Wir werden sehen.

- (B) Ich glaube, darauf vertrauen zu dürfen, dass der Vermittlungsausschuss zu den beiden übrigen Steuergesetzen, die heute zur Beratung anstehen, nicht angerufen wird. Dies würde ich begrüßen. Insbesondere über das Gesetz zur **Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges** sind wir uns von Anfang einig gewesen.

Die Regelung, die im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages an das Gesetz angehängt wurde, die **Organschaften zwischen Lebens- oder Krankenversicherungen** auf der einen Seite und **Sachversicherungen** auf der anderen Seite steuerlich nicht anzuerkennen, ist von zwei Rednern, nämlich von Herrn Kollegen Steinbrück und von Herrn Kollegen Faltthauer, kritisch beleuchtet worden. Da beide gesagt haben, diese Regelung sei höchstwahrscheinlich verfassungswidrig, will ich für die Bundesregierung erklären, dass wir selbstverständlich nicht sehenden Auges verfassungswidrige Gesetze erarbeiten.

Ich darf darauf hinweisen, dass dies Organschaften eigener Art sind, und zwar nicht deswegen, weil es zufällig um die Versicherungsbranche geht. Sie können nicht aus eigenem Recht gebildet werden, sondern sie sind von Genehmigungen abhängig. Organschaften in jedem anderen Wirtschaftszweig können aus eigenem Recht gegründet und beibehalten werden. Die **Organschaften im Versicherungsbereich sind von Genehmigungen abhängig, die nicht dauerhaft erteilt werden.**

Die Steuerverwaltung geht grundsätzlich davon aus, dass Organschaften mindestens fünf Jahre lang bestehen müssen, bevor sie steuerlich anerkannt werden.

Dies ist der prinzipielle steuerrechtliche Unterschied, der tatsächlich in der Branche begründet liegt. Deswegen ist die Bundesregierung zuversichtlich, dass die geplante Bestimmung verfassungsgemäß ist. Wir wissen allerdings, dass wir mit einer Klage der deutschen Versicherungswirtschaft zu rechnen haben. Aus deren Interesse heraus kann ich das verstehen. Die deutsche Versicherungswirtschaft zahlt lieber keine als wenig Steuern.

Ich will kurz auf den bayerischen Antrag zur **Reform der Gemeindefinanzen** eingehen. Ich meine, wir sollten dem Ansatz folgen, den Herr Kollege Gerhards gerade vorgetragen hat. Ich bin zunächst einmal daran interessiert zu erfahren, wie der bayerische Antrag durch den Bundesrat kommt. Sollte er im Bundesrat eine Mehrheit erhalten, werden sich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung natürlich konstruktiv damit befassen. – Ich sage es einmal so. Sie werden sich den Rest denken können.

Ich glaube, dass der weitergehende Ansatz, der dem Vorhaben der Bundesregierung entspricht und der vom Kollegen Gerhards dargestellt worden ist, zielführender ist. Wir werden eine **Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen**, auf jeden Fall zur **Überarbeitung der Gewerbesteuer**, einsetzen, deren unterschiedliche Entwicklung zurzeit niemand vernünftig erklären kann. Es gibt zwar weiterhin Kommunen, in denen das Aufkommen aus der Gewerbesteuer steigt. Insgesamt verliert es aber deutlich an Volumen. Allerdings gibt es, wie erwähnt, kaum nachvollziehbare Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung. Aber dass die Gewerbesteuer extrem schwankungsanfällig ist, ist unbestritten.

Deswegen werden wir, wie wir es den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt haben, im ersten Quartal des nächsten Jahres eine Kommission einsetzen, die die für die nächste Legislaturperiode vorgesehene Gemeindefinanzreform vorbereiten soll. Zurzeit definieren wir den Aufgabenbereich der Kommission. Er darf natürlich nicht uferlos sein, damit es gelingt, dieses Gesetzesvorhaben dann auch umzusetzen.

Nur ein kurzer Hinweis zur Erinnerung: Die **letzte Gemeindefinanzreform** ist **1969**, zu Zeiten einer sozialliberalen Regierung, vorgenommen worden. Inzwischen ist eine Reihe von Jahren vergangen, in denen sich niemand diesem Thema genähert hat.

In der Tat ist die Absicht in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen worden, in dieser Legislaturperiode eine Gemeindefinanzreform in Angriff zu nehmen. Wir haben allerdings gesagt, dass wir uns der Gemeindefinanzreform jetzt nicht nähern können, weil wir uns wegen des auf eine Klage Baden-Württembergs, Bayerns und Hessens ergangenen Verfassungsgerichtsurteils zunächst dem bundesstaatlichen Finanzausgleich widmen müssen. Dieses Thema wird, wie Sie wissen, heute im Deutschen Bundestag abschließend behandelt. Ich denke, auch in diesem Zu-

- (C) Die Steuerverwaltung geht grundsätzlich davon aus, dass Organschaften mindestens fünf Jahre lang bestehen müssen, bevor sie steuerlich anerkannt werden.

Dies ist der prinzipielle steuerrechtliche Unterschied, der tatsächlich in der Branche begründet liegt. Deswegen ist die Bundesregierung zuversichtlich, dass die geplante Bestimmung verfassungsgemäß ist. Wir wissen allerdings, dass wir mit einer Klage der deutschen Versicherungswirtschaft zu rechnen haben. Aus deren Interesse heraus kann ich das verstehen. Die deutsche Versicherungswirtschaft zahlt lieber keine als wenig Steuern.

Ich will kurz auf den bayerischen Antrag zur **Reform der Gemeindefinanzen** eingehen. Ich meine, wir sollten dem Ansatz folgen, den Herr Kollege Gerhards gerade vorgetragen hat. Ich bin zunächst einmal daran interessiert zu erfahren, wie der bayerische Antrag durch den Bundesrat kommt. Sollte er im Bundesrat eine Mehrheit erhalten, werden sich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung natürlich konstruktiv damit befassen. – Ich sage es einmal so. Sie werden sich den Rest denken können.

Ich glaube, dass der weitergehende Ansatz, der dem Vorhaben der Bundesregierung entspricht und der vom Kollegen Gerhards dargestellt worden ist, zielführender ist. Wir werden eine **Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen**, auf jeden Fall zur **Überarbeitung der Gewerbesteuer**, einsetzen, deren unterschiedliche Entwicklung zurzeit niemand vernünftig erklären kann. Es gibt zwar weiterhin Kommunen, in denen das Aufkommen aus der Gewerbesteuer steigt. Insgesamt verliert es aber deutlich an Volumen. Allerdings gibt es, wie erwähnt, kaum nachvollziehbare Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung. Aber dass die Gewerbesteuer extrem schwankungsanfällig ist, ist unbestritten.

Deswegen werden wir, wie wir es den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt haben, im ersten Quartal des nächsten Jahres eine Kommission einsetzen, die die für die nächste Legislaturperiode vorgesehene Gemeindefinanzreform vorbereiten soll. Zurzeit definieren wir den Aufgabenbereich der Kommission. Er darf natürlich nicht uferlos sein, damit es gelingt, dieses Gesetzesvorhaben dann auch umzusetzen.

Nur ein kurzer Hinweis zur Erinnerung: Die **letzte Gemeindefinanzreform** ist **1969**, zu Zeiten einer sozialliberalen Regierung, vorgenommen worden. Inzwischen ist eine Reihe von Jahren vergangen, in denen sich niemand diesem Thema genähert hat.

In der Tat ist die Absicht in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen worden, in dieser Legislaturperiode eine Gemeindefinanzreform in Angriff zu nehmen. Wir haben allerdings gesagt, dass wir uns der Gemeindefinanzreform jetzt nicht nähern können, weil wir uns wegen des auf eine Klage Baden-Württembergs, Bayerns und Hessens ergangenen Verfassungsgerichtsurteils zunächst dem bundesstaatlichen Finanzausgleich widmen müssen. Dieses Thema wird, wie Sie wissen, heute im Deutschen Bundestag abschließend behandelt. Ich denke, auch in diesem Zu-

(D)

**Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks**

- (A) sammenhang haben wir ein ordentliches Programm absolviert. Um es ehrlich zu sagen, sind wir deswegen nicht dazu gekommen, auch noch die Gemeindefinanzreform auf die Hörner zu nehmen. Wir werden es in der nächsten Legislaturperiode tun. – Herzlichen Dank.

**Präsident Klaus Wowereit:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll\*** geben Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Staatsminister Professor Dr. Falthäuser** (Bayern).

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Punkt 6**, dem Steueränderungsgesetz.

Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 891/1/01 und ein Landesantrag in Drucksache 891/2/01.

Der Vermittlungsausschuss soll aus mehreren Gründen angerufen werden. Es ist daher zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit entfallen die Anrufungsgründe unter Ziffern 1 bis 3 der Ausschussempfehlungen und der Landesantrag in Drucksache 891/2/01.

Wer ist entsprechend Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen dafür, dem **Gesetz** zuzustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

- (B) Wir kommen nun zu **Punkt 7**, dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 892/1/01 und Landesanträge in Drucksachen 892/2/01 und 892/3/01.

Da mehrere Anrufungsgründe vorliegen, ist auch hier zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 1 bis 8 der Ausschussdrucksache 892/1/01 und der Landesantrag in Drucksache 892/2/01.

Wer ist entsprechend Ziffer 9 der Ausschussdrucksache 892/1/01 dafür, dem **Gesetz** zuzustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zu dem Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 892/3/01. Dafür das Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist damit **gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 8**, dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 893/1/01 vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 dafür, den **Vermittlungsausschuss** mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes **anzurufen**? – Das ist die Mehrheit. (C)

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 3 der Ausschussdrucksache wiedergegebene Entschließung abzustimmen. Das Handzeichen für Ziffer 3 bitte! – Das ist eine Minderheit.

Die Entschließung ist **n i c h t** gefasst.

Nun zu **Punkt 76!**

Den Entwurf eines Gemeindefinanzreformgesetzes weise ich dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Innenausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 9 a) bis e), 75 und 79** auf:

9. a) Gesetz zur **Finanzierung der Terrorbekämpfung** (Drucksache 894/01)
- b) Erstes Gesetz zur **Änderung des Vereinsgesetzes** (Drucksache 943/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (**Terrorismusbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 920/01)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (**Sozialdatenschutzänderungsgesetz**) – Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg – (Drucksache 826/01) (D)
- e) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen – (Drucksache 841/01)

in Verbindung mit

75. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 35) – Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 993/01)

und

79. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1014/01)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist eine der größten Herausforderungen für uns. Diese Einschätzung teilen wir im Bund und in den Ländern über alle Parteigrenzen hinweg.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von uns entschlossenes Handeln zur Gewährleistung ihrer

\*) Anlagen 5 bis 7

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) Sicherheit. Sie erwarten von uns, dass das Menschenmögliche getan wird, damit sich brutale Verbrechen wie die des 11. September 2001 nicht wiederholen können. Sie wissen sehr wohl, dass es absolute Sicherheit nicht gibt und auch niemals geben wird. Aber sie verlangen zu Recht, dass alle Maßnahmen getroffen werden, die notwendig sind, um ihr Leben, ihre Unversehrtheit und ihre Gesundheit zu schützen. Dieser Aufgabe müssen wir uns stellen – im Bund und in den Ländern gleichermaßen.

Deshalb haben die **Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, des Saarlandes und von Thüringen** bereits vor sechs Wochen in ihrem **gemeinsamen Entschließungsantrag** zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus deutlich gemacht, welche Maßnahmen zusätzlich zu den bereits beschlossenen notwendig sind. Unser Entschließungsantrag wurde zunächst auf die lange Bank geschoben. Der Bundesrat hat ihm in seiner letzten Sitzung mehrheitlich zugestimmt und damit ein Signal an die Bundesregierung gegeben, die darin enthaltenen Maßnahmen gegen den Terror aufzugreifen und gesetzlich auf den Weg zu bringen.

Zudem hat der **Innenausschuss** des Bundesrates ausführlich über das Terrorismusbekämpfungsgesetz der Bundesregierung beraten und 51 Änderungsanträge gestellt, die wir inhaltlich unterstützen.

Der **Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes** der Bundesregierung bringt eine Reihe von Fortschritten. Aber er hält nicht Schritt mit dem, was die Bekämpfung des Terrorismus wirklich erfordert. Er **bleibt hinter den Anforderungen zurück**, die wir parteiübergreifend vor drei Wochen im Bundesrat beschlossen haben. Denn viele wesentliche Maßnahmen, die für eine effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus und einen wirksamen Schutz der Menschen hier im Land aus unserer Sicht notwendig sind, sind darin nicht enthalten. Ich nenne nur wenige Beispiele.

- (B) Im Gesetzentwurf fehlt die **Wiedereinführung der Kronzeugenregelung**. Wie aber wollen wir internationale terroristische Strukturen zerschlagen, wie sonst wollen wir die abgeschotteten Terroristen und ihre Hintermänner ermitteln und fassen, wenn es fast unmöglich ist, aussagewilligen Beteiligten einen Anreiz zur Kooperation zu geben und auf diesem Wege Erkenntnisse zu gewinnen?

Den Einwand, eine Kronzeugenregelung passe nicht zu unserem Rechtsstaat, kann ich nicht nachvollziehen. Es ist besser, wirksamer und vernünftiger, einem Straftäter einen angemessenen Strafnachlass zu geben, wenn dafür z. B. drei oder vier weitere gefährliche Gewalttäter gefasst werden können, die sonst frei herumlaufen würden. Der **Schutz unserer Bevölkerung muss** vor anderen Erwägungen **Vorrang haben**. Wir wollen Terroristen fassen, bevor es zu Anschlügen kommt, nicht erst danach, wenn es zu spät ist.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlt die von uns mit Nachdruck geforderte bundesweit vorgeschriebene **Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor der Einbürgerung**. Das ist ein Versäumnis ersten

Ranges. Bei uns und in einer Reihe weiterer Länder ist die Regelanfrage gängige Praxis. Wer Verfassungsfeinde zu Staatsbürgern macht, wer nicht vorher prüft, ob Extremisten unser Staatswesen infiltrieren wollen, der schaut da weg, wo er hinsehen muss. Deshalb fordern wir eine bundeseinheitlich vorgeschriebene gesetzliche Regelung: kein deutscher Pass für ausländische Extremisten! (C)

Wir fordern, dass für **ausgewiesene Terroristen und schwere Straftäter** eine **lebenslange Wiedereinreiseperr** verhängt wird. Auch dies fehlt im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Wenn sich Kriminelle des Terrorismus und schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, können wir nicht einfach unsere Hoffnungen darauf richten, dass sie in ihren Heimatländern freiwillig einen Resozialisierungsprozess durchlaufen haben.

Wir fordern zudem, dass jedem, bei dem **tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische Aktivitäten** vorliegen, ein Einreiseverbot erteilt bzw. die **Aufenthalts-erlaubnis** in Deutschland **versagt** wird. Auch dieser wichtige Punkt fehlt im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Kein Ladenbesitzer würde jemanden über die Schwelle seines Geschäftes gehen lassen, von dem er annimmt, dass er ihn bestehlen oder sonstwie schädigen will. Kein Mensch würde jemanden in seine Wohnung lassen, von dem er glaubt, dass er ihm Schaden zufügen will. Keine Regierung der Welt kann es vor ihren Bürgern rechtfertigen, jemanden in ihr Land zu lassen, von dem angenommen werden muss, dass er dem Land und seinen Menschen Schaden zufügen will.

Wir reden hier schließlich nicht vom Verdacht kleiner Gaunereien – auch diese müssen verhindert werden –, sondern vom Verdacht des Terrorismus. (D)

Die von der Bundesregierung stattdessen vorgeschlagene Regelung verlangt eine **konkrete nachgewiesene Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder Sicherheit** der Bundesrepublik Deutschland. Die Risikobereitschaft der Bundesregierung geht mir auch in diesem Punkt zu weit. Denn das bedeutet in der Konsequenz nichts anderes, als dass wir zuwarten müssten, bis ein terroristischer Anschlag unmittelbar bevorstünde. Und was wäre, wenn wir nicht rechtzeitig dahinterkämen? Es darf nicht so weit kommen, dass erst Schlimmes passieren muss, bis wir uns zu den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen entschließen.

Wir wissen, dass der Bundesminister des Innern bereit war, in dem einen oder anderen Punkt weiter zu gehen, als es Teile seiner eigenen Fraktion und seine grünen Koalitionspartner zulassen wollten. Aber das ist keine Entschuldigung.

Es war von vornherein nicht nur sachfremd, sondern ein politischer und strategischer Fehler, in der rotgrünen Koalition im Bund die Problematik der **Zuwanderungssteuerung** mit der der inneren Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung in einem Paket intern zu verhandeln. Herausgekommen ist der Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes, der zwar Fortschritte bringt – das möchte ich wiederholen –, aber in einigen wesentlichen Punkten hinter dem Er-

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) forderlichen zurückbleibt. Eine Reihe notwendiger und sinnvoller Maßnahmen wurde von der Bundesregierung von vornherein abgelehnt, weitere wurden auf dem Altar der Koalitionsrason geopfert.

Meine Damen und Herren, wir alle sind nicht nur für das verantwortlich, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun. Jeder – ich sage dies an die Adresse der Bundestagsfraktion der SPD und insbesondere der Grünen – muss wissen: Alles, was wir im Inneren unterlassen, um den Terrorismus wirksam zu bekämpfen, erhöht die Gefahr von Anschlägen und damit auch den Druck, auf terroristische Bedrohungen und Aktivitäten militärisch reagieren zu müssen. Dies sollten wir verhindern. Darin sind wir uns sicherlich einig.

Die Menschen in Deutschland brauchen klare konsequente Entscheidungen zum Schutz unserer inneren und äußeren Sicherheit. Ein erster wichtiger Schritt dazu ist, dass der Bundesrat heute die wesentlichen Änderungsvorschläge seiner Ausschüsse zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beschließt.

Ich setze darauf, dass es uns in den kommenden Wochen gemeinsam länder- und parteienübergreifend gelingt, eine Reihe wichtiger und notwendiger Verbesserungen zu erzielen. Das sind wir der Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger schuldig.

**Präsident Klaus Wowereit:** Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Beckstein (Bayern).

- (B) **Dr. Günther Beckstein** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Bund und Länder sind sich einig: Wir müssen die Kräfte bündeln, um der neuen Dimension des Terrors Einhalt zu gebieten.

Mit ihrem Sicherheitspaket II hat die Bundesregierung die richtige Richtung eingeschlagen. Ich will hervorheben, dass ich auch den Zeitplan für richtig halte. Wir alle wissen, dass sich Terroristen für etwaige weitere Aktionen sehr viel Zeit lassen können. Es wäre nicht zu verantworten, wenn wir die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes nicht beschließen. Man bedenke, dass England und die USA schon sehr viel umfangreichere Sicherheitspakete verwirklicht haben. Wir haben etwa drei Monate diskutiert; ich meine, das beweist eine sorgfältige Beratung.

Ich hebe hervor, dass die Maßnahmen, die Sie, Herr Schily, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgeschlagen haben, aus meiner Sicht eindeutig alle rechtsstaatlichen Anforderungen erfüllen. Sie sind sorgfältig abgewogen und entsprechen dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Der 11. September hat allen Menschen klar gemacht: Wir stehen vor einer exorbitanten Gefahr. Wir müssen alle Möglichkeiten des Rechtsstaates wahrnehmen, um Gefahren für die Bürger abzuwehren.

Die **Maßnahmen sind richtig, aber** sie sind **nicht ausreichend**. Aus diesem Grunde haben die B-Länder eine Reihe von Abänderungsanträgen vorgelegt; sie werden heute zur Abstimmung gestellt.

Der **Innenausschuss** hat in seiner Politischen Sitzung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen, damit beauftragt, eine Einigung herbeizuführen. Dies ist gelungen. Überraschenderweise haben Schleswig-Holstein und später Nordrhein-Westfalen allerdings erklärt, sie könnten die Einigung, die sie mit herbeigeführt haben, nicht mittragen. Zu unserem Erstaunen hat dann das Land Niedersachsen unseren Antrag eingebracht, heute Früh aber wieder zurückgezogen. Ich kann mir vorstellen, welche Telefongespräche zwischen bestimmten Persönlichkeiten stattgefunden haben; ich will das nicht weiter kommentieren.

Im Ernst, meine Damen und Herren: Wir B-Länder bemühen uns, in Sachen „innere Sicherheit“ jegliche parteipolitische Taktik beiseite zu lassen. Deshalb haben wir uns auch dafür entschieden, die Maßnahmen, die die Bundesregierung vorgelegt hat, zu unterstützen. Ich halte es allerdings für bedauerlich, dass sich Rotgrün sehr wenig handlungsfähig zeigt. Auch ich kann mir noch nicht vorstellen, wie die heutige Abstimmung ausfällt, ob im Dezember die nötigen Maßnahmen beschlossen werden, um das Gesetz dann anwenden zu können.

Die wichtigsten Punkte, die wir ergänzen wollen – sie werden von Herrn Kollegen Buß aus Schleswig-Holstein, mit dem ich gestern mehrfach darüber gesprochen habe, und unter fachlichen Aspekten von den Vertretern der A-Länder in der Arbeitsgruppe mitgetragen –, möchte ich kurz darlegen.

Neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz müssen die **Landesämter für Verfassungsschutz Auskunftsrechte gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Luftfahrtgesellschaften, Telekommunikationsdiensten** und anderen Institutionen erhalten. Nur so können Bund und Länder im Verfassungsschutz effektiv zusammenarbeiten. Es war klar, dass es **keine Verschiebung der Gewichte zwischen den Bundesbehörden und den Landesbehörden** geben darf. Wenn wir auf Grund der neuen Herausforderung schon die Kompetenzerweiterung des Bundes akzeptieren, muss den Ländern wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, selbst dafür zu sorgen, dass sie die entsprechenden Auskünfte erhalten. Um unsere Kompromissfähigkeit unter Beweis zu stellen, haben wir zugestanden, dass das **nur für den Bereich des Terrorismus** gilt. Der Hauptantrag, der zur Abstimmung gestellt wird, sieht allerdings die generelle Kompetenz vor, was sowohl unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als auch aus Gründen der Wirksamkeit richtig ist.

Zweiter Punkt: Im Sicherheitspaket I ist die **Streichung des „Religionsprivilegs“** im Vereinsrecht enthalten. Das ist höchst **überfällig**. Darauf habe ich seit 1995 mehrfach hingewiesen. Der Änderungsantrag zielt auf eine **zusätzliche Klarstellung** ab: Es muss auch nach dem Vereinsrecht möglich sein, gerade islamisch-extremistische Organisationen schon bei **Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung** zu verbieten.

**Dr. Günther Beckstein** (Bayern)

(A) Wir dürfen nicht Vereine zulassen, die die Einführung der Scharia bei uns zum Ziele haben. Das Grundgesetz und Toleranz sind Voraussetzungen für ein dauerhaft friedliches Zusammenleben. Deshalb dürfen Organisationen, die ein völlig anderes Ziel haben, hier nicht ungestört arbeiten. Wir müssen die Möglichkeit haben, sie zu verbieten. Ich bin froh, dass es auf der Arbeitsebene und in dem Arbeitskreis zu einer Einigung darüber gekommen ist, und hoffe, dass die Kollegen der A-Länder, die Bundesregierung und die Bundestagsmehrheit dem folgen.

Dritter Punkt – Ministerpräsident Teufel hat darauf hingewiesen –: **Regelausweisungsgrund bei gewaltbereiten Extremisten.** Im Sicherheitspaket II wird der Nachweis gefordert, dass der Betroffene einer terroristischen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. Dieser **Nachweis** ist in der Praxis oft nur sehr schwer zu erbringen. Deshalb wollen wir mit den Abänderungsanträgen durchsetzen, dass es bereits ausreichend ist, **wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass die betreffende Person einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder selbst eine derartige Vereinigung unterstützt.

Ich halte das für besonders wichtig. Wir haben gerade in den letzten Wochen bei Lased Ben-Heni, der sich bereits im Blickfeld der Sicherheitsbehörden befand, gesehen, dass es trotz intensiver Bemühungen des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts nicht möglich ist, jemanden so streng zu überwachen, dass er daran gehindert ist, mit Pre-Paid-Telefonkarten oder verschlüsselten Internetnachrichten den internationalen Terrorismus zu unterstützen. Italienische Behörden werfen uns vor, er habe in der Zeit der Überwachung zusammen mit italienischen Terroristen einen Giftgasanschlag in Paris durchgeführt. Ich glaube daher, dass die Berechtigung unseres Antrages jedenfalls von Fachleuten nicht bestritten werden kann.

(B) Hinsichtlich der **Regelanfrage beim Verfassungsschutz** beziehe ich mich zunächst auf das, was Herr Ministerpräsident Teufel gesagt hat: Im Hinblick auf die Einbürgerung ist es zwingend geboten, dass alle Länder die Regelanfrage einführen. Wir B-Länder haben das vor einigen Jahren getan. Es ist ferner unbedingt erforderlich, die Regelanfrage **auf alle unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse oder Aufenthaltsberechtigungen auszuweiten.** Das ist insbesondere zur Enttarnung terroristischer „Schläfer“ unabdingbar.

Lassen Sie mich den letzten Punkt des Antragspaketes ansprechen! Künftig müssen im Ausländerzentralregister die **Religionszugehörigkeit** und die **Volkszugehörigkeit** erfasst werden. Im Kompromiss war vorgesehen, dass die Religionszugehörigkeit und im Prinzip die ethnische Zugehörigkeit gespeichert werden, sofern sie freiwillig angegeben wurden oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse aus dem Verfahren heraus bekannt sind. Es ist beispielsweise eine sehr wichtige Information, ob jemand Kurde aus dem Irak ist.

Diejenigen, die meinen, das sei nach dem Ausländerrecht nicht zulässig, liegen offensichtlich falsch.

(C) Wir haben beispielsweise Regelungen für bestimmte Volksgruppen im Zusammenhang mit der Ausweisung und Rückführung nach Bosnien oder in den Kosovo geschaffen. Wir mussten die Daten damals einzeln karteimäßig erheben. Es ist offensichtlich, dass es im Ausländerrecht in bestimmten Fällen notwendig ist, die Ethnie zu kennen. Um die Möglichkeit der Speicherung im AZR zu schaffen, ist unser Abänderungsantrag erforderlich.

Lassen Sie mich ein Wort zu der bayerisch-sächsischen Bundesratsinitiative sagen, die sich mit den **Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr** beschäftigt. Wir streben in diesem Zusammenhang eine Änderung des Grundgesetzes an. Wir wollen klarstellen, dass die Bundeswehr unter der Verantwortung der Polizei quasi in Amtshilfe in einem erweiterten Umfang, und zwar zum **Schutz ziviler Objekte**, eingesetzt werden darf.

Wir stellen fest, dass die **personellen Möglichkeiten der Polizei** sehr rasch an Grenzen stoßen. Wir hatten bei den Castor-Transporten und den verschärften Objektschutzmaßnahmen erhebliche Probleme. Manche Länder haben sogar die Verschiebung der **Castor-Transporte** für zwingend notwendig gehalten, da nicht auszuschließen sei, dass die Sicherheitslage in einigen Wochen oder Monaten noch angespannter sei.

(D) Aus diesem Grunde halten wir es für erforderlich, die Bundeswehr zum Objektschutz einzusetzen. Die Erfahrungen zeigen, dass die gegenwärtige Rechtslage nicht zu einer Entscheidung innerhalb angemessener Zeit führt.

Ich bedanke mich bei Herrn Bundesminister Schily, dass es gelungen ist, zum Schutz des größten Truppenübungsplatzes der Amerikaner in Europa, nämlich in Grafenwöhr, Bundeswehrsoldaten einzusetzen. Es hat allerdings viele Wochen gedauert, bis auch das Bundesverteidigungsministerium zugestimmt hat. Beispielsweise die wichtigste Abhöreinrichtung der Amerikaner, Echelon in Bad Aibling, wird von einigen bewaffneten Polizeibeamten gesichert. Die Amerikaner verlangen dringend mehr Schutz. Aber es ist bis heute nicht gelungen, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Angesichts der Gefährdung dieser Einrichtung ist es erforderlich, dort gepanzerte Fahrzeuge vorzuhalten. Alles andere kann nicht befriedigen.

In Bereichen, in denen die Bundeswehr besondere Kenntnisse hat, z. B. bei der **ABC-Bekämpfung**, muss es möglich sein, einen ABC-Zug der Bundeswehr zur Abwehr biologischer Gefahren heranzuziehen. Denken Sie an den Fall, dass ein gefährlicher Brief in einem Briefpostzentrum festgestellt wird! Dann müssen sich Polizeibeamte und Feuerwehrleute, die keine besondere Erfahrung mit biologischen Waffen haben, damit beschäftigen, während Soldaten, die speziell ausgebildet sind und nur wenige Kilometer entfernt bereitstehen, nicht eingesetzt werden dürfen. Die Zustimmung kann nicht herbeigeführt werden, weil die verfassungsrechtliche Lage zumindest zweifelhaft ist. Ich meine, wir sollten es uns nicht leisten, eine Diskussion nach dem Motto zu führen: Wenn der Brief im



**Dr. Günther Beckstein** (Bayern)

- (A) Ausland aufgegeben worden wäre, wäre eine Bedrohung von außen gegeben; wenn der Brief im Landesinneren aufgegeben worden ist, darf die Bundeswehr nicht eingesetzt werden.

Bisher hat noch niemand halbwegs vernünftige Gründe dafür angeführt. Alle – gleichgültig, aus welcher Partei – haben nur gesagt: Das kann nicht richtig sein! – Ich bin davon überzeugt, dass Sie, Herr Kollege Schily, diese Auffassung teilten, wenn Sie nicht auf bestimmte politische Notwendigkeiten, etwa auf Ihren Koalitionspartner oder die unsicheren Kantonisten in den eigenen Reihen Rücksicht nehmen müssten. Sonst würde man eine solche Änderung herbeiführen. Wir wollen sie zur Diskussion stellen.

Es muss dringend geklärt werden, ob die Möglichkeiten, die der Staat vorhält, um sich vor besonderen Gefahren zu schützen, tatsächlich genutzt werden dürfen. Ich hoffe auf intensive und sorgfältige Ausschussberatungen. Vielleicht erhalten wir dann auch die seit Ende September ausstehende Äußerung des Bundesinnenministers zur Frage der Amtshilfe der Bundeswehr. Dann wird möglicherweise dezidiert geklärt, wie weit das Grundgesetz reicht und ab wann die von uns geforderte Änderung notwendig ist.

Ich hoffe, dass die Abstimmung heute so ausgeht, wie es die Kolleginnen und Kollegen, die beauftragt waren, eine Einigung herbeizuführen, vorgeschlagen haben. Ich bitte den Herrn Bundesinnenminister, die Anliegen sorgfältig aufzunehmen, die von der Fachebene einhellig mitgetragen worden sind, damit wir alle rechtsstaatlich gebotenen Mittel gegen den Terror einsetzen können.

- (B)

**Präsident Klaus Wowereit:** Ich erteile nunmehr dem Bundesminister des Innern, Herrn Schily, das Wort.

**Otto Schily,** Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Ich möchte es wie Herr Kollege Beckstein begrüßen, dass auf allen Seiten des politischen Spektrums Einigkeit darüber besteht, dass wir im Kampf gegen den weltweiten Terrorismus nicht untätig bleiben dürfen, sondern die notwendigen Maßnahmen in Gang bringen müssen.

Für die Bundesregierung sage ich: Das ist keine Erkenntnis, die wir erst am 11. September gewonnen haben, sondern sie reicht sehr viel weiter zurück. Deshalb ist es uns gelungen, im Dezember eine sehr gefährliche Gruppe in der Nähe von Frankfurt festzunehmen und auf diese Weise einen kurz bevorstehenden terroristischen Anschlag im benachbarten Frankreich zu verhindern.

Herr Kollege Beckstein, wenn Sie vom politischen Spektrum reden – und Sie haben sehr viel zur Sozialdemokratie und zu den Grünen gesagt –, sollten Sie nicht übersehen, dass sich darin noch andere Parteien befinden, unter anderem die **FDP**, die sich meines Wissens an einigen Koalitionen mit der CDU beteiligt und die ebenfalls ihr Wort auf die Waagschale zu legen hat. Sie ist in manchen Fragen vielleicht näher

bei den Grünen als bei dem jeweiligen Koalitionspartner oder steht in Konkurrenz zu den Grünen. Wir müssen auch deren Überlegungen mit in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Wir sollten es also besser unterlassen, jemanden in die Ecke zu stellen, der zu Recht rechtsstaatliche Prinzipien zur Geltung bringen will.

Meine Damen und Herren, wir müssen das aus eigenem Interesse bewerkstelligen, aber wir haben auch eine Verpflichtung internationaler Natur. Das, was wir im Kampf gegen den Terrorismus zu tun haben, folgt den Auflagen, die die **UNO-Sicherheitsratsresolution 1373** vorsieht. Wir werden den Vereinten Nationen in einem bestimmten Zeitraum zu berichten haben, was die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet unternommen hat. Deshalb begrüße ich es, dass wir uns in wesentlichen Grundfragen einigen können.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Henning Scherf)

Das Entscheidende mit Blick auf die schrecklichen Ereignisse des 11. September ist, dass es uns gelingen muss, die **Früherkennung von terroristischen Aktivitäten** bei der Vorbereitung von Verbrechen erheblich zu **verbessern**. Es gilt daher, die Informationsgewinnung und die Informationsvermittlung zu verbessern. Das wiederum bedeutet, dass wir den Sicherheitsinstitutionen den **Zugang zu Datenbeständen** ermöglichen müssen, **die bisher unter ausländerrechtlichen Vorzeichen zu Stande gekommen sind**.

Wir müssen ferner den Zugang zu Informationen über Finanztransaktionen und Reisebewegungen sicherstellen.

- (D)

Wir erkennen heute, im Nachhinein, auf Grund von Ermittlungen im Fall Atta und in anderen Fällen Profile, die wir so vorher nicht im Visier hatten. Es ist entscheidend, dass wir eine **Profilierung** der Vorermittlungen und der Maßnahmen des Verfassungsschutzes sowie der präventiven Arbeit der Polizei ermöglichen. Dem dient die Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden.

Gleichzeitig ist es notwendig, die **Identitätssicherungsmaßnahmen** zu verbessern. Das tun wir Schritt für Schritt. Wir tun es sofort dort, wo es besonders dringlich ist, nämlich beim Zugang von Personen aus dem Ausland, aus bestimmten Problemstaaten, also bei der Visavergabe und Ähnlichem. Wir werden das in Fragen, in denen es auf einen Gleichklang der Europäer ankommt, erst dann tun, wenn wir alle Fragen technischer und organisatorischer Natur sorgfältig geprüft haben.

Ich glaube, dass eine solche Schrittfolge richtig ist. Sie ist sachbezogen. Wir stolpern damit nicht in irgendwelche Maßnahmen hinein, sondern tun das, was sofort geboten und mittelfristig notwendig ist.

Nun werden aus verschiedenen Richtungen Änderungsanträge vorgelegt. Wir haben im Innenausschuss des Bundesrates ausführlich darüber diskutiert, Herr Kollege Beckstein. Ich rate zunächst einmal dazu, dieses Gesetespaket nicht mit Maßnahmen zu befrachten, die mit der Bekämpfung des Terrorismus nichts zu tun haben. Ich kann verstehen, dass viele

**Bundesminister Otto Schily**

(A) die Gelegenheit nutzen wollen, in der einen oder anderen Frage voranzukommen. Darüber können wir später reden. Ich bin nicht abgeneigt, mich mit Ihnen über manche Fragen zu verständigen. Aber dieses Gesetzespaket sollte seine **Zielrichtung** behalten, nämlich die **Konzentration auf Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Verbrechen**.

Es gibt einige Maßnahmen, die wir sehr sorgfältig prüfen werden und bei denen, wie ich meine, durchaus eine Einigungschance besteht. Wir haben da noch Gesprächsbedarf. Wir werden spätestens am kommenden Mittwoch im Bundeskabinett über unsere Gegenüberlegung zu beschließen haben.

Ich darf Sie darauf hinweisen, Herr Beckstein, dass wir in unserem Gesetzespaket auch **Verschärfungen des Vereinsrechts** vorsehen. Ich halte sie für geboten. Ob die Formulierungen, die Sie anbieten, besser sind, werde ich vorurteilsfrei prüfen. Warum sollte ich das nicht tun? Damit habe ich keine Probleme.

Herrn Ministerpräsidenten Teufel möchte ich sagen: Wir, die rotgrüne Bundesregierung, haben dafür gesorgt – das haben frühere Bundesregierungen unterlassen –, dass bei der Einbürgerung sehr präzise geprüft wird, ob Personen, die Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft erhalten sollen, auch verfassungstreu sind und sich nicht über die Verfassung und unsere Gesetze stellen. Das haben wir eingeführt.

(B) Wir haben gleichzeitig allen Ländern die Möglichkeit geboten, dies auch auf dem Weg über eine **Regelanfrage** zu überprüfen. Es stimmt, dass einige Länder dies unterschiedlich gehandhabt haben. Manche Länder hatten eine Gesetzeslage, die es ihnen verbot. Dazu gehört der Freistaat Sachsen. Sie können Ihre Kritik gerne an den Freistaat Sachsen richten, wenn Sie es für richtig halten. Wir haben uns inzwischen im Kreise der Innenminister darauf geeinigt, dass alle Länder die Regelanfrage einführen. Wenn das geschehen ist, ist Ihrem Petitum Genüge getan.

Dies nun noch in Gesetzesform zu bringen halte ich für überflüssig. Ich bin Anhänger der Gesetzessparsamkeit. Wir müssen kein Gesetz beschließen, wenn keine Notwendigkeit dazu besteht. An dieser Stelle haben Sie sich – wenn ich das so sagen darf, Herr Ministerpräsident – etwas vergaloppiert.

Ich will Sie darauf hinweisen, dass sich die Bundesregierung mit der **Kronzeugenregelung** beschäftigt. Das geschieht unter der Federführung meiner Kabinettskollegin **Däubler-Gmelin**. Dazu liegt ein, wie ich finde, sehr guter Entwurf vor, und ich hoffe, dass die Beratungen, die in der Tat etwas schleppend verlaufen – da hätte auch ich mir etwas mehr Tempo gewünscht; aber das liegt nun wahrlich nicht an meiner Kabinettskollegin, sondern an manchen Bedenkenträgern bei unserem Koalitionspartner –, bald zum Abschluss kommen. Auch nach meiner Meinung muss nun endlich etwas zu Stande kommen.

Was die Menschen angeht, in denen wir unter polizeirechtlichen Gesichtspunkten eine Gefahr sehen, so müssen wir eine Formulierung finden, die sich nicht so sehr an strafprozessuale Begriffe anlehnt. Es geht nicht darum zu prüfen, ob jemand anklagewürdig

oder verurteilungswürdig ist. Das ist dem Strafrecht (C) zu überlassen. Dort gelten andere Begriffe – bis hin zum Prinzip des „in dubio pro reo“. Wir haben es hier mit einem polizeirechtlichen Sachverhalt zu tun. Deshalb plädiere ich dafür, die notwendigen **Formulierungen dem Polizeirecht zu entnehmen**. Dann bekommen wir die richtigen Formulierungen, die übrigens in dem Gesetzestext, den wir vorgelegt haben, bereits enthalten sind, z. B. wenn wir von einer „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ sprechen, die dazu führt, dass der Zugang nach Deutschland oder auch der Verbleib in Deutschland nicht in Betracht kommen kann. Ich hoffe, wir kommen zu einem Konsens, wenn wir auch über andere Formulierungen reden.

Es war eine **Arbeitsgruppe**, Herr Beckstein, die sich damit bereits befasst hat. Sie hatte noch kein **politisches Mandat**, eine Einigung zu attestieren. In der Arbeitsgruppe ist man sich an dieser Stelle näher gekommen, und ich hoffe, dass das auch hier gelingen kann.

Was das Ausländerzentralregister angeht, so glaube ich ebenfalls, dass eine Lösung gefunden werden kann. Ich bin allerdings dagegen, jemanden zu zwingen, seine **Religionszugehörigkeit** anzugeben. Das widerspricht meinem laizistischen Verständnis des Staatsaufbaus, das besagt, dass man niemanden zwingen darf zu sagen, welcher Religion er anhängt. Das ist das freie Recht jedes Einzelnen. Das haben wir übrigens auch bei der Volkszählung so gehandhabt; niemand wurde gezwungen zu sagen, welcher Religion er angehört. Aber wenn er es bei der Religion oder der **Ethnie** tut, und zwar freiwillig, dann sehe ich keinen Hinderungsgrund, das im Ausländerzentralregister zu speichern. Das dient auch dem Schutz der Betroffenen. Wenn wir wissen, dass jemand Aschkali ist und unter den jetzigen Bedingungen wohl gefährdet wäre, wenn wir ihn in den Kosovo zurückschickten, dann dient es seinem Schutz, wenn wir eine klare Erkenntnis darüber in einem solchen Register haben. (D)

Herr Kollege Beckstein, Sie haben auch über die **Bundeswehr** gesprochen. Das ist eine Debatte, die wir nun schon seit längerem führen. Ich bleibe dabei, dass die Bundeswehr **weder ausgebildet noch ausgerüstet ist, zur Verbrechensbekämpfung** eingesetzt zu werden. Ich nehme an, dass Sie uns darin folgen. Die Frage ist, ob Sie die Bundeswehr in bestimmten Grenzbereichen quasi als Hilfspolizei heranziehen wollen. Das halte ich für problematisch.

In dem Rahmen, in dem es die Verfassung heute schon erlaubt, die Bundeswehr zum **Schutz militärischer Einrichtungen** einzusetzen, sollten wir das tun. Wir machen davon Gebrauch. Sie selbst haben Grafenwöhr erwähnt. Es tut mir Leid, wenn es in Bad Aibling anders ist. Dort gibt es vielleicht Definitionsprobleme; darüber muss man reden. Es mag sein, dass manche ihre Truppen lieber anderswo belassen und dann juristische Gutachten anfertigen, um sich dem zu widersetzen. Darüber müssen wir offen reden.

Was **ABC-Gefahren** angeht – ein Beispiel, das Sie hier des Öfteren verwenden, Herr Kollege Beckstein –, so sehe ich keinen Hinderungsgrund, von den Möglichkeiten, die die Bundeswehr heute bietet, auch

**Bundesminister Otto Schily**

- (A) Gebrauch zu machen. In unser Programm jedenfalls – wir reorganisieren den **Zivil- und Katastrophenschutz** – werden diese Kräfte miteinbezogen. Wir sind im Gespräch mit der Bundeswehr. Ich glaube nicht, dass wir dafür Verfassungsänderungen brauchen. Das Problem können wir auch auf andere Weise lösen.

Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir ohnehin einiges tun, um den Zivil- und Katastrophenschutz zu verbessern. Die Tatsache, dass wir den Ländern innerhalb kurzer Frist 650 Fahrzeuge zur Verfügung stellen, darunter 340 ABC-Erkunder – auch Herr Beckstein durfte ABC-Erkunderfahrzeuge unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit entgegennehmen –, zeigt, dass wir durchaus das tun, was im Interesse der Menschen notwendig ist.

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir sind an einem Punkt angelangt, an dem wir erwarten dürfen, bei gutem Willen und unter Beachtung aller Zielsetzungen, die mit diesem Gesetzesvorhaben verbunden sind, bis zum Ende dieses Jahres zu einer gemeinsamen Entscheidung von Bundestag und Bundesrat zu kommen. Dafür möchte ich mich bei Ihnen im Voraus bedanken.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist der niedersächsische Kollege Senff.

- (B) **Wolfgang Senff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben ein Recht darauf, die Gründe für die Änderung der Haltung Niedersachsens zu erfahren. Herr Beckstein hat darum gebeten; er soll nicht ohne eine Antwort nach Hause fahren.

Zunächst begrüßt es die Niedersächsische Landesregierung, dass **in der Beurteilung der Maßnahmen der Bundesregierung** zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Sicherung des inneren Friedens und der inneren Sicherheit im Grunde **große Übereinstimmung** besteht. Wenn man den Pulverdampf beiseite lässt, wird das auch hier deutlich. Dies scheint mir wichtiger zu sein als das Bemühen, sich heute möglicherweise an Nebensächlichkeiten abzarbeiten.

Zweitens. Wir schieben die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auf die lange Bank. Ich habe heute von allen Rednern gehört, das sei nicht geplant. Also werden wir, wie ich hoffe, den **20. Dezember** auch **erreichen**, um Beschlüsse zu fassen.

Drittens. Niedersachsen hat, wie angesprochen, in den Ausschüssen gemeinsam mit anderen Veränderungen verlangt. Dazu stehen wir. Es gibt unterschiedliche Einschätzungen, unterschiedliche Positionen; wir wollen über diese Veränderungen reden. Es geht z. B. – das ist noch nicht angesprochen worden – um die **Befugnisse der Landesämter für Verfassungsschutz**. Es gibt also Beratungsbedarf, und deshalb haben wir mit anderen in den Ausschüssen Anträge gestellt.

In den letzten Tagen ist nach meinem Geschmack sehr viel Bewegung in die Debatte gekommen. Dazu hat nicht nur der **Entwurf der Arbeitsgruppe der In-**

**nenminister** beigetragen. Es hat auch viele Gespräche gegeben. Man konnte das in den Medien zur Kenntnis nehmen. (C)

Der Entwurf der Arbeitsgruppe der Innenminister ist aus unserer Sicht ein **gutes Ergebnis**. Bekanntlich waren daran Sachsen, Bayern, NRW und Schleswig-Holstein beteiligt. Er ist ein Beleg dafür, dass in diesem wichtigen Bereich die Fachpolitik im Vordergrund stand und Parteipolitik weit zurückgedrängt wurde. Das macht ihn nicht nur aus fachlicher Sicht, sondern auch in Bezug auf die **politische Durchsetzungsfähigkeit** sehr interessant.

Wir in Niedersachsen hatten die Hoffnung, dass der Entwurf eine breite Mehrheit findet. Wir mussten aber im Laufe des gestrigen Tages – er ist gestern Morgen vorgelegt worden – und heute feststellen, dass dies nicht möglich ist, vermutlich auch wegen der Kürze der Zeit, die zur Verfügung steht, um ihn neben der fachlichen auch einer politischen Prüfung zu unterziehen.

Weil wir die **Türen für** Verhandlungen, für **Verständigung offen halten** wollen, haben wir unseren Plenar Antrag, der wortwörtlich und Punkt für Komma den Entwurf der Arbeitsgruppe beinhaltet, zurückgezogen. Die Bundesregierung – Sie, Herr Minister Schily – hat erkennen lassen – heute ein bisschen weniger, als in den Medien zum Ausdruck gekommen war –, dass sie die Anliegen der Länder zur Kenntnis nimmt, ja dass **bestimmte Anliegen der Länder** im weiteren Verfahren durchaus **Aussicht auf Erfolg** haben.

Weil wir – nicht nur auf Grund von Telefongesprächen, sondern auf Grund von Fachgesprächen – den Eindruck haben, dass Verhandlungsspielraum besteht, wollen wir diese Chance nutzen. Wir wollen heute niemanden überrumpeln, sondern dazu beitragen, dass wir im Dezember diesen wichtigen Teil der bundesdeutschen Innenpolitik mit einer breiten, nicht mit einer knappen Mehrheit verabschieden können. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (D)

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Dr. Birkmann aus Thüringen.

**Dr. Andreas Birkmann** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich einige Ausführungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** machen. Nach den Ausführungen des Herrn Bundesinnenministers scheint dies notwendig zu sein; denn er hat den Innenbereich vom strafrechtlichen Bereich abgegrenzt.

Seit den terroristischen Verbrechen in Amerika werden die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes täglich mit Meldungen konfrontiert, in denen auf die wachsende Bedrohung durch Terror und organisierte Kriminalität hingewiesen wird. Die **Bevölkerung ist verunsichert**, das Gefühl der Bedrohung wächst. Dies wird durch die jüngsten Umfrageergebnisse eindeutig belegt.

**Dr. Andreas Birkmann** (Thüringen)

(A) Die Ängste sind nicht unbegründet. Wir müssen uns vor Augen halten, dass wir in Deutschland, ohne dies zu wollen, vielleicht auch Helfern der Massenmörder im Zusammenhang mit dem World Trade Center und dem Pentagon Unterschlupf zu ungestörter Planung und Vorbereitung ihrer Taten gewährt haben. Als aktuelles Beispiel ist der Fall eines Marokkaners aus Harburg zu nennen, der am Donnerstag in Hamburg als einer der mutmaßlichen Drahtzieher des Terroranschlags vom 11. September festgenommen worden ist und der mehrjährige intensive Kontakte zu den Selbstmordattentätern gehabt haben soll.

Mit zunehmender Information über das Ausmaß und das Bedrohungspotenzial von Terrorismus und organisierter Kriminalität werden Forderungen nach verbesserten Bekämpfungsinstrumentarien laut. Es wird nach **Waffengleichheit zwischen Tätern und Strafverfolgungsorganen** verlangt – mehr noch, die Überlegenheit gegenüber den Möglichkeiten fanatischer Rechtsbrecher wird eingefordert.

Wir haben deshalb gemeinsam mit Bayern einen Gesetzentwurf vorgelegt, der das materiell-rechtliche und prozessrechtliche Instrumentarium im Kampf gegen diese Erscheinungsformen der Kriminalität verbessern soll. Ich möchte im Folgenden einige mir besonders wichtige Aspekte der Initiative kurz darlegen.

Eines der Hauptziele des Entwurfs ist es, die rechtlichen Instrumentarien zur **Abschöpfung von Vermögensgewinnen** zu verbessern. Dadurch können die finanziellen Möglichkeiten der Planung und Vorbereitung, die Straftaten solcher Art zwangsläufig erfordern, beschnitten werden.

(B) Kriminellen Organisationen sind schneller und wirkungsvoller als bisher die Vermögenswerte zu entziehen. Auch solche Organisationen benötigen für ihre Aktivitäten Geld und Sachwerte, gerade wenn sie getarnt in der Legalität ihre Aktionen vorbereiten wollen. Erstmals sollen daher die **Verhängung der Vermögensstrafe**, die **Anordnung des Erweiterten Verfalls** und die **Dritteinziehung** auch bei der Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen möglich sein. Dies ist notwendig, weil wir die schmerzhafteste Erfahrung machen mussten, dass nicht allein die kriminelle Energie des Einzelnen, sondern auch dessen finanziellen Möglichkeiten über das Ausmaß des Verbrechens, in vielen Fällen wahrscheinlich sogar über das „Ob oder Ob nicht“ der Tat entscheiden.

Die Fälle, in denen ein Erweiterter Verfall angeordnet werden kann, müssen ausgedehnt werden. Eine Anordnung des Verfalls soll bereits dann möglich sein, wenn der Verdacht, ein Gegenstand stamme aus einer Straftat, nahe liegt oder wenn der Täter unzureichende oder falsche Angaben zur Herkunft des Gegenstandes macht.

Einbezogen werden müssen auch Vermögensgegenstände, die nur mittelbar, etwa nach **Geldwäschevorgängen**, aus rechtswidrigen Taten erlangt worden sind. Ein Beispiel hierfür: Kriminelles Geld wird in Gaststätten investiert und dort reingewaschen.

Konspiratives Verhalten, Abschottung und das Verbergen finanzieller Mittel sorgen dafür, dass viele Ak-

tivitäten so genannter Schläfer im Verborgenen bleiben. „**Schläfer**“ – das wissen wir – sind Personen, die sich, gleich einer lebenden Zeitbombe, lange angepasst und unauffällig verhalten, bis sie eine Straftat vorbereiten. Gelingt es einmal, einen derartigen Verdächtigen zu ermitteln, muss unter allen Umständen verhindert werden, dass er noch die Gelegenheit zur Ausführung eines Terroranschlags bekommt. Folglich muss er sofort in Haft genommen werden können. Im Gegensatz zu den Tätern, die der Gesetzgeber mit den bisherigen Haftgründen im Auge hatte, bestehen bei einem „Schläfer“ meist feste soziale Bindungen, oftmals aber keinerlei Vorstrafen, so dass nicht auszuschließen ist, dass bei ihm de lege lata im Einzelfall ein Haftgrund nicht vorliegt.

Selbst der hier nahe liegende Haftgrund der **Verdunkelungsgefahr** setzt Anhaltspunkte für Verdunkelungshandlungen voraus. Ob bereits die Umstände des konkret verfolgten Delikts die Verdunkelungsgefahr im Sinne des § 112 Strafprozessordnung begründen können und dies auch bei der kriminellen und terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129 und 129a Strafgesetzbuch der Fall ist, ist umstritten. Hier muss **Rechtsklarheit** geschaffen werden. Es wäre unerträglich, wenn z. B. das Attentat eines „Schläfers“ nur deshalb nicht verhindert werden könnte, weil das notwendige strafprozessuale Instrumentarium unzureichend ist. Diese **Gesetzeslücke soll** mit dem vorliegenden Gesetzentwurf **durch Einführung eines neuen Haftgrundes geschlossen werden**.

(D) Meine Damen und Herren, um erfolgreiche Ermittlungen auch in einem abgeschotteten Bereich führen zu können, ist der **Einsatz** so genannter **Verdeckter Ermittler** unverzichtbar. Beim Eindringen in die kriminelle Szene wird sich der Ermittler meist einer veränderten Identität, einer so genannten Legende, bedienen. Dies ist ihm nach der Strafprozessordnung ausdrücklich gestattet. Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung seiner Legende werden von dem verdeckt arbeitenden Beamten häufig Straftaten verlangt, an denen er sich beteiligen muss, will er seine Tarnung nicht verlieren. Beispiele für solche einsatzbedingten Straftaten eines Verdeckten Ermittlers sind die Beteiligung am verbotenen Glücksspiel oder an einem geplanten Einbruch. Zwar ist dem Beamten vom Gesetzgeber die Verwendung einer Legende gestattet worden; eine gesetzliche **Regelung zum Umgang mit einsatzbedingten Straftaten zur Aufrechterhaltung der Legende fehlt** bislang jedoch. Dies ist mehr als unbefriedigend, da der Verdeckte Ermittler im Einzelfall nicht weiß, ob die von ihm zum Erhalt seiner Legende für unumgänglich erachteten Rechtsverstöße nachträglich von der Justiz als gerechtfertigt angesehen werden oder nicht. Mit **neuen Vorschriften** in der **Strafprozessordnung** soll daher der Handlungsrahmen Verdeckter Ermittler auf eine sichere Grundlage gestellt werden.

Der 11. September hat uns gezeigt, dass mit relativ einfachen Mitteln Anschläge in bislang unbekanntem Ausmaß durchgeführt werden können. Dies setzt jedoch eine **perfekte Abstimmung** zwischen den einzelnen Tätern voraus. Hierzu sind sie **durch** die **Verwendung** handelsüblicher **Mobiltelefone** mit so ge-

**Dr. Andreas Birkmann** (Thüringen)

- (A) nannten **Pre-Paid-Cards** ohne weiteres in der Lage. Da beim Einsatz dieser Telefonkarten kein formelles Teilnehmerverhältnis zwischen dem Benutzer und dem Netzbetreiber besteht, ist die Identifizierung des Nutzers durch die Ermittlungsbehörden bisher nahezu unmöglich. Bei der Ortung und Identifizierung eines solchen Mobilfunkgerätes ist daher der **Einsatz des IMSI-Catchers** unverzichtbar. Mit ihm können der Standort sowie die Geräte- und Kartenummer eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes ermittelt werden. Um den Einsatz dieses wichtigen **Ermittlungsinstruments** zu ermöglichen, ist jedoch eine **eindeutige rechtliche Grundlage erforderlich**. Diese soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Meine Damen und Herren, neben der Bekämpfung dieser neuen Art von Terror dürfen wir das Vorgehen gegen die weiter an Boden gewinnende organisierte Kriminalität nicht nur propagieren, sondern wir müssen es effektiver ausgestalten. Ich muss daran erinnern, dass die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen unsere **Vorschläge zur Kronzeugenregelung** nicht umgesetzt haben; Herr Ministerpräsident Teufel hat bereits darauf hingewiesen. Auch die Antwort des Herrn Bundesinnenministers hierauf befriedigt nicht, zumal nicht erkennbar ist, dass seine Regelung auch nur annähernd die Qualität derjenigen erreicht, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres bestand.

- (B) Wir haben Vorschläge zur Kronzeugenregelung, zur **Erweiterung der DNA-Analyse** und zur Verlängerung des § 12 FAG angemahnt – Maßnahmen, die dringend notwendig, aber bisher nicht umgesetzt worden sind.

Die neue Form der Straftaten krimineller terroristischer Bedrohung kann nur dann wirkungsvoll eingedämmt werden, wenn der von einem breiten Konsens getragene Wille dazu besteht. Ich bin davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf hierzu einen wichtigen Beitrag leisten kann, und bitte Sie daher um Ihre Unterstützung in den anstehenden Ausschussberatungen.

Wir müssen – darauf darf ich abschließend hinweisen – immer bedenken, dass wir die Bürgerfreiheiten nicht dadurch gefährden, dass wir mit den geeigneten Instrumentarien Kriminalität bekämpfen, sondern dadurch, dass wir den Feinden der Freiheit nicht entschieden genug entgegentreten. – Danke schön.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** haben Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gegeben. Danke dafür.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 9 a)**, dem Gesetz zur Finanzierung der Terrorbekämpfung.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 894/1/01 vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 für die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit. (C)

Der Bundesrat **verlangt** zu dem Gesetz **nicht** die **Einberufung des Vermittlungsausschusses**.

Wir kommen nun zu **Punkt 9 b)**: Änderung des Vereinsgesetzes.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Entsprechende Anträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle somit fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen nun zu **Punkt 9 c)**: Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 920/1/01. Daneben liegen Landesanträge in den Drucksachen 920/2 bis 15/01 vor. Die Anträge von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in den Drucksachen 920/2 bis 6/01 sind zurückgezogen.

Den neun von Niedersachsen eingereichten Anträgen war Bayern als Mit Antragsteller beigetreten. Niedersachsen erhält seine Antragstellung nicht aufrecht. Die Anträge in den Drucksachen 920/7 bis 15/01 sind damit ausschließlich bayerische Anträge. – Jetzt höre ich, dass das Saarland diesen Anträgen ebenfalls beitrifft. – Das ist so. – Auch Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen treten bei. Noch jemand? (D)

(Zuruf: Hessen beabsichtigt, den Anträgen in Drucksachen 920/8/01 und 920/11 bis 15/01 beizutreten!)

– Ist das kompliziert!

(Heiterkeit)

Hier ist alles angekommen und in das Protokoll aufgenommen worden.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Nun zu Ziffer 8, bei deren Annahme der Antrag in Drucksache 920/7/01 entfällt! Wer ist für Ziffer 8? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 920/7/01! Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 9 konkurriert mit dem Landesantrag in Drucksache 920/8/01.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 9! – Minderheit.

Wer stimmt dann dem Landesantrag in Drucksache 920/8/01 zu? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

\*) Anlagen 8 bis 10

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

(A) Zu Artikel 2 konkurrieren die Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen und der Landesantrag in Drucksache 920/9/01.

Zunächst das Handzeichen zu Ziffer 10! – Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 920/9/01 zu? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Jetzt zu Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen und dem Landesantrag in Drucksache 920/10/01:

Wer stimmt Ziffer 11 zu? – Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 920/10/01 zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 13! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Jetzt zu Ziffer 14 und dem Antrag in Drucksache 920/11/01:

Wer stimmt Ziffer 14 zu? – Minderheit.

Wer ist dann für den Landesantrag in Drucksache 920/11/01? – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

(B) Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Nun zu Ziffer 24 und dem Antrag in Drucksache 920/12/01:

Wer stimmt Ziffer 24 zu? – Minderheit.

Nun das Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 920/12/01! – Minderheit.

Zu Ziffer 27 ist buchstabenweise Abstimmung gewünscht worden. Wer stimmt Ziffer 27 Buchstabe a zu? – Mehrheit.

Jetzt das Handzeichen zu Ziffer 27 Buchstaben b und c! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Zu Ziffer 30 rufe ich Buchstabe b Doppelbuchstabe ee auf. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Nun das Handzeichen zu dem Rest der Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Aus Ziffer 35 rufe ich die Buchstaben a und b auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 35 Buchstabe c! – Minderheit.

(C)

Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Der Landesantrag in Drucksache 920/13/01 konkurriert mit Ziffer 38. Wer ist für den Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 38 auf. – Minderheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 41 und dem Landesantrag in Drucksache 920/14/01.

Wer ist für Ziffer 41? – Minderheit.

Dann rufe ich den Landesantrag in Drucksache 920/14/01 auf. – Minderheit.

Ziffer 43 steht in Konkurrenz zu dem Antrag in Drucksache 920/15/01.

Wer ist für Ziffer 43? – Minderheit.

Jetzt das Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 920/15/01! – Minderheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Minderheit.

Nun das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

(D)

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir fahren in der Abstimmung mit **Punkt 9 d)**, dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sozialdatenschutzes, fort.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 826/2/01 vor.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich rufe nun **Punkt 9 e)** auf: Gesetzentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 841/1/01, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 und 2 der Empfehlungen gemeinsam aufzurufen. Ich frage daher, wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist das so **beschlossen**.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Wie soeben festgelegt, wird Herr **Staatsminister Dr. Günther Beckstein** (Bayern) **zum Beauftragten** des Bundesrates nach § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt**.

Ich komme jetzt zu **Punkt 75**: Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes – Artikel 35 –, Antrag der Freistaaten Bayern und Sachsen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Ausschuss für Verteidigung** – mitberatend – zu.

Diesen Komplex abschließend rufe ich **Punkt 79** auf: Gesetzentwurf zum strafrechtlichen Instrumentarium gegen Terrorismus und Organisierte Kriminalität, Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir fahren fort mit **Tagesordnungspunkt 13**:

Gesetz zur **Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 899/01, zu Drucksache 899/01)

Erste Wortmeldung: Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

- (B) **Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im deutschen Gesundheitswesen besteht Reformbedarf. Das ist nichts Neues. Neu ist die Dramatik der Entwicklung: Wir müssen befürchten, dass im nächsten Jahr der durchschnittliche Beitragssatz zu den gesetzlichen Krankenkassen die 14-%-Marke erreicht; einige große gesetzliche Krankenkassen haben sie sogar schon überschritten. Dies macht deutlich, dass wir schon auf Grund volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Probleme reformieren müssen.

Wir haben es mit einer ständigen Reform mit unterschiedlichem Tiefenschärfegrad zu tun. Was heute zur Beratung ansteht, ist ein echtes Gesundheitsreformgesetz. Es ist auf die Zustimmung des Bundesrates angewiesen, mit der, bei allem sonstigen Streit, auch gerechnet werden kann.

Dieses wichtige Gesetz schafft die **Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen** und uno actu für eine bessere Bekämpfung der großen Volkskrankheiten, aber auch für **mehr Gerechtigkeit**. Krankenkassen, die kranke Menschen gut versorgen, werden dafür nicht bestraft, und Krankenkassen, die junge, gut verdienende, gesunde Menschen anwerben, werden dafür nicht belohnt.

Ich werde in Rheinland-Pfalz immer wieder gefragt – Sie kennen sicherlich andere Beispiele –, ob ich erklären könne, was die Knöll AG, eine **Betriebskrankenkasse** – heute nennt sie sich „Betriebskrankenkasse der Pfalz“ –, mit einem Beitragssatz von 11,9 % anders und besser macht als die große Allgemeine Ortskrankenkasse, die in unserem Land 850 000 Mit-

glieder hat und deren Beitragssatz in den nächsten (C) Monaten von 14,1 auf 14,6 % erhöht wird. Diese zweite große gesetzliche Krankenkasse hat besonders viele Rentner und kranke Menschen als Mitglieder, die Mitgliederstruktur der genannten geöffneten früheren Betriebskrankenkasse ist eine andere. In Bezug auf die Daseinsberechtigung, den Daseinszweck einer gesetzlichen Krankenkasse ist beim besten Willen nicht zu erklären, warum bestimmte Krankenkassen mit sehr viel günstigeren Beitragssätzen werben können.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das **Gutachten des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen**. Wir müssen akzeptieren, dass die Fachleute fast unisono zu dem Ergebnis kommen: Die deutschen Versicherten zahlen einen hohen Preis für eine sektoral gute, aber im Ganzen mittelmäßige Versorgung, die Lücken und Qualitätsmängel aufweist, wenn vor allen Dingen chronisch Kranke behandelt und Volkskrankheiten bekämpft werden müssen, wenn Menschen eingebettet werden müssen, die unter alltäglichen und vielfältig vorkommenden Erkrankungen leiden, aber in diesem System nicht optimal, insbesondere nicht ganzheitlich betreut werden, sondern von Arzt zu Arzt, von Einrichtung zu Einrichtung gehen, anstatt durch das Gesundheitswesen gesteuert zu werden, so dass ihrer chronischen Erkrankung Rechnung getragen wird.

Eines der bekanntesten Beispiele ist der sehr häufig vorkommende **Altersdiabetes**. Wenn die erkrankten Menschen gut betreut, gut eingestellt werden, können Amputation oder im schlimmsten Fall die Erblindung (D) verhindert werden. Gut eingestellte diabeteskranken Menschen können solche schrecklichen Erscheinungen im Alter vermeiden, indem sie vorbeugen. Das **Gesundheitswesen der Zukunft** stellt im Regelfall sicher, dass um diabeteskranken Menschen herum ein Netz aufgebaut wird: Es wird **Lotsen durch das System** – in diesem Fall eine diabetologische Schwerpunktpraxis – geben, die die Patienten so betreuen, dass sie den Anbietern nicht mehr ratlos, manchmal auch hilflos gegenüberstehen.

Die **Disease-Management-Programme**, Frau Staatssekretärin Schaich-Walch, die vorbereitet werden, setzen genau an der richtigen Stelle an. Hierbei kann übrigens die **Selbstverwaltung** beweisen – das Gesundheitswesen ist zum wesentlichen Teil selbstverwaltet –, dass die Akteure mitmachen und zusammenarbeiten. Die Gestaltungsmacht der Politik im Gesundheitswesen ist auch an dieser Stelle begrenzt; deswegen kommt es besonders darauf an, dass der Rahmen, der bundesgesetzlich geschaffen wird, durch die beteiligten Partner ausgefüllt wird.

Meine Damen und Herren, die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, die das **Bundesverfassungsgericht** schon zum geltenden Risikostrukturausgleich angerufen haben, weil sie die Beitrags-einnahmen gerne in ihrer Region behalten wollen, schlagen heute vor, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern. Ich sage an dieser Stelle: Das ist Standortpolitik der unsolidarischen Art. Wenn man nicht nur **Solidarität** innerhalb der gesetzlichen Kranken-

**Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz)

(A) versicherung ernst nimmt – sie ist eine Krankenversicherung für Gesunde und Kranke, für Reiche und Arme –, sondern auch akzeptiert, dass es einen **Ausgleich der Lebenschancen** in den verschiedenen Regionen geben muss, kann man den Wünschen von Ländern, die gewissermaßen strukturell begünstigt sind, nicht folgen. Man darf sie nicht von der Notwendigkeit des West-Ost-Transfers, aber auch des Süd-Nord-Transfers freistellen.

Es geht auch um den Wettbewerb auf Seiten der Leistungserbringer. Dazu gibt es verschiedene Vorschläge. Auch ich habe in den letzten Wochen mehrmals versucht, Beiträge dazu zu leisten. Sie werden zwar in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr umgesetzt werden können, aber sie müssen vorbereitet werden. **Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern** ist in stärkerem Maße zu ermöglichen, und die Nachfrageseite darf nicht dazu gezwungen sein, Verträge einheitlich und gemeinsam mit allen abzuschließen, die im Markt sind, die sozusagen vom System die Zulassung erhalten haben.

Es muss auch auf Seiten der Krankenkassen noch stärkeren Wettbewerb geben. Das darf nicht in erster Linie ein Marketingwettbewerb, ein Preiswettbewerb sein, es muss ein **Qualitätswettbewerb** sein. Krankenkassen, die sich gut um chronisch kranke Menschen kümmern, die ergebnisorientiert und qualitätsgerichtet dazu beitragen, dass die Lebensqualität dieser Menschen verbessert wird, müssen davon einen Vorteil haben. Derzeit haben sie nur Nachteile; denn Krankenkassen, die chronisch kranke Menschen gut versorgen, ziehen weitere chronisch kranke Menschen an, und das wirkt sich auf den Beitragssatz aus.

(B) Meine Damen und Herren, **Morbidität**, das wirkliche Krankheitsgeschehen, **muss in den Risikostrukturausgleich einfließen**. Deswegen ist es notwendig und richtig, dass wir Vorbereitungen für einen schrittweisen morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich treffen, der für den Ausgleich zwischen den gesetzlichen Krankenkassen nicht nur bestimmte statistische Merkmale, sondern das tatsächliche Leistungsgeschehen zu Grunde legt.

Ich freue mich darüber, dass die Bundesregierung dem Wunsch des Bundesrates, den **Risikopool** als Bestandteil dieses Weges auf den 1. Januar 2002 vorzuziehen, Rechnung trägt. Das wird den Risikostrukturausgleich verbessern. Darüber hinaus brauchen wir mehr Transparenz. Wir wissen noch lange nicht alles, was wir wissen müssen.

Ferner gilt es, manche Berührungsängste zu überwinden, etwa Misstrauen gegenüber denen, die auf Grund des Wettbewerbs mit **Daten** falsch umgehen könnten.

Wir müssen den Risikostrukturausgleich also auf eine neue Grundlage stellen. Ich bin mir sicher, dass wir heute eine Mehrheit dafür zu Stande bringen. Ich freue mich darüber, dass die sozialliberale Koalition in Mainz vor einem halben Jahr die Notwendigkeit eines fairen Krankenkassenwettbewerbs in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen hat.

Meine Damen und Herren, wir gehen einen entscheidenden Schritt. Er wird nicht sofort wirken. Das

ist bedauerlich, wenn wir an die allgemeine Beitragssatzentwicklung denken. Aber er ist eine wichtige Voraussetzung für eine bessere Steuerung des Gesundheitswesens in den nächsten Jahren. (C)

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächste Rednerin ist Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

**Christa Stewens** (Bayern): Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Der Risikostrukturausgleich wurde ursprünglich geschaffen, um einen Rahmen für den Kassenwettbewerb sicherzustellen, um die Öffnung der Krankenkassen für den Wettbewerb abzusichern. Jetzt ist er in die Jahre gekommen. Er ist unbeweglich, undurchschaubar, form- und ziellos geworden, Herr Kollege Gerster. Er hat sich mittlerweile zu einer riesigen Umverteilungsmaschinerie entwickelt. In diesem Jahr werden im Risikostrukturausgleich 26 Milliarden DM verschoben, ca. 8 Milliarden DM mehr, als im Länderfinanzausgleich bewegt werden.

Herr Kollege Gerster, wir begründen unsere **Verfassungsklage** mit Sicherheit nicht damit, dass wir die Beitragseinnahmen in unseren Ländern behalten wollen. Die Begründung für unseren Gang zum Bundesverfassungsgericht liegt in der **Finanzverfassung der Länder**. Meine Damen und Herren, wir bekennen uns ausdrücklich zur Solidarität auch mit den neuen Ländern. Aber wir können nicht klaglos zuschauen, wie riesige Finanzsummen schlicht und einfach umverteilt werden. Deswegen ist beim Risikostrukturausgleich eine radikale Abmagerungskur notwendig. Eine grundlegende Reform tut Not. Eine Reform ist aber nur dann sinnvoll, wenn die bisherige Situation verbessert wird. Das heißt auf jeden Fall: mehr Transparenz, mehr Wettbewerb und weniger Bürokratie, weniger Fehlanreize, weniger Manipulation. Mehr Transparenz im Risikostrukturausgleich bedeutet weniger Manipulationsanfälligkeit. (D)

Das vorliegende Gesetz bewirkt aber exakt das Gegenteil. Anstatt zwischen den Mechanismen des freien Marktes und der notwendigen Solidarität in der sozialen Krankenversicherung einen angemessenen Ausgleich herzustellen, wird die **Umverteilung auf Dauer festgeschrieben**, ja ausgebaut. Ich suche in dem Gesetz vergeblich Anhaltspunkte dafür, dass der RSA der Chancengleichheit der einzelnen Krankenkassen dient. Stattdessen finde ich nur **Gleichmacheri**. So führt dieses Gesetz die Krankenversicherung geradewegs in die Sackgasse der Einheitlichkeit. Herr Kollege Gerster, mir hat noch nie jemand erklären können, wie man durch Einheitspreise den Qualitätswettbewerb im Gesundheitswesen steigern kann.

Schon der Einbau von **Disease-Management-Programmen** stellt einen eklatanten **Bruch mit der RSA-Systematik** dar. Bislang erfolgt der Finanzausgleich im Wesentlichen anhand von zwei Kriterien: Finanzkraft der Krankenkasse und standardisiertes Risiko der Ausgaben für die einzelnen Versicherten. Konkrete Vorgaben, wie die Mittel einzusetzen seien, sieht der Risikostrukturausgleich nicht vor.

Nunmehr wird durch die Förderung einzelner Disease-Management-Programme den Kassen genau



Christa Stewens (Bayern)

- (A) aufgegeben, wie sie sich wirtschaftlich zu verhalten und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Ich halte dies für eine falsche Weichenstellung und eine eklatante **Entmündigung der Selbstverwaltung**. Diese elementaren Entscheidungen müssen den Kassen selbst überlassen bleiben, sie dürfen nicht durch einen detailbesessenen Gesetzgeber geregelt werden. Nur so kann der Kassenwettbewerb, den wir wollen, noch funktionieren.

Zudem sind die finanziellen Anreize durch die Disease-Management-Programme unangemessen hoch. Was ist die Folge? Es werden weit reichende Kontrollen und Prüfungen eingeführt, welche Programme für welche Patienten in Frage kommen können und welche nicht. Weitere unausweichliche Folge ist ein **hoher verwaltungstechnischer Aufwand** mit enormen Kosten, und das in Zeiten steigender Gesundheitsausgaben. Man muss schon sehr genau hinschauen, in welche Richtung die Erweiterung des RSA führt, nämlich zu zusätzlichen Defiziten bei den gesetzlichen Krankenkassen. Mehr als 100 Millionen DM werden schon zurzeit für die Verwaltung dieses Monstrums schlicht und einfach in den Kamin geschoben. Die Tendenz ist extrem steigend.

- (B) Auch die **Einführung eines Risikopools für besonders aufwändige Leistungsfälle** ist höchst **problematisch**. Der Risikopool sozialisiert höhere Krankheitsrisiken und damit Krankheitskosten, indem er sie auf alle Kassen verteilt. Das klingt zunächst harmlos. Aber versetzen Sie sich einmal in die Position einer Krankenkasse: Würden Sie ein effizientes Ausgabenmanagement betreiben, wenn die Kosten für aufwändige Leistungsfälle auf die Allgemeinheit der Krankenkassen umverteilt werden? Wohl kaum. Daran ändert auch der Selbstbehalt nichts. Das ist aber genau der Weg, den Sie gehen.

Beim Risikopool handelt es sich also im Ergebnis um nichts anderes als um einen **Ausgabenausgleich**. Ausgabenausgleiche aber sind von jeher **kostentreibend**. Für diese Erkenntnis braucht man kein wissenschaftliches Gutachten, dazu genügen der gesunde Menschenverstand und ein Blick auf die Jahre vor 1993. Die Kosten werden weiter steigen. Der RSA wird ausgebaut, noch intransparenter und meiner Ansicht nach manipulationsanfälliger. Daraus ergibt sich dann wieder erhöhter Prüf- und Kontrollaufwand, der sehr viel kostet. Die dafür erforderlichen Finanzmittel, meine Damen und Herren, könnten wesentlich sinnvoller, effizienter und effektiver eingesetzt werden.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Bei der Frage, ob ein Bonus für die Durchführung von Disease-Management-Programmen und ein Risikopool im Risikostrukturausgleich eingeführt werden sollen, geht es um nicht weniger als die **Grundprinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung**. Die Bundesregierung sagt selbst, es handle sich bei dieser Reform um das „**Herzstück**“ dessen, was sie gesundheitspolitische Reform nennt. Ich frage daher: Wollen wir das bewährte Prinzip der gegliederten und dezentralen Krankenversicherung beibehalten und weiter ausbauen, oder wollen wir ein zentralisiertes und planwirtschaftliches System?

(C) Aus bayerischer Sicht lässt sich diese Frage eindeutig und klar beantworten: Wir wollen weder eine Einheitskasse noch eine Einheitsversicherung. Darin bin ich mir übrigens mit vielen Bürgerinnen und Bürgern einig. **Dezentrale Strukturen** sind nicht nur **effektiver**, sie sind auch wesentlich **versichertennäher**, patientennäher.

Anstatt auf mehr Planwirtschaft zu setzen, sollte die Bundesregierung den **Kräften des freien Marktes stärker vertrauen**. Für die gesetzliche Krankenversicherung bedeutet dies, die im Jahre 1993 nach Lahnstein ins Leben gerufene **Wettbewerbsordnung** systematisch weiterzuentwickeln. Die Kassen brauchen erweiterte Möglichkeiten zur freien Gestaltung des Leistungsgeschehens.

Heute steht übrigens ein sehr interessanter Leitartikel in der SZ: „Der deutsche Patient“. Da heißt es:

Schließen sich Markt und Gesundheitswesen aus? Keineswegs! Es hängt von der Dosis ab. Vernünftiger Wettbewerb kann dem Patienten nützen und seine Versorgung verbessern.

Und weiter:

Die Überschrift jeder Reform muss daher lauten: mehr Transparenz.

(D) Bei der Reform des Risikostrukturausgleichs wird der Weg in die andere Richtung eingeschlagen. Der Bundesregierung geht es eben nicht um eine bessere Versorgung der chronisch Kranken. Nein, es geht ihr letztlich um die Zementierung der vorhandenen Strukturen in der Kassenlandschaft. Die unsägliche Diskussion über die Einführung eines Mindestbeitrages – Sie haben sie erwähnt, Herr Kollege Gerster –, der nicht „Mindestbeitrag“ genannt werden durfte, beleuchtet dies anschaulich.

Dafür gibt sich Bayern mit Sicherheit nicht her. Wir werden das Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs ablehnen. Ich appelliere an Sie, meine Damen und Herren: Tun Sie dasselbe!

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg).

**Dr. Friedhelm Repnik** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Angesichts der politischen Stimmung der letzten Wochen und der Erklärungen hier könnte man meinen, das Gesetz, über das wir heute abstimmen, sei bereits beschlossen. Doch wenn man schon über die Umverteilung von zig Milliarden DM entscheidet, sollte man wenigstens wissen, was man damit anrichtet.

Herr Gerster, ich bin etwas enttäuscht über Ihre Aussage, die drei Länder, die gegen den Risikostrukturausgleich klagen, seien unsolidarisch. Sie wissen ganz genau, dass wir für Solidarität mit den neuen Ländern eintreten. Wir sind aber auch für einen gerechten Risikostrukturausgleich. Ein Risikostrukturausgleich mit einer **Überkompensation zu Gunsten der neuen Bundesländer** aber ist **nicht gerecht**. Die AOK Baden-Württemberg musste ihren Beitragssatz erhöhen – dasselbe gilt für Bayern –, und zwar von

**Dr. Friedhelm Repnik** (Baden-Württemberg)

- (A) 13,4 auf 14,2 %, die AOK Sachsen konnte ihren Beitragssatz von 14,2 auf 13,4 % senken. So viel zur Überkompensation im Risikostrukturausgleich!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das vorliegende Gesetz wird die Probleme nicht beseitigen und seine Ziele nicht erreichen. Es ist vor allen Dingen kostentreibend. Die gesetzliche Krankenversicherung steht vor gewaltigen Schwierigkeiten. Das ist inzwischen auch in der Zeitung zu lesen; Frau Stewens hat dies belegt.

**Steigende Beiträge der Krankenkassen** sind Beweis für ungelöste Strukturprobleme. Hierfür ist ohne Wenn und Aber die **Politik der rotgrünen Bundesregierung verantwortlich**.

Wer den Krankenkassen Einnahmen entzieht, wettbewerbliche Elemente verbaut und den Verwaltungsapparat aufbläht, braucht sich über diese Entwicklung nicht zu wundern. Das Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs ist ein weiterer Baustein dieser verfehlten Gesundheitspolitik.

Mit dem Gesetz wird die Versorgungsqualität nicht wesentlich verbessert. Stattdessen werden zusätzliche Bürokratie aufgebaut und sinnvoller Wettbewerb verhindert.

Eine riesige **Umverteilungsmaschine** wird in Gang gesetzt, anstatt wirtschaftlich arbeitenden Krankenversicherungen Marktchancen zu eröffnen. Das kann nicht richtig sein. Im Jahre 2000 betrug das **Finanzvolumen des Risikostrukturausgleichs** bereits **26 Milliarden DM**. Die Umverteilungsmasse wird sich in den nächsten Jahren auf der Grundlage dieses Gesetzes drastisch erhöhen. Dies ist mit Sicherheit der falsche Weg. Selbst diejenigen Empfängerkassen, die sich heute vielleicht als Gewinner wännen, werden sich schon mittelfristig wundern, wenn die Beitragssätze auf breiter Basis weiter steigen. Damit wird letztlich das gesamte System der paritätischen Finanzierung in Frage gestellt.

- (B)

Natürlich ist es ein erstrebenswertes Ziel, die Qualität der medizinischen Versorgung insbesondere für chronisch Kranke zu verbessern. Das ist keine Frage. Aber ich warne – auch die Bundesregierung – davor, Herr Gerster, dieses Ziel über den Risikostrukturausgleich erreichen zu wollen. Durch die beabsichtigte Verbindung von Disease-Management-Programmen und Risikostrukturausgleich werden eindeutig finanzielle Interessen über das eigentliche Ziel, nämlich die Qualitätsverbesserung, gestellt. Deshalb wird der Optimismus spätestens dann verfliegen, wenn der bürokratische und kostentreibende Effekt dieser Maßnahme deutlich zu erkennen ist. Einer nur **geringfügigen Verbesserung der Gesundheitsversorgung werden dann Kosten in Milliardenhöhe gegenüberstehen**.

Risikopool und Festschreibung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs zeigen im Übrigen, dass die Politik nicht bereit ist, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Ich jedenfalls kann einem **Risikopool**, der nichts anderes als ein **kostentreibender Ausgabenvergleich** ist, auch nicht als Übergangsinstrument zustimmen.

Völlig unverständlich ist für mich, dass die direkte Morbiditätsorientierung bereits zwingend festgeschrieben werden soll. Dabei sollen doch heute erst die umfassenden **Untersuchungen**, insbesondere **der finanziellen Wirkungen**, in Auftrag gegeben werden. Ich frage mich, weshalb nicht diese wichtigen und aufschlussreichen Ergebnisse abgewartet werden, bevor man solche folgenreichen Entscheidungen trifft. Am Zeitfaktor kann es jedenfalls nicht liegen.

Die heute zur Diskussion stehenden Maßnahmen sind geeignet, uns über den Weg eines Ausgabenvergleichs einem Einheitsbeitrag ein Stück näher zu bringen. Die **Einheitskasse** ist von Ihnen wahrscheinlich gewollt. Wer dem zustimmt, muss aber auch akzeptieren, dass der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur die Kosten, sondern auch die freiwilligen Mitglieder, die sie noch hat, davonlaufen werden. Die private Krankenversicherung wird es Ihnen danken.

Wir müssen die gesetzliche Krankenversicherung effektiver und attraktiver machen und somit zu einem zukunftsfähigen Versicherungssystem umgestalten. Hierzu genügt es aber nicht, einen Vorschlag der Gutachter herauszupicken und zur alleinigen Richtschnur des Handelns zu machen. Wir alle, die wir hier sitzen, meine sehr verehrten Damen und Herren, tragen Verantwortung für unser Gesundheitswesen. Dieser Verantwortung werden wir auf Dauer nur gerecht, wenn wir den einzelnen **Kassen** unabhängig von finanziellen Anreizen die **Chance geben, sich in einer funktionierenden Wettbewerbsordnung zu profilieren**. Überreglementierung und Umverteilung bis hin zum Einheitsbeitrag sind der falsche Weg. Es liegt an uns, den Krankenkassen die richtigen Instrumente an die Hand zu geben. Wie dies sinnvoll geschehen kann, auch dazu gibt es wissenschaftliche Untersuchungen.

(D)

Ich lehne die Stückwerkspolitik der letzten Wochen und Monate, die nur an einzelnen Symptomen ansetzt, vehement ab. Das Einzige, was dadurch sicher erreicht wird, ist, dass die längst überfällige Reform unseres Gesundheitswesens, die Sie, Herr Gerster, inzwischen öffentlich anmahnen, auf die lange Bank geschoben wird. Dies würde nichts anderes bedeuten, als die gesetzliche Krankenversicherung sehenden Auges gegen die Wand zu fahren. Das muss verhindert werden.

Nehmen Sie die Herausforderung an, und geben Sie der gesetzlichen Krankenversicherung die Chance auf eine umfassende Reform! Wer diese Chance ernst nimmt, darf dem Gesetz nicht zustimmen. – Ich bedanke mich.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Die Letzte auf meiner Rednerliste ist Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schaich-Walch.

**Gudrun Schaich-Walch**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Wenn man in der gesetzlichen Krankenversicherung Wettbewerb wirklich will, braucht man den Risikostrukturausgleich. Er ist eines der zentralen Elemente in ihrer Wettbewerbsordnung.

**Parl. Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch**

- (A) **Ausschlaggebend** für den Erfolg im Kassenwettbewerb sollten – das war bei der Gesundheitsstrukturreform 1992 übereinstimmende Auffassung – die **Wirtschaftlichkeit** und die **Qualität des Versorgungsangebots** der einzelnen Kassen sein, nicht ihre mehr oder weniger günstige Versichertenstruktur. Für gleiche Wettbewerbsbedingungen sollten wir gemeinsam Sorge tragen.

Nach den Ausführungen, die ich gehört und gelesen habe, bin ich der Meinung, dass diese Zielsetzungen im Großen und Ganzen immer noch gemeinsames Anliegen sind und dass sich der Risikostrukturausgleich auch für die Kassen in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg letztlich bewährt.

Dennoch gibt es unter dem heutigen Risikostrukturausgleich **Wettbewerbsverzerrungen**. Sie müssen beseitigt werden, wenn tatsächlich Wettbewerb um Versorgungskonzepte, -strukturen und -vertragsgestaltung stattfinden soll.

Wir mussten in den letzten Jahren feststellen, dass der bisherige Ansatz, die **Morbiditätsbelastung** über die Versichertenstruktur auszugleichen, unzureichend ist. Wir wollen in der Zukunft ausschließen, dass einzelne Kassen allein durch die Selektion günstiger Risiken Wettbewerbsvorteile erlangen. Dazu soll ab dem Jahre 2007 die unterschiedliche Morbidität der Versicherten direkt erfasst werden. Die erforderlichen Datengrundlagen sind bei den Krankenkassen weitgehend vorhanden. Die notwendigen Vorarbeiten erfordern Zeit; deshalb ist das Jahr 2007 gewählt worden.

- (B) Um die Verwerfungen, die im Augenblick vorhanden sind, abzumildern, führen wir den **Risikopool für besonders teure Behandlungsfälle** ein. Wir haben dieses Vorhaben auf Wunsch des Bundesrates auf das Jahr 2002 vorgezogen. Der Risikopool wird besonders den Regionalkassen in den Ballungsräumen zugute kommen. **Ab dem Jahre 2007** werden wir über ihn allerdings **nur noch extrem teure Fälle solidarisch ausgleichen**.

Eines der Ziele im Jahre 1992 war es, die Qualität der Versorgung zu einem Wettbewerbsparameter zu machen. Dieses Ziel haben wir nicht erreicht. Immer wieder stellen Experten fest, dass es **bei der Versorgung chronisch kranker Menschen Qualitätsmängel** gibt, dass diese Menschen bei uns schlechter versorgt werden, als es möglich wäre. Dies hat seinen Grund darin, dass es bisher keinen Anreiz dafür gibt, kranke Menschen besonders gut zu versorgen; denn wenn eine Kasse gute Versorgung anbietet, werden besonders viele Menschen Mitglied, und so sammeln sich in ihr viele „schlechte“ Risiken.

Mit den **Disease-Management-Programmen** sollen die Kassen darin unterstützt werden, gute Versorgungsprogramme aufzustellen und sie in wettbewerblich austarieren ausgehandelten Versorgungsverträgen umzusetzen.

Erarbeitet werden die Programme durch den von uns geschaffenen **Koordinierungsausschuss**, in dem Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser vertreten sind. Wir gehen davon aus, dass das, was man unter

leitliniengestützter standardisierter Versorgung von chronisch kranken Menschen versteht, umgesetzt wird und dass wir es Diabetikern ermöglichen, überall in der Bundesrepublik, in Hessen ebenso wie in Sachsen, gleich gut versorgt zu werden.

Es wird genügend Spielraum für Wettbewerb vorhanden sein. Gewinner werden am Ende in erster Linie die Patientinnen und Patienten sein. Die Änderungen werden aber auch dazu führen, dass viele **Folgeerkrankungen**, die heute oftmals noch vorhanden sind – Herr Kollege Gerster hat schon darauf hingewiesen –, nicht mehr auftreten. Dadurch wird den Patienten Leid erspart. Gleichzeitig werden die Ressourcen der Krankenkassen entlastet; denn sie müssen nicht mehr für unnötige Folgeschäden bezahlen.

Wir bauen keine Verwaltungen unnötig auf. Das **Bundesversicherungsamt**, das die Programme zertifizieren wird, existiert bereits.

Ich gehe davon aus, dass wir mit diesem Wettbewerbsparameter zu einer besseren Versorgung der Patientinnen und Patienten kommen. Ich bin der festen Überzeugung, dass das von uns vorgelegte Gesetz die logische und notwendige Weiterentwicklung eines bewährten Instrumentes in der solidarischen Krankenversicherung ist.

Lassen Sie mich zum Schluss einige Worte zu den vielen Milliarden, die im Rahmen des Risikostrukturausgleichs angeblich gen Osten fließen, sagen! Das Bekenntnis zu Solidarität allein reicht nicht aus. Es ist wichtig, dass auch in der Zukunft noch Taten folgen. Ich halte es auch für richtig, dass wir elf Jahre nach der deutschen Einheit endlich einen **gemeinsamen Rechtskreis** geschaffen haben.

Die **Überkompensation wird überprüft**. Aber zunächst müssen die Kassen in den neuen Ländern in der Lage sein, die Schulden abzutragen, die aufgelaufen sind, weil sie neue Strukturen schaffen mussten. Das war nicht das Versäumnis der Kassen und auch nicht der Länder, in denen die Situation unterschiedlich ist; vielmehr handelt es sich um ein Problem, das wir gemeinsam zu bewältigen haben. Dafür ist Solidarität erforderlich. Deshalb brauchen wir auch den gemeinsamen Risikostrukturausgleich. – Ich danke Ihnen.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Herr Minister Riebel (Hessen) hat seine **Erklärung zu Protokoll\*** gegeben.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. In Drucksache 899/1/01 liegt jedoch ein 3-Länder-Antrag vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu formulieren. Ich frage daher: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Eine Abstimmung über den 3-Länder-Antrag in Drucksache 899/1/01 entfällt.

\*) Anlage 11

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf****(A) Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 14:**

Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (**Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG**) (Drucksache 941/01)

Herr Repnik aus Baden-Württemberg hat sich zu Wort gemeldet.

**Dr. Friedhelm Repnik** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Versorgung unserer demenzkranken Mitbürger ist eine der großen Herausforderungen in der Pflege in den nächsten Jahren. Nach einhelliger Ansicht aller Experten muss die Versorgung der Demenzen dringend verbessert werden. Wir – die CDU/CSU-regierten Länder – haben wiederholt Vorstöße im Bundesrat unternommen. Leider wurden sie von der Mehrheit des Hauses abgelehnt.

Auch die Bundesregierung scheint die Situation in zwischen erkannt zu haben, spricht sie doch in ihrem Gesetz davon, dass das Spektrum der Probleme in diesem Bereich groß sei. Sie erkennt sogar, dass die Leistungsangebote der Pflegeversicherung ausgebaut werden müssten, um zu einer durchgreifenden Verbesserung in der Pflege zu kommen.

So richtig die Problemanalyse ist, so enttäuschend ist die Lösung, die uns die Regierung nun im Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz anbietet. Die Bewertung kann nur lauten: im Umfang völlig unzureichend, fachlich fragwürdig und überbürokratisch.

**(B)**

Das Gesetz sieht vor, bereits eingestuft Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich einen Jahresbetrag von **460 Euro** für die **Wahrnehmung von Betreuungsangeboten** zur Verfügung zu stellen. Das sind 1,28 Euro täglich für die Verbesserung der Betreuung Dementer. In diesem Zusammenhang von einer „Verbesserung“ zu sprechen, muss den Betroffenen und Angehörigen wie Hohn vorkommen. Noch schlimmer trifft es diejenigen, die demenzkrank sind und im Heim leben, oder jene, die wegen ihrer Erkrankung einen erheblichen allgemeinen Betreuungsaufwand haben, bislang aber keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Alle diese Demenzkranken gehen leer aus.

Als sei dies nicht schon Katastrophe genug, wird die Situation in der stationären Pflege noch verschlimmert. Dort sollen die **Leistungen für die medizinische Behandlungspflege weiterhin von den Heimen getragen** werden. Dadurch mag zwar vordergründig die Krankenversicherung entlastet werden. Die Zeche zahlen aber auch hier die Pflegebedürftigen, die auch noch Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung leisten. Das Geld fehlt nachher für die Betreuung in den Heimen. Diejenigen, die in den Genuss der 460 Euro jährlich kommen sollen, müssen sich zudem der bürokratischen Prozedur einer **gesonderten Begutachtung durch den Medizinischen Dienst** unterziehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus all dem folgt, dass dem vorliegenden Gesetz der Bundes-

regierung im Interesse der dementen und pflegebedürftigen Menschen nicht zugestimmt werden kann. (C)  
Stattdessen brauchen die Menschen in Not rasche Hilfe, die diesen Namen verdient. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Thüringen haben deshalb einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses eingebracht. Damit wollen wir erreichen, dass der für Demente erforderliche allgemeine **Betreuungsaufwand** bereits **bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt** wird, egal ob die Versorgung häuslich oder stationär erfolgt. Auf diese Weise erschließen wir allen Demenzen bessere Leistungen der Pflegeversicherung.

Wir wollen daneben die allgemeine Finanzsituation der Pflegeheime dadurch stärken, dass die systemfremde Zuordnung der medizinischen Behandlungspflege zu den Heimkosten wieder geändert wird. Die **Behandlungspflege muss**, wie im häuslichen Bereich, der **gesetzlichen Krankenversicherung zugeordnet werden**.

Erwartungsgemäß ist von Seiten der Bundesregierung eingewandt worden, dies sei nicht finanzierbar. Ich denke, ein solches Argument ist so lange zynisch zu nennen, wie in der Pflegeversicherung nach Auffassung der Bundesregierung genügend Mittel vorhanden sind, um die allgemeine Haushaltskonsolidierung mit 400 Millionen DM im Jahr voranzutreiben. Diese Summen bräuchten wir heute für eine wirkliche Verbesserung der Versorgung demenzkranker Menschen. Wir Länder brauchen den Vermittlungsausschuss auch, um den Bund davon abzuhalten, die **Länderhoheit in der Frage der Beihilferegelungen** zu verletzen. (D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum zweiten Teil des Gesetzes kommen, der Förderung der ambulanten Hospizarbeit.

Der Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden ist ein Gradmesser dafür, wie human unsere Gesellschaft ist. Angesichts der Diskussion über die aktive Sterbehilfe ist ein deutliches **politisches Signal für die Stärkung der Hospizbewegung angebracht**. Diese ist für mich eine vorbildliche bürgerschaftliche Initiative. Alle Länder haben von Anfang an betont: keine Vergütung mitmenschlicher Zuwendung, aber **Stärkung der ehrenamtlichen Hospizarbeit durch Förderung einer professionellen Begleitung**. Hierüber haben wir mit unserer gemeinsamen Gesetzesinitiative im Juni 2001 in diesem Haus Konsens erzielt.

Umso unverständlicher ist es, dass nach langer Vorarbeit und sorgfältiger Abstimmung unter den Ländern der Bundestag nun auf Betreiben einiger weniger eine eigene gesetzliche Regelung vorlegt. Zwar sehe ich Elemente einer gemeinsamen Linie. Das Gesetz engt aber – zum großen Ärger unserer Hospizdienste – durch überzogene Anforderungen den Spielraum für die Förderung unnötig ein. Qualität zu fördern heißt für uns Ehrenamtlichkeit stärken. Ich sage ausdrücklich: Die Sicherstellung von **Palliativmedizin und Palliativpflege** gehört ausschließlich zu den **Aufgaben der Ärzteschaft und der Pflegedienste**, nicht der Hospizdienste; sie würden damit überfordert. Die Hospizarbeit muss gefördert, darf aber nicht überfordert werden.

**Dr. Friedhelm Repnik** (Baden-Württemberg)

- (A) Wir wollen auch die **im Aufbau befindlichen Hospizdienste unterstützen** – gerade in den neuen Ländern. Das ist Hilfe zur Selbsthilfe. Unsere gemeinsamen Anstrengungen laufen ins Leere, wenn die Förderung nur bei wenigen bereits heute professionell arbeitenden Diensten ankommt. Wir brauchen ein spürbares Zeichen für die gesamte Hospizbewegung und Solidarität mit allen, die sich tatkräftig engagieren. Unser Vermittlungsvorschlag schafft die notwendige Flexibilität für die Förderung und wird unserer gemeinsamen politischen Verantwortung am besten gerecht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Demenzkranken, Schwerstkranken und Sterbenden brauchen unsere besondere Zuwendung. Wir dürfen sie nicht billig abspeisen. Ich appelliere deshalb an Sie: Lassen Sie uns gemeinsam im Vermittlungsausschuss nach besseren Wegen suchen, wie wir diesen Menschen und ihren Angehörigen helfen können! Ich bitte Sie: Stimmen Sie unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu! – Danke schön.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Frau Stewens, Sie sind die Nächste. Bitte.

**(Christa Stewens [Bayern]:** Ich gebe meine Rede zu **Protokoll\*!**)

– Herzlichen Dank.

- Dann kommen wir zur Abstimmung. Der federführende Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Familie und Senioren empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. In der Drucksache 941/1/01 liegt jedoch ein 5-Länder-Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.
- (B)

Da der Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen angerufen werden soll, frage ich nach unserer Geschäftsordnung zunächst, wer allgemein den Vermittlungsausschuss anrufen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Der Vermittlungsausschuss soll nicht angerufen werden.

Damit entfällt eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe in Drucksache 941/1/01.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zustimmen möchte. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 15 a) und b)** auf:

- a) Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (**Professorenbesoldungsreformgesetz** – Prof-BesReformG) (Drucksache 900/01)
- b) Fünftes Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Drucksache 901/01)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel (Thüringen).

**Dr. Bernhard Vogel** (Thüringen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Je später die Stunde, umso wichtiger die Themen. (C)

Das Schlagwort von der „**Wissensgesellschaft**“ ist in aller Munde – zu Recht; denn Wissen ist der Rohstoff, auf dem unsere Zukunft gründet. Dieser Rohstoff kommt in erheblichem Umfang von unseren Hochschulen und Universitäten. Deswegen hängt von ihrer Qualität Entscheidendes ab.

Wir haben Ende der 90er-Jahre das Hochschulrahmengesetz novelliert. Wir waren uns einig, dass vor allem zwei Dinge notwendig sind, um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der deutschen Hochschulen zu stärken: erstens die **Ausweitung der Eigenverantwortlichkeit und Handlungsfreiheit der Hochschulen**, zweitens die **Förderung des Leistungsgedankens durch mehr Wettbewerb** in und zwischen den Hochschulen. Darauf beruhte der Konsens damals, darauf sollte er meines Erachtens heute wieder beruhen.

Es ist richtig, die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes mit der Reform des Hochschuldienstrechts fortzuführen. Darin hat die Bundesregierung unsere Unterstützung. Aber das vorliegende Hochschulrahmengesetz widerspricht in wesentlichen Punkten unserer gemeinsamen Zielvorstellung.

Wir begrüßen durchaus die Einführung der **Juniorprofessuren**. Wir sehen darin einen **neuen und zusätzlichen Weg für junge qualifizierte Wissenschaftler** zur Professur. Aber wir wenden uns dagegen, die Habilitation abzuschaffen oder sie völlig in den Hintergrund treten zu lassen, wie es die Bundesregierung vorhat. (D)

Warum, so frage ich mich, soll es denn nicht zwei gleichberechtigte Zugänge zum Hochschullehrer geben? Warum soll es nicht den Hochschulen und den Fakultäten überlassen bleiben zu entscheiden, wer ihnen geeignet erscheint? Wo bleibt die Eigenverantwortlichkeit der Hochschule? Warum darf es hier keinen Wettbewerb geben?

In der vorliegenden Fassung des Gesetzes schränkt **§ 44 Abs. 2** die Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen und der Fakultäten ein, statt sie zu erweitern, und er **unterbindet den Wettbewerb**, statt ihn zu fördern.

Ich frage mich, was die Bundesregierung dazu treibt, die **Habilitation auf kaltem Wege abzuschaffen**. Ich sehe dafür keine Notwendigkeit.

Das im Vergleich zu anderen Ländern **hohe Einstiegsalter** unserer Professoren lässt sich nicht auf die Habilitation zurückführen. Eine Habilitation dauert im Durchschnitt 4,8 Jahre und bleibt damit deutlich unter der vorgesehenen Dauer einer Juniorprofessur von bis zu sechs Jahren. Wenn unsere Habilitanden heute mit durchschnittlich 39,5 Jahren tatsächlich zu alt sind, dann liegt das nicht an der Habilitation. Schuld daran sind die zu lange Schulzeit, die zu lange Studiendauer und die zu lange Zeit für die Promotion.

Dass es auch kürzer geht, kann man **in den jungen Ländern** lernen: Das **Abitur** erfolgt **nach zwölf Schul-**

\*) Anlage 12

**Dr. Bernhard Vogel** (Thüringen)

(A) **jahren**, und die **Studienzeiten** sind **deutlich kürzer**. Unsere Studenten in Thüringen sind durchschnittlich 23 Jahre jung, wenn sie ihr Diplom erhalten. Weniger als 10 % der Studierenden überschreiten die vorgesehene Regelstudienzeit von acht bzw. in einigen Fächern von zehn Semestern. Und nur etwa 3 % der Studierenden sind so genannte Langzeitstudenten.

Dies zeigt, wo wir etwas tun müssen, wenn wir das Durchschnittsalter senken wollen. Die Abschaffung der Habilitation ist dazu kein sinnvoller Beitrag.

Ich unterstreiche: Wir begrüßen die Einführung der Juniorprofessuren als sinnvolle Alternative. Für einige Fächer, insbesondere in den Ingenieur- und Naturwissenschaften, verspricht sie viele Vorteile. Aber wer zwingt uns denn, alles über einen Kamm zu scheren? Zur **Vielfalt der Disziplinen** gehört die **Vielfalt der Qualifizierungswege**.

In den **Geisteswissenschaften** sind die Bedingungen ganz andere als in den Naturwissenschaften. Dort besitzt die **Habilitation** einen **hohen Stellenwert** und hat **auch in Zukunft** ihre **Berechtigung**. Die Qualifikation der Nachwuchskräfte äußert sich in den Geisteswissenschaften nun einmal vor allem in Publikationen. Ich meine, es sei kein Schaden, wenn ein künftiger Professor nachweist, dass er nach der Promotion noch ein zweites Buch schreiben kann. In vielen Fällen ist dies der beste Nachweis der Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre. Wer für die Abschaffung der Habilitation auch in den Geisteswissenschaften plädiert, der läuft Gefahr, den Qualifikationsstandard der künftigen Hochschullehrer abzusinken.

(B)

Im Interesse von Vielfalt und Eigenständigkeit und im Interesse der wissenschaftlichen Qualität muss die Habilitation auch in Zukunft klar und unmissverständlich als Nachweis der Qualifikation für die Berufung eines Professors Bestand haben. Es reicht nicht, diese Qualifikation nur in der Begründung des Gesetzes nicht völlig auszuschließen.

Dafür stehen im Übrigen nicht allein die unionsgeführten Länder. Die **Hochschulrektorenkonferenz**, die **Max-Planck-Gesellschaft** und der **Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft** – um nur einige zu nennen – haben sich ebenfalls dafür ausgesprochen. Die Hochschulrektorenkonferenz spricht in dieser Frage von einer „Allianz der Wissenschaftsorganisationen“. Unabhängig davon, wie der Bundesrat heute entscheidet, ist die Reform von Anfang an zum Scheitern verurteilt, wenn die Bundesregierung ihre Vorstellungen gegen den erklärten Willen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen durchzusetzen versucht. Wenn die Bundesregierung schon nicht auf uns hört, sollte sie wenigstens auf die Wissenschaftsorganisationen hören. Behält sie aber ihre starre Haltung bei, beschwört sie unnötigerweise die ideologischen Grabenkämpfe der 70er-Jahre wieder herauf, die wir alle endlich überwunden zu haben glaubten.

Wir brauchen größeren Spielraum, damit sich unsere Hochschulen entfalten können, keine neue Beschränkung. Deswegen ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn **bei der Besoldung** der Professoren

künftig nicht mehr das Alter, sondern die **Leistung** (C) **zählt**. Solche Flexibilität ist für die deutschen Hochschulen unverzichtbar, damit sie im Wettbewerb um Spitzenwissenschaftler mit ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bestehen können.

Auch der **Wettbewerb zwischen den Ländern** wird – nicht zuletzt wegen der bevorstehenden **Pensionierungswelle** – zunehmen. Prognosen gehen davon aus, dass in den nächsten sechs Jahren 30 % aller Hochschullehrer in Deutschland in den Ruhestand gehen.

Wettbewerb ist gut, aber Voraussetzung ist, dass gleiche oder doch zumindest vergleichbare Startbedingungen geschaffen werden. Insbesondere die jungen Länder, aber im Grunde alle finanzschwachen Länder haben eine schlechtere Ausgangslage, wenn es um die Höhe der Besoldung geht. Dies muss im Hinblick auf den Vergaberahmen mitberücksichtigt werden. Wir wollen Wettbewerb, aber keinen ruinösen Wettbewerb. Angesichts der Kassenlage ist **Kostenneutralität** gewiss ein richtiger und **erforderlicher Ansatz**, aber wir sollten unsere Ausgaben mit einem sachgerechten und ausreichend **flexiblen Vergaberahmen** begrenzen. Strikte Kostenneutralität in dem Sinne, dass die Ausgaben auf dem ungleichen Status quo in Deutschland eingefroren werden, kann es hingegen nicht geben.

In seiner jetzigen Fassung vermag das Professorenbesoldungsreformgesetz weder wohlverstandene Kostenneutralität noch **einheitliche Startbedingungen** für einen fairen Wettbewerb herzustellen. Denn je nach Interpretation können unter „im vorherigen Haushaltsjahr vorhandene Planstellen“, wie es im Gesetz (D) heißt, veranschlagte oder besetzte Planstellen verstanden werden, und das bedeutet, dass es bei unbesetzten Planstellen zu einer Kostenspirale nach oben oder unten kommen kann. Das sollten wir verhindern.

Gerade für uns in den jungen Ländern ist es nicht hinnehmbar, dass die Festlegung des Vergaberahmens an die Ist-Besoldungsausgaben des Vorjahres geknüpft werden soll. Damit würde das **geringere Besoldungsniveau in den neuen Ländern**, das wir nun seit über zehn Jahren langsam zu überwinden versuchen, für die Zukunft zementiert. Von einem fairen Wettbewerb kann dann keine Rede mehr sein. Nachteilig ist es auch, dass bei der vorgesehenen Berechnung des Vergaberahmens die Ausgaben für angestellte Professoren unberücksichtigt bleiben. Die künftige Besetzung dieser Stellen mit beamteten Professoren reduziert die Verfügungsmasse noch mehr.

Das, meine Damen und Herren, sind Gründe, die uns die Zustimmung zum vorliegenden Gesetz unmöglich machen. Wenn die **jungen Länder** aufholen sollen, wie etwa auf allen Parteitagungen versichert wird, dann **dürfen** wir es **nicht** zulassen, dass sie auf dem Zukunftsfeld von Wissenschaft und Forschung **abgekoppelt werden**.

Der Freistaat Thüringen kann den zur Beratung vorliegenden Gesetzen in der jetzigen Fassung nicht zustimmen.

Konsens über die Änderung des Hochschulrahmengesetzes und über das Professorenbesoldungsreform-

**Dr. Bernhard Vogel** (Thüringen)

- (A) gesetz ist möglich, wenn sich beide Seiten im Vermittlungsausschuss ernsthaft darum bemühen.

Das Hochschulwesen ist Teil des Bildungswesens und fällt daher unter die Kulturhoheit der Länder. Für mich steht außer Frage, dass die Änderung des Hochschulrahmengesetzes der Zustimmung der Länder bedarf. Um es klar zu sagen: Auch die Gesetzesnovelle zum Hochschulrahmengesetz ist ein Zustimmungsgesetz – nicht zuletzt, weil es eine Reihe von Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens der Länder regelt und es sich folglich nicht mehr um Rahmenbedingungen handelt. Ich bitte Sie deshalb, der entsprechenden Feststellung des Kultur- und des Innenausschusses zuzustimmen und mein Land nicht zu zwingen, den Weg nach Karlsruhe prüfen zu lassen. – Danke schön.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu den wichtigsten Aufgaben, die sich uns in den Ländern stellen, gehört – das kann ich nur unterstreichen, Herr Kollege Vogel – die Schul- und Hochschulpolitik, die Bildungspolitik insgesamt. Dass wir beispielsweise in den Schulen enormen Reformbedarf haben, wird uns in diesen Tagen wohl in allen Schulen bescheinigt, und zwar unabhängig von der jeweiligen politischen Couleur der Länder.

- (B) Es ist, so denke ich, unstrittig, dass dies auch im Hochschulbereich gilt. Es geht darum, die Leistungsfähigkeit unseres Hochschulwesens zu verbessern und Wettbewerbsfähigkeit auch in der internationalen Wissenschaftslandschaft zu gewährleisten.

Ein – nicht unwichtiger – Teil ist die **Reform des Dienst- und Besoldungsrechts**; auch dies ist nach meiner Überzeugung unstrittig. Wir wissen, dass sie **nicht nur** das **Hochschulwesen** betrifft, **sondern** beispielsweise **auch** unsere **öffentlichen Verwaltungen**, die zumindest auf gleicher Augenhöhe mit Unternehmen arbeiten können müssen, mit denen sie umzugehen haben. Das ist auf Grund unseres heute verkarsteten Dienst- und Besoldungsrechts nicht gewährleistet. Wir befinden uns auch diesbezüglich in einem Reformprozess, den wir noch voranbringen müssen.

Im Hochschulbereich gibt es Probleme, die bundeseinheitlich geregelt werden müssen. Dazu sind die Reformen im Dienst- und Besoldungsrecht notwendig. Es ist beim besten Willen nicht zu übersehen, dass die **Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses** in Deutschland schlichtweg **zu lange dauert**. Wir wissen, dass Postdoktorandinnen und Postdoktoranden über nur geringe Möglichkeiten verfügen, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten. Wir schaffen dafür zurzeit einige Einrichtungen. Das **Alter der Professorinnen und Professoren bei der Erstberufung** liegt im Schnitt bei **über 40 Jahren**. Das ist in Anbetracht der heutigen Wirtschafts- und Wissenschaftslandschaft unvorstellbar. Und nicht nur in der Professorenbesoldung, sondern in den öffentlichen Verwaltungen insgesamt gibt es **zu wenig Leistungsanreize**.

Das alles sind Probleme, die mit dem, wie gesagt, (C) verkarsteten Dienst- und Besoldungsrecht in Deutschland zu tun haben. Es ist verkarstet, auch weil es von Gerichten wegen so normiert worden ist. Wir müssen alles tun, um das zu ändern.

Das geschieht mit den Gesetzen der Bundesregierung; die Nordrhein-Westfälische Landesregierung unterstützt sie. Das geschieht mit der **Einführung des Juniorprofessors**, die es dem wissenschaftlichen Nachwuchs ermöglicht, den Weg zu selbstständiger Forschung und Lehre, damit zur Professur früher und rascher zu gehen. Dazu gehört, Herr Kollege Vogel, dass wir die Berufung auf eine Professur künftig ausschließlich im **Berufungsverfahren** und unter Verzicht auf die Habilitation vornehmen. Ich halte das für richtig. Anders als Sie, Herr Kollege Vogel, halte ich es auch für richtig, sich auf den Weg der Juniorprofessur zu konzentrieren und auf die Habilitation zu verzichten.

Sie haben, wenn ich das richtig verstanden habe, wissenschaftliche Institutionen angerufen, die für Ihre Position sprechen. Vielleicht haben Sie dabei übersehen, dass sich, wie mir gesagt worden ist, der **Wissenschaftsrat** in einer Empfehlung vom 19. Januar dieses Jahres eindeutig **für** die ersatzlose **Abschaffung der Habilitation** ausgesprochen hat. Daraus möchte ich gerne zitieren. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, „die Leistungen eines Nachwuchswissenschaftlers in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung, die bislang durch das Habilitationsverfahren überprüft werden sollen, künftig im Rahmen eines gleichwertigen wettbewerblich orientierten und im internationalen Vergleich üblichen Verfahrens zu beurteilen, das Gewicht der Eignungsfeststellung auf die aufnehmende Organisationseinheit zu verlagern und die Eignung von Nachwuchswissenschaftlern künftig ausschließlich im Rahmen von Berufungsverfahren zu bewerten“. Das steht dem entgegen, was Sie ausführten. (D)

Herr Kollege Vogel, Sie sagten, das Gesetz sei von vornherein zum Scheitern verurteilt. Das ist ein Ausdruck der Überhöhung in unseren politischen Diskussionen. An dem Zitat erkennen Sie, dass darüber auch unter denjenigen, die in der Wissenschaft tätig sind, sehr intensiv und offensichtlich kontrovers diskutiert wird. Wir haben nun einmal die Aufgabe, Orientierung zu geben. Ich meine nicht, dass es gut wäre, die Habilitation zu erhalten. Dahinter steckt meines Erachtens ein falsch verstandenes Sicherheitsbedürfnis, das letztlich die Ziele der Dienstrechtsreform konterkariert.

Wir halten es auch für richtig, in der Professorenbesoldung eine **Grundbesoldung mit einer Leistungsbeurteilung** einzuführen. Das entspricht dem, was vielerorts gefordert worden ist. Wenn es dann aber Ernst wird, tauchen immer wieder die gleichen Bedenken auf; darüber haben wir schon oftmals diskutiert.

Ich will nicht zu den Problemen in Ostdeutschland Stellung nehmen, die Sie, Herr Kollege Vogel, geschildert haben. Aus meiner Sicht ist es richtig, einen **Vergaberahmen** vorzusehen, der sicherstellt, dass das Gesamtvolumen der Besoldungsausgaben des jeweiligen Dienstherrn an Hochschulen erhalten bleibt. Wenn die Möglichkeit eingeräumt wird, den Verga-

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) berahmen um bis zu 2 % pro Jahr zu überschreiten, ist das für uns im Westen der Bundesrepublik Deutschland – das will ich der Fairness halber betonen; ich kann aus dem Stand nicht die Situation bei Ihnen in Ostdeutschland beurteilen – vernünftig.

Wir werden von dieser Ermächtigung je nach Lage der öffentlichen Kassen auch Gebrauch machen. Diese Kassen spielen dabei eine nicht unerhebliche Rolle; das ist bekannt. Wenn Sie, Herr Kollege Vogel, auf diesem Feld wiederum den Rat der Wissenschaftler beigezogen hätten, wüssten Sie, dass diese genau auf diesen Punkt in ihren Stellungnahmen großen Wert legten.

Wir halten beide Gesetze für wesentliche Teile der Gesamtreform des Hochschulwesens und geben ihnen unsere Unterstützung. – Schönen Dank.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Staatsminister Zehetmair (Bayern).

**Hans Zehetmair** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vorweg eine Feststellung: Der Wissenschaftsrat hat ein diesbezügliches Papier nicht verabschiedet. Der frühere Vorsitzende des Wissenschaftsrates hatte ein solches Papier eingebracht, gewiss; aber es hat klare Widerstände und Widersprüche gegeben. Das erklärt sich auch daraus, dass im Wissenschaftsrat neben der wissenschaftlichen Kommission alle Länder vertreten sind. Ich würde hier nicht meinen Beitrag für Bayern leisten, wenn ich im Wissenschaftsrat eine andere Position einnehme.

(B)

Ich schließe mich der grundsätzlichen Auffassung des Ministerpräsidenten von Thüringen vollkommen an und will für Bayern drei Punkte herausarbeiten, die für uns wesentliche Einwendungen sind, deren Behebung die Voraussetzung für die Zustimmung zu beiden Gesetzen ist.

Die **Einwendungen** betreffen – erstens – die Ausgestaltung der **Juniorprofessor als Regeleinstellungsvoraussetzung** für Professorinnen und Professoren und die damit verbundene Entwertung der Habilitation als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen für die Berufung auf eine Universitätsprofessur; zweitens die **Ausgestaltung des Vergaberahmens**, die der bundesrechtlichen Festlegung der besoldungsrechtlichen Kostenneutralität dient; drittens die **Bestimmung fester Grundgehälter** in Höhe von 3 724 Euro in Besoldungsgruppe W 2 und von 4 522 Euro in W 3. Ich darf dazu festhalten:

Erstens. Bayern unterstützt grundsätzlich die Einführung der **Juniorprofessor**. Die Juniorprofessur bietet Nachwuchswissenschaftlern die Chance, befreit von der Verpflichtung zu wissenschaftlichen Dienstleistungen an einem Lehrstuhl oder in einem Institut weitgehend selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen. Sie kann daher *ein* Weg sein, die Qualifizierungszeit für die Berufung auf eine Professur zu verkürzen. Sie **verdient als ein zusätzlicher Qualifizierungsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine Chance**.

Sie erhält in dem vom Deutschen Bundestag (C) beschlossenen Gesetz als stringente Regeleinstellungsvoraussetzung für die Berufung von Universitätsprofessoren aller Sparten jedoch eine völlig unangemessene Präferenz gegenüber anderen Qualifizierungswegen. Die vom Deutschen Bundestag eingefügte Aufzählung alternativer Qualifizierungswege macht das Ganze noch schlimmer. Die Habilitation kommt in der Aufzählung nicht vor. Das ist der Gipfel der **Diskriminierung der Habilitation**.

Wenn nach dem Gesetz zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen, dann bedeutet dies den grundsätzlichen Ausschluss von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen des Berufungsverfahrens. Dies ist mit dem **Leistungsprinzip** als hergebrachtem **Grundsatz des Berufsbeamtentums** unvereinbar.

Die Habilitation darf ihrer Bedeutung für die Feststellung der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur nicht generell durch den Bundesgesetzgeber beraubt werden. Sie ist insbesondere in den Fächern, in denen nach der Kultur dieser Fächer weiterhin die Feststellung der Berufbarkeit in einem Habilitationsverfahren erfolgt – Ministerpräsident Vogel hat Beispiele genannt –, sinnvoll.

Wer die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Universitäten stärken will – das war ja wohl die Ausgangsposition –, darf nicht eine Ideologie durch eine andere ersetzen. Wem die Qualität der deutschen Hochschulen ein Anliegen ist, der darf auf die besten Köpfe nicht verzichten, nur weil ihr zweites Buch Gegenstand eines Habilitationsverfahrens war. (D)

Das kaum versteckte rahmenrechtliche **Verbot der Habilitation verletzt** im Übrigen nach meinem Verständnis die **verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Universitäten**. Der Freistaat Bayern wird der Änderung des Hochschulrahmengesetzes nur zustimmen, wenn die Bedeutung der Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Universitätsprofessoren in eine Soll-Regelung umgestaltet wird und wenn die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachten wissenschaftlichen Leistungen auch in Zukunft rahmenrechtlich klar und unmissverständlich als Nachweis der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur zugelassen werden. Deshalb unterstützt der Freistaat Bayern mit Nachdruck die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates.

Zweitens. Die **Verstärkung der Leistungselemente** im Rahmen der Professorenbesoldung **findet** trotz der weit verbreiteten grundsätzlichen Kritik an einer leistungsbezogenen Besoldung der Professoren, deren Tätigkeit in Forschung und Lehre den besonderen Schutz der Verfassung genießt, im Kern unsere **Zustimmung**.

Die Kritik an der Neuordnung der Professorenbesoldung aus dem Hochschulbereich hat, wie die jüngsten Stellungnahmen der Hochschulrektorenkonferenz und des Deutschen Hochschulverbandes belegen, ihre Wurzel zu einem guten Teil in dem die gesamte Reformdiskussion beherrschenden **Grundsatz der besoldungsrechtlichen Kostenneutralität**. Mehr Leis-



**Hans Zehetmair** (Bayern)

- (A) tungsorientierung in der Professorenbesoldung kann zwar unter Berücksichtigung des Besoldungsgefüges des öffentlichen Dienstes und der Haushaltssituation in den Ländern nicht zu nennenswert höheren Bezügen insgesamt führen. Mehr Leistungsorientierung kann aber auch nicht unter dem Diktat einer strikten Kostenneutralität erfolgreich umgesetzt werden.

Meine Damen und Herren, die Besoldung von Professoren darf nicht auf dem Stand des Jahres 2001 festgeschrieben werden. Der Bund als Besoldungsgesetzgeber muss den Ländern angemessene **Freiräume für die Lösung der Übergangsprobleme**, für die **Einführung des neuen Besoldungssystems** und für **strukturelle Weiterentwicklungen** gewähren.

Der im Hinblick auf die Budgethoheit der Länder verfassungsrechtlich problematische **§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes** enthält im Grundsatz einen richtigen Ansatz, indem er die Überschreitung des bundesrechtlich vorgegebenen Vergaberahmens um durchschnittlich 2 % zulässt. Die Bestimmung begegnet aber aus einer Reihe anderer Gründe schwer wiegenden Bedenken. So birgt die jährliche Berechnung des Vergaberahmens auf der Grundlage der tatsächlichen Besoldungsausgaben des Vorjahres die Gefahr in sich, dass sich – das brauchen Sie nur nachzurechnen – der Vergaberahmen stetig verringert, weil er unter anderem im Hinblick auf die Unsicherheiten bei der Besetzung von Professoren nicht voll ausgeschöpft werden kann. Dadurch wird das für die Professorenbesoldung zur Verfügung stehende Volumen in kurzer Zeit dramatisch vermindert.

- (B) Im Übrigen darf ich nochmals deutlich sagen, was einer meiner Vorredner schon bestätigt hat: Das Berechnungsmodell wird das unterschiedliche Besoldungsniveau in den so genannten „reichen“ und „armen“ Ländern weiter auseinander treiben. Ich darf es verständlich machen: Teilt man die gesamten tatsächlichen Besoldungsausgaben durch die im Stellenplan vorhandenen Planstellen, die nie voll, sondern nur zu 90 bis 95 % ausgeschöpft werden, erhält man als Richtgröße für eine Stelle weniger, als heute tatsächlich bezahlt wird. Die jährliche Berechnung des Vergaberahmens auf Grundlage der tatsächlichen Besoldungsausgaben des Vorjahres hat nach dem Modell der Bundesregierung zur Folge, dass die Besoldungsausgaben im Laufe der Jahre und Jahrzehnte gegen null gehen – um einmal die nicht durchdachte Konsequenz deutlich zu machen. Daher muss man sich mit § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes im Vermittlungsausschuss noch einmal befassen, wie es der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates empfiehlt. Darum bitte ich mit Nachdruck.

Drittens. Neben dem Grundsatz der besoldungsrechtlichen Kostenneutralität, der durch die zulässige Überschreitung des Vergaberahmens durchbrochen wird, belastet die Bestimmung der festen **Grundgehälter** die Akzeptanz der neuen Professorenbesoldung. Sie sind, verglichen mit der Wirtschaft, **nicht attraktiv**. Ich erwähne einmal die Besoldungsgruppe W 2: Für rund 3 200 Euro kommt kein Informatiker an unsere Fachhochschulen. Er wird sofort nach Zulagen fragen.

Meine Damen und Herren, aus welchem Grunde soll ich dem Professor bereits bei der Berufung eine

Leistungszulage zusagen, obwohl er mir noch keine (C) Stunde lang eine Leistung nachgewiesen hat? Die Zulage mag er später bekommen, nicht sofort. Davon müssen wir wegkommen. Wir bejahen Zulagen ebenso wie den Wegfall der Altersstufen. Aber das rechtlich verbürgte **Gehalt muss amtsangemessen sein**. Das ist nach meiner Überzeugung weder in der Besoldungsgruppe W 2 noch in W 3 der Fall. In den Ausschüssen des Bundesrates sind dazu unterschiedliche Vorschläge unterbreitet worden.

Beide Gesetze, die der Deutsche Bundestag am 9. November auf den Weg gebracht hat, sind ein Markstein für die künftige Entwicklung unserer Hochschulen. Die Ausgestaltung der Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Universitätsprofessoren und die Bedeutung der Habilitation im Berufungsverfahren, die Ausgestaltung des Vergaberahmens mit der Möglichkeit seiner Überschreitung sowie die Regelung der Grundgehaltssätze sind die drei Bereiche, durch die die Zukunft der deutschen Hochschulen entscheidend geprägt wird. Wenn wir zukunftsweisende Gesetze erreichen wollen, müssen wir diese drei Punkte noch einmal intensiv miteinander erörtern.

Wir sind dazu bereit. Daran bin ich auch persönlich interessiert. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses bietet die Chance, in den eminent wichtigen Fragen, die noch strittig sind, gemeinsam zu besseren Lösungen zu kommen.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Minister Dr. Harms (Sachsen-Anhalt). (D)

**Dr. Gerd Harms** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Zehetmair, es schmerzt mich geradezu, Ihnen widersprechen zu müssen.

Sie haben uns erläutert, nach dem Gesetz der Bundesregierung bestehe die Gefahr, dass die Professorenbesoldung in Deutschland gegen null tendiere. Das Land Bayern hat im Innenausschuss einen Antrag eingebracht, den es damit begründete, dass die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung die Länder Jahr für Jahr nicht nur zu überproportionalen, sondern zu explosiv ansteigenden Besoldungsausgaben zwingt. Das ist genau die gegenteilige Argumentation. Sie haben im Innenausschuss vorgeschlagen, die Besoldungsausgaben zu begrenzen. Ich denke, wir müssen schon konsistent argumentieren.

Zwischen den Ländern und der Bundesregierung besteht großer Konsens, dass **Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschulen gestärkt** werden müssen. Die Gesetze der Bundesregierung sind Teil einer notwendigen Gesamtreform des deutschen Hochschulwesens, die mit einer Neugestaltung der Studienstruktur, der Evaluation der Leistungen in Forschung und Lehre und einem verbesserten Hochschul- und Forschungsmanagement einhergeht.

Die Bundesregierung hat ihrem Gesetzgebungsvorhaben eine **Problemanalyse** zu Grunde gelegt – daran möchte ich erinnern –, der die Länder in den einzel-

**Dr. Gerd Harms** (Sachsen-Anhalt)

(A) nen Punkten mehrheitlich oder einmütig zustimmen. Zum Beispiel benötigen die Nachwuchswissenschaftler für ihre Qualifikation zu viel Zeit, Postdoktoranden fehlen die Möglichkeiten zu selbstständiger Forschung. Ein Problem der Habilitationsphase, über das bisher nicht geredet wurde, ist, dass das Erstberufungsalter im internationalen Vergleich deutlich zu hoch liegt. Die Professorenbesoldung orientiert sich an Lebensalterstufen und am Gerüst der Beamtenbesoldung in Deutschland, das – Herr Ministerpräsident Clement hat darauf hingewiesen – zu wenig Leistungsanreize vorsieht. Damit stellen sich auch die Möglichkeiten, exzellente Nachwuchswissenschaftler und Wissenschaftler aus dem internationalen Bereich zu gewinnen, sehr schwierig dar.

Nun wird dem entgegengehalten, dass es kaum eine Gruppe gebe, die sich in Berufungsverfahren so sehr der **Evaluation und der Leistungskontrolle** stelle wie die Professorenschaft und die forschenden Wissenschaftler. Dies ist richtig und gilt für eine begrenzbare Zahl von Professorinnen und Professoren. Problematisch im Zusammenhang mit Leistungsanreizen an den Hochschulen ist die Gruppe, die sich der Evaluation nicht stellt, die sich nicht bewirbt und die deswegen nicht in die Verfahren kommt. Die vorliegenden Vorschläge, **befristete Juniorprofessuren** einzuführen und **leistungsabhängige Anteile in der Professorenbesoldung** zu verankern, finden deshalb unsere Zustimmung. Sie sind geeignet, den Qualifikationsweg von Nachwuchswissenschaftlern deutlich zu verkürzen und für den Einzelnen besser planbar zu machen. Durch die Neufassung des § 44 HRG werden alternative Wege zur Professur durch wissenschaftliche Tätigkeit eröffnet.

Die Feststellung der Qualifikation durch die **Habilitation** als Regelinstrument halten wir für **unzeitgemäß**. Das spricht nicht gegen ein zweites Buch, sondern dagegen, dass dieses zweite Buch in der Regel in einem abhängigen Verbleiben in der Studierstufe geschrieben wird. Es geht um einen anderen systematischen Übergang und um die frühere Integration der Nachwuchswissenschaftler in das System von Forschung und Lehre, das gerade unsere Universitäten auszeichnet.

Ich meine, es werden genau die wichtigen Elemente miteinander verbunden. Die Gesetzgebung schafft Freiraum für **leistungsorientierte Bezahlung an den Hochschulen**. Die Möglichkeit, aus der Privatwirtschaft eingeworbene **Drittmittel** als Einkommensbestandteile in Form von Forschungs- und Lehrzulagen zu integrieren, wird unterstützt. Die Ausbringung von zwei **Professorenämtern W 2 und W 3** führt zur besoldungssystematischen Gleichstellung der Fachhochschulen und Universitäten, ein Ziel, das wir ausdrücklich teilen. Wir haben **bis zum Jahre 2004** Zeit, eine **Anpassung** vorzunehmen.

Dies können wichtige Beiträge zur Verbesserung von Qualität und Effektivität von Lehre und Forschung sein, zumindest können sie den Rahmen hierfür schaffen. Dabei gehören **HRG-Änderung und Änderung des Professorenbesoldungsgesetzes zusammen**. Deshalb lehnt Sachsen-Anhalt die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab.

(C) Wir lehnen sie zweitens aus einem Grund ab, der mit dem Bundesratsverfahren zu tun hat. Dieses Haus hat zu den entsprechenden Gesetzesänderungen eine umfängliche Stellungnahme verabschiedet. Nach meinem Kenntnisstand ist die Bundesregierung in weiten Teilen auf die Änderungsvorstellungen eingegangen. Insoweit hat der **Bundesrat an der Änderung des Gesetzes maßgeblich Anteil** genommen.

Ich möchte auf einen Aspekt hinweisen, den wir in der Zukunft sorgfältig beobachten müssen: Der geänderte **§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes** kann zu den von Ministerpräsident Vogel angesprochenen **Verwerfungen zwischen den jungen und den alten Ländern** oder zwischen reicheren und ärmeren Ländern führen. Wir sind frei, gegebenenfalls eine neue Initiative zu unternehmen.

Generell meinen wir, dass das Reformvorhaben auf keinen Fall aufgehoben werden darf. Wir müssen vielmehr der Hochschullandschaft deutlich signalisieren, in welche Richtung die Entwicklung gehen muss. – Herzlichen Dank.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Minister Professor Dr. Frankenberg (Baden-Württemberg). Verraten Sie uns doch: mit oder ohne Habilitation?

(Heiterkeit)

**Prof. Dr. Peter Frankenberg** (Baden-Württemberg): Mit!

(D)

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Herzlichen Glückwunsch!

**Prof. Dr. Peter Frankenberg** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich verrate Ihnen auch gleich das Alter, in dem ich mich habilitierte: Ich war 34 Jahre alt und bin dann in den Freistaat Bayern berufen worden.

Die Baden-Württembergische Landesregierung wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Reformvorhaben, wohl aber gegen ihre konkrete gesetzliche Ausgestaltung.

Ziel der Reform muss es sein, die **Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems** zu stärken. Unserer Auffassung nach droht durch die konkrete Ausgestaltung das Gegenteil. Dies haben viele Experten bei den Anhörungen zum Ausdruck gebracht. Ich will im Einzelnen nicht darauf eingehen, aber sagen, dass der Stifterverband und auch die Max-Planck-Gesellschaft ihre Bedenken gegen die Gesetze dargelegt haben.

Wenn behauptet wird, dass zum ersten Mal die **aufnehmende Institution** – ich erinnere an den Verweis auf den Wissenschaftsrat – darüber **entscheide, wer Professor oder Professorin werde**, so ist festzustellen, dass dies schon bislang der Fall gewesen ist. Die Habilitation war nur *ein* Weg zur Professur. Wir in **Baden-Württemberg** haben **etwa 30 %** der Professorinnen und Professoren **ohne Habilitation berufen**.

Prof. Dr. Peter Frankenberg (Baden-Württemberg)

- (A) Zunächst zur HRG-Novelle: Die **Juniorprofessur** ist eine **positive Alternative** unter den Qualifikationswegen zur Professur. Ihr Vorteil ist die mögliche größere Selbstständigkeit. Aber wir treten **für autonome Hochschulen** ebenso wie **für die Kulturhoheit der Länder** ein. Wir haben in den Hochschulen und Universitäten unterschiedliche Kulturen der Fächer und Fachbereiche. Warum sollen wir einen Weg der Qualifikation zur Professur vorschreiben und andere Wege – zumindest faktisch – diskriminieren? Wenn die Juniorprofessur wirklich der beste Weg der Qualifikation ist, soll sie sich im Wettbewerb durchsetzen und auch die Geisteswissenschaften „erobern“. Dies sollten wir nicht gesetzlich regeln.

Die Habilitation als solche ist auch kein Qualifizierungsweg, der länger dauert als die Juniorprofessur. Das **Habilitationsalter** auf den C-1-Stellen ist viel niedriger, als es sich im Durchschnitt darstellt. Es erhebt sich auch die Frage, weshalb eine Qualifikation nach sechs Jahren Juniorprofessur eher als nach sechs Jahren auf einer C-1-Assistentenstelle erfolgen soll. Viele C-1-Assistenten sind habilitiert und werden berufen, bevor der Zeitraum von sechs Jahren vergangen ist. Dies war bei mir selbst auch der Fall.

Lassen wir also die Qualifikationswege offen! Eröffnen wir verschiedene Qualifikationswege! Ermöglichen wir im Wettbewerb der Qualifikationswege eine Verbesserung dieser Wege und des Systems der Habilitation!

- (B) Einige wesentliche andere Punkte dieser Ausgestaltung des HRG wären im Detail zu verbessern, etwa die Befristung der Juniorprofessur; sie ist für einzelne Fächer schwierig.

Es gilt vor allem, unter Wahrung der Autonomie der Hochschulen die **faktische Diskriminierung der Habilitation** zu beseitigen. Es gibt gute Gründe dafür, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Land Baden-Württemberg unterstützt sie. Wir hoffen, dass sich in dieser Sachfrage in diesem Haus eine Mehrheit ergibt; denn wir wollen das HRG und auch das Professorenbesoldungsgesetz nicht ständig reformieren. Es darf nicht sein, dass wir auf Grund des Zeitdrucks Fehler begehen, die sich über Jahre und Jahrzehnte negativ auf das Hochschulsystem auswirken.

Damit komme ich zum zweiten Punkt, dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung. Man muss dieses Gesetz als System aus der Höhe der Grundvergütung in Relation zu dem verfügbaren Besoldungsrahmen und zur Ruhegehaltsfähigkeit der Bezüge betrachten. Dies, die **niedrige Grundvergütung** – die Grundvergütung bei W 2 entspricht einem Gehalt, das im Westen ein gehobener Chemielaborant eines großen Chemieunternehmens bezieht –, die **faktische Kostenneutralität** oder sogar die geringeren verfügbaren Besoldungsmittel und der Umstand, dass die **Zulagen nur zu 40 % der Grundvergütung ruhegehaltsfähig** sein sollen – wir wissen, was aus einem solchen „Sollen“ wird –, zusammengenommen bedeutet, dass das Gesetz für sehr viele Professoren zu einem **geringeren Lebens Einkommen** führen wird, als das bei vergleichbaren Positionen heute der Fall ist. Wir werden einige wenige Professorinnen und Profes-

soren in Deutschland besser besolden können, aber die Mehrzahl wird, was das Lebens Einkommen betrifft, schlechter gestellt. Damit werden wir nicht wettbewerbsfähiger. (C)

Das Land Baden-Württemberg schlägt deshalb Bandbreiten oder wenigstens die Anhebung der Grundvergütung vor, auch um das Problem der Ruhegehaltsfähigkeit solide zu lösen.

In keinem Unternehmen dieser Welt würde man versuchen, eine leistungsbezogene Besoldung kostenneutral durchzuführen. Der Leistungsbonus wäre immer gewinnabhängig. Wirkliche **Leistungs honorierung, die international wettbewerbsfähig ist, ist kostenneutral nicht zu erreichen**. Deshalb sollten wir dem Vorschlag Bayerns zustimmen, der eine Mindest-erhöhung des Vergaberahmens vorsieht und die Fallen über die freien Stellen umgeht.

Ich gebe Ihnen einige Beispiele dafür, wohin dieses System führen würde. Wir haben berechnet, was es bedeuten würde, wenn wir an unseren Fachhochschulen für 25 bis 30 % der Professoren die W-3-Besoldung einführen. Wir haben beim Vergaberahmen die freien Stellen noch nicht abgezogen: Ein W-3-Professor an der Fachhochschule erzielte, über die Lebenszeit gerechnet, ein geringeres Einkommen als ein heute an der Fachhochschule tätiger C-3-Professor.

Die **Fachhochschulen** haben das erkannt, nachdem sie es selbst nachgerechnet hatten. Sie waren die vehementesten **Befürworter des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz**, diese Reform nicht länger zu unterstützen. (D)

Ich kann den Fachhochschulen nicht mit dem Argument gegenüber treten, dass wir einem Reformgesetz zugestimmt haben, welches zwar ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit stärkt, aber die Lebenszeitgehälter, selbst in der höchsten Gehaltsstufe, im Vergleich zu den heutigen Gehältern absenkt.

Zweitens. Bei den **Fachhochschulen** entfällt der Übergang von C 2 nach C 3. Viele Fachhochschulprofessoren sind unter dem Gesichtspunkt angetreten, dass sie nach einiger Zeit bei entsprechender Qualifikation – da haben wir einen solchen Qualifikationsweg – aus der C-2-Stufe in die C-3-Stufe gelangen. Mit dem **Wegfall der C-Stufe** besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Wenn wir dem Gesetz so zustimmen, wird es an den deutschen Fachhochschulen Tausende frustrierter Professoren geben. Dies können wir im Land Baden-Württemberg nicht verantworten. Die Fachhochschulprofessoren werden trotz der Chance, in die W-3-Stufe zu gelangen, die Hauptverlierer dieser Reform sein.

Aus den genannten Gründen kann das Land Baden-Württemberg dem vorgelegten Professorenbesoldungsreformgesetz nicht zustimmen. Die Grund-idee einer leistungsorientierten Besoldung sollte man nutzen. Es gilt aber an diesem Gesetz so vieles zu verbessern, dass wir zusammen mit dem Land Hessen den Antrag stellen, es grundlegend zu überarbeiten und dazu den Vermittlungsausschuss einzuberufen. – Vielen Dank.

- (A) **Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächste Rednerin ist Frau Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bulmahn.

**Edelgard Bulmahn,** Bundesministerin für Bildung und Forschung: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren und Damen! Mit den vorgeschlagenen Reformen wollen wir die Leistungsfähigkeit unserer Hochschulen steigern und vor allen Dingen ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Ich bin davon überzeugt, dass wir in Deutschland leistungsfähige Hochschulen brauchen, denn wir können es uns auch international nicht leisten, in Wissenschaft und Forschung zurückzufallen. Wir in Deutschland hängen von der Leistungsfähigkeit gerade in Wissenschaft und Forschung existenziell ab.

Mit der Reform des öffentlichen Dienstrechts an unseren Hochschulen wollen wir unseren wissenschaftlichen Nachwuchs aus einem starren und bürokratischen Korsett befreien. Die Vorredner haben darauf hingewiesen. Dieses Korsett, das unseren jungen Nachwuchswissenschaftlern heute noch angelegt wird, stammt aus dem vorletzten Jahrhundert. Es hat dazu geführt, dass exzellente Wissenschaftler Deutschland verlassen haben. Immer noch gehen viele ins Ausland, vor allem in die USA.

Die Probleme unseres Hochschulsystems werden mit dieser Reform an der Wurzel gepackt. Im Kern geht es um eine **Neuordnung der Personalstruktur, eine bessere Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie mehr Flexibilität und Leistungsorientierung bei der Besoldung der Professoren.** Unsere Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen damit für Studierende und Wissenschaftler im In- und Ausland attraktiver werden und, wie gesagt, die Möglichkeit erhalten, im internationalen Wettbewerb besser zu bestehen.

Quer durch die Parteien und mit allen relevanten gesellschaftlichen und hochschulpolitischen Gruppen besteht Einvernehmen über diese Zielsetzung. Daran zeigt sich auch, wie dringend die Dienstrechtsreform ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir können es uns nicht länger leisten, dass unsere besten Köpfe ins Ausland gehen, weil sie dort bessere Bedingungen vorfinden. Der zentrale Punkt der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ist deshalb die **Einführung der Juniorprofessur.** Ziel dabei ist, dass junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Schnitt zehn Jahre früher als bisher, also bereits mit Anfang 30, nicht erst mit über 40 Jahren – dies ist zur Zeit das Erstberufungsalter auf eine Dauerprofessur im Durchschnitt –, selbstständig und unabhängig lehren und forschen können. Wir wissen aus vielen Umfragen, dass dies einer der wesentlichen Gründe, wahrscheinlich der Hauptgrund ist, warum exzellente Wissenschaftler mit Ende 20 Deutschland verlassen und ihr Glück – im wahrsten Sinne des Wortes – im Ausland suchen.

Die Juniorprofessur soll höchstens sechs Jahre dauern, Herr Frankenberger. Die **Berufung auf eine Dauer-**

**professur kann** – nach erfolgreicher Evaluierung – (C) schon **nach drei Jahren erfolgen.** Es ist ein erheblicher Zeitfaktor, wenn nicht sechs Jahre lang die Assistenzprofessur durchlaufen werden muss. Da wir in dieser Novelle vorschlagen, auch das **Promotionsstudium** zu **straffen** und neu zu strukturieren, tun wir wichtige Schritte zu einer Senkung des Lebensaltersdurchschnitts, der im internationalen Wettbewerb deutlich zu hoch ist; Ministerpräsident Clement hat zu Recht darauf hingewiesen.

Mit diesem Ansatz der Selbstständigkeit ist die Habilitation nicht zu vereinbaren. Die **Erlangung der Selbstständigkeit** ist aber das **Kernstück** der Novelle. Die **Habilitation** ist **international** ohnehin **unüblich.** Ein Wahlrecht der Hochschulen, wie Sie es teilweise vorschlagen, würde zum Scheitern der Reform führen, da weite Teile der Professorenschaft nicht bereit sind, dem wissenschaftlichen Nachwuchs früher Eigenverantwortung zu übertragen. Ein Nebeneinander von Habilitation und Juniorprofessur als Voraussetzung ist nicht möglich; wir müssen hier eine Entscheidung treffen.

Wir haben im Gesetz eine lange **Übergangszeit bis zum Jahr 2010** vorgeschlagen. Sie ermöglicht es, dass diejenigen, die eine Habilitation planen oder begonnen haben, sie auch abschließen können, ohne Nachteile zu erleiden. Aber Grundsatz muss sein, die Eigenständigkeit, die Selbstständigkeit der jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu schaffen. Genau das geschieht mit der Juniorprofessur.

Ich möchte eines klarstellen: Ich will nicht, dass in Zukunft der Weg zur Dauerprofessur nur über die Juniorprofessur führt. Ich will vielmehr, dass wir zusätzlich Professoren aus der Wirtschaft, aus dem Ausland und auch aus der außeruniversitären Forschung gewinnen. Das, Herr Ministerpräsident Vogel, war der Wunsch der **Max-Planck-Gesellschaft.** Sie teilt durchaus die Auffassung, dass die Habilitation nicht mehr das adäquate Verfahren ist. Aber sie befürchtet, dass die wissenschaftliche Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung nicht mehr den gleichen Stellenwert hat. Um dieser Befürchtung Rechnung zu tragen, haben wir in **§ 44** des Änderungsgesetzes ausdrücklich bestimmt, dass die wissenschaftliche Tätigkeit z. B. in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, in der Wirtschaft oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichberechtigten Weg zur Professur darstellt. (D)

Herr Zehetmair, das Zitat, das Ministerpräsident Clement vorgetragen hat, ist richtig. Der **Wissenschaftsrat** hat am 19. Januar 2001 eine Empfehlung **„Personalstruktur und Qualifizierung – Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“** beschlossen. Darin spricht er sich eindeutig für die ersatzlose Abschaffung der Habilitation aus.

(Wolfgang Clement [Nordrhein-Westfalen]:  
Hört! Hört!)

Nach Auffassung des Wissenschaftsrates sind die Reformziele im Rahmen des Habilitationsverfahrens nicht zu erreichen. Er empfiehlt deshalb, „die Leistungen eines Nachwuchswissenschaftlers in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung, die bislang

**Bundesministerin Edelgard Bulmahn**

- (A) durch das Habilitationsverfahren überprüft werden sollten, künftig im Rahmen eines gleichwertigen wettbewerblich orientierten und im internationalen Vergleich üblichen Verfahrens zu beurteilen“. Er spricht sich dafür aus, „das Gewicht der Eignungsfeststellung auf die aufnehmende Organisationseinheit zu verlagern und die Eignung von Nachwuchswissenschaftlern künftig ausschließlich im Rahmen von Berufungsverfahren zu bewerten“. Das ist genau das, was Herr Ministerpräsident Clement zitiert hat.

Die Wissenschaft hat also eine durchaus klare Position, nämlich diejenige, die ich hier vorgetragen habe. Sie unterstützt die Einführung der Juniorprofessur und macht deutlich, dass die Habilitation heute nicht mehr das adäquate Verfahren darstellt.

Es besteht im Übrigen auch kein Widerspruch zum **Schreiben des zweiten oder des dritten Buches**. Jedem in dieser Runde ist klar, dass wir von unseren Wissenschaftlern natürlich verlangen, dass sie nicht nur ein zweites Buch schreiben, sondern auch während ihrer anschließenden Tätigkeit an einer Hochschule wissenschaftlich arbeiten und publizieren. Das ist doch eigentlich selbstredend. Das ist wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit eines Professors oder einer Professorin.

Die zweite wesentliche Neuerung der Dienstrechtsreform ist die Einführung einer **leistungsorientierten Besoldung** für unsere Professoren und Professorinnen. Mit dem neuen Besoldungsrecht setzen wir klar auf Leistung und Engagement. Nicht mehr das Älterwerden, sondern die **Qualität der Arbeit** soll in Zukunft das Gehalt der Hochschullehrer bestimmen. Der bayerische Regelungsvorschlag würde auf eine Beibehaltung von Altersstufen hinauslaufen. Das widerspricht dem Reformziel.

- (B) Für die **individuelle Besoldung** gibt es künftig **keine absolute Obergrenze** mehr. Das ist im Gesetz so vorgesehen. Deutsche Hochschulen erhalten damit endlich eine realistische Chance, Spitzenkräfte, die auch von der Wirtschaft oder von einer ausländischen Hochschule umworben werden, zu gewinnen. Zurzeit machen viele deutsche Hochschulen die Erfahrung, dass z. B. die **ETH Zürich** in einer Auseinandersetzung um Spitzenkräfte gewinnt. Wir wollen mit unserem Vorschlag das Gegenteil ermöglichen. Die deutschen Hochschulen werden damit, wie gesagt, mit ausländischen Hochschulen und mit der Wirtschaft endlich konkurrenzfähig.

Schlichtweg falsch ist die Behauptung – sie ist hier glücklicherweise nicht erhoben worden –, dass eine Kürzung bei den Ausgaben für die Professorengehälter vorgesehen sei. Wir haben in dem Gesetz **Kostenneutralität nach unten** vorgeschlagen. Wir legen fest, dass das Budget für die Professorenbesoldung insgesamt nicht nach unten abgesenkt werden kann. Deshalb garantiert das Gesetz, dass künftig unter dem Strich kein Pfennig weniger für die Professorenbesoldung ausgegeben wird.

Die Befürchtung, die Sie, Herr Vogel, hier geäußert haben und die Herr Zehetmair unterstrichen hat, trifft deshalb nicht zu, weil jede zusätzlich besetzte Professorenstelle dem Budget hinzugerechnet wird, so dass

es nicht automatisch zu einer Verringerung kommt. (C) Darauf bezieht sich der Vorschlag, den wir zusätzlich gemacht haben: Die **Länder erhalten** mit der Dienstrechtsreform die **Möglichkeit**, ihr **Personalbudget** über die normale Besoldungsanpassung hinaus jährlich **um durchschnittlich bis zu 2 % zu erhöhen**. Der vorgesehene **Vergaberahmen** bewirkt auch, dass die Besoldungsreform nicht automatisch zu Kostensteigerungen führt. Ich denke, damit kommen wir einigen Ländern entgegen, die diesbezüglich Befürchtungen geäußert haben.

Die Länder, zuletzt der baden-württembergische Wissenschaftsminister Frankenberg in der Debatte im Deutschen Bundestag, haben immer wieder den mit dem Vergaberahmen vorgesehenen **Handlungsspielraum** vom Bund gefordert. Das haben wir in unseren Vorschlägen **berücksichtigt**, Herr Frankenberg. Wir haben ihrem Wunsch Rechnung getragen. Die zusätzlichen 2 % sind im Gesetz ausdrücklich enthalten. Die Länder entscheiden in Zukunft selbst, ob und wie sie diesen Spielraum ausschöpfen. Das wird durch den Bundesgesetzgeber nicht vorgegeben, und ich halte das für richtig.

Mit dem neuen Dienstrecht, meine sehr geehrten Damen und Herren, verwirklichen wir eine grundlegende und zukunftsweisende Reform für die Hochschulen. Die Regelungen sind ausgewogen und bieten jeden Handlungsspielraum, den Sie zur Anwerbung von Spitzenkräften für die deutsche Wissenschaft benötigen. Vor allem aber geben wir einen starken Anreiz dafür, dass unsere besten Köpfe nicht mehr ins Ausland abwandern, sondern unsere Hochschulen in Zukunft aktiv gestalten. (D)

Deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren, bitte ich um Ihre Zustimmung zu der Reform. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>\*)</sup> hat Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen) für Frau Staatsministerin Wagner abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 15 a)**.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 900/1/01 sowie zwei Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksachen 900/2 und 3/01 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe ab.

Ich beginne mit dem Antrag von Hessen und Baden-Württemberg in Drucksache 900/3/01, bei dessen Annahme Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen und der Antrag Bayerns in Drucksache 900/2/01 erledigt sind. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

<sup>\*)</sup> Anlage 13

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

(A) Dann frage ich, wer Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zustimmen möchte. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns. Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Wir fahren fort mit **Punkt 15 b)**.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 901/1/01, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Antrag Hamburgs in Drucksache 901/2/01 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde zurückgezogen.

Ich frage daher, wer Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zustimmt. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss **nicht** angerufen.

Dann stimmen wir über die Empfehlung unter Ziffer 2 ab, die Zustimmungsbefähigung festzustellen. Wer ist für Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbefähigung festgestellt**.

Ich frage also, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Bitte das Handzeichen! – 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht** zugestimmt.

(B)

**Punkt 46:**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über **staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau** (Drucksache 754/01)

Wortmeldungen? – Herr Ministerpräsident Müller (Saarland).

**Peter Müller** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Verordnungsentwurf hätte, wenn er umgesetzt würde, wesentliche Konsequenzen für den Steinkohlenbergbau in der Bundesrepublik Deutschland. Als Ministerpräsident eines Steinkohlelandes ist es mir daher ein Anliegen, die schwierige Lage des deutschen Steinkohlenbergbaus anzusprechen und unsere Einschätzungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung auf nationaler und europäischer Ebene in einem eigenständigen Plenarantrag zur Abstimmung zu stellen.

Nach Auffassung der Saarländischen Landesregierung wird der Steinkohlenbergbau **im Saarland** in absehbarer Zeit zu Ende gehen. Dies ergibt sich zum einen aus der sich abzeichnenden **Erschöpfung der Lagerstätte**, zum anderen aus der immer mehr schrumpfenden Akzeptanz der übertägigen Folgen des Bergbaus bei den unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Gleichwohl hält die Saarländische Landesregierung an einem **sozialverträglich gestalteten Auslaufen des Bergbaus** in unserem Revier sowohl mit Blick auf diejenigen, die von den Fol-

gen des Bergbaus übertätig betroffen sind, als auch mit Blick auf diejenigen, die im Bergbau noch beschäftigt sind, fest. (C)

Sozialverträgliche Lösungen heißt die Organisation des Auslaufens des Steinkohlenbergbaus unter **Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen**. Wir bauen zurzeit in diesem Bereich etwa 1 000 Arbeitsplätze jährlich ab. Auch unter den sich verändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes kommt eine Steigerung dieses Abbautempos nicht in Betracht, wenn betriebsbedingte Kündigungen verhindert werden sollen. Notwendig ist daher eine **verlässliche Anschlussregelung für** den auslaufenden **EGKS-Vertrag** ebenso wie für das im Jahr 2005 auslaufende Steinkohlefinanzierungsgesetz.

Die geologischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland gestatten es nicht, die Förderkosten so weit zu verringern, dass der Primärenergieträger Steinkohle gegenüber der **Importkohle aus Drittländern** wettbewerbsfähig wird. Wir dürfen die Augen nicht davor verschließen, dass die Gesamtsituation für den deutschen Steinkohlenbergbau zunehmend fragil wird.

Den nunmehr schon seit vier Jahrzehnten anhaltenden Anpassungsprozess gilt es daher fortzuführen. Der größte Teil der Anpassung ist bewältigt. Die **Zahl der Beschäftigten im Steinkohlenbergbau** etwa meines Bundeslandes hat sich mittlerweile **um etwa 80 % reduziert**.

Der **Vorschlag der EU-Kommission** für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau bietet nicht die erforderliche Planungssicherheit, um sozialverträgliche Prozesse gestalten zu können. Die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten, einen Sockel für heimische Energieträger aus Versorgungssicherheitsgründen in eigener nationaler Verantwortung zu schaffen, wird darüber hinaus maßgeblich beschnitten. Das angestrebte Auslaufen der Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Jahr 2007, die Forderung der EU-Kommission nach einer bergwerksspezifischen Prüfung, die Revisionsklausel und die bis 2010 befristete Geltungsdauer schließen jedwede längerfristige Planungsperspektive für den Steinkohlenbergbau aus. Der Entwurf **muss daher dringend nachgebessert werden**. (D)

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, ob es zielführend war, in Brüssel einen undifferenzierten nationalen Primärenergiesockel einzufordern, wie er jetzt im Kodex enthalten ist. Hier wäre es von Anfang an sinnvoller gewesen, das **Konzept eines Steinkohlesockels** zu vertreten. Die anhaltende Diskussion über eine mögliche Substitution von Kohlehilfen durch Subventionen für regenerative Energien hätten wir uns dann ersparen können.

Insgesamt betrachtet ist der **Diskurs über einen Versorgungssicherheitssockel** auf europäischer Ebene aus deutscher Sicht **enttäuschend** verlaufen. Lediglich Spanien hat tendenziell Zustimmung zu den Positionen der Bundesrepublik Deutschland avisiert. Die Essentials der deutschen Verhandlungsposition sind nicht umgesetzt. Die Bundesregierung wird daher im Energieministerrat weitere Überzeugungsarbeit leis-

**Peter Müller** (Saarland)

- (A) ten müssen. Dabei gerät sie zunehmend in die Situation, dass die Notwendigkeit einer möglichst zeitnahen Verabschiedung der Verordnung mit der Notwendigkeit, wesentliche inhaltliche Veränderungen durchzusetzen, kollidiert.

Voraussetzung für eine Verbesserung des deutschen Standpunkts im Energieministerrat wäre eine zeitnahe Verständigung auf ein nationales Kohlekonzept. Dies würde die Glaubwürdigkeit und Durchsetzungskraft, mit der die Bundesrepublik Deutschland ihre Forderungen auf europäischer Ebene vertreten kann, erhöhen. Insofern ist es bedauerlich, dass das angekündigte **Energieprogramm der Bundesregierung** bis dato nicht vorliegt.

Der am 27. November 2001 veröffentlichte **Energiebericht des Bundeswirtschaftsministers** muss hinsichtlich seiner konkreten Prognosen und Festlegungen sicherlich noch umfassend überprüft werden. Die Reaktionen im ersten Durchgang waren vielstimmig. Die härtesten und unversöhnlichsten Stellungnahmen kamen aus den Reihen der Koalitionspartner. Müller zu Müller – in beiden Fällen ein anderer Müller als derjenige, der jetzt spricht –, ein Chaosbericht! Schon bei erster Lektüre wird offenkundig, dass die **nationalen Klimaschutzziele** bei realistischer Betrachtung in einem **grundsätzlichen Konflikt mit dem Gebot der Preisgünstigkeit** der Energieversorgung **und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen** im liberalisierten Strom- und Gasmarkt stehen.

- (B) Festzuhalten ist, dass sich der Bundeswirtschaftsminister in dem Bericht auf die abstrakte Forderung nach einer **Sockellösung** für den deutschen Steinkohlenbergbau konzentriert. Im Hinblick auf den neu zu schaffenden **EU-Kohlecodex** wird zum wiederholten Mal das Argument der **Energieversorgungssicherheit** angeführt. Hierbei wird bewusst darauf verzichtet, die Voraussetzungen für ein solches Sockelsystem zu konkretisieren. Die Bundesregierung bringt nicht den Mut auf, die zeitlichen, lagerstättenmäßigen, mengenseitigen und finanziellen Bedingungen eines Sockels auf nationaler Ebene zu beschreiben, auf den Weg zu bringen und mit Brüssel darüber zu verhandeln. Hier wird nicht mit offenen Karten gespielt. Ziel ist es offensichtlich, diese Debatte in das Jahr 2003 zu verschieben, damit die unangenehmen Wahrheiten vor der Bundestagswahl nicht angesprochen werden müssen.

Bemerkenswert ist auch das in dem Energiebericht enthaltene Klimaschutzszenario, das eine **Reduktion der nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionen um rund 40 % bis 2020** vorsieht. Bei diesem Entwicklungspfad würde der Steinkohleeinsatz im Jahr 2020 nur noch 8,5 Millionen Tonnen SKE zur Stromerzeugung und knapp 6 Millionen Tonnen SKE zur Stahlerzeugung betragen. Damit könnten höchstens fünf von heute noch zwölf Steinkohlenbergwerken betrieben werden, selbst wenn auf den Import von Steinkohle komplett verzichtet würde. Bei diesen Ergebnissen muss sich die Bundesregierung fragen lassen, ob das Konzept eines Steinkohlesockels langfristig noch durchsetzbar ist.

Die Inhalte einer **Anschlussregelung zum Steinkohlefinanzierungsgesetz** nach 2005 könnten bereits

heute vereinbart werden. Es gibt keinen Grund, die entsprechenden Festlegungen bis zum Jahr 2003 hinauszuzögern. Dies wäre auch mit Blick auf die erforderliche **Planungssicherheit des Bergbaus und seiner Beschäftigten** kontraproduktiv. Für die nationale Anschlussregelung sollte eine Laufzeit von acht bis zehn Jahren ins Auge gefasst werden. (C)

In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage zu klären, inwieweit die **Steinkohle** künftig als **naionale Energiereserve** zur Verfügung stehen soll. Sofern unter diesem Gesichtspunkt Steinkohlenbergbau in Deutschland weiter betrieben wird, handelt es sich um eine nationale Aufgabe. Natürlich muss diese Aufgabe auch in nationaler Verantwortung finanziert werden. Deshalb kann es nicht zulässig sein, dass die Fortführung des Steinkohlenbergbaus mit der Forderung nach erhöhten bzw. erstmaligen **finanziellen Eigenbeiträgen einzelner Steinkohleländer** verbunden wird, wie es in der aktuellen Debatte geschieht.

In der Vergangenheit konnte der Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozialverträglich durchgeführt, betriebsbedingte Kündigungen konnten verhindert werden. In meinem Bundesland war es möglich, die Beschäftigtenzahl sozialverträglich von mehr als 60 000 auf mittlerweile etwa 9 000 zurückzuführen. Diese Form der Sozialverträglichkeit gilt es auch in Zukunft zu wahren.

Abschließend möchte ich den Blick auf die notwendige **Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen** in den betroffenen Revierländern richten und das Thema „**Strukturhilfen**“ aufgreifen. Ein Teil der Kohlehilfen, die nach 2005 voraussichtlich eingespart werden, sollte nach unserer Auffassung den Revierländern als zusätzliche Strukturhilfe zur Verfügung gestellt werden. In diesem Kontext erwarten wir von der Bundesregierung eine Überprüfung, ob Beihilfen an das Bergbauunternehmen rechtlich auch dann zulässig sind, wenn sie für regionalwirtschaftlich begründete Aufwendungen bei der Revitalisierung von stillgelegten oder stillzulegenden Bergbaustandorten eingesetzt werden. (D)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Plenar Antrag, der in diesem Zusammenhang vorgelegt worden ist, unterstützen könnten. – Ich bedanke mich.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nächste Rednerin ist Frau Ministerin Kraft (Nordrhein-Westfalen).

**Hannelore Kraft** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat diskutiert heute über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau; denn die europarechtlichen Rahmenbedingungen für den Sektor Kohle ändern sich.

Von herausragender Bedeutung wird sein, dass der künftige europäische beihilferechtliche Rahmen **naionale energie- und kohlepolitische Entscheidungsspielräume** offen lässt. Entscheidungen über die Ausgestaltung des Energiemix auf der Angebotsseite müssen auch wegen der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten bei den einzelnen Mitgliedstaaten

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)

- (A) liegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die **Versorgungssicherheit** – eine **zentrale nationale Aufgabe von wachsender nachhaltiger Dringlichkeit**, wie uns die Ereignisse am 11. September in New York und die Wochen, die seither vergangen sind, vor Augen geführt haben.

Sicherheit hat für unsere Gesellschaft einen existenziellen Stellenwert. Das gilt für alle Lebensbereiche und für alle Teile unserer Gesellschaft. Speziell für die Wirtschaft gilt: Nur unter kalkulierbaren Rahmenbedingungen kann sie ihre Aufgaben gut und erfolgreich erfüllen.

Für die Energiewirtschaft ruht die Sicherheit vor allem auf zwei Säulen, nämlich erstens der Versorgungssicherheit, d. h. dem Zugriff auf langfristig verfügbare Energieträger, und zwar unabhängig von der gesamtpolitischen Situation, zweitens der Preisicherheit, d. h. auf kalkulierbaren, langfristig stabilen Energiekosten.

**Deutschland** ist bereits zu **über 60 % von Energieimporten abhängig**. Ich bin deshalb davon überzeugt, dass wir gut beraten sind, auch künftig auf unsere national zugänglichen Energieträger zu setzen und nicht auf sie zu verzichten.

Die Bundesregierung hat in die zurzeit laufende europäische Diskussion über Energieversorgungssicherheit das energiepolitische **Konzept eines Primärenergiesockels**, über den national zu entscheiden ist, eingebracht. Es ist in den Verordnungsvorschlag der EU zu staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau grundsätzlich aufgenommen worden. Ich sage deutlich: Es handelt sich um einen gemeinsamen Primärenergiesockel **für die Steinkohle und die erneuerbaren Energieträger**.

(B)

Nach Auffassung der Bundesregierung – das ist auch meine Meinung – bleibt der Verordnungsvorschlag jedoch auf halbem Wege stehen. Konkret hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass der Verordnungsvorschlag lediglich bis zum Jahr 2007 Planungssicherheit schafft. Die Laufzeit reicht zwar bis 2010, jedoch wird die Überprüfung bereits im Jahr 2007 durchgeführt.

Dies schafft **keine langfristige Perspektive** für die Steinkohlenindustrie in den Mitgliedstaaten und für ihre Mitarbeiter. Ich halte das für einen unhaltbaren Zustand und bin der festen Überzeugung, dass die Gemeinschaft die strategischen und beihilferechtlichen Festlegungen zum Primärenergiesockel bereits jetzt treffen muss. Nur so schafft sie die notwendige Planungsgrundlage für Industrie, Beschäftigte und Mitgliedstaaten.

Ich kann nicht nachvollziehen, warum der Bundesrat entsprechend Ziffer 10 der **Ausschussempfehlungen** – Anliegen von Bayern und Baden-Württemberg – zum einen die Absicht der Kommission begrüßen soll, bis spätestens Ende 2006 einen Bericht über die Erfahrungen und Probleme bei der Anwendung der Beihilferegelung und gegebenenfalls Änderungsvorschläge für die Gewährung von Beihilfen ab dem 1. Januar 2008 vorzulegen, zum anderen die Notwendigkeit sieht, in fünf Jahren neu zu prüfen, inwie-

weit die heimische Steinkohle im Kontext der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung wirksam und zu vertretbaren Kosten zur Energieversorgungssicherheit beiträgt. Die bergbautreibenden Unternehmen, die Bergleute und ihre Familien – deren Zahl ist in Nordrhein-Westfalen etwas größer als im Saarland – brauchen **Planungssicherheit**. Wir brauchen vernünftige Planungszeiträume über 2007 und auch **über 2010 hinaus**.

(C)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Müller, Sie haben kürzlich beim **Steinkohlentag in Essen** deutlich gemacht, dass von Ihrer Landesregierung das Auslaufen der Steinkohlenförderung an der Saar angestrebt wird. **Nordrhein-Westfalen** vertritt dazu eine andere Auffassung; denn wir können zurzeit **keine Erschöpfung unserer Lagerstätten** erkennen. Das Gegenteil ist der Fall.

Ihr Plenarantrag zielt darauf ab, die aktuelle Diskussion über die Betriebsbeihilfen mit Strukturhilfen zu verknüpfen. Ich kann Ihr Anliegen durchaus nachvollziehen. Sie setzen allerdings nicht nur den zweiten, sondern aus meiner Sicht sogar den dritten vor den ersten Schritt.

Was wir heute brauchen, ist – erstens – ein **europäischer Beihilferahmen**, in dem wir uns bewegen können und der die notwendigen Spielräume für nationale Aspekte lässt. Erst wenn wir diesen Rahmen kennen, brauchen wir – zweitens – ausgewogene nationale Regelungen, also eine **Anschlussregelung** für die Zeit **nach 2006**. Dies sollten wir zusammen mit der Bundesregierung, wie verabredet, 2003 angehen. In einem dritten Schritt können wir uns dann mit einem völlig anderen Förderinstrument und Fördersystem, nämlich den **Strukturhilfen**, befassen.

(D)

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Anstoß, den der Bundeswirtschaftsminister zu einer notwendigen energiepolitischen Grundsatzdebatte gegeben hat. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Zusammensetzung des künftigen nationalen Energiemix.

Mir ist daran gelegen, jetzt den ersten Schritt zu tun, also den europäischen Rahmen optimal auszugestalten. Darum geht es auch in dem vorliegenden Vorschlag der EU-Kommission.

Nordrhein-Westfalen wird den Antrag des Saarlandes ablehnen. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 754/1/01 und ein Landesantrag in Drucksache 754/2/01 vor, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen entfielen.

Zunächst bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 754/2/01! – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 754/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.



**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Ziffer 6! – Mehrheit.  
 Ziffer 7! – Mehrheit.  
 Ziffer 10! – Mehrheit.  
 Ziffer 11! – 32 Stimmen; Minderheit.  
 Ziffer 12! – Minderheit.  
 Ziffer 13! – Mehrheit.  
 Ziffer 14! – Mehrheit.  
 Ziffer 15! – Mehrheit.  
 Ziffer 16! – Mehrheit.  
 Ziffer 17! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir schaffen die Tagesordnung heute nur mühselig. Ich appelliere an alle, die sich noch zu Wort gemeldet haben, ihre Rede vielleicht zu Protokoll zu geben. Sie würden sich große freundschaftliche Zustimmung aller Kollegen erwerben.

**Punkt 17:**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Wahlstatistikgesetzes** (Drucksache 903/01)

Keine Wortmeldung.

- (B) Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 903/1/01, den Vermittlungsausschuss aus dem unter Ziffer 1 genannten Grund anzurufen. Ich frage daher, wer der Empfehlung des Innenausschusses folgen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

Dann frage ich, wer dem **Gesetz** zustimmen möchte. – 38 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 18:**

Gesetz zur **Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen** sowie zur **Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung** (Drucksache 904/01)

Hierzu liegt eine lange Rednerliste vor. Frau Ministerin Lütkes (Schleswig-Holstein), bitte.

**Annemarie Lütkes** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, gestatten Sie mir bitte einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem Gesetz, auch wenn mir Ihre Freundschaft, die ich noch nicht genieße, nicht zuteil wird.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Nicht nur meine Freundschaft!

**Annemarie Lütkes** (Schleswig-Holstein): Das Gesetz ist aus der Sicht der Frauen in der Bundesrepublik von solch erheblicher Bedeutung, dass man Ausführungen dazu grundsätzlich nicht unter den Tisch fallen lassen sollte. (C)

Alle uns bekannten Untersuchungen zu häuslicher Gewalt zeigen, dass eine Gewalttat kein einmaliges Ereignis bleibt, sondern sich regelmäßig zu einem **Gewaltkreislauf** entwickelt. Dieser ist davon geprägt, dass sich die Abstände zwischen den einzelnen Taten verkürzen und gleichzeitig die Intensität der Gewalttätigkeit selbst zunimmt. Die betroffene Person lebt also immer in der Gefahr, dass sich das Geschehen wiederholt.

Dieser Kreislauf kann mit dem Gewaltschutzgesetz möglicherweise unterbrochen werden. Mit dem Gesetz erhält die inzwischen 25-jährige engagierte Arbeit der Frauenhausfrauen in der Bundesrepublik besondere Unterstützung. Das sage ich mit großer Freude, weil ich eine der Frauen bin, die das erste Frauenhaus in Westdeutschland mit aufgebaut haben.

Die Bundesjustizministerin hat in ihrer Rede vor dem Bundestag hervorgehoben, dass es sich bei dem Gewaltschutzgesetz um einen Meilenstein im Kampf um die Frauenrechte und gegen häusliche Gewalt handele. Diese Aussage unterstütze ich ausdrücklich.

Mit dem Gewaltschutzgesetz wird in der **Abwägung zwischen der Unverletzlichkeit der Person** einerseits und der **Unverletzlichkeit der Wohnung** andererseits zu Gunsten der elementaren Grundrechte entschieden: zu Gunsten des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (D)

Bei der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag wurde betont, dass das Gewaltschutzgesetz Frauen und Männer schütze und somit kein Gesetz sei, das sich ausschließlich gegen Männer richte. Das ist eine Selbstverständlichkeit; denn jedes **Gesetz**, jede Richtlinie, jede Verordnung **soll für beide Geschlechter gelten**. Wenn es jedoch um den Schutz vor häuslicher Gewalt geht, sind die erwachsenen Opfer überwiegend Frauen. In der Regel sind sie es, die gezwungen sind, ihr Lebensumfeld aufzugeben und z. B. Frauenhäuser aufzusuchen.

Durch das Gewaltschutzgesetz sollen in erster Linie Frauen vor Übergriffen gewalttätiger Ehemänner oder Lebenspartner geschützt werden – sei es durch den Erlass von Kontakt- oder Näherungsverboten, sei es durch die befristete Zuweisung der gemeinsamen Wohnung, nicht nur der Ehwohnung. Die Grundrechte der betroffenen Frauen werden also durch den Staat gegenüber den „Partnern“ durchgesetzt. Das ist der eigentliche Kern des neuen Gesetzes.

Menschenrechte sind traditionell Abwehrrechte gegen den Staat. In der Vergangenheit sollte die Privatsphäre gegen jegliche staatliche Einmischung geschützt sein. Diese Zweiteilung in einen rechtlich geschützten öffentlichen Raum und einen gegen Eingriffe von außen gesicherten privaten Bereich wirkt bis in unsere Tage fort.

Denken Sie beispielsweise an die Auseinandersetzung um die **geschlechtsspezifischen Verfolgungs-**

**Annemarie Lütkes** (Schleswig-Holstein)

- (A) **gründe!** Einigkeit besteht darüber, dass nach dem Ausländerrecht einer Frau, die sich gegen eine Diktatur in ihrem Heimatland gewandt hat, Schutz zu gewähren ist. Einer Frau jedoch, die sich vor der **Genitalverstümmelung** durch ihre Familie retten will, bleibt dieser Schutz gegenwärtig noch versagt. Diese Denkmalsart ist Teil eines Musters, wonach auch die häusliche Gewalt gegen Frauen zu jener Privatsphäre gehört, in die der Staat nicht einzugreifen hat. Diese gesellschaftliche Auffassung wandelt sich im Schneckentempo.

Fünf Jahre ist es her, dass die **Vergewaltigung in der Ehe endlich strafbar** wurde. Vorausgegangen waren zermürbende Debatten und Kämpfe, die am Ende jedoch ausreichten, das **Urteil des Bundesgerichtshofes** aus dem Jahre **1967** zu überholen, wonach Frauen die „ehelichen Pflichten“ in „Zuneigung und Opferbereitschaft“ gewähren müssten und „Gleichgültigkeit und Widerwillen“ nicht zur Schau tragen dürften. Dieses Urteil ist ein Beispiel dafür, wie sehr der Schutz der Privatsphäre Interessen unterlag: Wenn es darum ging, die **männliche Souveränität** in der häuslichen Sphäre zu sichern, war der Eingriff des Staates zulässig, sonst nicht.

Mit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes durch dieses hohe Gremium heute gehen wir einen Schritt weiter. Die **Grenze zwischen Privatsphäre und Staat** ist im Hinblick auf den Schutz von Frauen vor männlicher Gewalt in Ehe und Partnerschaft **veränderbar**. Davon zeugt auch die **Verankerung des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung**.

- (B) Die Gesellschaft hat zwischen dem weiterhin wünschenswerten Schutz der Privatheit der Familie und dem **Schutz des hohen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit** abgewogen und ist mit dem Gewaltschutzgesetz zu einem guten Ergebnis gekommen.

Zu Recht weist die Bundesregierung in der Begründung des Gewaltschutzgesetzes auf die Erfahrungen der Praxis hin, wonach Schutzanordnungen zu Gunsten von Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, oftmals ins Leere liefen, wenn die Schutzanordnungen mit Entscheidungen zum Kindschaftsrecht kollidierten. Der Partner könne sich beispielsweise in Ausübung des Umgangsrechtes Zugang zu Orten verschaffen, die er auf Grund richterlicher Anordnung nicht betreten darf, oder – zur zeitweiligen Übergabe der Kinder – ein Zusammentreffen mit der Mutter herbeiführen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bei Entscheidungen nach dem Kindschaftsrecht immer auch die Gefährdung der Mutter geprüft werden müsse.

Diese zutreffende Analyse muss in der weiteren Betrachtung des Kindschaftsrechtes berücksichtigt werden. Gegebenenfalls muss eine **Abstimmung der kindschaftsrechtlichen Regelungen mit Schutzanordnungen** nach dem Gewaltschutzgesetz vorgenommen werden.

Wichtig erscheint mir abschließend der Hinweis darauf, dass der Zeitraum, der von der Gewalttat bis zur Erwirkung der einstweiligen Anordnung bei Gericht verstreicht, keineswegs unproblematisch ist. Hier sind die **Länder gefordert**, ihre **polizeirechtli-**

**chen Regelungen so anzupassen**, dass eine Wegweisung des Gewalttäters aus der gemeinsamen Wohnung möglich ist. In Schleswig-Holstein wird die Wegweisung im Rahmen eines polizeilichen Erlasses erprobt, andere Bundesländer haben bereits erste Schritte zur Umsetzung getan. Die erwähnte zeitliche Lücke muss unbedingt geschlossen werden; dies ist Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes. Die betroffene Frau erhält eine Atempause und kann sich in Ruhe für oder gegen einen Antrag auf Schutzanordnung entscheiden. Ihre Wahlfreiheit ist gewährleistet. (C)

Das vorliegende Gesetz trägt entscheidend dazu bei, dass die Rechtsordnung den betroffenen Frauen und ihren Kindern endlich den lange nicht garantierten Schutz vor häuslicher Gewalt bietet. Ich hoffe sehr, dass Sie alle ihm zustimmen. – Danke schön.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Herr Staatssekretär Geiger.

**Dr. Hansjörg Geiger,** Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gewalt in der Gesellschaft, insbesondere im häuslichen Bereich, ist die Wurzel vielen Übels. Sie erzeugt häufig neues Übel. Deshalb ist das Gewaltschutzgesetz für die Bundesregierung sehr wichtig. Ich möchte, Herr Präsident – sehen Sie es mir nach –, trotz der fortgeschrittenen Zeit kurz dazu Stellung nehmen.

Man kann ohne Übertreibung sagen, dass das Gewaltschutzgesetz ein entscheidender Schritt bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt ist. Sie wissen, dass sich das Bundesjustizministerium, an der Spitze die Bundesjustizministerin, dieses Anliegen ausdrücklich zu Eigen gemacht hat. (D)

Obwohl sich die Juristen schon lange darin einig waren, dass Gewalt insbesondere im zwischenmenschlichen häuslichen Bereich als Körperverletzung strafbar ist, sind viele Handlungen nicht bis zur Strafverfolgung gelangt, weil die Ehegatten nicht Anzeige erstattet haben. Es kam viel zu selten zu präventiven Maßnahmen.

Auch wenn wir in Deutschland uns rühmen können, das **dichteste Netz an Schutzeinrichtungen für misshandelte Frauen und Kinder** in Europa zu haben, zeigt die hohe Zahl der Einrichtungen andererseits, welches Ausmaß das Problem häuslicher Gewalt bei uns inzwischen angenommen hat. Wissenschaftliche Studien haben – leider – eindrucksvoll belegt, dass **Gewalt von Generation zu Generation weitergegeben** wird. Der **Kreislauf der Gewalt** – meine Vorrednerin, Frau Ministerin Lütkes, hat darauf hingewiesen – **muss unterbrochen werden**. Nur so können wir gegen die Gewalt in den eigenen vier Wänden vorgehen.

Zweierlei ist mir wichtig: Der Täter muss wissen, dass sich Gewalt nicht lohnt. Noch wichtiger aber ist, dass das Opfer weiß: Ich finde Schutz vor Gewalt, ich bekomme Hilfe.

Meine Damen und Herren, wir haben in dieser Legislaturperiode mit dem Gesetz zur **Ächtung der Ge-**

**Staatssekretär Dr. Hansjörg Geiger**

- (A) **walt in der Erziehung** vom 8. November 2000 einen ersten Schritt zur Verhütung häuslicher Gewalt unternehmen. Damit ist den Kindern das gesetzlich verbriefte Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeräumt worden. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das zum 1. Januar 2002 in Kraft treten wird, folgt die zweite wichtige Etappe. Den Schlussstein in diesem Gesetzeskontext soll das **Kinderrechteverbesserungsgesetz** bilden, das weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt mit sich bringen wird.

Wir werden uns weiter um den bestmöglichen Schutz von Opfern kümmern und beobachten, wie sich die Regeln, die wir heute haben und die wir in Kürze erhalten werden, in der Praxis auswirken. So bereitet das Justizministerium zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine **Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz** vor, um exakte Erkenntnisse zu bekommen, nach denen wir es noch feiner austarieren können.

Wir wissen zu wenig über **Gewalt gegen Männer** im häuslichen Bereich; Frau Lütke hat dieses Thema angesprochen. Auch hier wollen wir Licht ins Dunkel bringen. Die Ausschreibung einer **Pilotstudie** ist bereits in Vorbereitung. Ich möchte betonen: Selbstverständlich richtet sich das Gesetz nicht gegen Männer schlechthin, auch wenn häusliche Gewalt in den meisten Fällen von Männern ausgeht. Es ist kein Antimännergesetz, sondern ein Gesetz gegen Gewalt und für die Opfer. Es ist ein Gesetz, das Männern, Frauen, jungen und alten Menschen – Letztere werden häufig übersehen – dazu verhelfen soll, ein friedvolles Leben zu führen.

- (B) Zum zweiten Aspekt des Gesetzes – man ist vielleicht manchmal ein wenig amüsiert, wenn man davon hört –: **Stalking**. Das Gesetz soll Menschen helfen, die Opfer von Belästigungen werden wie **Telefonterror** oder von Personen, die sich heranpirschen, die jeden Tag vor der Haustür auf sie warten, die mit ihnen mitgehen, die sie am Arbeitsplatz ständig bedrängen. Solchen Belästigungen sind viele hilflos ausgesetzt. Häufig sehen sie den einzigen Ausweg darin, ihren Wohnsitz und ihre Lebensumstände zu verändern.

Bisher gab es kaum Möglichkeiten, gegen solche Belästigungen vorzugehen. Erst wenn sie sich in Form von Körperverletzung oder Nötigung ausgewirkt hatten, konnte eingegriffen werden. Hier ermöglicht das Gewaltschutzgesetz zwei wichtige Schritte: Den Belästigern wird aufgegeben, von ihren Opfern abzulassen, tun sie das nicht, machen sie sich strafbar. Das ist entscheidend. Die **Polizei kann eine Schutzanordnung erlassen, den Stalker zu entfernen, und ein Strafverfahren einleiten**.

Zum Schluss bedanke ich mich ausdrücklich bei jenen Ländern, die eigene Initiativen planen oder bereits ergriffen haben. Diejenigen Länder, die noch über Aktivitäten brüten, möchte ich ermuntern, mutig voranzugehen.

Gewalt in der Familie ist ein Übel. Wir müssen gegen die Wurzeln der Gewalt in der Gesellschaft ankämpfen. Dies ist ein wichtiger Schritt. Gemeinsam werden wir Erfolg haben. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** gegeben haben dankenswerterweise Herr **Minister Dr. Harms** (Sachsen-Anhalt) für Frau Ministerin Schubert und Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) für Herrn Staatsminister Mertin. (C)

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

**Tagesordnungspunkt 20:**

Gesetz zur **Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess** (RmBereinVpG)(Drucksache 906/01)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*\*** geben Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) für Herrn Staatsminister Mertin und Herr **Staatssekretär Dr. Geiger** (BMJ).

Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 906/1/01, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und den Vermittlungsausschuss anzurufen. Weiter liegen zwei Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in den Drucksachen 906/2 und 3/01 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist. Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Wir kommen zur Einzelabstimmung:

Bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 906/2/01! – Minderheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 906/3/01. – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Bitte das Handzeichen für sämtliche Ziffern der Empfehlungsdruksache! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen und festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

**Tagesordnungspunkt 21:**

Gesetz zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** (Drucksache 924/01)

Herr Gnauck hat um das Wort gebeten.

**Jürgen Gnauck** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes greift zu kurz.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir zu dem vorliegenden Gesetz gemeinsam den Vermittlungsausschuss

\*) Anlagen 14 und 15

\*\*\*) Anlagen 16 und 17

**Jürgen Gnauk** (Thüringen)

- (A) anrufen, um in allen drei Rehabilitierungsgesetzen und im Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Fristverlängerung um zwei Jahre zu erreichen.

Die Begründung können Sie in meiner Rede nachlesen – ich gebe sie **zu Protokoll\*** –, damit der Herr Präsident einen friedlichen ersten Advent verbringen kann.

(Heiterkeit)

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf:** Danke sehr! – Weiterhin haben Herr **Minister Dr. Harms** (Sachsen-Anhalt) für Frau Ministerin Schubert und Herr **Staatssekretär Dr. Geiger** (Bundesjustizministerium) je eine **Erklärung zu Protokoll\*\***) gegeben. Ich danke Ihnen.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Ausschussempfehlung in der Drucksache 924/1/01 vor.

Wer entsprechend dieser Empfehlung dafür ist, den **Vermittlungsausschuss** aus dem dort angegebenen Grund **anzurufen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

#### Tagesordnungspunkt 22:

Gesetz zur **Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen** sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 908/01)

- (B) Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 908/1/01 vor.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entsprechend Ziffer 1 dieser Empfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss **nicht** angerufen.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

#### Tagesordnungspunkt 24:

Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (**Bundeswehrneuausrichtungsgesetz** – BwNeuAusrG) (Drucksache 910/01)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 910/1/01 und ein Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 910/2/01 vor, die beide mit unterschiedlichen Begründungen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren

gewünscht wird. Ich bitte um das Handzeichen, wer (C) dafür ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe ab:

Ich rufe den Landesantrag in Drucksache 910/1/01 auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ich rufe den Landesantrag in Drucksache 910/2/01 auf. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** aus den soeben beschlossenen Gründen **angerufen**.

#### Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften (**Tierarzneimittel-Neuordnungsgesetz** – TAM-NOG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 950/01)

Dem Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sind die Länder **Schleswig-Holstein und Sachsen beigetreten**.

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen) gegeben. Danke sehr.

Ich weise die Vorlage dem **Agrarausschuss** – federführend – und dem **Gesundheitsausschuss** – mitberatend – zu.

#### Tagesordnungspunkt 32:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – **Graffiti-Bekämpfungsgesetz** – (... StrÄndG) – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (D) (Drucksache 765/01 [neu])

Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg), Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein), Herr **Minister Dr. Harms** (Sachsen-Anhalt) für Frau Ministerin Schubert und Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) für Herrn Staatsminister Mertin geben je eine **Erklärung zu Protokoll\*\***).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 765/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Minister Professor Dr. Goll** (Baden-Württemberg) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

#### Tagesordnungspunkt 77:

Entschließung des Bundesrates anlässlich des Europäischen Rates in Laeken zu **Leistungen der Daseinsvorsorge** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 992/01)

\*) Anlage 18

\*\*\*) Anlagen 19 und 20

\*) Anlage 21

\*\*\*) Anlagen 22 bis 25

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Wortmeldungen? – Herr Tillich (Sachsen). Sie haben es schwer, Herr Tillich!

**Stanislaw Tillich** (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Hansestadt Bremen hat einen Ergänzungsantrag gestellt. Ich bitte Sie um Zustimmung sowohl zu der Entschließung als auch zu dem Ergänzungsantrag Bremens.

Meine Rede gebe ich zu **Protokoll\***). – Vielen Dank.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**: Weiter geben je eine **Erklärung zu Protokoll\*\***); Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks** (Bundesfinanzministerium).

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen der Entschließungsantrag in Drucksache 992/01 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 992/1/01 und 992/2/01 vor.

Zunächst bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 992/1/01! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Landesantrag in Drucksache 992/2/01. Bitte das Handzeichen! – Auch die Mehrheit.

- (B) Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, die Entschließung nach Maßgabe der zuvor beschlossenen Änderungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die **Entschließung nach Maßgabe der zuvor beschlossenen Änderungen gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 34:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen** (Drucksache 827/01)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 827/1/01 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 827/2/01 vor.

Wir beginnen mit den Ziffern der Ausschussempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Jetzt der Antrag Bayerns in Drucksache 827/2/01! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Wir stimmen über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

\*) Anlage 26

\*\*\*) Anlagen 27 und 28

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**. (C)

**Tagesordnungspunkt 35:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz** (Drucksache 829/01)

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) gibt Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen). Danke sehr.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 829/1/01 vor.

Ich beginne mit Ziffer 1. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 2! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Der Bundesrat hat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 37:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Seemannsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 831/01)

Keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 831/1/01 rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Der Bundesrat hat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**. (D)

**Tagesordnungspunkt 41:**

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Litauen** vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Slowenien** vom 2. März 2001 (Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz) (Drucksache 832/01)

Keine Wortmeldung.

Wir stimmen über die Empfehlung des Innenausschusses in Drucksache 832/1/01 ab. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 43:**

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum **Sondervertriebsweg nach § 47a des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 560/01)

Keine Wortmeldung.

\*) Anlage 29

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. In Drucksache 560/1/01 liegt jedoch ein Antrag Baden-Württembergs für eine Stellungnahme vor, über den wir zuerst abstimmen.

Wer ist für den Antrag in Drucksache 560/1/01? – Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat **beschlossen** hat, **von dem Bericht Kenntnis zu nehmen**.

**Tagesordnungspunkt 47:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Eine strategische Vision für Biowissenschaften und Biotechnologie – Konsultationspapier** (Drucksache 764/01)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 764/1/01 vor.

Zunächst bitte das Handzeichen für Ziffer 1 und die Ziffern 7 bis 16 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 48:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten** (Drucksache 736/01)

(B)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 736/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 49:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen** und über die **Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln** sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (Drucksache 722/01)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 722/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit. (C)

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 50:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel** (Drucksache 755/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 755/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 51:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung** (Drucksache 808/01) (D)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 808/1/01 vor.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffern 1 bis 5 gemeinsam. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 53:**

**Weißbuch** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010 – Weichenstellungen für die Zukunft** (Drucksache 783/01)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 783/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

(A) Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 54:**

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes** (Drucksache 852/01)

Wortmeldungen: Herr **Minister Gnauck** (Thüringen) und Herr **Minister Senff** (Niedersachsen).

(Zurufe)

– Beide Minister geben ihre **Erklärung zu Protokoll\***. Vielen Dank.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 852/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffern 1 bis 7, Ziffern 9 bis 11 und Ziffern 13 bis 18 gemeinsam! – Mehrheit.

(B) Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.**Tagesordnungspunkt 57:**

Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum **Schutz vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien** (Drucksache 760/01)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 760/1/01 sowie je ein Antrag der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt in Drucksache 760/2 und 3/01 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen, zu der eine Einzelabstimmung erforderlich ist. Wer für Ziffer 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt der sachsen-anhaltinische Antrag in Drucksache 760/2/01.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen ab. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der Verordnung **in der soeben festgelegten Fassung** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 8 der Empfehlungsdruksache empfohlene EntschlieÙung zu befinden, bei deren Annahme der Antrag Bayerns in Drucksache 760/3/01 entfällt. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 59:**

Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (**Wahlordnung – WO**) (Drucksache 838/01)

Keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 838/1/01 und ein EntschlieÙungsantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 838/2/01.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer ist für die dort vorgeschlagene Änderung? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich: Wer stimmt der **Verordnung** gemäß Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen in der unveränderten Fassung zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den EntschlieÙungsantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 838/2/01. Wer ist für die Annahme der EntschlieÙung? – Das ist die Mehrheit.

Die **EntschlieÙung ist angenommen**.

**Tagesordnungspunkt 62:**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen** (PodAPrV) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 839/01)

Keine Wortmeldung.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Rheinland-Pfalz hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Damit entscheiden wir heute in der Sache.

Wer stimmt der Verordnung nach Maßgabe von Ziffern 1 und 2 in Drucksache 839/1/01 zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

**Tagesordnungspunkt 65:**

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (**GefÄndV2001**) (Drucksache 846/01)

Keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 846/1/01 und ein Landesantrag Bayerns in Drucksache 846/2/01 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich den bayerischen Antrag auf, bei dessen Annahme die Ziffer 53 der

\*) Anlagen 30 und 31

**Vizepräsident Dr. Henning Scherf**

(A) Ausschussempfehlungen erledigt ist. Wer stimmt für den Landesantrag? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 53 der Ausschussempfehlungen.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

**Tagesordnungspunkt 66:**

Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (**Meisterprüfungsverfahrensverordnung** – MPVerfVO) (Drucksache 771/01)

Keine Wortmeldung.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 771/1/01 vor. Darüber hinaus liegt ein Antrag Bayerns in Drucksache 771/2/01 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zu dem bayerischen Antrag in Drucksache 771/2/01, bei dessen Annahme die Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen erledigt ist. Wer ist für den bayerischen Antrag? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen ist damit erledigt. (C)

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 67:**

Zweite Änderung der Bestimmungen über die **Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates** (Drucksache 972/01, zu Drucksache 972/01)

In Drucksache 972/01 nebst Zu-Drucksache liegt Ihnen der **Vorschlag des Ständigen Beirates** hierzu vor.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Ich frage, wer dem Vorschlag zustimmt. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Donnerstag, den 20. Dezember 2001, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 15.23 Uhr)

(B)

(D)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 944/01)

Ausschusszuweisung: Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002

(Drucksache 782/01)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – K – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA)

(Drucksache 823/01)

Ausschusszuweisung: EU – In – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme



(A)

(C)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über ein Maßnahmenprogramm zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums

(Drucksache 877/01)

Ausschusszuweisung: EU – In – U – Vk

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes

(Drucksache 833/01)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – U – Vk

**Beschluss:** Kenntnisnahme

(B)

(D)

### **Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 769. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



(A) **Anlage 1****Umdruck Nr. 11/01**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 770. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

**I.****Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 2**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 887/01, zu Drucksache 887/01)

**Punkt 12**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Medizinproduktegesetzes** (2. MPG-ÄndG) (Drucksache 898/01)

**Punkt 16**

Sechstes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Sechstes Besoldungsänderungsgesetz** – 6. BesÄndG) (Drucksache 902/01, zu Drucksache 902/01 [2])

(B)

**Punkt 23**

Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – **ERJuKoG** – (Drucksache 942/01)

**Punkt 27**

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Volksrepublik China** über **Sozialversicherung** (Drucksache 913/01)

**Punkt 28**

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** und zur **Amtshilfe in Steuersachen** (Drucksache 914/01)

**Punkt 29**

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 915/01)

**Punkt 74**

Gesetz zur **Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung** (Drucksache 969/01)

**II.**

(C)

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 5**

a) Gesetz zur **Änderung des Gesetzes** zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 916/01)

b) Gesetz zu der **EntschlieÙung vom 22. Mai 1995** zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 917/01)

c) Gesetz zu dem **Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999** zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 918/01)

**Punkt 10**

Gesetz zur **Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen** (Drucksache 895/01)

**Punkt 11**

Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundes-schuldenverwaltung (**Bundeswertpapierverwal-tungsgesetz** – BWpVerwG) (Drucksache 897/01)

**Punkt 19**

Siebtes Gesetz zur **Änderung der Pfändungsfrei-grenzen** (Drucksache 905/01)

**Punkt 25**

Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswe-sens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Ju-gend auf den Euro (**Zehntes Euro-Einführungsgesetz** – 10. EuroEG) (Drucksache 911/01)

**Punkt 26**

Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (**Elektroni-scher Geschäftsverkehr-Gesetz** – EGG) (Drucksache 912/01)

**Punkt 30**

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der **Weltorganisation für geistiges Eigentum** (Drucksache 909/01)

**III.**

**Die EntschlieÙung nach Maßgabe der in der Emp-fehlungsdruksache wiedergegebenen Änderungen zu fassen:**

(D)

- (A) **Punkt 33**  
Entschließung des Bundesrates zur Festlegung von Eckwerten für eine bilaterale administrative Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Deutschland nach Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99 mit **allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Grundverordnung)** (Drucksache 811/01, Drucksache 811/1/01 [neu])

## IV.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 36**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Abkommen über **Soziale Sicherheit** und zur **Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze** (Drucksache 830/01)

**Punkt 40**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik **Mazedonien** andererseits (Drucksache 828/01)

(B)

## V.

**Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

**Punkt 38**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost** (Drucksache 833/01, Drucksache 833/1/01)

**Punkt 39**

Entwurf eines **post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes** (Drucksache 834/01, Drucksache 834/1/01)

## VI.

**Entlastung zu erteilen:**

**Punkt 42**

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des

Bundes für das Haushaltsjahr 2000 (**Jahresrechnung 2000**) (Drucksache 307/01, Drucksache 773/01) (C)

## VII.

**Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:**

**Punkt 44**

**Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2000** (Drucksache 715/01)

## VIII.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 45**

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern** (Drucksache 556/01, Drucksache 556/1/01) (D)

**Punkt 52**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums** (Drucksache 854/01, Drucksache 854/1/01)

**Punkt 55**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt** (Drucksache 885/01, Drucksache 885/1/01)

**Punkt 56**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur **Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln** (Drucksache 770/01, Drucksache 770/1/01)

**Punkt 63**

Erste Verordnung zur **Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung** (Drucksache 842/01, Drucksache 842/1/01)

(A) **IX.**  
**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 58**

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2002 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2002**) (Drucksache 824/01)

**Punkt 60**

Verordnung zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die **Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums** sowie ihrer Organe und ihres Personals (Drucksache 938/01)

**Punkt 61**

Dreiundvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 847/01)

**Punkt 64**

Verordnung zur **Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses** (Drucksache 937/01)

(B) **X.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 68**

**Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds** (Drucksache 774/01)

**Punkt 69**

**Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 812/01, Drucksache 812/1/01)

**Punkt 70**

**Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 835/01)

**Punkt 71**

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 825/01)

**Punkt 72**

**Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** (Drucksache 872/01, Drucksache 872/1/01)

**Punkt 78**

**Neubenennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union** (hier: Gremien, in denen die Vertreter seit 1998 tätig sind) (Drucksache 952/01, zu Drucksache 952/01)

**XI.**

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung bzw. einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 73**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 951/01)

**Anlage 2****Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**  
 (Sachsen)  
 zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen lehnt die beschlossene **Anhebung der Pfändungsfreigrenzen** als zu weit gehend ab. Sie wird zu einem drastischen Rückgang der Erfolgsquote von Forderungspfändungen führen und somit die Gewichte einseitig zu Lasten der Gläubiger verschieben. Damit steigt die Gefahr, dass das Vertrauen in die rechtsstaatlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Forderungen schwindet und die Versuchung zunehmen wird, sich widerrechtlicher Beitreibungsmethoden zu bedienen. Außerdem läuft die unangemessene Anhebung der Pfändungsfreigrenzen den Bemühungen zuwider, die Zahlungsmoral zu verbessern. Gerade in den neuen Ländern wird durch die neuen Pfändungsfreigrenzen mehr als die Hälfte der nicht unterhaltspflichtigen alleinstehenden Einkommensempfänger pfändungsfrei gestellt, so dass mit erheblichen Vollstreckungsausfällen zu rechnen ist. Dies führt auch zu einer nicht abschätzbaren Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte.

Der Freistaat Sachsen hält daher an seiner Auffassung fest, dass ein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Schuldner, der Gläubiger und der öffentlichen Hand nur durch eine maßvollere Anhebung der Pfändungsfreigrenzen erreicht werden kann.

**Anlage 3****Erklärung**

von Ministerin **Karin Schubert**  
 (Sachsen-Anhalt)  
 zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Zusammen mit dem Beistandschaftsgesetz und dem Kindschaftsrechtsreformgesetz brachte das Kindesun-

(C)

(D)

(A) terhaltsgesetz vom 6. April 1998 eine grundsätzliche Neuorientierung des materiellen Kindesunterhaltsrechts und des gesamten prozessualen Unterhaltsrechts. Wichtigstes Ziel der Reform des Kindesunterhaltsrechts war die Aufhebung der unterschiedlichen Rechtslage von ehelichen und nichtehelichen Kindern in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht. Durch die im Gesetzentwurf enthaltene Dynamisierung des Unterhaltsanspruchs und die direkte Anrechnung des Kindergeldes sowie anderer kindbezogener Leistungen auf den Kindesunterhalt sollte das gerichtliche Unterhaltsverfahren entlastet und vereinfacht werden. Damit wurde die prozessuale Situation von Kindern erheblich verbessert.

Mit der Einführung von Vordrucken war die weitere Vereinfachung des Verfahrens beabsichtigt. Dieser Zielsetzung sind die Vordrucke in der gerichtlichen Praxis aber nicht gerecht geworden. Die gerichtliche Praxis berichtet vielmehr, dass die Nutzung des vereinfachten Verfahrens unbefriedigend ist. Von dem Verfahren wird allenfalls seitens der Jugendämter Gebrauch gemacht. Auch diese berichten, dass sie mit den teilweise sehr unübersichtlichen und umfangreichen Formularen schlichtweg überfordert seien. Auch die Verfahrensdauer wird als zu lange beanstandet. Es ist zu vermuten, dass die geringe Zahl von Einwendungen oft schlichtweg darauf zurückzuführen ist, dass die Unterhaltsschuldner nicht in der Lage sind, die Vordrucke auszufüllen. Von daher wird teilweise der Verdacht geäußert, dass rechtskräftige Titel trotz fehlender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ergangen sein könnten.

(B) Ziel und Zweck der Unterhaltsreform war ein positiver Ansatz auf dem Weg zur Sicherung der Existenz unterhaltsbedürftiger Kinder. Er sollte eine vergleichsweise schnelle Titulierung schaffen wie auch dem Unterhaltsschuldner umfassende Auskunft gewähren. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Es soll aber nicht aufgegeben werden.

Ich begrüße deshalb die Initiative zur Änderung der **Kindesunterhalts-Vordruckverordnung**. Der nunmehr vorgelegte Verordnungsentwurf basiert auf den Ergebnissen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Experten. Die Vorschläge und Anregungen der gerichtlichen Praxis haben Eingang in den nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurf gefunden, so dass erwartet werden kann, dass sich die Vordrucke in der gerichtlichen Praxis künftig bewähren.

Mit dem Verordnungsentwurf werden darüber hinaus die Veränderungen in dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 2001 beschlossenen Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze umgesetzt, über die heute hier ebenfalls beraten wird.

Auf einige dieser Änderungen möchte ich näher eingehen, da von ihnen eine weitere unmittelbare Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

In § 1612a BGB war bisher die Möglichkeit zu teilweiser Dynamisierung vorgesehen. Es hat sich in der

Praxis gezeigt, dass hierfür keine Relevanz bestand. (C) Den Antragstellern war der Unterschied zwischen teilweise dynamischem und voll dynamischem Unterhalt bislang nur schwer verständlich zu machen. Die nunmehr vorgesehene Einschränkung der Antragsmöglichkeit stellt eine erhebliche Vereinfachung der Rechtsanwendung dar. Außerdem entfrachtet die Änderung die Vordrucke. Die Einschränkung der Antragsmöglichkeit heißt aber nicht, dass die Parteien den Unterhalt einvernehmlich nicht auch anders gestalten können. Die Privatautonomie bleibt insofern unberührt.

Auch im Verfahrensrecht sind einige Änderungen hervorzuheben. So findet das vereinfachte Verfahren nicht statt, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags (§ 645 Abs. 2 ZPO-neu) bereits ein Unterhaltstitel vorliegt. Dadurch soll unterbunden werden, dass Unterhaltsschuldner das vereinfachte Verfahren blockieren können, indem sie selbst missbräuchlich über ein entsprechendes Anerkenntnis beim Jugendamt einen Titel mit einem geringeren Unterhaltsbetrag herbeiführen. Ist dies geschehen, ist das vereinfachte Verfahren nicht mehr zulässig. Der Gesetzentwurf stellt jetzt auf den Zeitpunkt der Zustellung des Antrages ab. Damit wird dem Unterhaltsschuldner die Möglichkeit genommen, nachträglich selbst noch einen Jugendamtstitel beurkunden zu lassen.

Änderungen sind auch für den gesetzlich festgelegten Inhalt des Antrages vorgesehen (§ 646 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 ZPO-neu). Hier fehlt bislang die Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten, Auskunft über (D) eigenes Einkommen zu geben. Künftig soll zur Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten Auskunft erteilt werden, ob und in welcher Höhe unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bezogen wird.

Hervorzuheben sind Änderungen im Bereich der gerichtlichen Hinweispflichten gegenüber dem Unterhaltsschuldner (§ 647 Abs. 1 Nr. 1 Ziffer c ZPO-neu); es wird eindeutig gesetzlich klargestellt, dass die Anrechnung kindbezogener Leistungen, insbesondere des Kindergeldes, auch dynamisch tenoriert werden kann. Kosten- und zeitintensive Titeländerungen werden vermieden, wenn sich die der Berechnung zu Grunde liegenden Umstände ändern.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung trägt auch die Änderung in § 651 ZPO bei. Nach § 651 ZPO kann auf Antrag einer Partei ein Streitiges gerichtliches Verfahren durchgeführt werden, wenn keine einvernehmliche Entscheidung über den Unterhaltsanspruch erzielt werden konnte. Die Änderung sieht vor, dass sich die Parteien binnen sechs Monaten entscheiden müssen, ob sie ein Streitiges Verfahren durchführen wollen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit, ein Streitiges Verfahren durchzuführen, ausgeschlossen. Dies entspricht dem Bedürfnis der Praxis, einerseits den Parteien eine möglichst lange Frist für eine gütliche Regelung einzuräumen, andererseits dem Antragsgegner Rechtssicherheit darüber zu verschaffen, dass es nicht mehr zu einem Streitigen Verfahren kommen kann.

- (A) In den Ausschussberatungen über den vorliegenden Verordnungsentwurf wurde kritisiert, dass die Bemessungsgrenze für die Regelbeträge weit unter dem vom Bundesverfassungsgericht genannten Existenzminimum lägen, der Verordnungsentwurf, hier insbesondere das Merkblatt, aber den Eindruck erwecke, dass der notwendige Bedarf festgesetzt werden könne. Ich möchte klarstellen, dass der Verordnungsentwurf selbst ausdrücklich nicht davon ausgeht, dass durch die Regelbeträge der erforderliche Bedarf gedeckt wird. Den Regelbeträgen kommt lediglich verfahrenstechnische Funktion zu, damit, wie gefordert wurde, „möglichst viele Kinder“ im Wege dieses Verfahrens, und zwar möglichst schnell, einen Unterhaltstitel bekommen können.

Ich weiß, dass dies nichts an dem eigentlichen Problem ändert. Es kann aber nicht durch den vorliegenden Verordnungsentwurf behoben werden. Hierzu müssen Änderungen im materiellen Unterhaltsrecht, insbesondere seine Bezüge zum Sozial- und Steuerrecht, geprüft werden.

Der Erlass der Verordnung steht unter hohem Zeitdruck; denn die Vordrucke müssen ab 1. Januar 2002 bei den Gerichten und Jugendämtern vorliegen. Durch die Verordnung werden die in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel behoben. Ich bitte Sie daher, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

- (B) **Anlage 4**

#### Erklärung

von Minister **Claus Möller**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Durch Beschluss des Bundestages vom 9. November 2001 zum **Job-AQTIV-Gesetz** wird zur Verbesserung der Qualifikation der Beschäftigten und zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen das arbeitsmarktpolitische Instrument der „**Jobrotation**“ eingeführt. Die gleiche Zielsetzung wird mit der Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein verfolgt, allerdings mit der Weiterung, dass die Arbeitsämter zum großen Teil auch die Kosten der Weiterbildung der Beschäftigten übernehmen. Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass durch Förderung der Weiterbildung die Akzeptanz der „**Jobrotation**“ bei den Beschäftigten erhöht und der Erfolg des Instrumentes sichergestellt wird.

Schleswig-Holstein anerkennt die Regelungen des Job-AQTIV-Gesetzes als einen wichtigen Schritt zu einer präventiven und aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. Unter Berücksichtigung des Bundestagsbeschlusses und der derzeitigen haushaltspolitischen Lage sieht Schleswig-Holstein davon ab, sein Modell der „**Jobrotation**“ weiterzuverfolgen, und erklärt die Gesetzesinitiative für erledigt.

- Anlage 5**

#### Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz stimmt dem Gesetz zu, um entsprechende Verbesserungen bei der **Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges** zu erreichen.

Soweit einzelne gesetzliche Regelungen in der Praxis gerade für kleine und mittlere Betriebe sowie Unternehmensgründer zu unangemessenem bürokratischen Mehraufwand führen, sollen entsprechende Änderungen im Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass für kleine und mittlere Unternehmen keine Liquiditätsprobleme durch Vorfinanzierungen entstehen. Ferner müssen die möglichen Freistellungsregelungen unbürokratisch ausgestaltet werden.

- Anlage 6**

#### Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüßt die in dem Gesetz zur **Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts** vorgesehenen Neuregelungen im Grundsatz, hält aber die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung für erforderlich.

Dabei soll das Gesetz insbesondere im Hinblick auf die mit ihm verbundenen Wirkungen auf die öffentlichen Haushalte noch einmal überprüft werden, wobei etwaige Änderungen an den in dem Gesetz vorgesehenen steuerlichen Verbesserungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Saldo für diese zu keinen Verschlechterungen gegenüber dem derzeitigen Stand des Gesetzes führen sollen.

- Anlage 7**

#### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Kurt Faltilhauser**  
(Bayern)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Der Umsatzsteuerbetrug, vor allem in Form des Missbrauchs des Vorsteuerabzugs, muss entschieden bekämpft werden. Dies ist notwendig im Interesse der Steuergerechtigkeit, zur Sicherung des Steuerauf-

(C)

(D)

- (A) kommens und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung zu Lasten steuererhlicher Unternehmer.

Die Bayerische Staatsregierung hält daher die grundlegende Zielrichtung des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes für richtig und unterstützt die entsprechenden umsatzsteuerlichen Regelungen unter Hintanstellung gewisser Bedenken im Einzelnen.

Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch der Auffassung, dass die im **Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz** ebenfalls enthaltene Regelung, durch die Organschaften mit Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen die steuerliche Anerkennung versagt wird – neuer § 14 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz –, verfehlt ist:

Zum einen ist das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz das falsche Gesetz für eine solche Regelung. Denn es suggeriert der Öffentlichkeit, dass es hier quasi um unlautere Machenschaften von Unternehmen geht, die unterbunden werden müssten. Dies trifft nicht zu und wird auch von der Bundesregierung selbst nicht behauptet.

Zum anderen sprechen schwer wiegende steuerfachliche Gesichtspunkte gegen diese erst im Finanzausschuss des Bundestages nachgeschobene Regelung: Sie stellt einen massiven Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar. Versicherungsunternehmen werden ohne sachliche Differenzierung anders behandelt als andere Kapitalgesellschaften.

- (B) Die Unterschiede zwischen Organschaften der Versicherungsbranche und anderen Organschaften sind nicht von derartigem Gewicht, dass sie die steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Weder die Tatsache, dass eine Organschaft durch das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen genehmigt werden muss, noch der Umstand, dass die Genehmigung nur zeitlich befristet erteilt wird, rechtfertigen eine Differenzierung, da Genehmigungserfordernis und zeitliche Befristung allein der Sicherstellung einer versicherungsaufsichtsrechtlichen Kontrolle dienen. Ein Grund, an die wirtschaftliche Verflechtung von Unternehmen der Versicherungsbranche höhere Anforderungen zu stellen als an andere Unternehmen, ist nicht ersichtlich.

Im neuen Körperschaftsteuersystem sind Beteiligungserträge mit Körperschaftsteuer vorbelastet. Dies ist die logische Konsequenz aus einem Körperschaftsteuersystem mit abschließender Besteuerung auf jeder Unternehmensebene. Damit sind auch Beitragsrückerstattungen, soweit sie aus Beteiligungserträgen gespeist werden, körperschaftsteuerlich vorbelastet. Die Begründung der Bundesregierung zu den beschlossenen Änderungen ist nicht tragfähig. Die vorgesehenen Änderungen gehen weit über den Bereich der Gewerbesteuer hinaus und entfalten insbesondere Wirkung auf die Körperschaftsteuer.

Die Organschaft bei Versicherungsunternehmen privilegiert nicht die Unternehmen gegenüber der früheren Rechtslage, sondern stellt ein mit anderen Kapitalgesellschaften vergleichbares Belastungsergebnis her.

Branchenbezogene Sonderregelungen zu Lasten einzelner Steuerzahler sind ungeeignet, um Probleme des Gemeindefinanzierungssystems zu lösen. Sie lassen sich jedenfalls nicht damit begründen, dass einzelne systemimmanente Regelungen zu unerwünschten Folgewirkungen führen.

Wird diese Einschränkung Gesetz, sind massive verfassungsrechtliche Probleme absehbar. Wenn die Bayerische Staatsregierung gleichwohl davon absieht, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, so geschieht dies aus der Erwägung heraus, dass ein essenzielles öffentliches Interesse daran besteht, die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ohne grundsätzliche Abstriche, die ihre Wirksamkeit in Frage stellen würden, in Kraft zu setzen. Dies muss auch möglichst bald geschehen. Jede weitere Verzögerung erleichtert kriminelles Verhalten Einzelner.

## Anlage 8

### Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 9 e** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen teilt die Auffassung, dass dringend **Regelausweisungstatbestände** geschaffen werden müssen, die an die Zugehörigkeit zu terroristischen Organisationen oder deren Unterstützung anknüpfen. Die Einzelheiten, insbesondere was die Frage der Verdachtsschwelle anbelangt, sind aus der Sicht Nordrhein-Westfalens jedoch im Zusammenhang mit dem unter Tagesordnungspunkt 9 c) vorliegenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu klären. (D)

## Anlage 9

### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 79** der Tagesordnung

Die Anschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 haben gezeigt, dass die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension angenommen hat.

Diese Bedrohung stellt nicht nur die Sicherheitsbehörden, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen. Die Strafverfolgungsbehörden werden diesen Herausforderungen nur gewachsen sein, wenn ihnen auch das richtige strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium an die Hand gegeben wird.



(A) Die Bundesregierung hat bei ihren aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung den strafrechtlichen Bereich weitestgehend ausgeblendet. Diese Untätigkeit kann nicht länger hingenommen werden. Bayern sieht sich daher gemeinsam mit Thüringen gezwungen, die Initiative zu ergreifen und ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um die notwendigen gesetzlichen Verbesserungen auf den Weg zu bringen.

Lassen Sie mich die wichtigsten Punkte unserer Initiative kurz erläutern:

Es ist notwendig, die strafrechtlichen Vorschriften zur Gewinnabschöpfung zu optimieren. Die Abschöpfung von Verbrechenngewinnen ist bekanntlich eine äußerst wirksame Maßnahme auch und gerade zur Bekämpfung des Terrorismus. Die aktuelle Situation zeigt, dass der internationale Terrorismus über ganz erhebliche finanzielle Ressourcen verfügt.

Konkret schlagen wir zunächst vor, bei den Strafvorschriften, die die Bildung terroristischer und krimineller Vereinigungen betreffen, die Verhängung der Vermögensstrafe, die Anordnung des Erweiterten Verfalls und die Dritteinziehung zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist es überfällig, dass beim Erweiterten Verfall generell Beweiserleichterungen vorgesehen werden. Die Beweisanforderungen müssen im Rahmen des verfassungsrechtlich Vertretbaren so praktikabel wie möglich gefasst werden.

Verbesserungen sind auch bei der Geldwäsche nötig. Das Geldwaschen stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar und ist deshalb für die Strafverfolgungsbehörden ein wichtiger Ansatzpunkt, um in die Strukturen terroristischer und organisierter Kriminalität einzudringen und von diesem Schnittpunkt aus Transaktionen zurückzuverfolgen. Wir schlagen daher vor, die Unterstützung von und das Werben für terroristische Vereinigungen als Vortat der Geldwäsche vorzusehen.

Das Eindringen und Betätigen von Verdeckten Ermittlern muss durch die Zulässigkeit milieugerechten Verhaltens abgesichert werden. Hierfür muss endlich ein ausdrücklicher Rechtfertigungsgrund für objektiv normwidriges Verhalten Verdeckter Ermittler in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten nach § 12 Fernmeldeanlagenengesetz ist für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar. Die Vorschrift tritt Ende des Jahres 2001 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber nicht handelt.

Die Bundesregierung hat zwar mittlerweile einen Gesetzentwurf in Bezug auf eine Nachfolgeregelung vorgelegt. Dieser sieht aber im Vergleich zum geltenden Recht vor allem Einschränkungen der Ermittlungsmöglichkeiten vor. Der Entwurf der Bundesregierung ist so nicht akzeptabel. Dies hat auch die Behandlung des Entwurfs im Bundesrat ergeben.

Doch damit nicht genug: Der vorgesehene Zeitplan für die Verabschiedung einer Nachfolgeregelung wurde nicht eingehalten. Ursprünglich hieß es, der

Deutsche Bundestag werde am 15. November 2001 (C) entscheiden, jetzt soll er wohl heute entscheiden.

Hier zeigt sich eine unverantwortliche Handlungsschwäche der rotgrünen Regierungskoalition, die es offenbar nicht zu Stande bringt, einen Gesetzesbeschluss so rechtzeitig herbeizuführen, dass noch in diesem Jahr ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden kann. Der Bundestag wird voraussichtlich nicht nur wesentliche Vorschläge des Bundesrates nicht aufgreifen, sondern die Ermittlungsmöglichkeit gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag noch weiter einschränken. Der Bundesrat könnte sich deshalb in seiner letzten Sitzung in diesem Jahr gezwungen sehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. In einem solchen Fall läge es allein in der Verantwortung der Regierungskoalition, dass ab 1. Januar 2002 zunächst einmal keine Befugnisnorm mehr besteht.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates empfiehlt deshalb im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, das heute gleichfalls hier behandelt wird, durch eine Verlängerung der Geltungsdauer von § 12 Fernmeldeanlagenengesetz um sechs Monate Zeit für die Erarbeitung einer sachgerechten Regelung zu gewinnen. Welche der von der Bundesregierung nicht aufgegriffenen Anliegen des Bundesrates in der Sache berücksichtigt werden müssen, ist in unserem Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** dargestellt. Es handelt sich dabei um Vorschläge, für deren Umsetzung sich auch die Justizministerinnen und -minister bei ihrer Konferenz vom 9. November dieses Jahres eingesetzt haben. (D)

Um zu verhindern, dass die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden praktisch dadurch leer laufen, dass Daten nicht mehr vorhanden sind, ist es notwendig, für den Bereich der Telekommunikation und der Teledienste Verpflichtungen zur Vorratsspeicherung von potenziell für die Strafverfolgung nützlichen Daten zu schaffen.

Zusätzlich sollen die Diensteanbieter im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die Bundesregierung hat eine vergleichbare Regelung bislang nur für einen anderen Bereich vorgeschlagen: Nach dem Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes soll es möglich sein, zur Durchsetzung der Verbote der Insidergeschäfte sowie der Kurs- und Marktpreismanipulation von den Telekommunikationsunternehmen die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Es reicht aber nicht aus, eine solche punktuelle Regelung nur im Wertpapierhandelsgesetz zu treffen. Vielmehr müssen auch die Strafverfolgungsbehörden die Befugnis erhalten, im Einzelfall die Aufbewahrung von Telekommunikationsverbindungsdaten anzuordnen.

Außerdem soll eine Regelung geschaffen werden, wonach bei Vorliegen eines dringenden Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und der Gefahr der Begehung weiterer schwerer terroristischer Straftaten die Anordnung der Untersuchungshaft ohne weiteren Haftgrund möglich ist.

(A) Lassen Sie mich abschließend mein Bedauern darüber ausdrücken, dass die Bundesregierung bis zum heutigen Tag keine praktikable Ersatzregelung für die Ende 1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung vorgelegt und dass der Bundestag die Vorschläge des Bundesrates betreffend ein Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht bisher nicht umgesetzt hat. Immerhin datiert der auf Antrag Bayerns beschlossene Gesetzentwurf des Bundesrates vom März dieses Jahres. Am 11. Oktober 2001 hat die Bundesministerin der Justiz im Deutschen Bundestag außerdem angekündigt, sie werde Ende Oktober einen neuen Entwurf zur Kronzeugenregelung vorlegen. Das ist nicht geschehen.

Die Fachleute sind sich dabei einig, dass die konspirativen Verflechtungen, die für den Terrorismus ebenso wie für organisierte Kriminalität typisch sind, nach den vorliegenden Erfahrungen vielfach nur dann aufgebrochen werden können, wenn den aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird.

Das geltende Recht bietet insoweit nur in Teilbereichen Handhaben. Ich knüpfe an den Beschluss der Justizministerinnen und -minister vom 9. November dieses Jahres zum Tagesordnungspunkt „Kronzeugenregelung“ an und appelliere an die Bundesregierung sowie an den Deutschen Bundestag, sich dafür einzusetzen, dass alsbald eine sachgerechte Kronzeugenregelung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates betreffend ein Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht geschaffen wird.

(B) Ich darf Sie deshalb im Interesse der Sache um aufgeschlossene und rasche Ausschussberatungen bitten.

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 9 c)** der Tagesordnung

Zur Klarstellung: Der Beitritt des Landes Baden-Württemberg zu den ehemals niedersächsischen Anträgen bezieht sich auf die Anträge in den Drucksachen 920/8/01, 920/11/01, 920/12/01, 920/13/01, 920/14/01, 920/15/01.

## Anlage 11

### Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**  
(Hessen)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das ursprüngliche Ziel des Risikostrukturausgleichs (RSA) war der Ausgleich der finanziellen Auswir-

kungen unterschiedlicher Risikostrukturen der Krankenkassen, um eine gerechtere Belastung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zu erreichen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Krankenkassen abzubauen. Die im Risikostrukturausgleich zu Grunde gelegten Ausgleichsfaktoren sollten ursprünglich einen Anreiz zu wirtschaftlichem Verhalten der Krankenkassen und ihrer Versicherten setzen. Gerade mit diesem Ansatz sollte verhindert werden, dass durch den Risikostrukturausgleich unwirtschaftliche Verhaltensweisen gefördert oder provoziert werden. Einer solchen Zielsetzung würde auch die Hessische Landesregierung ohne Zögern zustimmen.

Heute aber stellt sich die Situation völlig anders dar. Vor dem Hintergrund des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs führt der Risikostrukturausgleich inzwischen dazu, dass die Zahlerkassen höhere Beitragssätze erheben müssen als die Empfängerinnen. Das Transfervolumen – im Jahr 2001 ca. 4,8 Milliarden DM – von den Krankenkassen der alten Länder hin zu den Krankenkassen in den neuen Ländern hat so stark zugenommen, dass sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen dazu veranlasst sehen, die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieser Regelung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz der Bundesregierung zur **Reform des Risikostrukturausgleichs** zu bewerten. Ich will nicht bestreiten, dass es Reformelemente enthält, über die man nachdenken sollte. Hierzu gehört, dass die Versorgung chronisch Kranker verbessert werden soll. Doch die entsprechenden gesetzlichen Neuregelungen sind mit bürokratischen, wettbewerbsbehindernden und ausgabensteigernden Maßnahmen belastet. Eine Qualitätsverbesserung bei der Versorgung der Versicherten ist selbstverständlich notwendig. Die aktuellen Gutachten des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen haben einige Defizite bei der Versorgung chronisch Kranker festgestellt, mit denen man sich kritisch auseinander setzen muss. Doch strukturierte Behandlungsprogramme gehören nicht in den Risikostrukturausgleich hinein. Hier können sie eher ein falsches Signal in Richtung auf einen Ausgabenausgleich setzen, was diesen Ansatz der strukturierten Versorgung unnötigerweise in Misskredit bringt.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen habe ich erhebliche Zweifel, ob es sich diese leisten können, neue Programme zur Versorgung chronisch Kranker einzuführen, die bekanntlich erst einmal Mehrausgaben verursachen, ehe sie nach einiger Zeit über eine optimierte Versorgung der Patienten zu Einsparungen führen können.

Die Festlegung und die Anerkennung der neuen Programme sind in der vorliegenden Form abzulehnen. Einen Punkt möchte ich aus der Sicht der Länder hervorheben: Auch die von landesunmittelbaren Krankenkassen entwickelten Programme zur Versorgung chronisch Kranker sollen durch das Bundesversicherungsamt zugelassen werden. Hier werden, ohne

- (A) dass ein Grund dafür ersichtlich ist, einer Bundesbehörde wesentliche Einflussmöglichkeiten auf landesunmittelbare Sozialversicherungsträger eingeräumt. Ich habe daher die Befürchtung, dass auf Grund dieses bundeseinheitlichen Zulassungsverfahrens regionalen Besonderheiten nicht in angemessenem Maße Rechnung getragen wird. Es ist doch fraglich, ob am regionalen Versorgungsbedarf orientierte Programme zugelassen werden. Die Mitarbeiter des Bundesversicherungsamtes werden große Mühe haben, das nachzuvollziehen. Die positive Nähe der Landesaufsichten zu ihren Krankenkassen geht auf diese Weise bedauerlicherweise verloren.

Die geplante und nun vorgezogene Einführung eines Risikopools ist vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit dem früheren Finanzausgleich in der Krankenversicherung der Rentner abzulehnen. Trotz Schwellenwert und Selbstbehalt wird hier ein erster Schritt in Richtung auf einen reinen Ausgabenausgleich gemacht. Von einem solchen Reformelement gehen keine Anreize für eine qualitativ hochwertige, aber kostengünstige Versorgung der Versicherten aus. Offensichtlich steht hier allein der Finanzierungsgedanke im Vordergrund, in der Hoffnung, dass man im Jahr der Bundestagswahlen spürbare Beitragssatzerhöhungen verhindern kann.

Die offenkundigen Finanzprobleme der gesetzlichen Krankenkassen haben zu den zwischenzeitlich diskutierten unterschiedlichen Vorschlägen für einen Ersatz des ursprünglich geplanten Mindestbeitragsatzes geführt. Unabhängig davon, ob wir nun über ein Grundlastmodell oder über eine Neudefinition von Risikoprofilen für Gesunde diskutieren – glücklicherweise wurden diese Reformgedanken noch rechtzeitig gestoppt –, ist es doch offensichtlich, dass unter dem Deckmantel einer Reform des Risikostrukturausgleichs die Finanzprobleme der Krankenkassen, die zum großen Teil durch die Gesetzgebung der Bundesregierung in anderen Sozialversicherungsbereichen verursacht wurden, kurzfristig abgeschwächt werden. Dies wird jedoch nicht gelingen.

Man kommt nicht um die Tatsache herum, dass es einer umfassenden Reform der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bedarf. Es müssen wettbewerbs- und leistungsorientierte Rahmenbedingungen in der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne eines solidarischen, sozial gerechten und fortschrittlichen Gesundheitswesens geschaffen werden, die den Patienten endlich wieder in den Mittelpunkt stellen. Nur so lassen sich die Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung tatsächlich lösen, nicht aber durch viele, mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Gesetzesentwürfe, die die Bundesregierung in diesem Jahr für diesen Bereich vorgelegt hat.

Doch zurück zu dem Gesetz: Erst ab dem Jahr 2007 soll es einen morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich geben. Frühestens im Jahr 2003 werden erste empirische Erkenntnisse über die Folgen dieses Ausgleichs vorliegen. Wir sollten uns bewusst machen, welcher Verwaltungsaufwand mit diesem Reformelement verursacht wird; die Krankenkassen werden oftmals zu Recht wegen ihrer hohen Verwal-

tungskosten kritisiert. Wir sollten dann ehrlich sein und einmal untersuchen, welchen Beitrag der Gesetzgeber zu den Verwaltungskosten geleistet hat. (C)

Betrachtet man alle Reformelemente im Zusammenhang, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Richtung hin zu einem Ausgabenausgleich mit der Entwicklung hin zur Einheitsversicherung eingeschlagen wurde. Man wagt keine konsequente Weiterentwicklung der bestehenden Wettbewerbsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Doch nur auf diesem Wege wird man die Probleme lösen können. Mit den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwürfen wird dies sicherlich nicht gelingen.

## Anlage 12

### Erklärung

von Staatsministerin **Christa Stewens**  
(Bayern)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Die Begründung zum **Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz** beginnt wie ein „Wort zum Sonntag“ – Zitat –:

Eine Verbesserung der Versorgungssituation insbesondere von demenzkranken Mitbürgern ist nach übereinstimmender Auffassung aller, die in der Pflege Verantwortung tragen, dringend erforderlich. Das Spektrum der Probleme, die angegangen werden müssen, um zu einer durchgreifenden Verbesserung zu kommen ... (D)

Und so weiter und so weiter.

Angemessener wäre es, die aktuell äußerst angespannte Situation vor allem im stationären Altenpflegebereich beim Namen zu nennen. Wenn man die Stellungnahmen der Pflegeverbände zu diesem Gesetz liest, wird die Kleinlichkeit und Kläglichkeit des Gesetzes überdeutlich:

1. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in dem Gesetz „nur sehr kleinschrittige und unzureichende Maßnahmen“ vorgesehen sind.

2. Der zusätzliche Betreuungsbetrag von 460 Euro für häuslich versorgte Demenzkranke ist weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein; er entspricht den Kosten einer Ganztagsbetreuung von sieben Tagen im Jahr.

3. Das Gesetz weckt Erwartungen, die es nicht erfüllt, und führt – auch bei den Betroffenen – zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.

4. Bei der Suche nach Problemlösungen wird von der Bundesregierung nicht der Bedarf der Demenzkranken, sondern die Begrenzung der finanziellen Mittel zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht.

So weit einige Extrakte aus den Stellungnahmen des Berufsverbandes für Altenpflege, der Bundesarbeits-

- (A) gemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Ausarbeitung des Gesetzes stand von Anfang an unter dem strikten Vorbehalt einer Deckelung der einzusetzenden Finanzmittel. Mit der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Prüfung, „wie die Betreuung Demenzkranker bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ berücksichtigt werden kann, nahm es die Bundesregierung offenbar nicht so genau.

Dabei ist die Finanznot zum großen Teil hausgemacht: Die Bundesregierung selbst hat der Pflegeversicherung zum Zwecke der Konsolidierung des Bundeshaushaltes 400 Millionen DM jährlich entzogen. Weiterhin könnten sehr schnell mehr Mittel für die Pflegeheime zur Verfügung stehen, wenn endlich die Kosten der medizinischen Behandlungspflege in den Heimen von den Krankenkassen übernommen würden.

Vor allem aber müssen wir uns fragen, wo der größte Handlungsbedarf im Bereich der Pflege besteht. Selbstverständlich begrüße ich alle Maßnahmen, die die Pflegesituation von zu Hause betreuten Menschen verbessern. Nur, wenn wir schon davon ausgehen, dass der Finanzspielraum der Pflegeversicherung begrenzt ist, erscheint mir der Handlungsbedarf bei den Pflegeheimen am größten.

Ende August dieses Jahres ist die Bundesrepublik Deutschland von einem Ausschuss der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu aufgefordert worden, Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen in Pflegeheimen zu ergreifen.

(B)

Das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz muss daher im Vermittlungsausschuss einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden. Dabei stehen für mich drei Ziele im Vordergrund:

1. Zunächst muss der Finanzrahmen erweitert werden, der zur Verbesserung der Situation der dementen Pflegebedürftigen zur Verfügung steht. Die Kosten der medizinischen Behandlungspflege dürfen nicht erst zum 1. Januar 2005 von der Pflege- in die Krankenversicherung verlagert werden. Dies muss sofort erfolgen. In diesem Fall müssten selbstverständlich geeignete Kompensationsmaßnahmen für die Krankenversicherung gefunden werden. Vorschläge hierzu liegen bereits auf dem Tisch.

2. Die Einführung einer zusätzlichen Leistung der Pflegeversicherung für ambulant versorgte Pflegebedürftige halte ich unter dem Gesichtspunkt des bürokratischen Aufwandes und unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit der Leistung für einen falschen Weg. Sinnvoller wäre es, zu Gunsten aller dementen Pflegebedürftigen deren Einstufungsmöglichkeiten zu verbessern. Dem Thema „Berücksichtigung des allgemeinen Hilfe- und Betreuungsaufwandes bei der Einstufung von Demenzen in die Pflegeversicherung“ muss sich die Pflegeversicherung ohnehin stellen. Das Thema sollte daher zu einem Zeitpunkt angegangen werden, zu dem der Finanzspielraum der Pflegeversicherung noch nicht durch eine zusätzliche Leistung eingeschränkt ist.

3. Ein weiterer Kritikpunkt in Bezug auf das vorliegende Gesetz ist die Ausgestaltung der Förderung der ambulanten Hospizarbeit. Ich glaube, dass der richtige Umgang mit dem Sterben nicht im Bereich der Sterbehilfe, sondern in der Hospizbewegung gefunden werden kann. Deshalb ist es mir besonders wichtig, dass die Fördervoraussetzungen an die ambulanten Hospizdienste nicht zu hoch angesetzt werden. Viele Dienste, insbesondere wenn sie sich im Aufbau befinden, werden Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen und palliativpflegerische Beratung zu erbringen. Die Anforderungen des Gesetzes sollten deshalb – wie von uns vorgeschlagen – abgemildert werden.

(C)

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Thüringen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Ein Vermittlungsverfahren bietet die Chance einer realen Umsetzung der Intention des Gesetzes. Statt eines unverbindlichen Wortes zum Sonntag könnte wirklich etwas gewonnen werden für eine bessere Versorgung unserer demenzkranken Mitbürgerinnen und Mitbürger.

## Anlage 13

### Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**  
(Hessen)

(D)

zu **Punkt 15 a) und b)** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ruth Wagner gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mitte Juli dieses Jahres haben wir uns im Plenum des Bundesrates mit den Gesetzentwürfen zur Hochschuldienstrechtsreform befasst. Seitdem ist leider nicht viel geschehen. Die Bundesregierung ist mit ihrem Anspruch, eine Jahrhundertreform zum Hochschuldienstrecht vorzulegen, gescheitert. Die Gesetze, die uns nun vorliegen, regeln ein „Reförmchen“. Ziel der Änderungen muss es sein, nun auch im Personalbereich Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Leistungsfähigkeit der Hochschulen verbessern und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Ich habe für das Land Hessen bereits in der ersten Beratung des Bundesrates verdeutlicht, dass beide Gesetze in einigen zentralen Punkten verbesserungsbedürftig sind, um den angestrebten Modernisierungsschub zu erreichen. Das Land Hessen wird deshalb heute beantragen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um die Gesetze zum Hochschuldienstrecht zu überarbeiten.

Bei dem Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** ist die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der Stellungnahme des Bundesrates in vollem Umfang entgegengetreten. Der Bundestag hat es mit nur kleinen Änderungen beschlossen.

Mit dem starren Festhalten am Verzicht auf die Habilitation bei der Einstellung von Professoren wird

- (A) letztendlich ein Qualifizierungsweg abgeschafft, der auch international hohes Ansehen hat. Die Habilitation auf kaltem Wege abschaffen zu wollen geht an der Realität vorbei; denn in den Geisteswissenschaften, in den Rechtswissenschaften oder in den Wirtschaftswissenschaften ist die Habilitation als Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation weiterhin notwendig.

Trotzdem haben wir in Hessen allein in den zwei Jahren, in denen ich im Amt bin, 50 % der Professorenstellen ohne Habilitation ausgeschrieben, weil wir den Wechsel von der Wirtschaft in die Wissenschaft – insbesondere in den Ingenieurwissenschaften und den Naturwissenschaften – fördern wollen.

Die Schaffung der Juniorprofessur halte ich für einen guten zusätzlichen Weg und für ein Modell zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die von Hessen grundsätzlich befürwortete Einrichtung von befristeten Juniorprofessuren ermöglicht einem Teil junger Nachwuchswissenschaftler den Sprung in die wissenschaftliche Selbstständigkeit. Drei von fünf hessischen Universitäten sind in den Modellversuch der Bundesregierung eingestiegen. Das begrüße ich ausdrücklich; dies wird auch mit Geld aus Hessen unterstützt.

- (B) Ich lehne es ab, dass dieser Weg der stringente Regelfall wird, dass das Gesetz vorschreibt, die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen würden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, anstatt nach wie vor Vielfalt zuzulassen. Wenn, wie Sie es im Gesetz vorschlagen, das Nebeneinander von Juniorprofessur und Habilitation auf den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2009 beschränkt bleibt, ist damit jetzt schon das Aus für die Habilitation als Qualifizierungsweg des wissenschaftlichen Nachwuchses besiegelt. Durch die im Gesetz getroffene Regelung macht der Bund quantitative Vorgaben, indem die Länder verpflichtet werden, Juniorprofessuren in einem Umfang einzurichten, dass das Regelerfordernis am Ende der Übergangszeit erfüllt ist. Dies hätte zur Folge, dass bis dahin landesweit grundsätzlich mindestens 51 % der künftigen Universitätsprofessoren den Weg über die Juniorprofessur gegangen sein müssen. Angesichts der finanziellen Auswirkungen, aber auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Bewerbern, die auf anderen Wegen die Qualifikation für die Berufung zum Universitätsprofessor erworben haben, ist die Juniorprofessur als Regeleinsetzungsvoraussetzung nur als Soll-Vorschrift vertretbar. Mit diesem Vorschlag haben wir signalisiert, dass wir zu Kompromissen bereit sind. Ich hoffe nunmehr auf eine Verständigung im Vermittlungsausschuss.

Im Bereich der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegt bekanntlich eine der größten Herausforderungen für die Hochschulen. Das Gesetz schreibt vor, dass die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen, auch soweit sie nicht im Rahmen der Juniorprofessur erbracht wurden, nicht Gegenstand eines Habilitations- oder eines sonstigen Prüfungsverfahrens sind. Das wollen wir nicht zulassen. Ich teile insoweit die Auffassung der Hochschulrektorenkonferenz und der übrigen Wissenschaftsorganisationen.

- (C) Die gesellschaftspolitische Bedeutung der Reform des Hochschuldienstrechts, insbesondere der umfassenden Modernisierung der Besoldung an den Hochschulen, ist unumstritten. Ich bin der Auffassung, dass die im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 9. November 2001 enthaltene **Reform der Professorenbesoldung** insgesamt zu kurz greift und ein echtes Anreizsystem für mehr Leistung in Wissenschaft und Forschung verhindert.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Neustrukturierung der Professorenbesoldung beabsichtigt zwar eine leistungsgerechte Ausgestaltung der Besoldungsstruktur durch ein neues Besoldungssystem, wird dieser aber mit den beiden Elementen „feste Grundgehälter“ und – als deren Ergänzung – „variable Leistungsbezüge“ nicht gerecht.

Bei der Neustrukturierung des Besoldungsgesetzes wird die bisherige Besoldung C abgelöst und eine Besoldung W (Wissenschaft) mit den Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 geschaffen. Besoldungssystematisch wird damit die Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitäten ermöglicht. Die Besoldungsgruppe W 1 entspricht dem in der Änderung des Hochschulrahmengesetzes neu geschaffenen Juniorprofessor.

- (D) Bei der ersten Beratung im Bundesrat habe ich dargelegt, dass zur Verwirklichung der Reformziele eine Durchbrechung der absoluten Kostenneutralität erforderlich ist. Heute wende ich mich erneut gegen die Pläne des Bundes, niedrige Grundgehälter festzusetzen, da es nicht sinnvoll ist, diese bereits bei der Erstberufung von Professoren auf Grund ihrer Qualifikation durch Leistungszulagen zu ergänzen, um eine amtsangemessene Bezahlung zu erreichen. Die Länder brauchen meines Erachtens Gehaltsbandbreiten, um Akzente bei der Professorenbesoldung zu setzen und damit hochkarätige Wissenschaftler in Konkurrenz zur Wirtschaft und zu ausländischen Hochschulinrichtungen an deutsche Hochschulen zu holen und dort zu halten.

Ich bitte Sie, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung der Bereiche zuzustimmen, in denen das Konzept des Bundes zu starre Vorgaben macht und den Ländern nicht genügend Handlungsspielräume gegeben sind.

## Anlage 14

### Erklärung

von Minister **Dr. Gerd Harms**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Karin Schubert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es war höchste Zeit für ein Gesetz, das den zivilrechtlichen Schutz in Fällen häuslicher Gewalt regelt.

(A) Denn die Ausübung von Gewalt gegen Frauen stellt ein gesellschaftliches Problem dar, das lange totgeschwiegen wurde.

Die parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs haben mit dazu beigetragen, dass das Problem der häuslichen Gewalt endlich in aller Öffentlichkeit zur Sprache gekommen ist und der Bann der Tabuisierung gebrochen wurde. Daher möchte ich auch zu Beginn besonders positiv hervorheben, dass dieses Gesetzgebungsverfahren trotz einiger Streitpunkte auf breite fraktionsübergreifende Zustimmung gestoßen ist. Es ist gut zu wissen, dass die Bekämpfung häuslicher Gewalt von allen politischen Interessenvertretern als so bedeutend und gesellschaftspolitisch wichtig eingeschätzt wird, dass der Gesetzentwurf letztlich nicht zum Zankapfel parteipolitischer Interessen geworden ist.

Mit dem **Gewaltschutzgesetz** werden neben dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und dem Lebenspartnerschaftsgesetz weitere sozial- und gesellschaftspolitische Grundsätze gesetzlich manifestiert.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 8. März 2001 entsprechend der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses verabschiedet. In dem uns vorliegenden Gesetz sind einige der Vorschläge des Bundesrates aufgenommen worden. Zwei davon sind mir besonders wichtig.

(B) Bei der Entscheidung, wem bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Wohnung zugewiesen werden soll, ist die Berücksichtigung des Kindeswohls wie sonst im Familienrecht vorgesehen. Dies ist eine konsequente Ergänzung im Hinblick auf die entsprechende Änderung im BGB; denn bei der Sanktionierung von Gewalt kann es keinen Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften geben.

Ebenfalls erwähnenswert ist der neu gefasste § 49a FGG. Danach soll das Familiengericht das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Wohnung vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Ich halte diese Ergänzung für sehr wichtig. Sie stellt sicher, dass es dem entscheidenden Gericht ermöglicht wird, sich ein umfassendes Bild über die familiäre Situation zu machen.

Das Gewaltschutzgesetz ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung des „Bundesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“. Er setzt die darin aufgezeigten Ziele im zivilrechtlichen Bereich um.

Die alltägliche Gewalt gegen Frauen wird in Deutschland schon seit Jahrzehnten angeprangert. Physische Gewalt zwischen Partnern kommt in allen sozialen Schichten vor. Leider ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Familiäre Gewalt wird häufig noch als Privatsache zwischen Eheleuten und Partnern angesehen, so dass misshandelte Frauen oft auf eine Strafanzeige verzichten. Es kann nicht länger hingenommen werden, dass hier de facto ein rechts-

freier Raum geduldet wird. Ich bin deshalb froh darüber, dass wir heute endlich so weit sind und mit dem Gewaltschutzgesetz Abhilfe schaffen. (C)

Der Abbau von Gewalt und die schnelle Hilfe bei erlittener Gewalt sind wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Gewalt muss verhindert, bekämpft und verurteilt werden. Aus politischer Sicht gilt es, den Opfern schnelle und effektive Hilfe anzubieten und die Täter für ihr Verhalten zur Verantwortung zu ziehen und sie zu einer Verhaltensverantwortung zu bringen.

Das Gewaltschutzgesetz setzt ein Signal. Es soll Präventivwirkung entfalten und eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung bewirken. Mit ihm soll die Öffentlichkeit dafür sensibilisiert werden, dass Gewalt in jeglicher Form zu ächten ist.

Misshandelte Frauen, die sich zur Trennung von ihrem Partner entschließen, bekunden häufig, dass an erster Stelle für sie der Wunsch nach Schutz vor weiterer Gewalt steht; der Wunsch nach Bestrafung des Täters ist zweitrangig. Wichtig ist daher, dass eine räumliche Trennung vollzogen werden kann.

Das Gewaltschutzgesetz mit der darin vorgesehenen Wohnungszuweisung im Eilverfahren ermöglicht es künftig, diese wichtige Distanz zwischen dem Täter und seinem Opfer zu schaffen. Bislang kann die Polizei den Täter nämlich nur aus der Wohnung weisen, wenn eine weitere Straftat unmittelbar bevorsteht oder erhebliche Gefahr für Leib und Leben des Opfers besteht. (D)

Gewalt im familiären Bereich bezieht sich nicht nur auf Frauen. Eine gewalttätige Atmosphäre in der Familie hat immer auch Auswirkungen auf die Kinder. Gewalt gegen Kinder gehört leider noch in vielen Familien zum Erziehungsalltag.

Leider ist im Gesetzentwurf der Vorschlag Sachsen-Anhalts, minderjährigen Kindern ein eigenes Antragsrecht einzuräumen, nicht berücksichtigt worden. Von dem Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes sind minderjährige Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern und zu anderen sorgeberechtigten Personen weiterhin ausgenommen. Für sie gilt nur das Vormundschaftsrecht. Dieses ist aber als Anspruchsgrundlage für den Schutz der Kinder nicht ausreichend. Es ist nicht auf Situationen von häuslicher Gewalt ausgerichtet, in denen die Gewaltanwendungen nur von einem Elternteil ausgehen. Auch wenn dieser Vorschlag noch nicht berücksichtigt wurde, halte ich ein eigenständiges Recht des Kindes weiterhin für einen notwendigen Weg, den wir nicht aus dem Auge verlieren dürfen.

Mit der Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes allein wird ein rundum effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt nicht zu erreichen sein. Hier ist eine Intensivierung polizeilichen Einschreitens bei akuten Krisensituationen unabdingbar. Es bleibt daher zu hoffen, dass alle Bundesländer Initiativen ergreifen, um mit den Möglichkeiten des Polizeirechts umfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt zu bieten.

(A) **Anlage 15****Erklärung**

von Staatsminister **Walter Zuber**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Herbert Mertin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

„Gewalt ist kein Schicksal“ – so lautet der Titel des im letzten Jahr erschienenen grundlegenden Werkes von Birgit Schweikert, der Koordinatorin des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt. Die einleitenden Worte dieses Buches lauten: „Dieser Satz ist mehr als eine Feststellung, er beinhaltet eine Handlungsaufforderung.“ – Das möchte ich mit allem Nachdruck unterstreichen.

Lange war das Thema „Gewalt“ in engen sozialen Beziehungen tabu, eine Privatangelegenheit, in die man sich nicht einmischte. Man hat weggeschaut. Auch eventuelle Hilfesignale der betroffenen Opfer wurden geflissentlich übersehen. Dadurch verstärkte man bei ihnen noch den Eindruck, alles sei eigentlich normal, die Gewalt sei gewissermaßen ihr Schicksal.

Wir hatten in Rheinland-Pfalz im letzten Jahr einen aufsehenerregenden Kriminalfall. Einer gestandenen Beamtin wurden schwer wiegende Delikte vorgeworfen. Im Strafverfahren kam natürlich ihr Privatleben zur Sprache, und dabei wurde offenbar, dass die Frau nicht selten von ihrem Ehemann, ebenfalls einem gestandenen Beamten, verprügelt worden war. Die Frau äußerte hierzu, das sei nicht oft geschehen, eigentlich nur dann, wenn sie es verdient habe.

Das ist ein Satz, der mich erschüttert hat. Er macht deutlich, welche Aufgaben wir noch vor uns haben und wie groß die oben zitierte Handlungsaufforderung ist.

Wir tun heute einen wichtigen Schritt, den uns obliegenden Auftrag zu erfüllen. Das **Gewaltschutzgesetz** stärkt die rechtliche Stellung von Frauen als den typischen Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum. Gegenüber der heutigen Rechtslage bringt das Gesetz mit seinen teils neuen, teils nun erstmals ausdrücklich verankerten Möglichkeiten einen deutlichen Fortschritt.

Aber wie bei kaum einem anderen Gesetz ist es wichtig, dass wir die Änderungen – lassen Sie es mich etwas salopp sagen – an die große Glocke hängen. Es reicht nicht, dass das Gesetz im Bundesgesetzblatt steht. Es muss in allen Medien darüber berichtet werden. Dies ist zum einen das Signal an die Täter, dass sich die Dinge nun ändern, zum anderen das Signal an die Opfer, dass sie Gewalt nicht hinzunehmen brauchen, dass sie ihre Rechte auch einfordern können und sollen. Mir ist bekannt, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium der Justiz dabei sind, eine Konzeption für eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln. Auch wir in den Ländern werden sicherlich einiges an Information leisten können.

Aber auch dann, wenn dies geschafft ist, können wir uns noch nicht zufrieden zurücklehnen und sagen: Das war's! Wir haben noch eine wichtige Aufgabe vor uns, die Änderung der Polizeigesetze. (C)

Es ist immer gesagt worden, die Erweiterung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse sei als flankierende Maßnahme zum zivilrechtlichen Instrumentarium notwendig. Ich glaube, es ist weit mehr. Ändert sich im Bereich des Polizeirechts nichts, so werden die Dinge weiterhin so ablaufen wie bisher. Frauen werden, auch wenn sie schon mehrfach Gewalt erlebt haben und weitere Übergriffe befürchten, doch nicht im Vorfeld anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen und zivilrechtliche Maßnahmen einleiten, sondern die Dinge zunächst einfach laufen lassen – sei es in dem Glauben, mit nachgiebigem Verhalten der Partnerschaft mehr zu nutzen, sei es, weil sie die Kraft zu eigener Initiative schon zu diesem Zeitpunkt nicht aufbringen. Kommt es dann zur Gewalttätigkeit, stellt sich für die Frauen in der konkreten Situation die Frage, ob sie die Gewalt hinnehmen und sich ihr weiter aussetzen oder ob sie sehr schnell die Wohnung verlassen sollen. Solange die hinzukommende Polizei nur versucht, die Situation zu befrieden, und den Tatort dann wieder verlässt, ändert sich an dieser aktuellen Bedrohung nichts. Die Frau wird also im Zweifel notgedrungen gehen – zu Freunden, zu Verwandten oder ins Frauenhaus.

Hat sie auf diese Weise – möglicherweise zum wiederholten Mal – erlebt, dass ihr Partner Sieger geblieben ist und sie der Gewalt hat weichen müssen, erleidet ihr Selbstbewusstsein einen weiteren Dämpfer. Sie wird sich vorstellen, in welchen Bereichen sie noch kämpfen muss. Dies alles wird sie nicht auf sich nehmen können oder wollen. Sie wird dann im Zweifel zu ihrem Partner zurückkehren. (D)

Die Kraft, den Kreislauf zwischen Gehen und Zurückkommen zu durchbrechen, kann eine Frau nur dann aufbringen, wenn sie in der konkreten Gewaltsituation einmal wirkliche Hilfe erhielt. Wenn ihr Partner von der Polizei aufgefordert wird, seine Sachen zu packen, die Wohnung zu verlassen und die Schlüssel abzugeben, erlebt die Frau zum ersten Mal, dass ihr konkret geholfen wird, dass ihrem Partner die rote Karte gezeigt wird. Dies stärkt sie und gibt ihr Mut, auf diesem Weg weiterzugehen. Sie kann in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und in Ruhe überlegen, wie es weitergehen soll. Insbesondere kann sie von diesem geschützten Raum aus überlegen, ob sie das zivilrechtliche Instrumentarium, das wir mit diesem Gesetz schaffen, in Anspruch nehmen will.

Diese erste Maßnahme der Polizei ist von entscheidender Bedeutung. Darum ist die Änderung der Polizeigesetze so wichtig. In Österreich war es etwas einfacher. Dort konnte man mit einem Gesetz beide Säulen schaffen. Wir haben es etwas schwerer, weil die Änderung der Polizeigesetze Ländersache ist. Ich glaube aber, die Arbeiten in allen Ländern sind inzwischen recht weit gediehen. Vielleicht treffen wir die notwendigen Maßnahmen nicht zeitgleich zum 1. Januar 2002, aber doch recht zeitnah. Wir leisten damit einen Beitrag dazu, dass das Gewaltschutzgesetz nicht nur auf dem Papier steht und kein totes Recht bleibt.

(A) **Anlage 16****Erklärung**

von Staatsminister **Walter Zuber**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Herbert Mertin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Gesetz will zum einen Probleme beseitigen, die sich bei der Anwendung der Regelungen des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 ergeben haben; zum anderen soll einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden, wonach die in § 99 VwGO enthaltenen Bestimmungen zum Akten- und Urkundenvorlageverweigerungsrecht mit Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes unvereinbar sind, soweit die Aktenvorlage auch in den Fällen ausgeschlossen wird, in denen die Gewährung effektiven Rechtsschutzes von der Kenntnis der Verwaltungsvorgänge abhängt.

Rheinland-Pfalz begrüßt die nunmehr für § 99 VwGO vorgesehene Regelung, nach der – in Abweichung von der ursprünglichen Konzeption der Bundesregierung – in sämtlichen Verfahren, in denen sich die zuständige oberste Aufsichtsbehörde gemäß § 99 Abs. 1 VwGO weigert, Akten oder Urkunden vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen, die Akten auf Antrag einem besonderen Spruchkörper beim Oberverwaltungsgericht oder beim Bundesverwaltungsgericht vorzulegen sind, der über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet.

Die für das **Rechtsmittelrecht** vorgesehenen Korrekturen vermögen uns hingegen nicht sämtlich in vorweihnachtliche Stimmung zu versetzen.

Neben einigen sonstigen Verbesserungen ist es zwar begrüßenswert, dass die Verwaltungsgerichte künftig in bestimmten Fällen selbst die Berufung zulassen können. Denn hiermit wird ihnen ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie selbst die obergerichtliche Klärung der in ihrer täglichen Arbeit aufgetretenen rechtlichen Zweifelsfragen herbeiführen können. Ich bin aber der Überzeugung, dass es weder eines neuen Berufungszulassungsgrundes noch eines Vorlageverfahrens zum Bundesverwaltungsgericht, wie im Gesetz vorgesehen, bedarf.

Der in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b neu vorgesehene Berufungszulassungsgrund „Fortbildung des Rechts“ und „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ wird zu neuen Zweifelsfragen und Auslegungsschwierigkeiten führen, wogegen die Voraussetzungen für eine Berufungszulassung wegen Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der derzeitigen Fassung inzwischen durch eine umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung präzisiert worden sind. Zudem sind Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber anderen Zulassungsgründen programmiert.

Die Erfahrungen der Vergangenheit lassen die Befürchtung aufkommen, dass dieser neue Zulassungsgrund – bis zur Klärung der wichtigsten Auslegungs-

fragen – zunächst zu neuer Rechtsunsicherheit und zu neuerlichen Verfahrensverzögerungen führt. (C)

Dies alles ist ebenso Sand im Getriebe eines zeitgemäßen und zügigen bürgernahen Rechtsschutzsystems wie das in Artikel 1 Nr. 10 vorgesehene Vorlageverfahren, nach dem für jedes Oberverwaltungsgericht die Pflicht bestehen soll, bestimmte Zweifelsfragen im Hinblick auf die Auslegung der Berufungszulassungsgründe durch das Bundesverwaltungsgericht klären zu lassen.

Eine solche Vorlagepflicht halte ich für überflüssig; sie wird unnötige Verfahrensverzögerungen verursachen. Mittlerweile hat sich die obergerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Handhabung des Zulassungsrechts konsolidiert und wendet bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung deutlich einheitlichere Maßstäbe an. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das sich mit Beschluss vom Juni 2000 eingehend mit den Zulassungsgründen des § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwGO auseinander gesetzt hat – soweit künftig hierzu wirklich Bedarf besteht –, eine weitere Vereinheitlichung sicherstellen. Dem danach kaum zu erwartenden Nutzen der angestrebten Neuregelung stünde eine deutliche Einbuße hinsichtlich der durch das 6. VwGO-Änderungsgesetz angestrebten und inzwischen auch erreichten Verfahrensbeschleunigung gegenüber.

Es erscheint mir im Interesse eines Rechtsmittelzulassungsverfahrens, das diesen Namen auch weiterhin verdienen soll, unumgänglich, dem Antragsteller auch künftig eine Darlegungslast im Hinblick auf die Voraussetzungen der geltend gemachten Zulassungsgründe aufzuerlegen. Wenn es – wie es das vorliegende Gesetz vorsieht – demgegenüber künftig wieder möglich sein soll, das Berufungszulassungsverfahren unter schlichter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und der Behauptung eines x-beliebigen Zulassungsgrundes erfolgreich zu durchlaufen, so bedeutet dies einen großen Schritt zurück in die alte Instanzenseligkeit, wie sie vor dem 6. VwGO-Änderungsgesetz im Jahre 1996 bestanden hat. Eine „strikte Bindung des Oberverwaltungsgerichts an die vom Antragsteller geltend gemachten Zulassungsgründe“ – wie von der Bundesregierung als Begründung für den Wegfall des Darlegungserfordernisses angeführt – besteht auch nach geltender Rechtslage nicht. Dem Darlegungsgebot ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung bereits dann genügt, wenn der dargelegte Zulassungsgrund in der Sache auf einen der gesetzlichen Zulassungstatbestände zielt. Ein Zulassungsantrag, in dem eine offensichtliche Fehlentscheidung geltend gemacht wird, beinhaltet konkludent immer auch die Darlegung des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, also die Geltendmachung „erstlicher Zweifel an der Richtigkeit des (erstinstanzlichen) Urteils“. Zu einer – von der Bundesregierung befürchteten – untragbaren Zurückweisung eines Zulassungsantrages bezüglich einer offensichtlich falschen Entscheidung kann es daher in der Praxis schon nach der derzeitigen Rechtslage nicht kommen. (D)

Insbesondere im Hinblick auf die genannten Punkte unterstützt Rheinland-Pfalz daher die Anrufung des



- (A) Vermittlungsausschusses, und ich gehe davon aus, dass wir hiermit einige Verbesserungen des Gesetzes erreichen können.

## Anlage 17

### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hansjörg Geiger**  
(BMJ)  
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Heute liegen dem Bundesrat Änderungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Beschlussfassung vor. Diese gehen zum einen auf einen Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts zurück. Zum anderen greifen sie Probleme im Rechtsmittelverfahren auf, die sich bei der Umsetzung der 6. Novelle zur VwGO in der Praxis ergeben haben.

Die mit der 6. Novelle angestrebte Entlastung der Oberverwaltungsgerichte haben wir erreicht. Die 1997 in Kraft getretenen Neuregelungen haben sich bewährt. Allerdings – hier besteht im Kern Einigkeit zwischen Bund und Ländern sowie mit Verwaltungsrichtern und Anwälten – sind Einzelkorrekturen an der 6. VwGO-Novelle erforderlich.

Zunächst zu den wichtigsten Neuerungen für das **Rechtsmittelverfahren:**

- (B) Es ist unumstritten, dass die Frist für die Begründung des Antrags auf Berufungszulassung viel zu kurz war. Außerdem war man sich darüber einig, dass die Verwaltungsgerichte die Befugnis haben sollten, Berufungen zuzulassen.

In einigen Punkten sind Bundesregierung und Bundestag zu Lösungen gelangt, die mit den im ersten Durchgang im Bundesrat geäußerten Vorstellungen der Länder jedoch nicht übereinstimmen. Lassen Sie mich die Gründe für die Position der Bundesregierung deutlich machen:

Ich halte es für richtig, auf eine Zulassungspflicht für Beschwerden in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wieder zu verzichten. Das Zulassungserfordernis hat sich in der Praxis nicht bewährt, insbesondere hat sich die Dauer der Beschwerdeverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten nicht verkürzt. Vor Einführung der Zulassungsbeschwerde – 1996 – lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Beschwerden im Eilverfahren bei 3,3 Monaten, 1998 dauerten die Verfahren durchschnittlich 7,6 Monate.

Die Befürchtung, der Zugang zu zwei Instanzen im Eilverfahren führe zu einer Mehrbelastung der Gerichte, teile ich nicht. Eine – obergerichtliche – Vorklärung des Streitstoffs im Eilverfahren, in dem die Erfolgsaussicht der Hauptsache regelmäßig eine Rolle spielt, kann auf das Hauptsacheverfahren beschleunigend wirken. Es spricht im Gegenteil viel dafür, dass eine Zwischenschaltung der Zulassung Verfahrensverzögerungen provozieren würde. Schließlich ver-

- meiden wir mit der Zulassungsfreiheit die Probleme, (C) dass die Berufungszulassungsgründe für das Eilverfahren nicht richtig passen.

Ich möchte weiterhin nochmals für die vom Bundestag beschlossene moderate Erweiterung der Berufungszulassungsgründe werben. Der bisherige Zulassungsgrund der Divergenz, der wie der gleich lautende Revisionszulassungsgrund sehr eng ausgelegt wird, hat im Ergebnis dazu geführt, dass auch in „berufungswürdigen“ Verfahren ein Rechtsmittel nicht mehr möglich ist. Die vorgesehene flexiblere Regelung behebt diesen Missstand. Sie wird die Klärung neuer rechtlicher Fragestellungen durch die obergerichtliche Rechtsprechung beschleunigen und damit den Gerichten die Arbeit insgesamt erleichtern.

Von besonderer Bedeutung ist die mit § 124b VwGO – neu – geschaffene Vorlagemöglichkeit der Oberverwaltungsgerichte an das Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung. Auch wenn die obergerichtliche Rechtsprechung zur Handhabung des Zulassungsrechts inzwischen an Konturen gewinnt, sind wir von einer einheitlichen Rechtsprechung zu den Zulassungsgründen noch weit entfernt. Die Vorlagemöglichkeit dient dazu, diese Rechtsprechung zu vereinheitlichen.

- Darüber hinaus wird sie rasch Klarheit bei der Auslegung des neuen Zulassungsgrundes in § 124 Abs. 2 Nr. 41 VwGO – „wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert“ – bringen. (D) Verfahrensverzögerungen begegnen wir dadurch, dass die Vorlage allein in der Hand des Oberverwaltungsgerichts liegt und von den Beteiligten nicht erzwungen werden kann.

Schließlich können wir, wie vom Bundestag beschlossen, auf die mit der 6. Novelle eingeführten Regelungen zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern in der angegriffenen Verwaltungsentscheidung verzichten. Sie haben in der Praxis so gut wie keine Anwendung erfahren und tragen nicht dazu bei, das Vertrauen des Bürgers in die Neutralität der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu stärken. Dem Anliegen, inhaltlich richtige Verwaltungsentscheidungen nicht an Verfahrens- und Formfehlern scheitern zu lassen, kann und wird das Gericht im Rahmen einer vernünftigen Prozessleitung auch so Rechnung tragen.

Ich bin sehr froh darüber, dass wir im zweiten Kernbereich des Gesetzgebungsvorhabens, nämlich der uns vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Änderung des § 99 Abs. 2 VwGO, eine tragfähige Lösung gefunden haben. Hier hat sich die auch vom Bundesrat vertretene Auffassung durchgesetzt, dass das vom Bundesverfassungsgericht bereits angedachte „In-camera-Verfahren“ nicht auf Auskunfts- oder Einsichtsklagen beschränkt bleiben kann. Den Gerichten muss in allen Verfahren, in denen es für die Entscheidung auf geheimhaltungsbedürftige Vorgänge ankommt, ein einheitliches Verfahren an die Hand gegeben werden.

(A) Das Problem der Beförderung geheimhaltungsbedürftiger Vorgänge an den Gerichtssitz wird dadurch entschärft, dass in besonders sensiblen Fällen die Akten in Räumlichkeiten der jeweiligen Behörde zugänglich gemacht werden können.

Ich denke, dass wir gut daran tun, in den Fällen, in denen das Bekanntwerden der Vorgänge Nachteile für das Bundeswohl nach sich ziehen kann, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen und im Übrigen die Verfahren bei Spezialsenaten der Oberverwaltungsgerichte zu konzentrieren. Nur so können wir den Kreis der befassten Richter klein halten und den Aufwand der Sicherheitsüberprüfungen für die nichtrichterlichen Mitarbeiter der Gerichte begrenzen.

Andere Lösungen, wie die grundsätzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte oder die Befassung der Verwaltungsgerichte, wären problematisch. Sie würden die Zahl der mit geheimhaltungsbedürftigem Material umgehenden Personen schon dadurch erhöhen, dass regelmäßig durch beide Instanzen gestritten werden kann.

Ich hoffe, dass dieses meines Erachtens gelungene Gesetz bald in Kraft treten kann, und bitte um Ihre Zustimmung.

## Anlage 18

(B) **Erklärung**

von Minister **Jürgen Gnauck**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Vor genau drei Wochen hat der Bundesrat mit großer Mehrheit einen Entschließungsantrag der Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Verlängerung der Antragsfristen bei rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften beschlossen. Mit dem Entschließungsantrag wurde die Bundesregierung aufgefordert, den Opfern der SED-Diktatur auch für die nächsten zwei Jahre eine Antragstellung zu ermöglichen und so ihre Interessen wirksam zu schützen.

Ich habe in meiner Rede vor drei Wochen darauf hingewiesen, dass es bei den Verfolgten des DDR-Regimes zu Unverständnis, Enttäuschung und Verbitterung führen müsse, wenn nicht die Frist aller Rehabilitierungsgesetze verlängert werde. Genau vor dieser Gefahr stehen wir aber, und das erfüllt mich mit großer Sorge.

Bei der letzten Fristverlängerung aller drei Rehabilitierungsgesetze 1999 waren wir davon überzeugt, dass damit genügend Zeit geschaffen worden sei, um allen Opfern die Antragstellung zu ermöglichen. Heute aber erkennen wir, dass auch elf Jahre nach der Wiedervereinigung noch großer Beratungsbedarf besteht. Viele Opfer, und zwar gerade diejenigen, die besonders schlimmer Verfolgung, Haft und Folter ausgesetzt waren, haben bis jetzt noch nicht die Kraft

gefunden, sich mit ihren traumatischen Erlebnissen (C) auseinander zu setzen und sich einem Antragsverfahren zu stellen. Gerade diese Menschen brauchen Zeit. Ich appelliere an uns alle: Geben wir ihnen diese Zeit!

Mit großer Enttäuschung verfolgen die politischen Opfer der SED-Diktatur die sich nun schon monatelang hinziehende Debatte über eine Fristverlängerung. Die Opferverbände haben unmissverständlich klar gemacht, dass sie den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages ablehnen, der nur einen Teil der Fristverlängerung im **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz** vorsieht.

Den SED-Opfern droht durch diesen Gesetzesbeschluss der Verlust berechtigter Ansprüche – nämlich jener, die sie nach den anderen rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften nur noch bis zum 31. Dezember 2001 stellen können.

Auch die Antragsfristen für Kapitalentschädigung müssen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz um zwei Jahre verlängert werden. Gleiches gilt für den Anspruch auf Nachzahlung wegen Erhöhung der Entschädigungsbeträge für erlittene Haftzeiten.

Ausdrücklich widersprechen wir der Argumentation im Deutschen Bundestag, dass im Bereich der verwaltungs- und berufsrechtlichen Rehabilitierung kein Handlungsbedarf mehr bestehe, weil seit 1999 kein erkennbarer Zuwachs an Antragstellungen zu beobachten sei. Die Zahlen sprechen hier eine deutliche Sprache, sie belegen das genaue Gegenteil. Die Zahl der Anträge bewegt sich von 1999 bis heute auf kontinuierlich hohem Niveau. 1999 lag sie bei der (D) verwaltungsrechtlichen und der berufsrechtlichen Rehabilitierung bei insgesamt 9 625. In diesem Jahr gingen bis zum 30. September 7 589 Anträge ein.

Diese Zahlen sprechen für sich. Und, was wir uns immer wieder klar machen müssen: Hinter ihnen stehen die Einzelschicksale von Opfern.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner denkwürdigen 97. Sitzung am 17. Juni 1992 mit einer „Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft“ ein beeindruckendes Bekenntnis gegenüber den Männern und Frauen abgegeben, die sich mutig der repressiven Staatsmacht der ehemaligen DDR widersetzt haben. Allein dieses Bekenntnis verpflichtet uns, die notwendigen politischen Entscheidungen zu Gunsten der betroffenen Menschen zu fällen.

Die Opfer von damals sind in ihrer Mehrzahl auch heute wieder in der schwächeren Position. Wir haben es in der Hand, ihnen zu helfen. Hilfe bedeutet hier und heute ganz konkret, eine Verlängerung aller Antragsfristen in den rehabilitationsrechtlichen Vorschriften zu erreichen.

Vor fast genau zwölf Jahren, Ende November 1989, wurden in der ehemaligen DDR die letzten politischen Gefangenen freigelassen. Insgesamt gab es etwa 190 000 politische Gefangene während der SED-Diktatur.

Die Opfer von Verfolgung und Willkür durch das SED-Regime haben es verdient, dass wir uns ihrer

(A) Sorgen annehmen. Mein Kollege, der Thüringer Sozialminister Dr. Pietzsch, hat zu diesem Thema gesagt: „Es geht nicht um einen Gnadenakt, sondern um Redlichkeit, Zuverlässigkeit und Gerechtigkeit; es geht insbesondere um die Zuverlässigkeit der Politik.“ Lassen Sie uns im Interesse der Zuverlässigkeit und der Gerechtigkeit gemeinsam handeln! Lassen Sie uns heute im Bundesrat Interessenvertreter der SED-Opfer sein!

Ich schlage Ihnen vor, dass wir zu dem vorliegenden Gesetz gemeinsam den Vermittlungsausschuss anrufen, um in allen drei Rehabilitierungsgesetzen und im Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Fristverlängerung um zwei Jahre zu erreichen.

## Anlage 19

### Erklärung

von Minister **Dr. Gerd Harms**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Karin Schubert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Eine der wichtigen Aufgaben Gesamtdeutschlands nach der Wiedervereinigung ist in Artikel 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) – kurz: Einigungsvertrag – formuliert. Dort heißt es:

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, dass unverzüglich eine gesetzliche Regelung dafür geschaffen wird, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechtsregimes ist mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.

Bei der Rehabilitierung der Opfer geht es im Wesentlichen um die Wiederherstellung von Ehre und Ansehen und, soweit es möglich ist, um Genugtuung für erlittenes Unrecht, verbunden mit einer Entschädigung in Form von sozialen Ausgleichsleistungen. Diese können in Kapitalentschädigung, Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung bestehen und zusammenhängen mit Ansprüchen auf Rückgabe von in der Vergangenheit enteignetem, eingezogenem oder verwerteten Gegenständen oder Vermögen, womit auch der dritte Bereich der Rehabilitierung angesprochen ist.

Rechtsgrundlage für die Rehabilitierung der Opfer war bis zum 3. November 1992 das noch zu DDR-Zeiten verabschiedete Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990, das eine Rehabilitierung wegen strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Unrechts mit den entsprechenden Entschä-

digungen vorsah, aber durch die Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag (Gesetz vom 23.09.1990, BGBl. II 1990 S. 885, 1240) dergestalt modifiziert wurde, dass eine Rehabilitierung nur noch wegen strafrechtlichen Unrechts erfolgen konnte. Abgelöst wurde das Gesetz am 4. November 1992 durch das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung, das bis heute mit einigen Modifizierungen fortgilt.

Am 1. Juli 1994 ist das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft getreten, das verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung regelt.

Mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der ehemaligen DDR – z. B. den Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet –, mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird den im Berufsleben politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Möglichkeit, Anträge auf Rehabilitierung zu stellen, war ursprünglich für das **Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz** bis 31. Dezember 1994, für das Verwaltungs- bzw. Berufliche Rehabilitierungsgesetz bis 31. Dezember 1995 befristet. Diese Fristen sind bereits mehrfach verlängert worden, zuletzt bis zum 31. Dezember 2001. Es erhebt sich nun die Frage, ob es neun Jahre nach Inkrafttreten des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und sieben Jahre nach Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes einer nochmaligen Verlängerung der Antragsfrist bedarf oder ob die Opfer nicht Zeit genug hatten, von der Möglichkeit, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung befreien zu lassen, Gebrauch zu machen.

Bereits Anfang dieses Jahres haben die Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik darauf aufmerksam gemacht, dass es noch viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die keine Rehabilitierungsanträge gestellt haben, weil sie über die gesetzlichen Möglichkeiten zur Rehabilitierung noch nicht umfassend genug informiert sind. Für diesen Personenkreis, der zumeist nicht in Verbänden organisiert ist, besteht hoher Beratungsbedarf bei der Antragstellung auf Unterstützungsleistungen fort. Dies trifft insbesondere auf die alten Bundesländer zu, in denen keine Landesbeauftragten existieren, die Beratungen anbieten können.

Der andauernde Beratungsbedarf zeigt sich beispielsweise an den immer noch eingehenden Aufträgen allein in unserem Bundesland. Hier wurden in diesem Jahr an nur 21 Beratungstagen 87 Erstanträge auf strafrechtliche Rehabilitierung, 113 Anträge auf Kapitalentschädigung und 187 Anträge auf sonstige Unterstützungsleistungen bearbeitet. Zudem wurden 209 Anträge auf berufliche Rehabilitierung gestellt, davon 87 parallel zu den Erstanträgen auf strafrechtliche Rehabilitierung.

Vor diesem Hintergrund halte ich eine Verlängerung der Antragsfrist nicht nur nach dem Strafrecht-

(A) lichen Rehabilitierungsgesetz – wie vom Bundestag beschlossen (BT-Drucksache 14/7283) –, sondern ebenso nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sowie nach § 60 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 6. Juni 1983 für geboten.

Die Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben sich daher zu einem gemeinsamen Entschließungsantrag entschlossen.

Eine alleinige Fristverlängerung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgt. Den betroffenen SED-Opfern muss weiterhin die Möglichkeit einer umfassenden Rehabilitation für erlittenes Unrecht in der ehemaligen DDR erhalten bleiben. Unterschiedliche Fristenregelungen in Gesetzeswerken mit gleichem Adressatenkreis sind verfehlt. Nur durch eine einheitliche Fristenregelung ist Rechtssicherheit zu gewährleisten. Vielen SED-Opfern droht bei Verfristung in Teilbereichen der Verlust berechtigter Ansprüche nach dem 31. Dezember 2001.

Ich halte es daher für geboten, gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuss anzurufen.

## Anlage 20

(B) **Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Hansjörg Geiger**  
(BMJ)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Rechtsausschuss hat dem Bundesrat empfohlen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einzuberufen, die Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen und in § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu verlängern. Lassen Sie mich dazu an Folgendes erinnern:

Im Regierungsentwurf des **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**, d. h. in Artikel 1 des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, waren die – inzwischen mehrfach verlängerten – Fristen für Anträge nicht vorgesehen. Befristungen für Anträge sind erst auf Grund entsprechender Forderungen des Bundesrates aufgenommen worden. Seine Forderung hat der Bundesrat seinerzeit – nachzulesen in der Bundestagsdrucksache 12/1603 auf Seite 34 – wie folgt begründet – ich zitiere wörtlich –:

Für die Schaffung einer Antragsfrist spricht die Tatsache, dass nach Verstreichen größerer Zeiträume sich die Beweissituation verschlechtert. Dies gilt sowohl für die Freiheitsentziehung und deren Grundlage als solche als auch für die Kausalverknüpfung zwischen auszugleichenden Schäden und der Freiheitsentziehung.

Darüber hinaus gewährleistet allein die Verankerung einer Antragsfrist, dass auch nach einem

bestimmten Zeitraum sowohl die finanzielle als auch die Verwaltungsbelastung staatlicherseits einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden kann.

Ich meine, dass diese Argumente, mit denen der Bundesrat seine Forderung, Fristen einzuführen, seinerzeit begründet hat, grundsätzlich gegen eine weitere Verlängerung der Antragsfristen sprechen.

Soweit der Bundesrat in der 12. Legislaturperiode die finanzielle Belastung und deren Planbarkeit für die Begründung einer Befristung herangezogen hat, möchte ich daran anknüpfen: Der finanzielle Spielraum des Gesetzgebers ist seitdem keineswegs größer geworden.

Ich möchte in Erinnerung rufen, dass mit dem 1999 einstimmig verabschiedeten „Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ die Fristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen nur deshalb nochmals verlängert wurden, weil Leistungen, z. B. die Kapitalentschädigung, erhöht wurden, die durch einen Fristablauf zum 31. Dezember 1999 ad absurdum geführt worden wären, und der Fristengleichklang in allen drei Rehabilitierungsgesetzen letztmalig bis zum 31. Dezember 2001 erhalten bleiben sollte.

Dieses Konzept zu durchbrechen und nochmals eine Frist zu verlängern, halte ich nur zu Gunsten der am schwersten von DDR-Unrecht Betroffenen – die politischen Häftlinge – für gerechtfertigt, so wie es das Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, das am 15. November 2001 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, vorsieht.

Ich denke, seit dem Inkrafttreten des Beruflichen und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes im Jahre 1994 war ausreichend Zeit, dass jeder von DDR-Willkürmaßnahmen und beruflicher Benachteiligung Betroffene einen Antrag auf Rehabilitation stellen konnte.

Mit dem von mir bereits genannten „Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ vom Dezember 1999 wurde zudem die Regelung in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz aufgenommen, dass nach Ablauf der Antragsfristen am 31. Dezember 2001 der Antrag auf berufliche Rehabilitation noch bis zum 31. Dezember 2006 vom Rentenversicherer für den Betroffenen gestellt werden kann, soweit das zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist. Brüche in den Versicherungsbiografien der Betroffenen werden die Rentenversicherer z. B. im Rahmen der Kontenklärung, die bis Ende 2006 abgeschlossen sein soll, veranlassen, für den Betroffenen einen Rehabilitierungsantrag zu stellen.

Diese Regelung gleicht einem „Auffangnetz“ z. B. für diejenigen, die in einem Alter sind, in dem sie sich noch keine Gedanken darüber machen, dass sich erlittene berufliche Verfolgung auf die spätere Rente nachteilig auswirken könnte.

Im Übrigen laufen die Antragsfristen für Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt des Beruf-

- (A) lichen Rehabilitierungsgesetzes erst am 31. Dezember 2002 ab. Gründe, diese Frist jetzt zu verlängern, kann ich noch weniger sehen.

Für eine erneute Verlängerung der Antragsfristen im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz besteht nach über zehn Jahren seit der Wiedervereinigung kein sachliches Erfordernis. Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom Dezember 1999 bestand weitgehend Einvernehmen, dass ein Schlussstrich erforderlich und die Antragsfrist – nach mehrfacher Verlängerung – mit dem 31. Dezember 2001 ausreichend bemessen ist.

Auch für die Verlängerung von Fristen in Gesetzen wie dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die die besondere Situation im Bildungsbereich nach der Wiedervereinigung berücksichtigten, besteht keine Veranlassung. Von verfolgten Auszubildenden konnte in den zurückliegenden Jahren erwartet werden, dass sie die ihnen in der DDR verwehrte Ausbildung zugänglich – z. B. nach Erwerb der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen – aufnehmen, was in den allermeisten Fällen auch geschehen ist. Bis zum 31. Dezember 2000 hätte für die Verfolgten genügend Zeit bestanden, sich auf die nach dem 3. Oktober 1990 zu ihren Gunsten geänderte Ausbildungssituation einzustellen.

Lassen Sie mich zum Schluss auf Folgendes hinweisen:

- (B) Die im BAföG geltenden Ausschlussfristen beruhen darauf, dass für die Vergünstigung bei der Förderung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung in der DDR und dem späten Ausbildungsbeginn bestehen muss. Sie werden mir zustimmen, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Ende der DDR dieser Ursachenzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und der fehlenden Möglichkeit, die gewünschte Ausbildung früher zu ergreifen, immer unwahrscheinlicher wird.

## Anlage 21

### Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Der Krisenwinter 2000/2001 hat uns nicht nur Probleme mit BSE und MKS beschert: Auch Berichte über den illegalen Einsatz von Tierarzneimitteln in der Schweinemast durch einige Tierärzte, die Landwirte in Bayern illegal mit Arzneimitteln versorgten, haben die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland weiter stark verunsichert.

Wenige Personen haben durch illegale Machenschaften versucht, sich zu bereichern und dafür die Gefährdung der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Kauf genommen. Die Öffentlichkeit hat darauf sehr rasch und heftig reagiert, und

auch die Politik hat ihrerseits unverzüglich Forderungen aufgestellt. So wurde im Deutschen Bundestag von allen Fraktionen am 24. Januar dieses Jahres deutlich gemacht, dass das tierärztliche Dispensierrecht, die Befugnis des Tierarztes, den Tierhalter auch mit Arzneimitteln zu versorgen, eines der Probleme ist, die man angehen muss. (C)

Die Länder haben sich mit der Bundesregierung zu einer Analyse der Sachverhalte zusammengefunden. Nach sorgsamer Überlegung und Abwägung der Vor- und Nachteile wurde eine Linie entwickelt, die vorsieht, erhebliche Einschränkungen im tierärztlichen Dispensierrecht bisheriger Art vorzunehmen und die berühmten Einfallstore zur Umgehung arzneimittelrechtlicher Vorschriften nachhaltig zu schließen. Die Eckpunkte wurden in der Entschließung des Bundesrates vom 13. Mai 2001 festgelegt.

Das tierärztliche Dispensierrecht – das Führen einer tierärztlichen Hausapotheke – soll an eine Erlaubnis geknüpft werden. Dies hat den Vorteil, Tierärzten, die wiederholt gegen einschlägige Vorschriften verstoßen haben, das Führen der tierärztlichen Hausapotheke untersagen zu können, ohne ihnen gleich ein Berufsverbot durch den Entzug der Approbation erteilen zu müssen.

Der Verkehr mit Fütterungsarzneimitteln wird ebenfalls neu geordnet. Die bisher rechtlich möglichen Wege der so genannten Hofmischung und der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln in Futtermittel-mischbetrieben müssen gestrichen werden. Damit wird zunächst den einschlägigen EU-Vorschriften Rechnung getragen. Andererseits haben die praktischen Erfahrungen gezeigt, dass durch den Weg über die Hofmischung und bei der Herstellung über Futtermittel-mischbetriebe nicht kontrollierbare Risiken durch die unsachgemäße Anwendung von Arzneimitteln entstehen können. (D)

Das Primat der Arzneimittelzulassung soll von der Herstellung bis zur Anwendung durchgesetzt werden. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die stoffliche Bearbeitung von Arzneimitteln in tierärztlichen Hausapotheken auf das unerlässliche Maß reduziert werden muss. Die Herstellung von **Tierarzneimitteln** in der Praxis zur Kostenminimierung und der Einsatz von Chemikalien statt der geprüften Fertigarzneimittel sollen unterbunden werden.

Auch die Risiken, die durch die zunehmenden Resistenzen gegen Antibiotika entstehen, sollen erfasst werden. Die von der ArgeVet und der Bundestierärztekammer entwickelten Antibiotika-Leitlinien werden rechtlich verankert, so dass auch ihre Nichtbeachtung zu rechtlich einwandfreien Konsequenzen führen kann.

Neben diesen wesentlichen Eckpunkten der Bundesratsentschließung vom 13. Mai 2001 sollen einige andere Dinge umgesetzt werden. So soll die Frage neu diskutiert werden, ob ein Tierhalter verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Grund eigener Indikationsstellungen anwenden darf. Wir sind der Auffassung, dass die Diagnose und die Indikationsstellung zur Anwendung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels durch einen sachkompetenten

(A) Tierarzt erfolgen müssen. Dies bedeutet, dass auch eine Nachbehandlung nur in einer Wochenfrist erfolgen darf, bevor eine erneute Diagnose für die Weiterbehandlung der Tiere gestellt werden muss. Die Wochenfrist trifft seitens der Landwirtschaft und auch bei Teilen der Tierärzteschaft auf Kritik.

Wir haben es mit einer wichtigen und auch politisch sensiblen Fragestellung zu tun: Wollen wir es verantworten, dass hochpotente Arzneimittel, die zum Teil in der Humanmedizin eingesetzt werden, ohne Indikationsstellung einer dafür ausgebildeten Fachfrau oder eines Fachmannes angewendet werden?

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf haben sich die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen in dieser Frage klar positioniert. Der Zusammenhang zwischen Diagnose, Indikationsstellung und Abgabe von Arzneimitteln muss wieder deutlich herausgestellt werden. Insoweit konkretisiert die Sieben-Tage-Regelung die grundsätzliche Forderung des Bundesrates vom Mai dieses Jahres, den sorgsam Arzneimittel Einsatz zu garantieren.

Wir haben uns in diesem Zusammenhang der Brieftaubenproblematik gewidmet. Auch bei diesen Tieren sollen künftig nur zugelassene und geprüfte Arzneimittel nach vorheriger tierärztlicher Diagnostik eingesetzt werden. Die vorgesehene Regelung stellt sicher, dass alle Arzneimittel, die zur Anwendung bei diesen Tieren erforderlich sind, verfügbar bleiben. Bei einer Tierpopulation von mehr als 10 Millionen in Deutschland muss gelten, dass Arzneimittel, die auch durch

(B) diese Tiere sowohl an die Menschen als auch in die Umwelt gelangen, zuvor umfassend geprüft sowie auf ihre Wirksamkeit und Unbedenklichkeit hin getestet worden sind. Auch die Diskussion mit den Taubenhaltern müssen wir führen.

Insoweit bitte ich um Ihre Unterstützung, damit wir die notwendigen Schlussfolgerungen aus den Geschehnissen des Winters des vergangenen Jahres ziehen können und den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch in diesem Bereich das notwendige Vertrauen zurückgeben können.

Besonders erfreulich ist für mich, dass der Gesetzesantrag nicht nur von Nordrhein-Westfalen, sondern auch von Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein eingebracht wird. Die Bundesregierung hat ihre Unterstützung in der Sache bekräftigt. Dies hat Frau Bundesministerin Künast zuletzt in einer Pressemitteilung am 1. Oktober 2001 nochmals deutlich gemacht. Der Gesetzesantrag zeigt aber auch, dass die Länder rasch und effizient arbeiten können, um in kurzer Zeit die notwendigen Schlussfolgerungen aus Defiziten zu ziehen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass dringender Handlungsbedarf im Rahmen einer verbraucherorientierten Politik besteht, den Tierarzneimittelsatz klar gesetzlich zu regeln. Missstände in diesem Bereich müssen im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch der Tiere dauerhaft beseitigt werden. Die Gefährdung der Menschen durch die unkontrollierte Anwendung von Tierarzneimitteln muss sofort

beendet werden. Die Ausweitung von antibiotikaresistenten Keimen, die über die Nahrungskette aufgenommen werden, darf auf keinen Fall mehr weitergehen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Gesetzesantrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

## Anlage 22

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Die in unseren Städten und in vielen Verkehrsmitteln leider fast allgegenwärtig gewordenen Schmierereien müssen auch mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden. Das Eingreifen des Strafrechts darf dabei nicht daran scheitern, dass sich die Bemalung – und sei es mit noch so großem Aufwand – wieder beseitigen lässt, ohne dass die Sachsubstanz verletzt wird. Der für diese Feststellungen erforderliche Ermittlungsaufwand kann und muss vermieden werden. Unsere Polizei hat wahrlich wichtigere Aufgaben, als den Farbentyp, die Haftfähigkeit des Untergrundes, den Beseitigungsaufwand und anderes mehr im Detail und unter Umständen mit Hilfe von Sachverständigen aufzuklären.

(D) Nach den Beratungen in den Ausschüssen kann ich beruhigt feststellen, dass sich die Länder in dieser Frage weitgehend einig sind. Das Rechtsgefühl breiter Kreise der Bevölkerung und die Rechtslage sollen in Übereinstimmung gebracht werden. Graffiti und andere Schmierereien im öffentlichen Raum sollen grundsätzlich als Straftat verfolgbar sein, unabhängig davon, ob und mit welchem Aufwand sich der Schaden – fast immer auf Kosten der Eigentümer – wieder beseitigen lässt. Jeder Sprayer soll wissen, wie er strafrechtlich dran ist; die Ausrede „ich hab' gemeint, das geht wieder ab“ soll nicht mehr gelten.

Eigentlich ist nur noch die Frage offen, wie das geschehen soll. Reicht es, entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung des Rechts-, des FJ- und des Vka-Ausschusses als weitere Totalalternative das „Verunstalten“ in die Tatbestände der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches einzufügen, oder soll das durch eine etwas längere Umschreibung geschehen, wie es der Innenausschuss empfohlen hat?

Aus meiner Sicht ist die Einfügung des „Verunstaltens“ die bessere Alternative. Bei uns ist es gute Rechtstradition, Tatbestände kurz und prägnant zu fassen und nicht zu umständlichen Umschreibungen zu greifen. Die vom Innenausschuss empfohlene Fassung ist nichts anderes als die in Österreich gängige Definition des im dortigen Strafgesetzbuch seit Jahrzehnten als Sachbeschädigung erfassten „Verunstaltens“. Genauso wenig wie wir das in unserem geltenden Straftatbestand enthaltene „Beschädigen“ einer

- (A) Sache durch eine Umschreibung ersetzen, wie sie in Kommentaren abgedruckt ist und von Jurastudenten mühsam auswendig gelernt wird, sollten wir das beim „Verunstalten“ tun. Ich bin mir sicher: Unsere Rechtspraxis wird bei der Auslegung dieses Begriffs sachgerechte Ergebnisse erzielen.

Dabei habe ich durchaus Verständnis für die vom Innenausschuss angestellte Überlegung, zu der vom Bundestag bereits einmal abgelehnten Formulierung eine Alternative zu bieten. Aber das führt hier nicht weiter. Die Mehrheit des Bundestages hat den damals vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf nicht aus fachlichen Gründen abgelehnt. Schließlich war in der vorausgegangen Expertenanhörung durch den Rechtsausschuss des Bundestages die Mehrheit der Sachverständigen für den Gesetzentwurf. Es waren schlicht politische Gründe, die ein sachgerechtes Ergebnis, den besseren strafrechtlichen Schutz des Eigentums vor Schmierereien, verhindert haben.

Deshalb ist es richtig, dem Bundestag das **Graffiti-Bekämpfungsgesetz** in der ursprünglichen Fassung noch einmal zur Entscheidung vorzulegen. Ich hoffe, die inzwischen vergangenen beiden Jahre des Nachdenkens haben ausgereicht, auch die Mehrheit des Bundestages erkennen zu lassen, dass es ein dringendes Anliegen der Rechtsgemeinschaft ist, unerlaubtes Bemalen fremden Eigentums eindeutig als Sachbeschädigung zu erfassen. Unsere Bevölkerung erwartet das zu Recht.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu der Einbringung des Gesetzentwurfs in der vom Rechtsausschuss empfohlenen unveränderten Fassung.

(B)

## Anlage 23

### Erklärung

von Ministerin **Annemarie Lütkes**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf auch in seiner abgeänderten Form weiterhin Anwendungsprobleme in der gerichtlichen Praxis aufwerfen dürfte, da der Tatbestand nach wie vor uneindeutig gefasst ist. Er wird Auslegungsschwierigkeiten bereiten, wenn zu beurteilen ist, ob ein **Graffiti** „das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten nicht nur unerheblich verändert“.

Im Interesse der Normenklarheit ist daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie diesem Defizit abgeholfen und dem Bedürfnis nach Eindeutigkeit entsprochen werden kann. Im Übrigen ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Strafrecht nicht das geeignete Mittel ist, um dem Graffiti-Misstand zu begegnen. Stattdessen sind im Hinblick auf die meist jugendlichen Täter insbesondere Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention, z. B. durch Aufklärungsveranstaltungen in Schulen und Workshops, zu unternehmen.

## Anlage 24

(C)

### Erklärung

von Minister **Dr. Gerd Harms**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Karin Schubert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Gesetzentwurf greift eine Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 19. März 1999 – BR-Drucksache 805/98 – erneut auf, die das Ziel hatte, die strafwürdigen Handlungen im Zusammenhang mit dem Graffiti-Unwesen zu erfassen. Leider fand die Initiative keine Mehrheit im Bundestag.

Ich möchte betonen, dass die Landesregierung Sachsen-Anhalt eine effektive Bekämpfung des Graffiti-Unwesens unterstützt. Ihre Haltung zur strafrechtlichen Ahndung unrechtmäßiger Farbverunreinigungen ist unverändert, wirksamer Schutz auch durch das Strafrecht ist notwendig.

Wir können nicht länger in Untätigkeit verharren, wenn in unseren Städten und Gemeinden private und öffentliche Bauwerke und Verkehrsmittel durch Farbsprühereien in großem Ausmaß verunstaltet werden. Das Graffiti-Unwesen wird von weiten Teilen der Bevölkerung als Zeichen für den Zerfall der öffentlichen Ordnung gewertet und zumindest teilweise auch als Gefährdung des Sicherheitsgefühls empfunden. Darauf müssen wir reagieren.

(D)

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist zur Tatbestandsverwirklichung der §§ 303 und 304 StGB entweder eine Minderung der Brauchbarkeit der Sache oder eine nicht unerhebliche Verletzung der Sachsubstanz erforderlich. Dem wird gleichgesetzt, dass die Sache derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass eine Reinigung zwangsläufig zu einer Substanzverletzung führt. Die bloße nicht unerhebliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes einer Sache wird von den Gerichten in aller Regel nicht als Sachbeschädigung angesehen, auch dann nicht, wenn die Veränderung auffällig ist.

Das Beschmieren von Bauwerken und Verkehrsmitteln mit **Graffiti** und Parolen kann nicht als Sachbeschädigung bestraft werden, wenn nicht zuvor eine erhebliche Substanzverletzung, sei sie auch nur eine Folge der notwendigen Reinigungsarbeiten, positiv festgestellt wird. Daraus folgt die Notwendigkeit schwieriger und kostenintensiver Sachverständigen-gutachten, die selbst im Falle des Nachweises einer Substanzverletzung in keinem Verhältnis zu der strafgerichtlichen Ahndung stehen.

Hinzu kommt, dass meist jugendliche Täter ermittelt werden, die so ihren vielfältigen Problemen in der Gesellschaft Ausdruck verleihen. Schon deshalb sind rasche und sachgerechte staatliche Reaktion und Sanktion geboten. Eine langwierige und kostenintensive Beweisaufnahme mittels Sachverständigen-gutachten ist kontraproduktiv, zumal diese Tätergruppe

(A) ohnehin wirtschaftlich in der Regel zu zivilen Ersatzleistungen nicht in der Lage ist. Ein unkomplizierter und schneller Verfahrensabschluss hat deshalb zwei wesentliche Vorteile: Zum einen wirkt er durch die schnelle und angemessene Sanktion erzieherisch auf die Täter ein. Zum anderen begünstigt er auch einen Ausgleich mit dem Geschädigten; denn so wird unverzüglich die Anwendung der Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs ermöglicht, der nach unserer Auffassung den Interessen der Geschädigten zuallererst gerecht wird und den Rechtsfrieden wiederherstellt.

Dieser Interessenlage wird die Gesetzesinitiative mit der vom Innenausschuss vorgeschlagenen Änderung gerecht. Die Aufnahme der weiteren Tatalternative der nicht unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten in die Strafvorschriften der §§ 303 und 304 StGB ist ebenso wie die des „Verunstaltens“ geeignet, die Strafwürdigkeit des Graffiti-Unwesens in dem gebotenen Maße zu erfassen. Strafbar ist danach der rechtswidrige Eingriff von außen in die Ausübung des Gestaltungswillens des Berechtigten an einer Sache, der das äußere Erscheinungsbild in der vom Berechtigten gewählten Form nicht nur unerheblich verändert. Auf eine Substanzverletzung kommt es nicht mehr an. Zugleich wird deutlich, dass die optische Veränderung selbst dann strafbar sein soll, wenn die vorgenommene Gestaltungsveränderung dem ästhetischen Empfinden eines neutralen Beobachters unter Umständen mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung.

(B) Schließlich wird der Gesetzesantrag den Anforderungen an unser Wirtschaftsleben dadurch gerecht, dass er neben den Eigentümern der Sachen die sonstigen dauerhaft Nutzungsberechtigten in den geschützten Personenkreis ausdrücklich aufnimmt. Dadurch wird gerade nicht der Kreis der Antragsberechtigten unverhältnismäßig weit ausgedehnt. Vielmehr erfolgt ein effektiver Schutz der von den Schmierereien wirtschaftlich Betroffenen. Gerade im gewerblichen Bereich werden Grundstücke und darauf errichtete Gebäude langfristig zur Nutzung überlassen, der Nutzungsberechtigte wendet im Gegenzug erhebliche eigene Mittel gerade auch für die äußere Gestaltung auf, ohne dass er das Eigentum an der Sache erwirbt. Ihn treffen die Folgen des Graffiti-Unwesens mit aller Härte; auch sein Schutz durch die Erweiterung des Straftatbestandes ist deshalb konsequent. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden dem Tatrichter Feststellungen zum mutmaßlichen Gestaltungswillen des Eigentümers erspart. Es genügt, dass er auf den Gestaltungswillen des unmittelbar Betroffenen abstellt, wodurch auch eine notwendige Beweisaufnahme erheblich erleichtert wird. Ermittlungen zu den Eigentumsverhältnissen an Sachen bei langjähriger Nutzung durch andere werden überflüssig.

Der – auch strafrechtlich – wirksame Schutz öffentlichen und privaten Eigentums sowie das Erscheinungsbild unserer Städte und Gemeinden gebieten, dass der Gesetzgeber unverzüglich handelt.

## Anlage 25

### Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Herbert Mertin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Jeder hat sie schon gesehen und die meisten von uns haben sich sicher über die Schmierereien auf Haus- und Brückenwänden, an Unterführungen, Eisenbahn- und Straßenbahnwaggons geärgert.

Sie werden umgangssprachlich beschönigend als **Graffiti** bezeichnet, als ob es sich um etwas Künstlerisches, zumindest etwas gar nicht so Schlimmes handelt. Dabei sind es in höchstem Maße sozial schädliche Verhaltensweisen, massive Eigentumsverletzungen, die kriminellen Gehalt haben und daher eigentlich deutlich mit „Sachbeschädigung“ bezeichnet werden müssten. Ihre Beseitigung erfordert nämlich meistens einen körperlichen und materiellen Aufwand, der überaus erheblich sein kann. Besonders Großstädte wissen hierüber ein Lied zu singen: Es geht dabei um Millionenbeträge.

Entgegen anders lautenden Behauptungen reicht das geltende Strafrecht – der jetzige Straftatbestand der Sachbeschädigung – nicht aus, das Graffiti-Unwesen nachhaltig zu bekämpfen. Die ständige Rechtsprechung verlangt nämlich als Voraussetzung der Strafbarkeit, dass die Graffiti eine Substanzverletzung der benutzten Unterfläche verursacht haben, zumindest wenn versucht wird, sie wieder zu beseitigen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist selbst wenn die Beseitigung der Graffiti sehr kostenaufwändig ist, keine strafbare Sachbeschädigung gegeben, obwohl doch auch hier eine gravierende Eigentumsverletzung geschehen ist. Das bringt für die Strafverfolgungsbehörden ein großes Dilemma mit sich: Allein der Umstand, dass eine Sachbeschädigung nicht vorliegt, wenn keine Substanzverletzung gegeben ist, zwingt die Justiz stets zur Einholung von langwierigen und kostspieligen Gutachten. Der oftmals gehörte Erfahrungssatz, dass bei Graffiti „in der Regel“ eine Substanzverletzung im konkreten Falle vorliegt, hilft keinen Deut weiter, weil sich jeder ermittelte Tatverdächtige darauf berufen kann und wird, dass gerade in seinem Fall die Ausnahme von der Regel gegeben ist.

Die Initiative des Bundesrates trägt dem Anliegen dankenswerterweise in angemessener und von mir nachhaltig unterstützter Form Rechnung. Die neu einzufügende Tatbestandsalternative des „Verunstaltens“ schließt die Lücke, die im geltenden Strafrecht klafft. Bei dem Tatbestandsmerkmal des „Verunstaltens“ kommt es nicht mehr darauf an, ob die Tathandlung zu einer Substanzverletzung der bemalten oder beschmierten Unterfläche geführt hat.

Einwände gegen die Justiziabilität dieses Tatbestandsmerkmals überzeugen nicht: Es ist in der Begründung hinreichend deutlich umschrieben worden. Zudem ist es nicht neu: § 134 des geltenden StGB enthält es schon, ohne dass Anwendungsschwierigkeiten bekannt wurden. Auch das österreichische Strafrecht

(C)

(D)



(A) lebt seit 1975 mit dieser Formulierung sehr gut. Ich habe deshalb manchmal den Verdacht, dass Einwände gegen die Tauglichkeit des Tatbestandsmerkmals nur das „Trojanische Pferd“ sind, um eine konsequentere Bekämpfung des Graffiti-Unwesens überhaupt – mit welcher Formulierung auch immer – zu verhindern. Denn wenn der Gesetzgeber es übernimmt, kann sich niemand mehr darauf berufen, Graffiti zwar angebracht, aber keine Substanzverletzung verursacht zu haben. Dieser Ausweg ist dann fest versperrt.

Äußerungen von Seiten der Bundesregierung, sie wolle das Verhalten Jugendlicher im Bereich Graffiti nicht weiter pönalisieren, enttäuschen und gehen am Problem ebenso vorbei wie der Einwand, schwere Fälle würden bereits vom Strafrecht erfasst. Zum einen wird das den differenzierten Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts nicht gerecht, zum anderen wird die offenbare Strafbarkeitslücke übersehen.

Deshalb ist es geradezu nötig, die Initiative zügig zu verabschieden und das deutliche Signal zu setzen, dass die Gesellschaft ohne Wenn und Aber entschlossen ist, das Strafrecht im wahrsten Sinne des Wortes als Ultima Ratio zur Bekämpfung des ansonsten nicht in den Griff zu kriegenden Graffiti-Unwesens zum Eigentumsschutz einzusetzen.

Die Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur Bekämpfung dieser Erscheinungsform von Straftaten ist die eine Seite. Schwieriger ist es wahrscheinlich, der jeweiligen Täter habhaft zu werden. Sie bevorzugen meistens Tatzeiten bei Dunkelheit und nicht bewachte Gegenden, um unerkannt ihr Unwesen treiben zu können. Ich habe deshalb in Rheinland-Pfalz Anfang des letzten Jahres generell 2 000 DM für diejenigen ausgelobt, die den Strafverfolgungsbehörden Hinweise zur Ergreifung von Tätern einschlägiger Straftaten geben. Diese Aktion ist in der Bevölkerung und in den Medien mit sehr positiver Resonanz aufgenommen worden. Bei meinen Außenterminen werde ich ständig zustimmend darauf angesprochen. In 15 Fällen seit Beginn der Aktion wurden die Auslobungsbeträge schon an Hinweisgeber ausgezahlt. Dies zeigt meines Erachtens, dass hier der Finger auf eine Wunde gelegt wurde, die die rechtstreue Bevölkerung besonders bewegt.

Ich bitte daher den Bundesrat, der Initiative zuzustimmen, und hoffe, da sie quer durch die Parteien – außer bei den Grünen – Befürworter gefunden hat, dass sie nicht das Schicksal des ersten Anlaufes in dieser Angelegenheit nimmt. Ich setze auf die Einsicht des Bundestages, dass es sich hier um ein drängendes Problem des Strafrechts handelt, das eine rasche Lösung erfordert.

## Anlage 26

### Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Sachsen hat den vorliegenden Entschließungsantrag eingebracht, nachdem sein Inhalt im Prozess län-

gerer Verhandlungen zwischen den Ländern und zwischen Ländern und Bund unter Federführung des Bundesfinanzministeriums und des Landes Sachsen konsentiert worden ist. (C)

Rundfunkanstalten, Sparkassen, Landesbanken waren die ersten Problembereiche, bei denen die Wettbewerbsaufsicht der EU-Kommission mit den Entscheidungen der Landtage in Konflikt zu geraten schienen. Es hat sich aber rasch erwiesen, dass auch für die Gewährleistung anderer Aufgaben der Daseinsvorsorge durch Kommunen, Wohlfahrtsverbände und Länder keine ausreichende Rechtssicherheit besteht, welche Restriktionen des Beihilfenrechts greifen. Welche Kompensation, die unsere Kommunen oder wir Länder unmittelbar erbringen, damit eine Leistung im Interesse des allgemeinen Wohls erbracht werden kann, ist zulässig, welche nicht?

Wir haben von Anfang an darauf bestanden, dass die Entscheidungen von kommunalen Vertretungskörperschaften und von Landtagen über die Notwendigkeit der Erbringung bestimmter **Leistungen der Daseinsvorsorge** zu respektieren sind. Dass Subsidiaritätsprinzip verlangt nicht nur die Entscheidung vor Ort über das „Ob“, sondern grundsätzlich auch über das „Wie“ der Erbringung.

Dass bestimmte Bedingungen zu beachten sind, z. B. eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe, ist von den Ländern nicht in Frage gestellt worden. Aber die Kommission ist uns lange die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, wo eigentlich europäisches Interesse besteht. Wann ist eine Leistung der Daseinsvorsorge vor Ort von solchem wirtschaftlichen Gewicht, dass ihr Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt zukommt? (D)

Wir haben in den Verhandlungen in Brüssel im vergangenen Jahr erleben müssen, dass man eher Sorge vor einer Klärung zu haben schien. Im Rat war zunächst Widerstand zu spüren. Plötzlich entstand aber verstärktes Interesse daran, eine europäische Daseinsvorsorgepolitik zu betreiben. Das allerdings entspricht nicht dem Anliegen der Länder! Aus unserer Sicht wäre das ein Bärendienst an unserem Anliegen.

Daher war es ein wichtiger Schritt, dass sich der Europäische Rat von Nizza ausdrücklich für das Ziel höherer Rechtssicherheit ausgesprochen und Kommission wie Rat zu weiteren Arbeiten in diese Richtung animiert hat.

Bund und Länder haben im Frühjahr einen eigenen Rechtsakt des Rates vorgeschlagen, mit dem die entscheidenden Fragen beantwortet werden sollen. Die Bundesregierung hat den Vorschlag Rat und Kommission zugeleitet.

Nunmehr hat die Kommission einen neuen Bericht an den Europäischen Rat vorgelegt und erstmals ein klares Verfahren angeregt, bei dem in zwei Stufen zunächst ein Rahmen entwickelt werden soll und so dann eine Freistellungsverordnung erarbeitet werden kann. Der Rat hat dies in seiner Zusammensetzung als Binnenmarktrat am 26. November grundsätzlich begrüßt und nochmals die Forderung nach alsbaldiger Rechtssicherheit unterstrichen.

(A) Wir sehen in dieser Wendung der Debatte auf europäischer Ebene einen Erfolg der Beharrlichkeit, mit der die Länder ihr Anliegen in den vergangenen Monaten vorgetragen haben. Bund und Länder haben hierbei im Wesentlichen an einem Strang gezogen. Wir sind uns immer darüber im Klaren gewesen, dass die Aufgaben der Kommunen und der Wohlfahrtspflege von diesen Fragen in besonderer Weise betroffen sind.

Aber es geht auch grundsätzlich darum klarzumachen, dass es nicht „subsidiaritätsfreie“ Zonen im EU-Vertrag geben kann. Nicht jedes Handeln, das auch wirtschaftliche Aspekte aufweist, berührt automatisch spezifische europäische Belange. Es muss schon genau hinterfragt werden, wann der Binnenmarkt, wann der europäische Wettbewerb gefährdet ist. Die Kommission – jedenfalls die Generaldirektion Wettbewerb – muss auch davor geschützt werden, betriebsblind zu werden, wenn sich potenzielle Wettbewerber bei ihr melden, anstatt erst einmal mit den Kommunen selbst oder uns Ländervertretern in Verbindung zu treten.

Mit dem Bericht der Kommission sind wir nicht nur zufrieden. Die Vorstellung, den Zielkatalog des Artikels 3 EG-Vertrag um Daseinsvorsorge zu ergänzen, ist z. B. nicht sinnvoll. Wir diskutieren hier nicht über die Weiterentwicklung des EU-Vertrages. Das bleibt der Regierungskonferenz und dem sie vorbereitenden Konvent vorbehalten. Ebenso wenig überzeugt die Vorstellung, Artikel 16 des EG-Vertrages zu konkretisieren.

Wir brauchen klare Regelungen zur Anwendung des Beihilfenrechts. Das duldet nach unserer Auffassung keinen weiteren Aufschub.

(B) Ich bitte Sie um Unterstützung des sächsischen Antrages und des Ergänzungsantrages von Bremen. Letzterer ist unter uns abgestimmt. Er unterstreicht unsere Anliegen im Lichte des Binnenmarktrates vom Montag und mit Blick auf den Europäischen Gipfel im Dezember.

#### Anlage 27

##### Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen erklärt zu Protokoll, dass die von Ziffer 5 umfassten Sektoren diejenigen sind, die bereits im Binnenmarkt einer gemeinschaftlichen Regulierung unterliegen.

#### Anlage 28

##### Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Barbara Hendricks**  
(BMF)  
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Entschließung des Bundesrates anlässlich

des Europäischen Rates in Laeken zu **Leistungen der Daseinsvorsorge** gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist. (C)

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 EUZBLG für eine maßgebliche Berücksichtigung liegen nicht vor.

Es stehen weder ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse noch die Verwaltungsverfahren oder der Behördenaufbau der Länder im Schwerpunkt des Berichts. Zu Verwaltungsverfahren und Behördenaufbau der Länder äußert er sich nicht. Daseinsvorsorgeaufgaben, mit denen sich der Bericht befasst, werden auf allen Ebenen des Föderalstaates wahrgenommen. Die Regelung entsprechender Leistungen liegt teils in der ausschließlichen, teils in der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (vgl. etwa Artikel 73 Nr. 6a, 7 Grundgesetz, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7, 11, 19a, 23 und 24 Grundgesetz). Der Bericht der Kommission enthält eine Vielzahl von Überlegungen – über beihilferechtliche Rahmen, Freistellungsverordnung, Evaluierungs- und Benchmarking-Aktivitäten, konkretisierende Richtlinie, Vertragsänderung –, die sich auf allen Ebenen der Daseinsvorsorge auswirken können. Gesetzgebungskompetenzen der Länder mögen zwar mitbetroffen sein, überwiegender Gegenstand oder gar Mittelpunkt des Berichts sind sie aber nicht.

Abgesehen von den Ausführungen zur „maßgeblichen Berücksichtigung“ teilt die Bundesregierung die Beurteilung des Kommissionsberichts durch den Bundesrat. Sie wird die Interessen der Länder, wie sie in der Entschließung des Bundesrates zum Ausdruck kommen, im weiteren Verfahren berücksichtigen. (D)

#### Anlage 29

##### Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**  
(Hessen)  
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung hat der Einführung der Nichtanrechnungsklausel in § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 zwar zugestimmt, die Nichtanrechnung der damaligen Kindergelderhöhung auf die Sozialhilfe jedoch für einen sozialpolitischen Fehler gehalten und schätzt dies auch heute noch so ein. Dasselbe gilt für die Verlängerung der Nichtanrechnung durch das 2. Gesetz zur Familienförderung bis zum 30. Juni 2003.

Eine weitere Fortschreibung der fehlerhaften Regelung darf nicht geschehen. Statt des Aufschlags von Leistungen des Familienleistungsausgleichs auf die Sozialhilfe, die die Sozialhilfeabhängigkeit nicht beendet, hat die notwendige Förderung von Familien und von Kindern sowie die Vermeidung von Kinderarmut durch Verbesserungen im Familienleistungsausgleich zu erfolgen. Die Hessische Landesregierung verspricht sich eine nachhaltige materielle Stärkung der Familien durch ein stufenweise einzuführendes Familiengeld.

(A) **Anlage 30****Erklärung**

von Minister **Jürgen Gnauck**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 54** der Tagesordnung

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Änderung der gemeinsamen **Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes** unterbreitet. Der Bundesrat wird seine Stellungnahme zu den Vorschlägen heute beschließen – voraussichtlich mit großer Mehrheit.

Für Thüringen ist Ziffer 4 der Empfehlungsdrucksache von entscheidender Bedeutung, da hier das für die Infrastruktur der neuen Länder zentrale Vorhaben angesprochen wird: das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nummer 8, die ICE-Strecke Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin. In Ziffer 4 weist der Bundesrat darauf hin, dass das Baurecht für die Hochgeschwindigkeitsstrecke ab dem Jahre 2005 endgültig verfällt. Er fordert die Bundesregierung auf, „unverzüglich verbindliche Aussagen zum vorgesehenen Zeithorizont der Fertigstellung des Projekts sowie zu dessen finanzieller Sicherstellung im Bundeshaushalt zu treffen und damit die Realisierung des Projekts sicherzustellen.“

(B) Die Forderungen des Bundesrates gründen darauf, dass die Europäische Union die Bedeutung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin für das transeuropäische Verkehrsnetz erneut bestätigt hat. Die ICE-Strecke bleibt Bestandteil der gemeinschaftlichen Leitlinien des Europäischen Parlaments und des Rates. Der zügige Weiterbau hat damit nicht allein für Deutschland, sondern auch für Europa höchste Priorität.

Dies unterstreicht einmal mehr, dass es zur Realisierung dieser Strecke keine vernünftige Alternative gibt. Die Realisierung dieser Eisenbahntrasse hat entscheidenden Einfluss auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Osten Deutschlands. Sie ist hier die einzige leistungsfähige Schienenverkehrsachse in Nord-Süd-Richtung, auf der die Beförderung von Personen und Gütern im Hochgeschwindigkeitsverkehr abgewickelt werden kann.

Thüringen braucht diese Strecke, um seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort weiter zu steigern, um Anschluss an das deutsche und europäische Hochge-

schwindigkeitsnetz zu finden und um die Schiene gegenüber anderen Verkehrsträgern deutlich aufzuwerten. Es muss alles unternommen werden, damit die Umsetzung dieses bereits begonnenen Vorhabens nicht scheitert. (C)

Zwar hat die Bundesregierung am 9. Mai 2001 wissen lassen, sie wolle den bevorstehenden Verfall des Baurechts nicht zulassen; konkrete Schritte sind dieser Ankündigung bislang aber nicht gefolgt. Die Zusicherung des Staatssekretärs im Bundesverkehrsministerium Hilsberg, dass die ICE-Strecke in den Bundesverkehrswegeplan 2003 aufgenommen und durchfinanziert sei, hat die Bundesregierung kürzlich zurückgenommen. Für uns ist dieses Hin und Her nicht akzeptabel.

Das Projekt der Hochgeschwindigkeitsstrecke Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin ist von zentraler Bedeutung für Europa, für Deutschland und für die jungen Länder. Verbindliche Aussagen zu seiner Finanzierung sind unverzichtbar. Die Zögerlichkeit der Bundesregierung ist nicht mehr verständlich, zumal gerade erst bekannt geworden ist, dass die Bundesbahn nicht die Mittel ausgeben kann, die ihr aus dem Verkauf der UMTS-Frequenzen zur Verfügung gestellt worden sind.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den jungen Ländern brauchen wir deutliche Signale: Ich fordere die Bundesregierung noch einmal auf, ein wichtiges und richtiges Signal sofort zu geben, nämlich die Finanzierung der ICE-Strecke Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin noch bei der Finanzplanung ab 2003 sicherzustellen. (D)

**Anlage 31****Erklärung**

von Minister **Wolfgang Senff**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 54** der Tagesordnung

Niedersachsen betrachtet die Magnetschwebbahnverbindung Amsterdam–Groningen–Bremen–Hamburg als wichtiges mögliches TEN-Projekt, sieht jedoch auf Grund der noch ausstehenden Entscheidung der niederländischen Regierung von einer formellen Anmeldung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.









